Die

Wahlkapitulationen

der

römischen Kayser und teutschen Könige

setzt

zu betrachten fort

ein teutscher Bürger.

Erste Fortsetzung.

Mietau und Leipzig,

bey Jacob Friedrich Hinz, 1774.

Innhalt
der ersten Fortsetzung.

Vierzehendes Kapitel.

Seite.

Die viele und lange Reichstäge wurden von den Ständen immer für ein großes Hindernis an ihren Haußgeschäften angesehen; der Kayser verspricht daher, sie nach Möglichkeit einzuschränken und zu verkürzen. . . 1.

Funfzehendes Kapitel.

Die kayserliche und Reichshofämter sollen mit nahmhaften und redlichen Teutschen besetzet

Seite.

und sie bey ihren Würden und Nutzungen geschützet werden , , 19

Sechzehntes Kapitel.

Wenn der Kayser nicht über die Gewissen herrschen kann, so will er auch das unumschräukte Recht nicht haben, bald diese bald jene Sprache bey öffentlichen Geschäften gebrauchen, oder nicht gebrauchen zu lassen, weil dadurch die Stände ihrer natürlichen Freyheit beraubet würden , , 31

Siebzehntes Kapitel.

Der Kayser will die Stände und Unterthanen des Reiches bey ihren hergebrachten Gerichtsständen und ordentlichen Richtern nicht nur im Reiche bleiben lassen, sondern ihnen auch nicht zumuthen, ihre Richter ausser dem Reiche zu suchen 38

Acht

Seite.

Achtzehntes Kapitel.

Von der kirchlichen Verfassung des teutschen Reiches ; ; 56

Von Reservationen ; ; 71

Von Annaten ; ; 80

Uebergang zu den jüngsten Concordaten 88

Der Kayser verspricht, über die Concordaten zu halten, daß sie von dem heiligen Stuhle zu Rom nicht gemisbraucht oder verachtet werden ; ; 109

Von Mannigfaltigung und Erhöhung der Officien ; ; 128

Von ausserordentlichen Reservationen 136

Von Dispensationen. ; ; 138

Von andern Misbräuchen des römischen Hofes ; ; 145

Die Misbräuche des römischen Hofes hatten

Seite.

allerley in der Regul unerlaubte Confö-
derationen im Reiche veranlasset 161

Der Kayser nimmt allein auf sich, die
römische Misbräuche abzustellen, und
alle seine Kräfte dazu anzuwenden, auf
Art und Weise, wie die Churfürsten und
Stände des Reiches mit ihrem Rathe
gut finden werden. . . 169

Neunzehntes Kapitel.

Von der Freyheit des Commerzes 176

Die Zölle werden hier in der Regul für
eine höchst beschwerliche Auflage für das
Reich angesehen, der Kayser verspricht
also, zwar nicht die Zölle abzuschaffen,
aber doch zu verhindern, daß die Be-
schwerden nicht noch grösser und noch mehr
neue Zölle angeleget werden. . 202

Weil

Seite.

Weil auf der einen Seite die rheinische Churfürsten eingeschränkt worden, ihre Zölle nicht zu misbrauchen, und zu weit auszudehnen; so versprach ihnen auf der andern Seite der Kayser, sie auch dabey zu lassen, und keine einzelne Verkürzungen durch Ertheilung dieser oder jener Privilegien zu veranlassen 214

Zwanzigstes Kapitel.

Von Privilegien. Der Kayser, welcher in dem vorhergehenden Artikel versprochen hat, seine Machtvollkommenheit nicht so weit auszudehnen, daß unter seinen ertheilten Privilegien die einträgliche Rechte der Churfürsten litten, verwahret jetzt dagegen die Kraft aller übrigen kayserlichen Privilegien, die in andern Sachen den Churfürsten und Reichsständen gegeben sind, indem hier festgestellt wird, daß ein jeder

sein Privilegium im Wege Rechtens, gegen einen jeden, der ihn daran beinträchtigen will, vertheidigen mag, ohne daß der Kayser einem solchen Vertheidigungsproceß etwas in den Weg legen will. 218

Ein und zwanzigstes Capitel.

Von der eigenrichterlichen Gewalt. Weil das Kammergericht in der Hauptabsicht errichtet worden, die eigenrichterliche Gewalt abzuschaffen, und der Kayser in dem nächstvorhergehenden XX. Artikel versprochen hatte, dasselbe in seiner Gerichtbarkeit auf keine Weise zu hindern, so war natürlich, daß er auch aus gleichen Gründen den Ständen den Verdacht benehmen mußte, als wenn das Hauß Oestreich, welches damals schon seit dem 12ten Jahrhundert aus einem Privilegium Kayser Friedrichs I. (der überhaupt dieses Hauß bey Ge-

Seite.

legenheit der damaligen welfischen Friedensstiftung mit sehr grossen Vorzügen begabet hatte,) von der Jurisdiction der Reichsgerichte befreyet war, eigenmächtig noch weiter gehen, und sich mittelst seiner Gewalt zum Erbrichter von Teutschland machen möchte. Darüber versprach er also den Ständen, daß weder er für sich sie jemals vergewaltigen, noch auch geschehen lassen wolle, daß es von andern geschehe. : : 224

Zwey und zwanzigstes Kapitel.

Von der Reichsacht. Gleichwie die Moralität des Landfriedens und der Kammergerichtsstiftung keine andere war, als die innerliche Fehden abzuschaffen; also mußten die Achtserklärungen, die auch nicht viel weniger als Kriegserklärungen waren, wo nicht gleicherweiß abgeschafft, aber doch der-

gestalt eingeschränkt werden, daß die Ausnahmen die Regul verdrängen mögen; zu dem Ende versprach der Kayser vorzuwachen, daß hinführo niemand, wer der auch sey, ohne Ursach und unverhört in die Acht oder Oberacht erkläret, sondern daß in solchen Fällen ein ordentlicher den Reichssatzungen angemessener Proceß beobachtet werde 231

Drey und zwanzigstes Kapitel.

Von den alten Reichseinkünften, besonders von den Städtesteuern. Das Reich hatte in den ältern Zeiten Tafelgüter und Einkünfte genug, um den kayserlichen Hofstaat standsmäßig davon zu erhalten, besonders auch gewisse Steuern der Reichsstädte. Den größten Theil derselben verlor es auf mancherley Weise, theils mit, theils ohne Bewilligung der Churfürsten. Was diejenige nun betrift, die auf die letztere Art verloren

Seite.
worden, diese verspricht der Kayser wieder beyzubringen ; ; 249

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Von eröffneten Reichslehen, und von Eroberungen für das Reich. In dem nächst vorhergehenden Artikel versprach der Kayser, in Ansehung der abgekommenen Reichseinkünfte, das Geschehene gut zu machen; hier aber wurde für das Zukünftige gesorget, damit es nicht weiter so fortgehe, und damit nicht, wenn Reichslehen heimfallen, der Kayser sie nach Gefallen verleihe und dem Reich entziehe, welches ohnedem so wenig öffentliche Fonds mehr habe. ; 260

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Von Reichsverwesern. Damit nicht der Kayser künftig in die Versuchung gerathe, das wieder umzustossen, was während der

Reichsverwesung verhandelt worden, wie sonst bey Sedisvacantien öfters zu geschehen pflegt, so verbindet er sich ausdrücklich, alles was die Reichsverweser gehandelt haben, zu genehmigen und zu bekräftigen 266

Von Fürsten- und Fahnenlehen. 274

Gleich wie der Kayser sich in Ansehung seiner Erblande die Ausnahme bedungen hatte, daß, wenn dem östreichischen Hauß ein Lehen heimstürbe, dieser Heimfall nicht dem Reiche zugewendet werden könne; also wird auch hier bey den Eroberungen, die sich nicht auf Lehensheimfälle gründen, sondern auf andere Weise geschehen, festgestellt, daß so oft der Kayser eine solche Eroberung mache, sie immer dem Reiche zufallen soll, es mögen die Stände dazu vorher gerathen haben oder nicht, der Kayser mag die Sache ohne oder mit ihrem Rath unternommen haben. 280

Seite.
Von den italischen Lehen des teutschen Reiches. 286

Sechs und sieben und zwanzigstes Kapitel.

Vom Münzwesen. Der Kayser verspricht allen Fleis anzuwenden, um dem Münzwesen eine beständige Ordnung zu geben, und den Beschwerden und Unvollkommenheiten abzuhelfen. ; ; 294

Acht und zwanzigstes Kapitel.

Von der Regimentsform des teutschen Reiches. Der Kayser verspricht das Reich unverrückt in seiner Verfassung zu lassen, und vernichtigt auf allen Fall alles, was diesem Versprechen zuwider unternommen werden möchte. 301

Neun und zwanzigstes Kapitel.

Von dem ersten Reichstage nach der Krönung. Der Kayser verspricht seinen Hof gen Nürn-

berg,

Seite.

berg, immassen wie vor Alters im Reiche herkommen, anzusetzen und auszuschreiben. 311

Dreyßigstes Kapitel.

Von dem Zusammenflusse des teutschen Reiches mit dem römischen. Der Kayser verspricht Spanien zu verlassen, und für das römische Reich die römische königliche Krone als erwählter römischer König in den Landen des römischen Reiches, die von der teutschen Nation bewohnet werden, zu empfangen, in diesen Ländern, ihnen und den Ständen zu Nutzen da zu wohnen, und endlich auch noch nach Bequemlichkeit die Kayserkrone zu empfangen. . . 316

Von der Festhaltung der Wahlkapitulation. Der Kayser verspricht nicht nur bey seinen königlichen Worten und Ehren, sondern auch durch einen leiblichen Eid, bey Gott und den

Heili-

Seite.
Heiligen, über alle Artikel unverbrüchlich zu halten. ; ; 326

Zu noch sicherer Festhaltung der Kapitulation verspricht der Kayser, daß er auch seine Macht, Gebotsbriefe, Mandaten und Rescripten zu ertheilen, nicht misbrauchen wolle, so wenig, um der Capitulation, oder ihren Relaten, der goldenen Bulle, oder andern vorhandenen oder künftigen Reichsgesetzen zuwider zu handeln, und sie zu entkräften, als auch, um einzelne Absichten durchzuführen, ohne sich durch die Reichsgesetze hindern zu lassen. ; 334

Immer noch weiter auf dem Wege fort, der Kapitulation durch alle mögliche Fälle Dauer und Festigkeit zu geben, wird sogar alles, was der Wahlkapitulation oder einzelnen Punkten derselben, oder einem Reichsgesetze zuwider erschlichen oder über-

Seite.

schnellt werden möchte, vorläufig entkräftet und vernichtet, auch darüber auf Verlangen schriftliche Urkunden mitzutheilen versprochen. . . 340

Die Wahlkapitulation wird als ein Bekenntnis des Kaysers nur von ihm allein, aber so vielmal ausgefertiget, daß jeder Churfürst ein originalisirtes Exemplar davon erhält, der Kayser hingegen erhält nichts dafür zurück, nachdem er schon vorher das sogenannte Wahldekret, von allen Churfürsten besiegelt, und von Notarien ausgefertigt, zu Handen erhalten hat. 348

Zwey und dreyßigstes Kapitel.

Von dem Charakter und einigen Lebensumständen Kayser Carls V. bis zu seiner Wahl. . . 235

Erste Fortsetzung.

Vierzehendes Kapitel.

Die viele und lange Reichstäge wurden von den Ständen immer für ein grosses Hindernis an ihren Haußgeschäften angesehen; der Kayser verspricht daher, sie nach Möglichkeit einzuschränken und zu verkürzen.

XII. Artikel.

Desgleichen sollen und wollen wir, verspricht hier der Kayser, " die Chur" fürsten und andere desselben Rei"ches Stände, mit den Reichstä"gen ꝛc. unnothdürfflich und ohne redlich und "dapfer Ursach nicht beladen noch beschweren."

Wir haben oben im sechsten Kapitel bey dem III. Artikel gesehen, daß der Kayser sich verbindlich ge-

machet hatte, das Reichsregiment herzustellen. Dieses Reichsregiment hatte die Hauptabsicht zum Grunde, die allzuviele und kostbare Reichstäge einzuschränken, oder gar unnöthig zu machen. Allein! die Folge hatte bald gelehret, daß die Churfürsten damals entweder ihre und des Reiches Vorzüge nicht genug kannten, oder eben diese Vorzüge damals noch nicht ausgebildet genug gewesen seyn müssen.

Eben die Reichstage sind es in unsern Tagen, die der Monarchie die Gränzen bestimmen, ohne sie würde entweder ein jeder Reichsstand in seinem Land, oder der Mächtigere über den Mindermächtigen, oder der Kayser über alle in höchst monarchischem Verstande seyn. Davon kam es, daß der Kayser seines hier gethanen Versprechens ungeachtet doch fortfuhr, das Reich mit Reichstagen zu beschweren, weil sonst ein jeder Reichsstand sich hätte leicht ganz unabhängig machen können, welches der Kayser allerdings zu verhindern schuldig war, wenn auch sein eigen Interesse, sein kayserliches Ansehen nicht selbst so genau damit verwickelt gewesen wäre. Das warf ihm nachher Churfürst Moritz von Sachsen unter andern Beschwerden auch ausdrücklich vor, "Teutschland, sagte er, "muß durch die viele kostbare Reichstäge "nothwendig erschöpft werden, weil die Hausge-

"schäfte

"schäfte darüber liegen bleiben, — man muß sich nur immer dabey erinnern, daß zu selbiger Zeit die Fürsten selbst auf die Reichstäge zogen, wenn man den Schluß auf die Vernachläßigung der Hausgeschäfte verstehen will; heut zu Tage ist der Fall nicht mehr gedenkbar, nicht sowol deswegen, weil die Fürsten nicht mehr in Person auf den Reichstägen erscheinen, mithin ihre Hausgeschäfte nicht darunter leiden, als vielmehr deßwegen, weil auch die wenigsten ihre Haußgeschäfte selbst besorgen, mithin ihre Räthe, die also zu den Haußgeschäften um so unentbehrlicher sind, zwar auf die Reichstäge schicken müssen, aber eben deswegen meistens entbehrliche oder doch solche Räthe dahin schicken, die entweder das Land gar nicht kennen, welches sehr wohl dabey bestehen kan, weil sie überall Instruction haben müssen, und in Ermangelung derselben nicht einmal schuldig sind, eine Stimme zu geben, oder die nicht mehr davon kennen, als sie zu ihrem Comitialzirkel bey einem Impromptu, wo sie ihre Instruction verläßt, zu wissen brauchen — " dadurch — fuhr Churfürst Moritz in seiner Beschwerde fort — "wird " die allgemeine Sache immer schlimmer, und end" lich ganz verworren." So weit gieng der Eifer eines Reichsstandes, um sein Misvergnügen über die Reichstage auszudrücken. Auf der einen Seite

 mag

mag zwar dasselbe gegründet gewesen seyn, auf der Seite nehmlich, da durch den damaligen steifen spanischen Geschmack dem Kayser und seinem Beyspiele zu Ehren bey öffentlichen Feyerlichkeiten, durch die Menge der Pferde und Bedienten, die das Gefolg ausmachten, leicht auf einem einzigen Reichstag die ganze Jahrseinkunft eines Fürstenthums verzehrt werden konnte, * auf einer andern Seite hingegen waren die Reichstage doch immer schmeichelhafter für die Stände als für den Kayser; denn in der unumschränkten Monarchie kennt man keine Reichstage. In den spätern Zeiten hatte man auch die Erfahrung davon. Nachdem die evangelische Religionsparthey sich formirt hatte, da änderte diese die Sprache, und anstatt, daß vorher die Stände eine Beschwerde in der allzu oftmaligen Reichsversammlung gesuchet, wandten sie im Jahr 1646. den Griffel um, und beschwerten sich gegen die allzuseltene Reichs-

* Das war zu den Zeiten, da man bey einem einzigen Schmauß ein ganzes Amt verzehren konnte. Auf diese Art hatte die Reichsstadt Rotenburg an der Tauber von den Grafen von Hohenlohe das Amt Wörnitz durch Kauf acquirirt, davon der Werth bey einem einzigen Kindtaufschmausse verzehret wurde, den der Graf dem Kayser gegeben hatte, als jener ihn bey seiner Durchreise zu Gevattern bat, si fabula vera.

Reichstage. Von der Zeit an fiengen die Stände an immer mehr einzusehen, wie nothwendig es sey, die Reichstage, so oft als nur immer möglich, zu halten, je mehr sie wahrnahmen, wie wenig den Kaysern es Ernst sey, sie halten zu lassen; es wurde daher auch im westphälischen Frieden beschlossen, daß nicht nur gleich in 6. Monathen nach ratificirtem Frieden, sondern auch so oft als es die gemeine Wohlfarth erfordern würde, ein Reichstag gehalten werden sollte, * wiewohl auch dieses nicht schnurstracks befolget worden, sondern erst 4. Jahre hernach 1652. geschehen. Wenn die beständige Wahlkapitulation, wozu im Jahr 1653. der erste Entwurf erschien, zu Stande gekommen wäre, so hätte man sich alle 10. Jahre mit einem Reichstage begnügen müssen, und das würde man für hinlänglich gehalten haben, die teutsche Regimentsverfassung aufrecht zu erhalten. Allein! da die perpetuirliche Wahlkapitulation nicht zu Stande kam, wie man sie gerne zu Stande bringen wollte, so ergriff man indessen einen sicherern Weg, und verlängerte den im Jahr 1663. eröffneten Reichstag von einer

* J. P. O. Art. VIII. §. 3. Habeantur autem Comitia Imperii intra sex Menses a dato ratificatae Pacis; postea vero quoties id publica vtilitas aut necessitas postulauerit. –

Zeit zur andern, dergestalt, daß er nun auf den heutigen Tag noch, also 110. Jahr lang dauert.

So sehr verschieden waren die Grundsätze der Churfürsten, die sie bey der Wahlkapitulation Kaysers Carls V. hatten von denjenigen, die sie in den folgenden Zeiten annahmen und noch heute annehmen. Wenn irgend eine besondere Politik des Kaysers erforderte, den Reichstag eingehen zu lassen, so würden gewiß die Stände Beschwerde darüber führen, und in der nächsten besten Kapitulation würden sich die Churfürsten ausbedingen, daß die Reichstäge ordentlich gehalten werden sollten, an statt, daß sie hier überhaupt für überflüßig und als eine Sache erkläret waren, die dem Reiche zur Last gereiche, und die also abgeschafft werden sollte.

Was der Kayser hier in Ansehung der Reichstage versprach, daß die Stände nicht sollten damit beschweret werden, das ist ausdrücklich auch auf das sogenannte Kanzleygeld erstreckt. Dieses Kanzleygeld bezieht sich zwar hauptsächlich auf Belehnungen, es sind aber auch andere Taxgelder mit darunter verstanden.

Es wird zur andern Zeit Gelegenheit seyn, zu zeigen, wie man bey den jüngern Kapitulationen die Sache in Regeln gebracht, und im Jahr 1659. die Regul erneuert habe, welche die Gränzen der Beschwerlichkeit des Kanzleygelds bestimmen sollte, die nehmlich da aufhörten, wo das Regulativ zu überschreiten angefangen würde; das war die erneuerte Taxrolle. Die einmal regulirte Taxgelder will der Kayser in keinem Falle zur Beschwerde der Stände erhöhen lassen. Ein Fürstenbrief soll nicht mehr als 12000. Gulden eigentliche Taxa, für den Reichsvicekanzler 1200. Gulden, für den Secretarium 600. und für die übrige Kanzleybediente 1200. kosten, ohne die Kosten der goldenen Kapsel und die andern äusserliche Zierlichkeiten, und dann noch die Hälfte dieser Abgaben, wenn der neue Fürst nicht mit dem Titul hochgeborn zufrieden seyn, sondern durchlauchtig titulirt seyn wollte; ein gemeiner Adelbrief mit einem einzigen Helm, ohne die Partikul: von, auf oder zu 130. Gulden, und noch 18. für den Sekretar, und 40. für die Kanzleybediente, und dann für die Partikul: von &c. noch besonders 30. Gulden, 3. Gulden für den Sekretar, und 6. für die Kanzley. * Daß dieses nicht überschritten werden darf,

* Diese Nobilitation ist fast ökonomischer als die akademische

darf, kan man daraus beurtheilen, daß ein jeder sogar die facultatem nobiles, und nicht nur nobiles, sondern auch Equites auratos zu kreiren erlangen kan, davon jenes in allem nicht mehr als 388. Gulden, und dieses 620. Gulden kosten soll, wobey also immer eine gewisse Proportion unterhalten werden muß. Dann gehören noch hieher: Hofsfreyheiten, Erstgeburtsrechte, Legitimation der Kinder, Protectorien, Absolution vom Banne, Universitätserrichtungen, Münz- und Druckprivilegien, Moratorien, Mandaten, Patenten ꝛc. Die Lehensrubrik ist die fruchtbarste; da ein Reichsfürst für jeden Monat 15. Gulden, ein unmittelbarer Reichsgraf aber 10. Gulden bezahlen muß, wenn er für gut findet, die Belehnung nicht zu empfangen. Wenn also ein junger Reichsfürst von 30. Jahren, angenommen, daß er 80. Jahr alt werden kan, 50. Jahr lang

Indult

demische; das kam aber davon her, weil in ältern Zeiten eine Doctorpromotion mehr war als eine nobilitation in communi forma; welches in unsern Tagen sich geändert hat, da man mit dem Wörtgen von besonders gegen das weibliche Geschlecht weit mehrere Curialien verbindet, als mit dem Doctortitul, dessen man sich nun sogar wie des Notarientituls zu schämen anfängt; einige grosse Handels- und Reichsstädte ausgenommen, wo die Doctoren noch privative Vorzüge haben.

Indult bezahlte, um damit eine kostbare Belehnung zu ersparen, oder um den davon befreyten Churfürsten sich einigermassen gleich zu stellen, so machte das am Ende eine Summe von 6000. Gulden aus; es ist aber doch, was die Lehen, besonders die sogenannte Anfallsgelder oder Laudemien, die hier eigentlich verstanden zu seyn scheinen, betrift, in den folgenden Kapitulationen die Sache näher bestimmet worden, wohin wir das Weitere, was darüber zu sagen wäre, versparen wollen.

Daß auch die Nachreisen hier unter die Beschwerlichkeiten gerechnet werden, womit der Kayser die Stände nicht beladen will, das beziehet sich noch insbesondere auf den Schluß gegenwärtigen zwölften Artikels, wo der Kayser verspricht, keinen Reichstag ausserhalb des Reichs teutscher Nation fürzunehmen oder auszuschreiben. Limnäus hält dafür, daß Kayser Maximilian zu dieser Bedingung Anlaß gegeben habe, ich glaube aber, daß man nicht nöthig habe, so weit auszuholen; denn wir haben oben schon gesehen, was die Freunde des Kaysers für Schwierigkeiten bey der Wahl zu überwinden hatten, gegen diejenige, die sich daran stiessen, daß er König in Spanien war, und befürchteten, daß er die teutsche Reichssachen aus dem Reiche hinaus und nach

Spanien oder Italien ziehen möchte; denn obschon Italien mit dem teutschen Reiche in einer gewissen Verbindung stehet, so ist es doch immer von dem Reiche teutscher Nation unterschieden, und gehört alsdenn, um eigentlicher zu sprechen, mehr zum römischen als zum teutschen Reiche; also kan man sicher annehmen, daß der Sinn der Wahlkapitulation bey gegenwärtiger Stelle, wo der Kayser verspricht, die Stände nicht mit Nachreisen zu beschweren, und ausserhalb des Reichs keinen Reichstag zu halten, kein anderer sey, als den Kayser zu verbinden, daß er weder in Spanien noch in Italien einen Reichstag halte, oder sein Hoflager dort so aufschlage, daß die Stände nöthig hätten, ihm nachzureisen; darin gründete sich insonderheit auch das schon von Maximilian aufgerichtete, und von unserm Kayser Carl V. Art. III. bestätigte Reichsregiment, welchem in Abwesenheit des Kaysers ein Verweser vorsitzen sollte, damit man nicht nöthig hätte, dem Kayser ausserhalb Landes nachzureisen. Hingegen hat man in der Folge eben daraus, daß die Stände nicht verbunden seyn sollen, dem Kayser ausserhalb dem Reiche nachzureisen, eine andere Doctrin gebildet, da die Stände in gewissen Fällen sogar nicht befugt seyn sollten, nachzureisen, wenn sie gleich wollten. Das sind die Fälle, da der Kayser sowol für sich, als

Nahmens des Reichs mit einer auswärtigen Macht in Krieg verwickelt wäre, und nun Friede machte, der Congreß zum Frieden aber in einem ausserhalb des Reichs gelegenen Orte veranstaltet würde, wie z. E. zu Nimwegen 1679. geschehen, da denn, um der Wahlkapitulation entgegen ausserhalb des Reichs keinen Reichstag zu veranlassen, die Stände dem Kayser ihr Interesse übertragen, oder höchstens blosse Deputirte abschicken, deren Versammlung noch keinen Reichstag ausmachen kan, weil dazu die Stände in Person, oder gevollmächtigte Gesandte gehören.

Endlich gehören noch hieher die Auflagen und Steuern, womit der Kayser die Stände nicht überladen will. Das ist nun zwar immer eine Bedingung, die sich gewissermassen auch unbedingt versteht, denn alle Uebermaas ist Ausnahme von der Regul, oder vielmehr Uebertretung derselben; aber das Gränzzeichen der Ueberladung ist die Nothdurft. Der Kayser verspricht hier Steuern und Auflagen nicht unnothdürftlich zu fodern. Was aber eine unnothdürftliche Steuer, eine unnothdürftliche Auflage sey, das konnte man bey der Wahlkapitulation noch nicht entscheidend bestimmen; man war zufrieden, den Kayser nur einmal dahin gebracht

gebracht zu haben, daß er sich in die Nothdurft einschränken, und nicht willkührlich Contribution ausschreiben wollte. Daß alsdenn das ganze Reich oder die Churfürsten die Gränzen der Nothdurft würden bestimmen müssen, das trug sich auf dem Rücken nach, das war die unmittelbare Folge aus den Vordersätzen. Diese Bestimmung der Nothdurft fieng später an sich zu entwickeln. In dem Reichsabschiede, der zu Regensburg und Erfurt 1567. aufgerichtet worden, wurde die im Jahr 1566. bewilligte dreyjährige Türkensteuer auf 2. Termine eingeschränkt, und in Ansehung der Zahlung festgestellt, daß daran wider Willen der Stände nichts geändert werden sollte.

Das waren also ausserordentliche Steuern, denn die ordentlichen konnten von den Ständen selbst ausgeschrieben werden; noch später hat der westphälische Friede die Sache näher bestimmet, und diese Art ausserordentlicher Steuern dergestalt an die Einwilligung der Stände gebunden, daß man diesen Frieden als die wahre Erklärung der in der Kapitulation hier angenommenen Unnothdürftigkeit ansehen kan, denn alles, was ohne der Reichsstände Einstimmung geschehen möchte, das ist in demselben Frieden für null oder nicht geschehen erklärt,

klärt, * folglich ist auch eine ohne solche Einstimmung erklärte Nothdurft keine wahre Nothdurft, sondern Unnothdurft, oder der Fall, von welchem hier die Rede ist, der Fall, welcher nicht von der Spekulation einzelner Stände, sondern von der einmüthigen Bestimmung des ganzen Reiches abhängen sollte. Hier ist eine gesunde Philosophie über die publicistische Critik Meister geworden. Wenn es von der Critik eines jeden einzeln Standes abhienge, eine ausserordentliche Steuer zu billigen oder zu unterdrücken, so würde ein jeder einen andern Calkul von Nothdurft haben, und ein jeder würde beweisen, daß diese Nothdurft noch nicht da sey, folglich auch der Fall der Steuer nicht. Um also dieses weite Feld so gut als möglich einzufriedigen, hat man in der folgenden Zeit darauf gedacht, alle Privatspekulation darüber abzuschneiden, und fest zu stellen, daß nicht eher eine wahre Nothdurft eintreten soll, als bis das ganze Reich einmüthig die Wahrheit derselben erkannt haben würde.

Das

* J. P. O. Art. VIII. §. 2. Gaudeant sine contradictione Jure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis Imperii, praesertim vbi — tributa indicenda fuerint, nihil horum aut quicquam simile posthaec vnquam fiat vel admittatur, nisi de Comitiali, liberoque omnium Imperii statuum suffragio et Consensu —

Das ist durch den westphälischen Frieden insbesondere versucht worden, obschon die Sache auf den heutigen Tag doch noch nicht ausser allen Streit gesetzt ist. Man hatte den sehr gemeinen und natürlichen Grundsatz angenommen: gleichwie man niemand zwingen kan, zu glauben, daß Christus nicht alle Sünden der Menschen gebüsset, sondern ihnen noch so viel ungebüßte Sünden zurücke gelassen habe, als sie selbst büssen können, oder zu glauben, daß er sie alle mit einander gebüsset habe, und der Mensch zwar eine so mächtige Creatur sey, daß er Gott beleidigen könne, daß er aber auf der andern Seite auch wieder so ein unvermögendes Geschöpf sey, daß er auch die geringste Sünde nicht selbst und anders nicht büssen könne, als durch eine ewige Verdammniß, oder durch die Vermittelung einer Gottheit, oder endlich zu glauben, daß Christus zwar als wahrer Gott nach seiner Allgegenwart jeden Raum erfülle, aber doch den Raum im Brode nicht erfüllen könne, wenigstens aufhöre ihn zu erfüllen, sobald das Brod deswegen gegessen wird, weil er den Raum desselben erfüllt, gleichwie also man niemanden zwingen kan, diesen oder jenen Grundsatz, und keinen andern öffentlich zu bekennen, und die mit einem solchen Bekenntnisse verbundene Gebräuche zu beobachten, weil es auf eines jeden guten Willen

oder

oder innerliche Ueberzeugung ankommet, was man Religions- und Gewissensfreyheit nennet, die niemanden eingeschränkt werden muß, indem sie sonst aufhören würde, Gewissensfreyheit zu seyn, eben so wenig kan man jemanden zwingen, etwas zu bezahlen, das man weder zu bezahlen schuldig noch geneigt ist; weil man nun das überhaupt nicht kan, so versteht sich, daß es weder die monarchische noch die demokratische Gewalt kan; daraus ist der allgemeine Satz entstanden: **Man kan niemanden sein Geld aus dem Beutel heraus votiren**, sondern derjenige, der zu einer durch mehrere Stimmen beschlossenen Auflage will angehalten werden, muß selbst unter den einwilligenden Stimmen mit seyn; das ist, keine Stimme verbindet in Religions- und Steuersachen jemanden, ausser sich selbst.

Und so viel die Religionssachen betrift, ist daher das sogenannte Jus eundi in partes daraus entstanden, welches nicht durch den Ausspruch des Kaysers, sondern durch seine Vermittelung bestimmet wird, und worin noch die Stände des Reichs beyder Religionen ein grosses Kleinod der Freyheit * setzen; aber was die Steuern betrift, darüber hat der westphälische Friede nichts entschieden, nicht entschieden,

* Sacra libertatis anchora. Ratisb. 1720.

schieden, daß in Steuersachen majora gelten sollen, aber auch nicht entschieden, daß sie nicht gelten sollen, sondern der nächstfolgende Reichstag sollte die Sache entscheiden. * Da aber dieses nicht geschehen, und auch auf dem nachfolgenden nun schon über hundertjährigen Reichstag noch nicht geschehen ist, so bleibt die Bestimmung der Nothdurft in Ansehung der Steuern, folglich auch ihre Ausschreibung immer eine streitige Sache, wenn sie nicht, gleich wie die Religionssachen, der Einhelligkeit der Stimmen, sondern nur der Mehrheit derselben unterworfen werden will. Allenfalls wäre nicht einmal nöthig gewesen, eine Streitigkeit daraus zu machen, weil die Kapitulation schon deutlich genug redet. Diese fodert den einmüthigen Consens der Churfürsten, zwar nicht mit ausgedrückten Worten, aber doch auf gleiche Weise, als in dem vorhergehenden zwölften Artikel, wo der Kayser ausdrücklich verspricht, zum wenigsten sechs Churfürsten zuzuziehen; denn hier in dem dreyzehenden Artikel heist es: "Der Kayser
" wolle ohne Wissen und Willen der sechs Churfür-
" sten in nothdürftigen Fällen keine Steuer aus-
" schreiben,

* J. P. O. Art. V. §. 52. Quod ad pluralitatem votorum in materia collectandi attinet, quum res haec in praesenti congressu decidi non potuerit, ad proxima Comitia remissa esto —

"schreiben," also sind auch hier die sechs Churfürsten zum wenigsten, nicht zum höchsten verstanden. Man kan also hier eigentlich sagen, daß der westphälische Friede aus einer Sache eine Streitigkeit gemacht habe, die es vorher nicht war, und dadurch ist eben so viel geschehen, als wenn fest gestellt worden wäre, die Steuersachen sollten nicht den majoribus unterworfen seyn; denn wenn in einem Collegium die Frage davon ist: ob ein gewisser Candidat durch majora gewählt werden könne? so bleibt indessen, bis man über die Frage einig ist, und auch nachher der Satz unstreitig: daß er durch unanimia gewählet werden kan; aber die Frage: ob er durch majora gewählt werden könne? ist, so lange der Streit darüber dauert, so gut als entschieden. Eben dadurch, daß der westphälische Friede die pluralitatem votorum in Steuersachen streitig gemachet hat, eben dadurch ist sie auch so lange als der Streit dauert, aufgehoben, welches eben so viel ist, als wenn durch einen Reichsschluß die Aufhebung ausdrücklich festgestellt oder entschieden wäre, daß ohne einhellige Beystimmung der Churfürsten keine wahre nothdürftige Steuer angesetzt werden könne, so wenig als ein neuer Zoll, wie zur andern Zeit wird gezeiget werden.

Bis hieher ist immer von dem Schluß über die Steuern, über die quaestionem: an? die Rede; das ist es, was in der Wahlkapitulation durch: fürnehmen (ansetzen) ausgedrückt wird; das Ausschreiben, als der Detail davon, scheint daher eine unverfängliche Sache zu seyn, die dem Kayser oder den Ständen nach Convenienz hätte überlassen werden mögen; das ist die sogenannte Subcollectation, welche z. E. bey der Reichsritterschaft die meiste Cavalliers und Rittergutsbesitzer, und bey den Landschaften, besonders in Niederteutschland, die einzeln Stände, zumal diejenige wenigstens unter der Hand exerciren, deren Beamte zugleich landschaftliche sogenannte Recepturen haben. Aber der Kayser und die Stände haben denn doch hier auch dieses Recht, dieses Jus indicendi, redlich getheilet, oder gemeinschaftlich gemachet, damit kein Stand gegen den andern vervortheilt werde; unter den Unterthanen eines jeden Standes bleibt alsdenn doch noch Subcollectation genug übrig, worein sich weder der Kayser noch das Reich zu mischen verlangt, auch ist man in unsern Tagen, wie besser unten noch näher angegeben werden soll, schon so weit gegangen, daß, nachdem erst die Steuern auf den Reichstag bewilliget sind, der Kayser alleine sie auszuschreiben befugt ist.

Funf-

Funfzehentes Kapitel.

Die kayserliche und Reichshofämter sollen mit nahmhaften und redlichen Teutschen besetzt werden, und sie bey ihren Würden und Nutzungen geschützet werden.

Artikel XIII.

Die Hauptabsicht sollte hier seyn, die Fremde von den teutschen Staatsgeschäften abzuhalten, insonderheit aber die Spanier; denn das war eine der größten Bedenklichkeiten bey der Wahl, die Möglichkeit, daß der Kayser könnte mit Spaniern die Reichshofämter besetzen. Um nun diesen Scrupel zu heben, und insonderheit dem Churfürsten von Trier alle Einwendungen zu schwächen, die er gegen Carln V. öffentlich machte, wie auch dem Rathe des Churfürsten zu Sachsen zu folgen, der ausdrücklich seiner eigenen Wahl mit der Bedingung und mit dem Antrag entsaget hatte, daß Carln durch die Kapitulation die Hände desto fester möchten gebunden werden, damit Spanien und Teutschland nicht mit einander vermengt, und bey dieser Vermischung Teutschland nicht möge in Spanien verwandelt und der Krone Spanien zinsbar gemachet werden, wurde hier sehr vorsichtig dem Kayser die Bedingung vorgeschrieben, zu den Aemtern, die entweder zu seinem kayserlichen

Hofstaate, oder zu öffentlichen Reichsgeschäften, oder zu andern das Reich betreffenden von seiner Besetzung abhängenden Stellen gehören, keine andere als gebohrne Teutsche anzusetzen.

Damit aber die Stände und ihre Gesandte nicht auf die Gedanken gerathen möchten, daß der Kayser dieses mit der Zeit misbrauchen, und, wie es in den ältern Jahrhunderten mehrmals geschehen, allerley Bediente oder Domestiken von geringem Stande in die wichtigsten Aemter stellen möchte, um desto sicherer den Meister spielen zu können; so wurde noch weiters dabey bedungen, daß dieses nicht nur gebohrne Teutsche, sondern nahmhaftige Teutsche seyn sollten, Teutsche, "die nicht niederen Standes, noch Wesens, sondern nahmhaftige redliche "Leute, von Fürsten, Grafen, Herren, von Adel "und sonst tapfern guten Herkommens hohe Personen."

Man kan hier eine Beobachtung machen, was man damals unter Personen niedern Standes verstanden habe, alle diejenige nämlich, die keine Fürsten, keine Grafen, keine Herren, nicht vom Adel, oder sonst nicht tapfern guten Herkommens waren.

Was

Was diese andern von sonst tapfern guten Herkommen für Männer seyn sollen, wenn sie keine Adeliche sind, wie hier contradistinguirt ist, das kan man aus dem beurtheilen, was wir oben schon über den III. Artikel S. 210. und 218. von bürgerlichen Rittern und Doctoren gesagt haben; auch diese sind unter tapfern Herkommens hohe Personen mit gerechnet, aus welchen der Kayser seine Hof- und die Reichsämter besetzen sollte, wie noch auf dem heutigen Tag sowol bey Besetzung des Reichshofraths, des Cammergerichts, als auch der Gesandten- und Residentenstellen bey den Reichsversammlungen und an den Höfen der Stände geschiehet; die Kriegsdienste sind jedoch stillschweigend von dem teutschen Nationalismus ausgenommen; die Erfahrung hat auch diese Ausnahme bewiesen an den Beyspielen des Herzogs von Marlborough und des Generals Serbelloni; denn Prinz Eugen gehört nicht hieher, weil er als ein Prinz aus dem zum oberrheinischen Kreise gehörigen herzoglichen Hause Savoyen doch gewissermassen ein Teutscher war.

Nahmhaft und redlich ist also hier die Erklärung der hohen Persönlichkeit, die nicht zum niedern Stande gehört. So geachtet war die Tugend doch schon in den Augen der Grossen, daß man mit Grunde nicht sagen kan, der Satz: Sola virtus no-

 bilitat

bilitat habe nicht gegolten; denn unter Nahmhaft verstand man nicht celsitudinem nominis, sondern bonam famam, einen guten Nahmen, der nur durch Redlichkeit, den Substantialcharacter der Teutschen, erlangt werden konnte; sobald der Mann einmal so weit bekannt war, daß seine Mitbürger von ihm sagen konnten, er habe einen guten Nahmen, er sey ein redlicher ehrlicher Mann, der oder dessen Eltern in öffentlichen Aemtern und Stellen dem gemeinen Wesen Dienste geleistet haben, woraus man die Redlichkeit seines Characters erkennen konnte, durch welchen er sich bey seinen Mitbürgern einen guten Nahmen erworben, oder der zwar von niedrigen Eltern gebohren, aber doch bereits für seine Person in öffentlichen Aemtern gute Dienste geleistet hatte, und in so ferne auch guten Herkommens war, denn von dem Minister, welcher nun von der Stelle eines fürstlichen Raths herkommt, und zu jener Würde erhoben wird, kan man nicht sagen, daß er geringen Herkommens sey, wenn auch sein Vater der geringste im Volke gewesen wäre; so bald ein Mann so weit bekannt war, so galt er für einen namhaften Mann; die zu selbiger Zeit noch fast in allen Gegenden Teutschlands unterhaltene Leibeigenschaft bezeichnete allein ein Herkommen, welches den besten Mann hindern konnte, zu Ehrenstellen zu gelangen. Alles aber, was jenseits

seits dieser Gränze lag, war fähig zu den höhern Stellen zu aspiriren; mit einem antiquarischkritischen Auge kan man zwar nicht bey allen Ausdrücken verweilen, das gilt insonderheit von der zweydeutigen Redensart: redliche Leut; denn das Wort Leut hatte bey den alten Teutschen immer eine gewisse Beziehung auf die Leibeigenschaft, man verstand arme Leute darunter, welches eine sehr gewöhnliche Synonime von leibeigenen Unterthanen war, so daß man noch heut zu Tag in Niederteutschland, zumal in dem Tone der guten Gesellschaft, von Personen von einigem Stande dieses Wort Leute nicht gebrauchet, sondern für beleidigend ansieht, weil man es nur von gemeinen Soldaten ꝛc. vom Gesinde ꝛc. gebrauchet.*

* Man kan, ohne anstößig zu werden, in Niederteutschland, um z. E. die Gastfreyheit zu rühmen, die man bey Freunden etwan genossen hat, nicht sagen: die Leute haben mir viel Ehre erwiesen, es sind gute Leute ꝛc. in Oberteutschland hingegen, wo keine Leibeigenschaft mehr ist, da ist das Wort unverfänglicher; man kan von vornehmen Standespersonen, Herren und Damen sagen: es sind kreuzbrave rechtschaffene Leute ꝛc. ohne daß man es für eine Beleidigung hält, wenn zumal sie untereinander selbst das Wort gebrauchen. Ueberhaupt scheint auch das

Unterdessen sieht man doch daraus, daß das Wort Leute in den meisten Gegenden von Teutschland, besonders aber bey den mainzischen Concipisten, für keinen anstößigen Ausdruck angesehen wurde. In der Folge, da sich die Ordnungen der Stände mehr auseinander gesetzet hatten, formirten sich endlich doch zwey besondere Klassen oder Bänke, davon die erste, die man die Herrenbank nennet, nur für die wirkliche Reichsstände, oder aus reichsständisch fürstlich, gräflich oder freyherrlichen Häusern entsprossene Fürsten, Prinzen oder Grafen und Freyherren, die zweyte aber nicht für reichsständische, sondern adeliche, ritter- und stiftsmäßige Personen gehören sollte, wozu man nicht nur die nicht reichsständische Grafen und Herren rechnete, sondern

Wort an sich keinen sogar unedlen Ursprung zu haben, wenn man unter den vielen Etymologien, die davon gegeben sind, nur die einzige als die wahrscheinlichste annimmt, daß man darunter bey Versammlungen des Volks den stärksten lautbaren oder lauten Hauffen, sein Geplauder und Getöse verstanden, so wie man etwan sagt: mit hellen Haufen, welches nicht für lucidus, sondern für sonorus genommen werden muß, denn so sagen die Niederteutsche: He is en helle Gast, er ist ein heller Gast, und drücken damit einen Mann aus, dem der Mund nicht stille steht, der viel spricht.

dern auch in neuern Zeiten bey Reichshofrath alle Reichshofräthe von bürgerlichem Stande zählte, die zwar in den Adelstand erhoben worden, aber nicht, wie gefodert wird, zu Schild und Helm gebohren waren. Diese 2. Bänke sind in unserer Wahlkapitulation Kayser Carls V. nicht gegründet; indessen entweder, weil die zu Schild und Helm gebohrne Adeliche, wenn sie auch die Ausschliessung vom Herrnstande sich gefallen lassen müssen, doch mit dem Bürgerstande sich nicht gerne vermengen wollen, nachdem in unsern Tagen der gelehrte Adel, nämlich die Doctoren, so herab gekommen, daß ihre Prärogative fast ganz verschwunden, und sich gegen den Adel kaum noch verhält, wie der Rang des Küsters zu der Würde seines Pfarrers, oder weil die vom Herrnstande bald aus Liebe zur Bequemlichkeit, bald aus wirklichem Mangel der Kenntnisse und Fertigkeiten, nicht so viel arbeiten als die bürgerliche, welches wohl von der gewöhnlichen Erziehung herkommen mag, wo man die Gelehrte als Blakschiter * verachten lernt, folglich gelehrt zu seyn, meistens für eben so schimpflich hält, als ein Handwerk zu treiben, hat sich darüber erst gleichsam unbemerkt ein Unter-

* Blakschiter ist zwar platteutsch, und der Nahme eines Fisches, der Dinte von sich läßt, aber an den meisten hochteutschen Höfen, wo man sonst nicht Platteutsch spricht, und diesen Fisch nicht kennet, ist doch ein metaphorischer Nahme nicht unbekannt.

schied gebildet, der den hohen Adel von demjenigen Adel scheiden soll, den man insgemein den niedern nennet, ohngeachtet unser Text lauter hohe Personen foderte. Daraus ist erfolget, daß bey Reichshofrath der niedere aber alte, besonders der unmittelbare reichsritterschaftliche, Adel sich auch auf die Fürsten- Grafen- und Herrenbank geschwungen, obgleich der Freyherrntitul nicht immer dabey war, welches zwar ohnedem nichts zur Sache geholfen hätte, weil es hier nicht auf Titul, sondern auf den wirklichen reichstagsfähigen Freyherrnstand ankam; denn alle diejenige Grafen und Herren, die nicht Reichstagsfähig waren,* wurden sogar noch zur Zeit der ältern josephinischen Wahlkapitulation von der Herrenbank ausgeschlossen; nun aber ist die Ritterbank die eigentliche bürgerliche, oder, wie man sich künstlicher ausdrückt, die gelehrte Bank, ** auf welcher man keinen

* Darunter gehört z. E. der Graf von Pappenheim, und sein Coadjutor der Graf von Werthern, ohngeachtet sie beyde wirkliche Reichsämter haben; jener das Erbmarschallamt, und dieser das Erbthürhüteramt, denn jener ist ein Mitglied der Reichsritterschaft, und dieser ein sächsischer Landstand.

** Nicht daß die auf der Herrenbank ungelehrt wären, sondern das bezieht sich nur auf die Gradation; sie wird die gelehrte genennet, so wie man gewisse

nen einzigen stifftsmäßigen Ritter mehr findet; der erste Reichshofrath unmittelbar nach dem Präsidenten, war lange Zeit ein reichsritterschaftliches Mitglied, ein Herr von Jaxtheim, und vor kurzem war noch der jetzige Kammergerichtspräsident Freyherr von Thüngen auch auf der Herrenbank; Bey dem Kammergericht kan man dieselbe Anmerkung machen; denn da nun die reichsritterschaftliche Mitglieder für fähig gehalten werden, Kammergerichtspräsidenten zu werden, wozu sonst nur Fürsten, Grafen und reichsständische Freyherren gelassen werden sollten, so dürfte wohl der Freyherr

gewisse Diener Beamte nennet, um sie von höhern Staatsbedienten zu unterscheiden, die doch eigentlich auch Beamte sind; indessen versteht man insgemein unter Gelehrsamkeit Arbeit; daher pflegt man auch in Familiarstyl an manchen Höfen die Minister in Staatsminister und Arbeitsminister einzutheilen, da denn unter den letztern insgemein die bürgerlichen verstanden werden, die mit der Hand fröhnen, anstatt daß jene mit dem Anspanne dienen. Bey Reichshofrath ist dieser Unterschied so merklich, daß die bürgerliche, oder im Curialstyl zu sprechen, die von der Ritter und gelehrten Bank ungleich stärker als jene von der Herrenbank besoldet werden, daß ein gräflich oder altritterschaftlich und stiftsmäßiger Reichshofrath von der Herrenbank, wenn er nicht für sich bemittelt ist, standsmäßig bey seiner Besoldung nicht einmal subsistiren kan.

Freyherr von Riedesel der letzte stiftsmäßige Kammergerichtsbeysitzer gewesen seyn. Das Präsidium soll die Beysitzer aus dem hohen Adel repräsentiren; wenn nun die Reichsritterschaft auf solche Art in den hohen Adel und Herrenstand aufgenommen ist; so folgt sehr natürlich, daß künftig kein stiftsmäßiger Adelicher zu einer Beysitzerstelle adspiriren kan, ohne der Würde seines Standes zu präjudiciren; denn nun wird es bald dahin kommen, daß es bey den Ahnenproben eben so anstößig seyn wird, einen Kammergerichtsassessor oder gelehrten Reichshofrath, als einen Doctor darunter zu haben, der in unsern Tagen ein untrüglicher Character des Bürgerstands ist.

Weil die spätere Kapitulationen beweisen, daß unter dem Ausdruck: *Aemter am Hof und sonst im Reich*, auch der Cardinal Protector nationis Germanicae, verstanden gewesen, so gehört noch die Betrachtung hieher, daß die Stelle eines Cardinalprotectors für eines derselben Aemter im Reiche gehalten worden, folglich noch 1519. der Satz gegolten habe, daß Rom zum Reiche gehöre,* nicht das Reich nach Rom.

Alle

* Friedrich, Landgraf zu Hessendarmstadt, ein Sohn des Landgraf Ludwig V. wurde im Jahr 1652. Car-

Alle diese Aemter waren mit gewissen Vorzügen, Vortheilen und Einkünften verbunden, um die damit bekleidete Personen anständig zu belohnen, oder doch ihre Ehrbegierde zu reizen, damit bey Ersetzung der Stellen es destoweniger an tüchtigen Kandidaten fehlen möge. Alle diese Reizungen und Vortheile zu erhalten, nicht nur selbst nichts daran zu schmälern, oder sich zuzueignen, sondern auch vornehmlich zu verhindern, daß ihnen auf andere Weise und durch andere nichts entgehe oder entzogen werde, dazu machte der Kayser sich hier überhaupt verbindlich: darauf gründen sich auch noch in unsern Tagen die Beschwerden der churfürstlichen Erzämter bey den solennen Thronlehensempfängnissen, daß ihnen die Vortheile entzogen, oder vielmehr nicht zugeeignet werden, die sie bey den Lehensempfängnissen haben sollten, wo an statt der Erbbeamten kayserliche Hausbeamte oder Minister, die jedoch immer

Cardinal, nachdem er vorher schon Hochmeister des Johanniterordens in Teutschland war. Diesen hatte der Kayser im Jahr 1670. zum Cardinalprotector ernennt; aber man ist in der Folge nicht mehr so genau dabey geblieben; denn der heutige Cardinalprotector Albanus ist kein Teutscher, obwohl die spanische und französische Protectoren wirkliche Spanier und Franzosen sind.

mer Teutsche seyn müssen, und vom Reiche niemand als der churmainzische Erbbeamte, nämlich der Reichsvicekanzler zugezogen, und auch alleine zu dem Genusse der dabey abfallenden Nutzungen gelassen werden. Es ist hier der Ort noch nicht zu zeigen, warum und wie dieses in der Folge geschehen sey. Bey dieser Wahlkapitulation waren die Reichsbelehnungen auch noch wirkliche Reichstagshandlungen. Nachdem diese von dem Reichstag weg und an das kayserliche Hoflager gezogen worden, da konnten die Beamte unmöglich gegenwärtig seyn, daraus entstand erst die heutige Art durch den Reichsvicekanzler und 4. kayserliche teutsche Hausbeamte die Stellen der Erbämter vertreten zu lassen.

Sechzehendes Kapitel.

Wenn der Kayser nicht über die Gewissen herrschen kan, so will er auch das unumschränkte Recht nicht haben, bald diese bald jene Sprache bey öffentlichen Geschäften gebrauchen, oder nicht gebrauchen zu lassen, weil dadurch die Stände ihrer natürlichen Freyheit beraubet würden.

Artikel XIV.

Spanien war überall das erste Augenmerk bey der Kapitulation Kayser Carls V. Man suchte alle, auch die engsten Pässe zu sperren, wodurch der spanische Ton hätte in Teutschland eindringen können; aber doch vergas man die Kleidung und die Etikette. Eben deswegen aber, weil man sie vergessen hatte, sahen der Kayser und die Stände in der Folge dieses für eine stillschweigende Freyheit an, das Gesetz zu hintergehen, und die spanische Tracht mit der Etikette nicht nur an dem kayserlichen Hofe, sondern auch an den churfürstlichen Höfen, an den Reichsgerichten, bey den Reichsversammlungen, und sogar in den Reichsstädten, endlich auch bey dem

dem weiblichen Geschlechte fast aller Stände einzuführen. *

Hier begnügte man sich blos die teutsche Sprache nebst der lateinischen zu privilegiren; denn die lateinische

* Davon kommen die isolirte Tafeln, die Kniebeugungen und Kreuzfüsse bey den Belehnungen und Audienzen, die grosse Quarreperucken, die grossen Hüte mit Federn, Halsbinden, kurze Mäntel, und überhaupt die Würde der schwarzen Farbe, die breite schleppende und steiffe Robben der Damen vom Stand am Hofe, und die übrigen Arten der breiten Röcke und steifen Leiber der Frauen von niedrern Ständen.

Indessen da man dieser Steifigkeiten in jüngern Zeiten allmählig müde zu werden anfieng, behielt die Nation doch den Ausweg offen; anstatt sich eine eigene Etikette, eine eigene teutsche Tracht zu bilden, wechselte man nur, und führte statt der spanischen, oder neben der spanischen auch die französische ein, die nun dergestalt auch Teutschland überschwemmet hat, daß man eigentliche teutsche Tracht, zumal bey dem weiblichen Geschlechte, nirgends mehr, als etwa noch in Schwaben, Bayern, Franken, Thüringen, aber auch da nur unter den allergeringsten Ständen der Einwohner findet; in allen übrigen Gegenden

lateinische war die römische, und um die Herrschaft des teutschen Reiches über Rom und Italien zu symbolisiren, war es Politik, sie beyde zu behalten. * Wenn man nun annimmt, daß der Kayser das Recht habe, sein Volk zu regieren, und die Handlungen desselben

den von Teutschland, besonders in ganz Niederteutschland ist die französische Tracht, zumal unter dem weiblichen Geschlechte dergestalt allgemein eingeführt, daß auch geringe Dienstboten sich der teutschen schämen; aber unsere Nation ist die einzige auf dem ganzen Erdboden, die sich selbst verachtet. Eine jede Nation hat ihre eigene Sitten, ihre eigene Tracht, was Hr. Zimmermann Nationalstolz nennet; nur die teutsche, die erste und respektabelste Nation unter der Sonne, (man erlaube mir zum wenigsten diesen Individualstolz für sie) hat so wenig Stolz und so viel Armuth des Geistes, daß sie lieber ihre neue Moden von einer kleinen Insul, oder von den Türken sich vormodeliren lassen, als selbst erfinden will.

* Hierin liegt auch ein Theil der Ursachen, warum die teutsche bald ihre Sprache eben so sehr mit der lateinischen, als ihre Tracht mit der spanischen vermischten, so daß die gelehrteste Männer eine Eitelkeit darin suchten, an statt ehren, honoriren, an statt urtheilen, judiciren, an statt Grosachtbar, Magnificus, statt Beysitzer, Assessor zu sagen, und denn endlich auch mit Zuhülfneh-

desselben zu einem allgemeinen Endzwecke zu leiten; so muß ihm auch das Recht unzertrennlich zustehen, die Mittel dazu zu wählen und zu ordnen. Gleichwie der Fürst das Recht hat, die Mittel zu ordnen, deren die Menschen sich bedienen, um ihre Bedürfnisse sich mitzutheilen, nehmlich das Geld und das Münzwesen; also gebühret ihm auch das Recht, die Mittel zu ordnen, welche die Menschen gebrauchen, um sich ihre Gedanken mitzutheilen, nehmlich die Sprache. Dieses Recht, welches man das Jus idiomatis nennet, ist denn also ein Theil der gesetzgebenden Macht, die dem Kayser in der Regul zustand. Damit er nun diese Macht nicht misbrauchen,

mung der französischen Sprache die Grossen selbst anfiengen, die Vermischung auf das höchste zu treiben, statt Junker und Fräulein oder Jungfrau, Prinz, Prinzeß, Comtesse, statt Ritter, Cavalier, statt Herr, Principal, statt Heerzug, March, statt Bedienter, Laquai, Domestique, zu sagen; gewisse lateinische Worte sind so original herüber gekommen, daß man gar kein teutsches Wort dafür hatte, und auch nie annahm, z. E. *Music* als eine Ergötzung betrachtet, Commissarius, Secretarius, Licentiat 2c. denn wer wird anstatt dessen sagen? Tonlust, Auftragsmann, Geheimnisschreiber, liederlicher oder beurlaubter Mensch?

chen, und Teutschland zu einer spanischen Provinz machen möge; so haben die Churfürsten, um dem Churfürsten von Trier zu begegnen, und dem Vorschlage des grosmüthigen Churfürsten von Sachsen, und des Churfürsten von Mainz zu folgen, hier die Bedingungen vorgeschrieben, vermög derselben dem Kayser nicht erlaubt seyn sollte, weder von der spanischen, noch französischen, noch sclavonischen, noch sonst irgend einer fremden Sprache in teutschen Reichssachen den schriftlich oder mündlichen Gebrauch einzuführen, sondern nur allein die teutsche und lateinische zu gebrauchen; davon kommen noch auf dem heutigen Tag die lateinische Expeditionen in italischen und burgundischen, lüttichischen und stabloischen Sachen bey Reichshofrath und Kammergericht; auch bey dem Reichstage würde der burgundische Gesandte nach der Observanz * noch immer die lateinische Sprache gebrauchen, wenn er nicht jetzt zugleich östreichischer Gesandter wäre. Das alles versteht sich von Geschäften, die innerhalb des Reiches verhandelt werden. Sobald hingegen ausserhalb des Reiches, wie sich dieses bey Friedensschlüssen oder Bündnissen wohl zutragen kan, um des Reiches willen gehandelt werden müßte, dann mochte

 die

* Limnaeus ad Capitulationem Caroli V. Art. XIV.

die Strenge der Regul aufhören, wenn die Umstände nicht wohl zuliessen, eine von beyden Sprachen zu gebrauchen; da sollte alsdenn dem Kayser frey stehen, sich derjenigen Sprache zu bedienen, die in demselben Ort oder Land ausser dem Reiche geredet wird. Indessen hat man doch auch gegen Auswärtige in der Folge ein Recht darin gesuchet, in solchen Fällen entweder seine Landessprache, oder doch eine andere dritte Sprache zu gebrauchen, wozu man immer die lateinische für den römischen Kayser für die anständigste gehalten; * die man auch zu Nimwegen, Ryswick und Utrecht, lauter Orte ausserhalb des Reiches gelegen, bey den Friedensschlüssen gebrauchte; denn ein König ist überall König, ** folglich ist auch der Kayser überall der erste

* S. die Moserische Abhandlung von Hof- und Staatssprachen.

** Sagte unser Kayser Carl V. als der von ihm gefangene König Franz I. einem Grand von Spanien, der an ihn eine grosse Summe im Spiele mit dem beissenden Zusatze verlor: daß der gefangene König das Geld zu seiner Ranzion anwenden möchte ꝛc. darüber mit dem Degenknopf auf der Stelle todt stieß, und die Verwandte des Ent-

erste Kayser auf dem Erdboden, dem sowol an seiner, als an jeder andern kayserlichen Tafel zu Petersburg, zu Konstantinopel, oder zu Peking der Vorrang gebühret.

Entleibten von dem Kayser Justitz gegen den Gefangenen verlangten, denen er zur Antwort gab: Der König hat Recht gethan, ein König ist überall König.

Siebzehentes Kapitel.

Der Kayser will die Stände und Unterthanen des Reiches bey ihren hergebrachten Gerichtsständen und ordentlichen Richtern nicht nur im Reiche bleiben lassen, sondern ihnen auch nicht zumuthen, ihre Richter ausser dem Reiche zu suchen.

Art. XV.

Von Austrägen.

Hier ist der Sitz der fruchtbaren Austrägalmaterie. Um das selbstrichterliche Unwesen des Faustrechts abzuschaffen, worin die Fürsten, Stände und Edle des teutschen Reiches sich schon dergestalt fest gesetzt hatten, daß es Kayser Maximilian für eine sehr schwere Sache hielt, mit Gewalt durchzugreifen, sah er für nothwendig an, den Ständen noch ein Schema einer gewissen selbstrichterlichen Gewalt zu überlassen, um ihnen seine grosse Idee eines allgemeinen Obergerichts, des Reichskammergerichts, desto unverdächtiger und annehmlicher zu machen. Es war beynahe ein Gedanke wie das Interim zur Zeit der Reformation, wo man auch vorschlug, der einen Parthey öffentlich getraute Priesterweiber zuzulassen, an statt, daß die andere Parthey nur ungetraute

getraute hatte. Wenn man damals von beyden Seiten das Interim nicht für so gar gefährlich angesehen, sondern nach dem Austrägalinterim abgemessen hätte; so wäre die Vereinigung der Religionen gewiß erfolgt, denn die Regul würde, wie bey den Austrägen, bald durch die Ausnahmen verschlungen worden seyn; der katholische Priester, der die mit seiner Köchin erzeugte Kinder gerne hätte öffentlich erziehen mögen, würde sich auf das Interim oder auf die moralische Dispensabilität berufen, und sich auf interimistisch haben trauen lassen, und der interimistische Priester, der seine Kinder nicht öffentlich zu erziehen, auch nicht immer an eine Ehegattin gebunden zu seyn gewünschet hätte, würde sich eine tüchtige katholische Haushälterin angestellet haben, das wäre alsdenn so viel, als continentia causae, oder Ausnahme von der Regul gewesen.

Diese Regul war bey den Austrägen: daß kein unmittelbarer Reichsstand sollte einem Richter unterworfen seyn, folglich seine Streitigkeiten nicht durch richterliche Urtheile, sondern durch gütliche Vergleiche und Verträge* sollten beygelegt werden; diese Verträge nennten die

 Alten

* Das neuere Jus eundi in partes ist eine Unterart davon.

Alten nach ihrer Grammatik abwechselungsweise Austräge, so etwan, wie sie auch vergleichen mit ausgleichen, austrocknen mit vertrocknen, ausbreiten mit verbreiten, auswechseln mit verwechseln, ausdünsten mit verdünsten ꝛc. vermischeten, und wir, ihre Nachkömmlinge, noch heute thun. Wenn nun ein Fürst einen Churfürsten, oder ein Churfürst einen Fürsten gerne nach Faustrecht hätte herausfodern mögen; so sollte dieses nicht anders als mit Hülfe der Aßistenten oder Sekundanten geschehen können, die ein jeder Theil sich erwählen möchte. Ein jeder hatte aber schon seine beständige Sekundanten sich durch eine Art von Verbrüderung und Gesellschaft gewählt, daß es alsdenn nur von den beyden Personen abhieng, wie viel Sekundanten ein jeder zuziehen möchte; und damit des Blutvergiessens ein Ende dabey würde, so sollte das Faustrecht nicht mehr mit den Waffen, sondern mit der Feder ausgeübet werden; dieses schriftliche Faustrecht nennte man denn die Austräge, und zwar, wo die Sekundanten schon für beständig unter einander gewählt waren, die gewillkührte rechtliche Austräge, die man in der neuern Gerichtssprache austregas conventionales nennt; wo aber dergleichen Sekundanten nicht für beständig gewählt waren, da war verordnet, wie es jedesmals mit der Erwählung gehalten werden

sollte, das war ein wesentlicher Gegenstand der Kammergerichtsordnung Maximilians, und diese nennte man die gesetzliche Austräge, oder austregas legales. Wenn ein Churfürst, oder Fürst an dem andern etwas zu suchen hatte, das er ohne Weitläufigkeit nicht erhalten konnte, so mußte der suchende Theil dem andern seine Foderung schriftlich und so bekannt machen, um ihn oder einen jeden andern von der Rechtmäßigkeit derselben zu überzeugen, zugleich muste er ihn aber auch ersuchen, 4. seines gleichen regierende Fürsten oder respective Churfürsten vorzuschlagen, und zwar 2. geistliche und 2. weltliche; unter diesen 4. konnte der Kläger, er mochte nun selbst geistlich oder weltlich seyn, einen geistlichen oder weltlichen in Zeit von 4. Wochen erwählen, diese seine Wahl dem Beklagten schriftlich bekannt machen, und denn in Zeit von weitern 14. Tagen den erwählten Austräger oder Austragsrichter schriftlich ersuchen, die Sache vorzunehmen. Dieser stellte alsdenn einen kayserlichen Commissar * vor; er

 eröff-

* – – derselb anzunehmen und zu vollführen schul„dig seyn soll, als königlicher und kayserlicher „Commissarius, in Kraft der Commißion, die „wir als römischer König hiemit einem jeden ge„than haben wollen, und soll derselb unser er„kohrn Commissarius ꝛc. das sind Worte des Textes.

eröffnete die Commißion in seinem Lande, und wenn er während derselben starb, so konnte von dem Kläger aus den übrigen 3. Fürsten einer erwählt werden, um die Untersuchung zu Ende zu bringen; wenn denn der Ersuchte oder Beklagte innerhalb der gesetzten 4. Wochen keine Austräger vorschlug; so war sein Privilegium oder seine privilegirte Austregalinstanz verloren, und er mußte sich vor dem kayserlichen Kammergerichte belangen lassen.

Das galt nur Churfürsten und Fürsten untereinander; so bald aber Prälaten, Grafen, Herren, Ritter, Knechte, Reichsstädte mit eintraten, und die klagende Parthey dabey ausmachten, welches insonderheit auch auf alle die Fälle zu verstehen seyn sollte, da der Prälat, Graf rc. von dem höhern Nachbar an seinen Botmäßigkeitsrechten oder Regalien, Wildbann, Zoll, Geleit, Gerichtbarkeit rc. Eingriffe litte; da konnte der leidende Theil bey dem beleidigenden Fürsten oder Churfürsten begehren, daß er seinen fürstlichen Räthen, und zwar 9 an der Zahl, adelichen und bürgerlichen * auftrüge, die

Sache

* Es heist hier: Neun seiner fürtreflichen Räth an seinem Hof rc. rc. das würde man in unsern Tagen, fürtrefflich für Excellenz angenommen,

ganz

Sache zu untersuchen und zu entscheiden. Der ersuchte Fürst muste in Zeit von 1 Monat die Commißion eröffnen lassen, unter den Commissarien durfte aber keiner seyn, der etwan zugleich Drost, Oberamtmann, Amtmann wäre, und selbst das Factum veranstaltet hätte, worüber geklaget würde. Der ältste unter diesen 9 verpflichtete die übrigen 8, und der ältste unter diesen 8 verpflichtete den neunten, auf unpartheyische Justitzadministration; von dieser Zeit an sollten sie aller andern Pflichten entlassen seyn, die gegen diese Austregalpflichten irgend streiten möchten; in Zeit von einem halben Jahr aber, oder aus besondern genehmigten Ursachen, längstens in einem Jahr sollte der ganze Proceß zu Ende seyn; Wiederklage, — welche freylich den Proceß verzögern würde, daß ein Jahr oder ein halbes zu kurz seyn

ganz anders ausgedrücket haben; der Kayser würde überhaupt nicht in diesem Tone von den reichsfürstlichen Räthen sprechen; die Churfürsten würden diesen Ausdruck nur auf ihre erste Räthe, einschränken, und weil die Fürsten gegen diese Aussonderung protestiren würden, so würde darüber unfehlbar das ganze Epithetum wegbleiben; es würde auch an den meisten fürstlichen Hofhaltungen nicht einmal möglich seyn, 9. Excellenzen bey den Hausgeschäften zu entbehren, und zu der Commißion abzuordnen.

seyn würde — fand gar nicht statt; wenn hingegen der Kläger mit dem Spruche nicht zufrieden wäre, so sollte er das Recht haben, an das Kammergericht zu appelliren, ohne Ungnade oder Verhinderung des Beklagten, der sogar schuldig ist, dem Kläger zu der Gerichtsstätte, und von da wieder zurück sicher Geleite schriftlich zu geben, wenn nur der Kläger unter seinem Gefolge keine Verbrecher oder des Geleits unwürdige Personen hat.

Der Fall, da der Churfürst oder Fürst einen Prälaten oder Grafen rc. belangen wollte, war aber doch hier nicht bestimmt, welches das Ansehen giebt, als wenn Prälaten und Grafen keine Austregalinstanz gehabt hätten, sondern unmittelbar dem Kammergericht unterworfen gewesen wären, wie es denn auch damit etwa so gewesen seyn mag, gleichwie mit Rittern und Knechten, die man nicht als Reichsstände ansah; aber in der jüngern Kammergerichtsordnung von 1555. die unter dem Nahmen des Concepts der Kammergerichtsordnung bekannt ist, dieses unvollkommenen Nahmens ungeachtet aber doch eine gewisse Gesetzeskraft hat, wurde nicht nur der Prälaten und Grafenstand mit einiger Einschränkung unter die Regul gestellt, sondern es hat auch die Reichsritterschaft, was man unter Rittern und

Knechten

Knechten verstand, in der Folge ihre eigene Austregalverfassung erhalten. *

Diese Austregalrechte sahen denn die Stände nach dem Tode Kayser Maximilians für ein grosses Kleinod ihrer Freyheit an, und drangen also bey der Wahl

* Die fränkische Ritterschaft z. E. und zwar der Canton Altmühl, der mit seinem Wappen die ganze Reichsritterschaft vorstellt, hat über seine Austragsordnung vom Jahr 1709. im Jahr 1712. die kayserliche Confirmation erhalten, nach welcher die Mitglieder das Recht der ersten Instanz bey dem Canton haben sollten, das sie vorher schon hatten, ohne ein ausdrücklich Privilegium oder Gesetz. Alleine! nachdem die ritterschaftliche Consulenten in den neuern Zeiten nach gerade anfiengen, Herren über die Ritter zu werden, und einige sogar darauf antrugen, daß für die Ritter, deren Sequestrationsprocesse sie unter Händen hatten, Zuchthäuser möchten gebauet werden, damit die Consulenten indessen freyere Hände hätten, mit den sequestrirten Gütern zu wirthschaften, die Austregaljustitz bey dem Canton auch meistens in den Händen der Consulenten war, theils weil der meiste Theil der Ritter ungelehrt ist, theils auch wohl der Gelehrsamkeit als einer bürgerlichen Beschäftigung sich schämet, so suchten die Ritter keine Ehre und keine Vorrechte mehr darin, in ersten

Wahl seines Nachfolgers Carls V. darauf, daß ihnen dasselbe gelassen und bestätiget würde. Es war aber ein Kleinod, wie die Edelsteine in der Arzney, welche zwar die Arzneyen kostbar machen, aber wegen ihrer Unauflösbarkeit dem Kranken nichts helfen. Die Weitläuftigkeiten und die damit unzertrennlich verknüpfte schwere Kosten, machen auch noch in unsern Tagen die Austregaljustitz so unbrauchbar, daß man zwar fast in allen reichsgerichtlichen Processen davon schreibt und Worte macht, die Austregalgerichte selbst aber unter die Dinge gehören, quae non sunt, und deren Existenz wie das Rufen beym Kammergericht nur noch erdichtet ist, um damit einige Nebenabsichten für die Beklagte zu erreichen, quorum est fugere.

Man hat nehmlich in jüngern Jahren, um die Jurisdiction des Kammergerichts zu erweitern, oder vielmehr, weil man die Unfruchtbarkeit der Austregaljustiz wohl einsah, sie doch aber gerade zu nicht abschaffen

ster Instanz von den Consulenten Recht zu nehmen, sondern beschlossen in den Jahren 1747. 1753. und 1761. daß die Austregalinstanz aufgehoben, und die Ritter – versteht sich die Altmühlischen – unmittelbar bey den Reichsgerichten Recht nehmen und geben sollten.

abschaffen wollte, oder auch nicht abschaffen konnte, indem die meiste Stände darin eine Reliquie des Faustrechts und ihrer ständischen Freyheit suchten, die Ausnahmen gemachet, daß nicht nur gewisse Sachen, z. E. wenn gegen eine dem Landfrieden zuwider unternommene Vergewaltigung Recht gesuchet werden, wenn der Fiscus klagen, oder wenn gegen zwey oder mehrere Reichsstände zugleich über einerley Sache, was man continentiam caussae nennet, geklaget werden wollte, sondern auch eine gewisse geschwindere Art des Gerichtsprocesses, den man deswegen den summarischen oder Mandatsproceß nennet, von der Austregaljurisdiction befreyt seyn, und unmittelbar sollten an das Kammergericht gebracht werden können. Es ist aber ein eigen Studium, den ganzen Catalog aller der Sachen zu kennen, die das Privilegium des Mandatsprocesses haben sollen, oder durch eine gewisse Analogie haben mögen. Wer diese Disciplin in seiner Gewalt hat, der kan sich über eine jede Austragsinstanz hinaussetzen; davon kommt es auch, daß bey den Reichsgerichten nun fast keine andere Proceßart üblich ist, als der Mandatsproceß, wovon die sogenannte Mandata cum clausula bey Kammergericht, und die Rescripta bey Reichshofrath nur Nebenarten sind, wo die erste Sorge des einen Advokaten dahin gehen muß, zu

zeigen,

zeigen, daß wirklich eine der erlaubten Ursachen vorwalte, worauf man einen Mandatsproceß gründen kan, wo aber auch der andere Advokat seinen Witz darin beweiset, die Qualifikation zum Mandatsproceß seinem Gegentheile streitig zu machen, und die Nothwendigkeit der vorgängigen Erkenntniß des Austregalgerichts zu behaupten; daher haben auch unsere erfahrenste Kameralisten, und andere bekannte Gelehrte, sich nicht gescheuet, öffentlich zu sagen, daß die Austräge heut zu Tage mehr um die Justiz aufzuhalten als zu befördern gebrauchet würden. *

Aber

* Ludolf in comm. systemat. de Jure cam. Sect. I. plerumque inservit Austregarum exceptio non tam maturationi justitiae in foro primae instantiae, quam ei fini, vt actor per infinitas moras cum sua actione remitti possit ad calendas graecas; und der noch ältere Cammerassessor Koch ad O. C. P. II. tit. 4. §. 2. — quis non malit decies suo juri renunciare, imo potius pessumdare, quam tantis periculis, molestiis, incommodis et sumtibus coram illis Judicibus austregalibus experiri?

Hr. Etatsrath Moser in seinem teutschen Staatsrechte: die Absicht ist zwar sehr löblich und gut, und wenn selbiger in praxi nachgegangen wird, sind die Austräge ein Kleinod der Stände rc. es geht aber leider damit oft wie mit andern zu Beförderung

Aber zur Zeit der Wahlkapitulation Kayser Carls V. waren erst 24. Jahr nach der Kammergerichtsordnung verflossen; da lagen die Austräge den Ständen noch viel näher am Herzen, als in unsern Tagen; das war so zu sagen die schwache Seite, wobey sie der Kayser sehr zu schonen suchte, deswegen er

förderung des Justitzwesens angesehenen Mitteln, daß selbige, nämlich nach der Praxi zu urtheilen, gerad eine der stärksten Justitzhindernisse sind, unter deren Bedeckung der Stärkere den Schwächern, nur auf eine andere Art, als zur Zeit des Faustrechts geschehen, in den Sack schiebt.

Hr. Geh. Justitzrath Pütter in seiner patriotischen Abbildung der Reichsgerichte S. 6. — " wie selten kommen Austräge wirklich zu Stande? und " wie oft wird nicht dem ungeachtet sowol an " Reichsgerichten als am Reichstage der einzige " Vorwand zur Beschwerde von Vorbeygehung " der Austräge hergenommen? wie wenig mag es " damit allemal ein rechter Ernst seyn? und wie " mancher beruft sich nicht auf Austräge, wo sie " gar nicht statt finden?

Hr. Geh. Rath und Kanzler Frech zu Corvey, in seinen Gedanken von Austrägen, Forts. §. 30. " Wer eine gute Sache hat, der hat keine Ursachen das Kammergericht zu scheuen, sondern er " erhält dabey noch den grossen Vortheil, daß sei-

er ihnen auch leicht verwilligte, was sie hier bey dem XV. Artikel sich ausbedingten, nehmlich sie bey ihren Austregalfaustrechte zu lassen. Diese Austregalrechte haben denn in der Folge noch eine Menge Zusätze und Mannichfaltigkeiten erlangt, wie es mit allen imaginarischen Wesen gehet, die anfänglich ganz

"ne Sache geschwinder ein Ende nimmt, als "wenn sie erst einem mit allerhand Arten des "Ungemaches vergesellschafteten Austrägalverfah-"ren ausgesetzet werden muß;

Ferner eben derselbe in der Austrägalmaterie besonders klaßische Gelehrte in seinen Meditationibus de foro austraegali Huxariae 1771. — "Et qui dif-"fiteretur id quod Principes Ecclesiastici cum Prae-"latis, Comitibusque in Comitiis Augustanis 1548. "celebratis, vno quasi ore jam jam agnoverunt, "priuilegium Austregarum iniquitatis arguentes, "quod nemo polliceri posset, se vnquam contra "aduersarium quidquam mediante hac instantia im-"petrare posse, wobey er seine Quelle, den gewesenen Kammergerichtsassessor Koch, der selbst dem Reichstage zu Augsburg mit beygewohnet hatte, anführet, der in seinen notis ad O. C. P. II. T. 4. sogar erzählt, daß das ganze Austrägalprivilegium von den Grafen und Prälaten vor dem Kayser jus et Priuilegium perniciosum genennet worden, daß ein noch älterer Kammergerichtsbeysitzer ihm

ganz einfach sind, nach und nach aber sich dergestalt verkörpern, daß man am Ende selbst über ihre Wirklichkeit und Nichtwirklichkeit in Zweifel geräth.

Die verbesserte Kammergerichtsordnung von 1555. war das Werkzeug dieser Verkörperung, wovon wir zur andern Zeit handeln werden, weil sie

D 2 eigent-

ihm einmal gesagt habe: "Se non audiisse nec vi-"disse vnquam vllam causam austregalem, excepta "vna, determinatam esse — quis enim non malit "decies suo juri renunciare, imo potius pessun-"dare, quam tantis periculis, molestiis, in-"commodis et sumptibus, coram illis Judicibus "experiri, vbi certo scias, te vel parum, vel "nihil, idque magno quidem incommodo impe-"trare posse, —

Hr. Geh. Rath von Brandt zu Wezlar in seiner Disquisitione de continentia causae §. LVIII. — austraegae contra instituti rationem sane ad actores circumducendos fatigandosque negari nequit, abuti coeperunt — adeo, vt et leges idcirco proditae — non restringi reuera, sed extendi adhuc potius in actoris et supremae jurisdictionis fauorem, *austraegalium* vero judiciorum *odium* optimo maximo jure mereantur —

Hr. Gottfried von Zwierlein zu Wezlar in seiner Diss. de ordine judiciario ab austraegis obseruando. §. 5.

eigentlich nicht mehr zu den Thaten unsers Kaysers Carls V. sondern seines Bruders des damaligen römischen Königs Ferdinands gehört. Von derselbigen Zeit an bildete sich erst der Unterschied zwischen gewillkührten * und gesetzlichen oder rechtlichen Aus-

§. 5. quam ob rem non mirandum, esse, qui statuant, vtplurimum hodie vexae caussa in medium proferri, atque generatim impedimento magis quam praesidio justitiae administrandae inseruire Jus austraegarum —

Hr. Regierungsrath Springer in Comm. de *Caussae continentia germ.* p. 69. neminem qui in foro versatus est fugit, exceptionem Austregarum hodie in eum finem tantum opponi, vt litis ingressus impediatur, vel ad summum praerogatiua Immediatorum putatiua salua retineatur, nam mere putativam statuum esse hanc praerogatiuam ex eo fluit, quod jam est suppositum, Instantiam Austregalem magis esse Commissionem Caesaream quam propriam instantiam, adeoque crederem, status Imperii, si qua talem instantiam Austregalem semper perpenderent, hanc, certe.. gemmam nisi forte ad moras litibus injiciendas multo minori sollicitudine custodituros.

* Man muß hier gewillkührt nicht mit willkührlich verwechseln, beyde Begriffe verhalten sich, wie beliebt und beliebig; gewillkührte Austräge sind

Austrägen noch weitläuftiger, der Unterschied, der schon in manchen Häusern so vieles Unheil angestiftet hat, wenn zumal die gewillkührten Austragsrichter Landstände seyn sollen, und die eine Parthey ein oder kein Landstand ist, die Hauptparthey aber der Herr vom Land ist, da denn immer die Landstände partheyische Austragsrichter für ihren gehuldigten Landesherrn zu seyn vermuthet werden. Deswegen sind auch die Conventionalausträge in unsern Tagen ein sehr mißliches und meistens falsch angreifendes Rechtsmittel; denn gleichwie die Austräge überhaupt dazu gemisbraucht werden, um der reichsgerichtlichen Jurisdiction und des Klägers zu spotten, der einen unmittelbaren Reichsstand unmittelbar bey den Reichsgerichten belangt, da denn die Kunst des beklagten Advokaten darinne bestehet, den Kläger zu überweisen, daß seine Sache sich nicht zu einem solchen Processe qualificire, wobey keine Austräge statt finden, sondern daß vielmehr die vorgegebene turbatio in possessione nicht da sey, weil keine jenseitige Possesßion existire; daß keine restitutio ablatorum statt finde, weil keine ablatio, sondern eine rechtmäßige Zueignung oder Fortsetzung des Eigenthums

sind also gegeneinander beliebte festgestellte Austräge, conuentionales.

thums concurrire ꝛc. und was der Einwendungen noch mehr sind, die ihm sein Dämon inspiriren mag, also werden auch insbesondere die Conventional- oder gewillkührten Austräge dazu gemisbrauchet, um der gesetzlichen Austräge zu spotten; denn da will der Beklagte nicht eher die gesetzlichen erkennen, als bis er vorerst auf die gewillkührten requirirt, und vergeblich requirirt worden; da sind bald eine Menge eigene Formalitäten des Processes vorgeschrieben, bald behauptet z. E. das Haus Hessen, daß seine gewillkührten Austräge auch über Mandatssachen und Spolienklagen erkennen mögen, welche doch in der Regul nicht vor die Austräge gehören sollen, bald behaupten fast alle Grafen, die gewillkührte Austräge haben, daß sie eben sowohl Mandats- Spolien- und auch streitige Poßeßionssachen * vor die Austräge ziehen mögen ꝛc. deswegen machen auch überhaupt die gewillkührten Austräge als unordentliche Auswüchse einer regelmäßigen Justitz bey den Reichs-

* Versteht sich Fürst oder Graf gegen Graf, nicht mittelbar gegen unmittelbar; denn sobald ein mittelbarer Kläger eine Spolienklage gegen einen Reichsgrafen anstellen will, so braucht er das nicht vor den Austrägen zu thun, sondern kan unmittelbar an die Reichsgerichte gehen, und Citation suchen, ohne daß er nöthig hat, dieses in Form eines künstlichen Mandatsgesuches zu thun.

Reichsgerichten kein Glück, und man hat neuere einzelne Exempel, daß sie bey Reichshofrath ganz verworfen worden, so, daß es immer gewagt ist, bey einer vulnerirten Sache sein Heil auf dergleichen Austräge zu setzen. *

Doch das sind Wahrnehmungen jüngerer Zeiten; Zur Zeit der Wahlkapitulation unsers Kaysers Carls V. war es noch zu früh sie zu machen, und der Kayser muste den Ständen ihr Vergnügen lassen, daß sie über ihre eingebildete eigenrichterliche Verfassung hatten, um die Hauptsache seiner Gelangung zum Kayserthrone nicht damit zu verderben. Er versprach also ansdrücklich, die Stände und Unterthanen des Reiches von ihren ordentlichen Richtern nicht zu tringen, sondern sie bey dem bleiben zu lassen, was des Reichs Ordnungen vermögen, deren ganzer Innhalt in der Kammergerichtsordnung zusammen gefasset war.

* – is, qui de vitandis Austregis conuentionalibus egerit, melioris conditionis habetur quam alter qui legales studio praeterierit – Springer am angeführten Ort p. 90.

Achtzehendes Kapitel.

Von der kirchlichen Verfassung des teutschen Reiches.

XVI. Artikel.

Ich habe zwar oben im ersten Theile dieser Betrachtung S. 172. darauf abgesetzet, daß ich einmal über die Concordaten eine eigene Abhandlung schreiben wollte. Aber dieser Gedanke kan bestehen, und doch hier eine nothwendige Erklärung des gegenwärtigen wichtigen Artikels der Wahlkapitulation vorausgehen.

Zu der Zeit, da die römische Bischöffe noch den morgenländischen griechischen Kaysern und den Exarchen zu Ravenna gehorchten, da waren die Concordaten noch sehr unnöthig, weil man nicht gerne durch Verträge fest zu stellen pflegt, was schon in der Regul gegründet ist; nach Pabst Gregor IV. der im Jahr 827. Pabst geworden, wurde von den französischen Bischöffen, wie er selbst bekennet, * ausdrücklich

* Beym Harduin Tom. IV. coll. 1276. "bene subjungitis, sagte er zu den Bischöffen — " memorem me esse debere jurisjurandi causa fidei facti " *Imperatori* —

drücklich an seinen dem Kayser geschwornen Eid erinnert, und der weise Katholik Baluz bewies dieses sogar aus der Geschichte, * wenn man zumal bis auf die Zeiten Gregors des Grossen und des heiligen, auf das 6te Jahrhundert, zurücke gehet, wo zwar der Pabst in einigen Fällen sich Amtshalben verbunden achtete, gegen ein oder andere Befehle des Kaysers, die ihm für die Sache der Kirche zu bedenklich schienen, Vorstellungen zu thun, aber doch diese Vorstellungen immer in einen Ton einkleidete, in welchem auch einem jeden Unterthanen erlaubt ist, einem Monarchen Vorstellungen zu thun; denn wer bey einer solchen Vorstellung voraus setzt, daß er, gegen den Kayser betrachtet, ein Staub, ein Wurm, und ein unwürdiger Diener von ihm sey, wie Gregor in seinen Briefen öffentlich erklärt, ** wobey er noch dem Kayser die von Gott ge-

* *Baluzius* in notis ad Agobardum p. 122. Ex jure vbique recepto sequebatur, vt nouus pontifex Romanus sponsionem fidei faceret principi. Id quod ab ipsis factitatum esse veteres loquuntur historiae.

** Gregorius M. in Epistolis de obedientia erga Imperatorem et de nomine vniuersalis Papae in ecclesia catholica non vsurpando Libr. III. Ep. 65. " Dominorum legem suscepi; ego haec Dominis meis " loquens

gebene Macht, über Soldaten und Priester zu herrschen, mit völliger Ueberzeugung zuschreibt, dessen Jus prohibendi muß wohl sehr unerheblich seyn. * 200. Jahre nach ihm hat Kayser Carl der Grosse gegen Pabst Leo III. noch einen viel eklatantern Actus ausgeübt, da er nicht über einen frommen würdigen Pabst, sondern auch über einen unwürdigen Pabst herrschete; dieser Leo III. huldigte nicht allein dem Kayser im Jahr 800. öffentlich in Rom, oder betete ihn vielmehr an, ** sondern muste ihn auch für seinen Inquisitor erkennen, und den ihm vom Kayser auferlegten Reinigungseid auf der Kanzel öffentlich abschwören. *** Und das war doch zu der Zeit, da

" loquens quid sum, nisi puluis et vermis — Per
" me, seruum vltimum vestrum ego indignus fa-
" mulus vester —

* Ep. 66. Serenissimi Domini mei Imperatoris — Serenissimus Dominus noster — Deus omnia ei tribuit et dominari eum non solum militibus sed etiam sacerdotibus concessit —

** *Aimoinus* de gestis Francorum L. IV. cap. 90. " ab eodem pontifice more antiquorum principum " adoratus est —

*** — " Rex iis, propter quae Romam venerat facienda, " operam impendit. In quibus vt maximum ita " diffi-

da die Päbste schon angefangen hatten, weltliche Herren zu werden, denn ungefähr 50. Jahr zuvor, im Jahr Christi 755. fiengen sie an des griechischen Scepters müde zu werden, wollten aber die Bilder doch in der Kirche erhalten, die von den griechischen Kaysern bestürmet wurden, suchten also in dieser kritischen Lage bey den fränkischen Königen Schutz und Hülfe; die Folge davon war, daß Pipin, der erste fränkische carolingische König, den Pabst zum longobardischen Exarchen gemachet, oder vielmehr das longobardische Exarchat, ein kleines Königreich, ihm geschenket; aber eben deswegen, weil es ein blosses Gnadengeschenk Pipins war, welches nachher sein Sohn, Carl der Grosse, bestätigte, und noch mit andern Resten der longobardischen Besitzungen und Hoheiten ansehnlich vermehrte, konten die Päbste ohne die größte Gefahr, diese Gnadengeschenke alle wieder zu verlieren, sie nicht misbrauchen, sondern mußten vielmehr ihre Verehrung gegen den Kayser verdoppeln, erkannten folglich auch seine oberste Herrschaft über Rom und Italien von Herzen gerne; da trugen sie auch noch keine Krone, als das Symbolum der königlichen Gewalt;

" difficillimum erat, de inuestigandis videlicet quae
" Pontifici objiciebantur criminibus. *Annales Re-*
" *rum a Carolo M. gestarum* apud *Reuberum*.

Gewalt; denn unter Carln dem kahlen unternahm es erst Pabst Nicolaus I. ums Jahr 858. sich eine Krone und zwar nur eine einfache aufzusetzen, die, wie der Jesuite Papebroch sagt, mehr ein Hut als eine Krone war; aber doch unter diesem Hute, den auch der berühmte despotische Pabst Hildebrand oder Gregor VII. noch trug, fieng er schon im Jahr 1076. an, sich über alle andere Kronen zu erheben, und seine bekannte Sätze, die man die hildebrandische Dictaten nennet, * zu publiciren, worin er z. E. behauptete, daß alle Fürsten dem Pabste die Füsse küssen müßten, daß er das Recht habe, die Kayser abzusetzen, das Recht habe, alle richterliche Urtheile in der Welt umzustossen, daß seine Urtheile aber unumstößlich seyen, daß er die Unterthanen von dem Eide der Treue entbinden könne, die sie ihren Herren schuldig sind u. d. m. das waren für die kayserliche Patrioten unerträgliche Sätze; hierin lag der erste Keim von der künftigen Nothwendigkeit eines förmlichen Vergleichs oder Concordats zwischen dem Kayser und seinem gekrönten Unterthanen; der redliche Richer hat auch darüber sein Herz ausgeschüttet, und der allgemeinen

* Dictatus Hildebrandini apud *Baronium* ad annum 1076. num, 31. sqq.

meinen Barbarey der Nationen die meiste Schuld gegeben. *

Darauf gründeten sich alsdenn erst die Schlüsse der römischen Synode von 1078. die im Jahr 1080. verneuert wurden, wodurch die neue Definition von der Simonie erfunden, und als ein heiliges Grundgesetz mit Donner und Blitz bey Strafe des Bannes uud der Vernichtigung gegeben wurde. Vermög dieser Definition sollte der Kayser wie alle Layen für einen Zauberer gehalten werden, der auf keine Weise sich in die Vergebung eines geistlichen Amtes mischen könne, am wenigsten mit Annehmung oder Anbietung Geldes; das sollte allen Obrigkeiten und Layen gelten, zu dem Ende wurde die Auflegung der Hände, oder überhaupt die Ordination als ein Sacrament verehrt, welches weder von einem Layen sollte gegeben, noch um Geld verkaufet werden können.

* Edmund. *Richerius* de eccles. et polit. potest. Cap. IX. "Profecto octingentis atque amplius annis, "hoc est ante imperii translationem ad Francos, Ro- "mani Pontifices sese tantummodo vltores, siue Exe- "cutores canonum praedicabant; lapsu demum "temporis, cum omnes christianae nationes sum- 'mis ignorantiae tenebris consopitae detinerentur, "absolutam auctoritatem omnia decernendi colle- "gerunt, praecipue a Gregorii VII. temporibus.

nen. Nachdem also die Kayser, Könige und Layen für Zauberer erklärt waren, so folgte ganz natürlich, daß kein Zauberer, folglich auch kein Kayser bey einer solchen heiligen sacramentlichen Handlung den allermindesten Theil haben konnte, sondern die Handlung an sich selbst augenblicklich null und nichtig werden muste, sobald ein solcher Geistlicher von dem Kayser, oder einem jeden andern hohen oder niedern Layen, männlichen oder weiblichen Geschlechts, dabey so zu sagen nur mit einem Finger angerührt wurde. Wir haben oben S. 319. sqq. schon gesehen, was für grossen Einfluß die päbstliche Mitregentin Mathildis in die Politik des Pabst Gregors VII hatte, und daß sie eine erklärte Feindinn des Kaysers Henrichs IV. war, der in der Folge auch ein Schlachtopfer von ihr wurde. Dieses feindliche Verhältnis gründete sich darauf, daß der Kayser uud seine Freunde nicht für Zauberer wollten angesehen seyn, wofür sie der Pabst erkläret hatte, welches so weit gieng, daß der Kayser den Pabst im Jahr 1084. in Rom belagerte, und dergestalt verfolgte, daß er darüber das Elend bauen und im Elende sein Leben beschliessen mußte; aber Mathildis war noch am Leben; diese rächete den Tod ihres Vertrauten durch ihre Einflüsse bey den nachgefolgten Päbsten so grimmig, daß endlich der gute Kayser seine eigene Söhne ge-

gen

gen sich empören sehen, und Thron und Leben darüber aufopfern mußte. Durch diese entsetzliche Aufwiegelung erlangten die Nachfolger Hildebrands den Vortheil, daß der Sohn des Kaysers seine Gelangung zum Kayserthron dem römischen Stuhle als seinem Schöpfer zu danken hatte.

Alleine! die Creatur verkannte bald ihren Schöpfer; der junge Kayser sahe, daß die Dienste, die ihm der römische Hof erwiesen, mit der äussersten Gottlosigkeit verknüpft waren, und daß sein Dank dafür eine neue Gottlosigkeit seyn würde. Als daher Pabst Paschal die feine hildebrandische Dictaten bestätigt und erneuert hatte, so hielt Kayser Henrich V. dafür, daß es nun Zeit sey, diese Dictaten unter die Censur zu nehmen, die Blame der Zauberey mit Feuer und Schwerd zu vertilgen, und die Einsetzung der Bischöffe sich zuzueignen, welcher Einsetzung der Character der Magie oder Simonie nur allein im Wege stand. Alleine! der Pabst wollte sich von dem Kayser nicht gerne auf solche Weise besuchen lassen. Er ergriff also einen andern Weg, den Weg der Güte, und zog dem Kayser und seinem Heer unbewaffnet, aber mit Waffen des Geistes gerüstet, entgegen, wo er durch einen studirten Vergleich nicht nur das Unglück abwenden, sondern auch

von

von der Mackel der Zauberey dem Kayser noch so viel als möglich übrig lassen, folglich die Einsetzung der Bischöffe ihm doch wirklich aus den Händen spielen möchte; deswegen lies er sich auch gerne gefallen, mit dem Kayser gleichsam abzutheilen, so, daß dieser die weltliche Territorialrechte und Regalien behalten, das übrige kayserliche Recht aber, den Bischöffen Ring und Stab zu übergeben, und sie damit auch in ihre geistliche Rechte einzusetzen, künftig dem Pabst überlassen werden möchte.

Aber weil die Bischöffe damals sich lieber unter den Kayser als unter den Pabst, einen aus ihrem Mittel, demüthigen wollten, so fand dieser tumultuarische Friede bey den Bischöffen keinen Beyfall, erbitterte vielmehr die Gemüther dergestalt, daß darüber Blut vergossen, der Pabst und viele Cardinäle gefangen genommen wurden, und der Pabst dem Friedensschlusse feyerlich entsagte; aber der Sieger war kaum abgezogen, so erklärte der Pabst den Frieden für eine Sache, wozu er durch Gewalt gezwungen worden sey, also für unverbindlich, und nachdem der Kayser sich diesem Beginnen nach Möglichkeit widersetzte, that der Pabst ihn in den Bann, welches jedoch so übel gelang, daß der Pabst 6. Jahre darauf, im Jahr 1111. nicht nur feyerlich versprechen mußte, künftig keinen Kayser mehr in den

Bann

Bann zu thun, sondern auch die Investitur der Bischöffe durch Ring und Stab, die dem Pabste durch den ersten tumultuarischen Vergleich überlassen war, dem Kayser wieder zurücke fallen sollte; das geschah im Jahr 1111.

Aber der Pabst verlies sich wieder auf seine Vernichtigungsmacht, und veranlaßte gleich das Jahr darauf 1112. eine solche Vernichtigung auf einer Synode im Lateran; dadurch ward nicht nur die kayserliche Investitur der Bischöffe aufgerufen, sondern auch das Versprechen, den Kayser nicht mehr in den Bann zu thun; und zum Beweise dessen, mußte gleich einige Monate darauf ein päbstlicher Legat, der Erzbischoff zu Vienne, einen Actum exerciren, und den Kayser in den Kirchenbann thun; das war im Jahr 1112. Im Jahr 1116. starb die mächtige Gräfinn Mathildis, auf deren Erbschaft der Kayser schon lange kalkulirt hatte, und im Jahr 1118. auch der Pabst Paschal, an dessen Stelle zwey Päbste, ein römischer, Gelasius II. und ein kayserlicher, Moriz Burdin, oder Gregor VIII. aufstanden; diesen letztern in Rom wählen zu lassen, und sich nach der mathildischen Erbschaft umzusehen, das waren die Ursachen, die den Kayser bewogen, selbst nach Rom zu kommen. Die beyde Gegenpäbste

Gelasius und Gregor VIII. rieben sich unter den Unruhen selbst auf, und darüber kam ein Graf von Burgund, Calixtus II. auf den päbstlichen Stuhl, zu einer Zeit, da der Kayser in der äussersten Bedrängnis war; denn durch den Bann, in welchen er sich befand, verlor er im Reiche alle seine Freunde, besonders auch den Erzbischoff Adalbert zu Mainz, der sein vertrautester Freund war.

Diese Bedrängnis verursachte, daß Pabst Calixtus glücklicher war als sein Vorgänger; denn der Kayser mußte natürlicherweise wünschen, aus dem Bann und aus allen übrigen Gefahren zu kommen, die ihn bedroheten; diese Umstände wußte der Pabst mit Hülfe der ihm beygethan und dem Kayser abgeneigt gewesenen Reichsstände dergestalt zu nützen, daß er selbst nach Teutschland kam, und durch diesen gütigen Besuch auf einem Reichstage zu Worms im Jahr 1122. erlangte, was er nach der Politik des römischen Hofes damals nur immer wünschen konnte, nehmlich das bekannte Concordat von diesem Jahre, welches man insgemein das Calixtinische nennet, und für das erste unter denenjenigen ansiehet, die publici Juris geworden sind. Dadurch wurden nicht nur der Erzbischoff zu Mainz, sondern auch der zu Cölln und alle ihre Suffragane wieder versöhnt.

Der

Der Kayser kam aus dem Bann, und überlies dafür dem Pabste, was ihm schon einige Jahre zuvor zugestanden, aber durch das Concordat von 1111. wieder aufgerufen war, nehmlich den Ring und den Stab, und noch überdies den Kirchen mit Ausschluß des Volks, welches bis dorthin allezeit auch an der Wahl grossen Antheil hatte, die alleinige Wahl; und der Kayser begnügte sich mit dem Rechte, die erwählte Bischöffe über die Weltlichkeiten ihres bischöflichen Amts, das ist, über ihre reichsständische und landesherrliche Befugnisse mit dem Scepter zu belehnen, weil der Scepter immer für ein Symbolum der königlichen weltlichen Macht gehalten wurde, bis in neuern Zeiten, nach unserm Kayser Carl V. der ganze Unterschied zwischen den Scepterlehen, womit man die geistliche Fürstenthümer, und den Fahnenlehen, womit man die weltliche Fürstenthümer bezeichnete, mit samt den Symbolen aufgehoben, * und vermittelst des Degenknopfs, den der Belehnte küsset, geistlich und weltlich Lehen unter eine Regul gebracht worden, ferner daß der Kayser

* Vielleicht hatte die Gewohnheit bey den Gerichten, auf den Akademien, und auch noch in andern geringern Collegien einen Scepter zu führen den Gedanken befördert, den Scepter bey den Belehnungen ganz abgehen zu lassen.

bey zweyspaltigen Bischoffswahlen durch seinen Beytritt auf diejenige Seite, deren Wahl er für die billigste halte, was man saniorem partem nennet, die Wahl nach Rath oder Ausspruch des Erzbischoffs und der andern Bischöffe des Landes entscheiden möge, und endlich, daß eine jede teutsche Bischoffswahl in Gegenwart des Kaysers * geschehen müsse, jedoch ohne Gewalt oder Simonie.

So weit hatte der Pabst den Kayser, mit Hülfe seiner Freunde, der teutschen Bischöffe, gebracht. Indessen änderten sich doch bald die Gesinnungen; der Kayser und die Bischöffe sahen ein, daß man zu viel hingeschenkt habe; doch wollte man das Aergernis nicht geben, Wort und Bund schlechterdings zu brechen; also mußte man nothwendig Umwege suchen, um den Vertrag sich so unschädlich und erträglich als nur möglich zu machen.

Auf der andern Seite hingegen konnte doch auch der Pabst nicht alle seine künftige Vortheile geschwinde genug überschauen, und lies daher unbedenklich die Bedingung zu, daß künftig alle Bischöffe des teutschen Reichs, welches hier von dem römischen unterschieden wurde, gleich unmittelbar nach der

Wahl,

* Oder eines ihn repräsentirenden Gesandten.

Wahl, ohne die Consecration abzuwarten, von dem Kayser mit den Regalien belehnet werden möchten, gleichwie hingegen bey allen andern Bisthümern, die in den übrigen dem Kayser als Romanorum Imperatori, wie ihn der Pabst doch ausdrücklich, vielleicht auch aus Eilfertigkeit, nennete, unterworfenen Staaten ausserhalb den Gränzen des teutschen Reiches liegen, also z. E. bey allen italischen Bischöffen die Consecration nothwendig vorausgehen sollte. Weil diese Handlung mit sehr vielen Ceremonien und Beschwerlichkeiten verknüpft war, die ein erwählter Bischoff in der kurzen Zeit, binnen welcher er doch gerne mit den Regalien beliehen seyn möchte, nicht überwinden konnte, so sahe man die Consecration unter diesen Umständen für eine Last, folglich das, was in Ansehung derselben und ihrer Ueberflüßigkeit, um die kayserliche Belehnung zu erlangen, verwilliget war, für ein neues Kleinod der teutschen Freyheit an, welches durch das, was 93. Jahre nachher Pabst Innocentius III. im Jahr 1215. Cap. XLIV. X. de Electione et Electi potestate für alle übrige Bischöffe ausserhalb Teutschland verordnete, den teutschen Bischöffen wider ihren Willen nicht genommen werden konnte, und welches daher auch von Stund an so sorgfältig bewahret wurde, daß 64. Jahre darauf, im Jahr 1186. der Erzbischoff zu

 Magde-

Magdeburg * die Consecration der Bischöffe, so ferne sie vor der kayserlichen Belehnung vorausgienge, öffentlich für eine Sache gehalten, welcher sich kein Mensch erinnern könne, zum Beweise, daß das, was durch das Concordat von 1122. festgestellt worden, eigentlich nur eine Bestätigung dessen gewesen, was vorher schon leichterachtlich lange üblich war, nehmlich die Unterlassung oder Aufschiebung der Consecration, weil der Kayser kurz zuvor selbst noch die Belehnung mit Ring und Stab verrichtete, welches schon eine species consecrationis war, die der römische Stuhl eben deswegen nicht mehr in des Kaysers Händen lassen wollte; denn da ein jeder Kayser selbst consecrirt ist, so ist kein Zweifel, daß er auch wohl eine heilige Handlung verrichten kan.,**

Damit aber den Kayser und die teutsche Bischöffe es nicht sobald gereuen möge, dem römischen Stuhle

* Ludewig Reliq. Manuscr. Tom. II. p. 447.

** Hieher gehört das merkwürdige Schreiben Kayser Maximilians I. an Paul von Lichtenberg vom 16. Sept. 1511. beym Goldast, wodurch der Kayser zu erkennen gab, daß er damals selbst gerne hätte Pabst werden, und diese Würde mit der kayserlichen vereinigen mögen, auch zu dem Ende gleich den alten römischen Kaysern den Titul: Pontifex maximus annehmen wollte.

le so viel geschenkt zu haben; so suchte man römischer Seits nach einer gewissen Politik: petimus iniquum vt obtineamus aequum &c. noch andere Foderungen auf, gegen welche die Bischöffe oder der Kayser zu fechten haben sollten, um entweder darüber das erstere zu vergessen, oder doch um so leichter zufrieden zu seyn, wenn sie es am Ende bey dem Concordate lassen könnten.

Von den Reservationen.

Die Lehre von den päbstlichen Reservationen war denn eine der ersten Federn, die da springen sollten, um jenen Observationsplan zu eröffnen. Man gieng also mit scharfem Blick in die Vorwelt des 9ten Jahrhunderts, bis auf Pabst Nicolaus I. zurück, und brachte einen Brief zum Vorscheine, den dieser Pabst an Lothar, König von Austrasien oder Lothringen, den Sohn des Kaysers Lothars I. geschrieben haben sollte, worin er dem Könige vorhielt, daß er die Bistümer in seinem Reiche nach Gunsten verleihe, und ihm bey Androhung göttlicher Strafe anbefahl, künftig weder in der Stadt Trier noch in der Stadt Kölln eine Wahl geschehen zu lassen, ehe bey dem Pabste darüber angefraget seyn würde. * Die Gelegenheit dazu gab des Kö-

* Dist. 63. c. 4.

nigs eigene Gemahlinn, von welcher er sich schied, und eine andere dafür sich beylegte, welches alles die Bischöffe, die er deswegen nach Metz versammelte, billigten und gut hiessen. Diese Bischöffe hielt der Pabst für Schmeichler des Königs, deswegen verwarf er nicht nur nach vorheriger Untersuchung die ganze Synode, sondern setzte auch den Erzbischoff Tegwald zu Trier, und den Erzbischoff Günther zu Kölln als Urheber ab, und excommunicirte sie dabey; damit nun der König sie nicht wieder einsetzen, oder andere zwey Erzbischöffe nach seinem Geschmacke bestellen möchte, so verlangte der Pabst, daß dieses ohne seine Genehmigung nicht geschehen sollte. Das war es denn, worauf das Concordat vom Jahr 1122. sich eigentlich bezog, ob gleich das Relatum nicht mit Nahmen genennet wurde. Aber die blosse Berichtserstattung an den Pabst, und seine Genehmigung der Wahl, war den folgenden Päbsten doch noch zu wenig; denn ihre Befugnisse waren auf diese Art nur immer negativ, sie giengen nicht weiter, als die Wahl etwan aufzuhalten, oder umzustossen, aber selbst die Wahl zu leiten, und diesen oder jenen Kandidaten zu befördern, das konnten die Päbste nicht; sie wünschten daher es zu können. Sie fiengen also die Sache erst behutsam und glimpflich an, erwählten den Weg der Empfehlung, und ersuchten

die Bischöffe und Prälaten, bald diesem, bald jenem eine oder die andere Pfründe zu geben. Wir haben davon nach der Zeit der Concordaten untrügliche Beweise in unserm corpore Juris canonici, von Alexander III. * und seinem Gegenpabst Innocentius III. ** wo die Päbste dergestalt der Willkühr der Bischöffe schmeichelten, daß sie ihnen sogar erlaubten, die päbstliche Recommendationsbriefe nicht zu achten, wenn sie die empfolene Person nicht tüchtig fänden, sondern eine tüchtigere im Vorschlag hätten. Durch dergleichen Höflichkeiten wurden die

* C. 6. X. de praeb. et dignitatibus. — Si Mandatum nostrum — nehmlich Pabsts Alexanders — pro alicujus prouisione receperis, qui aliud beneficium habeat, de quo valeat commode sustentari, nisi forte in literis ipsis de hoc mentio habeatur; aut si non potest ei sine scandalo prouideri; aequanimiter sustinemus, si pro ea Mandatum nostrum non duxeris exequendum — das war im Jahr 1180.

** C. 27. ibid. schrieb der Pabst: Mandamus, quatenus si tibi constiterit, quod in Ecclesia Praebenda vacaret, tempore quo ejusdem ecclesiae Canonici nostras litteras receperunt, cum eam alii in elusionem Mandati nostri duxerint conferendam, eundem clericum — in Canonicum recipi facias — das schrieb er im Jahr 1185.

Bischöffe und Kapitel eingeschläfert; dann rückte allmählig Clemens III. näher zur Sache, und sagte ganz trocken heraus, daß, wenn irgend einmal ein Domherr oder Bischoff, er sey aus welchem Reich er wolle, nach Rom reisete, und, wenn er da die Luft, und überhaupt die wälsche Lebensart so wenig vertragen könnte, daß er genöthigt wäre seinen Geist in Rom aufzugeben, es eben so viel seyn sollte, als wenn der verstorbene nebst seiner Seele zugleich auch seine Präbende in die Hände des Pabstes überliefert hätte, eben so viel, als wenn er im Paradies gestorben wäre, für welchen hohen Grad von Glückseligkeit es noch eine sehr geringe Dankbarkeit sey, dem Pabste die Verleihung der durch einen so seligen Tod sich erledigten Präbende zu überlassen; diesen Tod des Gerechten nennte man den Tod bey dem heiligen Stuhl (obitum apud sedem Apostolicam); aber es wurde dabey auch noch ein anderer Tod privilegirt, der Tod bey dem römischen Hofe, (obitus in Curia). Der Unterschied zwischen dem sede Apostolica und der curia Romana ist zwar so subtil, daß man keine allgemein angenommene feste Regul daraus ziehen kan; indessen ist hieher genug, den gewöhnlichen praktischen Unterschied zu kennen, der sich beynahe verhält, wie der natürliche und bürgerliche Tod; oder auch wie genus und species.

Obitus

Obitus apud Sedem ist also der Fall, da jemand wirklich in Rom sein natürliches Leben verliert und stirbt; obitus in Curia aber ist der Fall, da er zwar am Leben bleibt, aber seine Präbende entweder durch Renunciation in die Hände des Pabsts übergiebt, oder durch Ab- oder Versetzung, die zu Rom beschlossen und erkannt wird, verliert, das ist alsdenn obitus in Curia in specie sic dictus; obitus in Curia in genere sic dictus aber begreift auch den natürlichen Tod in Rom in sich, welcher letztere wieder eine Beyart von dem obitu in Curia ist. Dieser obitus naturalis in Curia ist aber auch dergestalt privilegirt, daß es nicht schlechterdings nöthig seyn soll, innerhalb der Mauern der Stadt Rom zu sterben, um zu jenem Grade von Seligkeit zu gelangen, der mit dem obitu in Curia verbunden, und mit der Resignation der Präbende an den heiligen Stuhl symbolisiret ist, sondern daß man auch ausserhalb derselben, und sogar auf der Rückreise, noch vel quasi in Rom, soll sterben können; denn wer z. E. auf einem Landgut, oder in einer Stadt, wo er wegen Geschäften, oder um seines Vergnügens willen sich aufhielte, oder auf seiner Rückreise einträfe, die nicht weiter als 40. wälsche oder 10. teutsche Meilen (duae diaetae legales 2. Tagreisen) von Rom entfernt wäre, und da stürbe, der sollte

noch

noch mit der Idee von der Welt scheiden können, daß er in Rom gestorben sey, und seine Präbenden sollten eben sowol in die Hände des Pabstes gefallen seyn.* Wenn aber der Verstorbene ein Curialis gewesen wäre, worunter man fast eben das verstehet, was man zu Wetzlar unter Cameralen versteht, nur mit dem Unterschiede, daß es in Wetzlar ein Generalnahmen ist, der den Kammerbeysitzer sowol als den Kammerboten bedeuten kan, anstatt, daß in Rom nur die Bediente des Pabsts, der Cardinäle und der Curie verstanden werden, und der Pabst fände denn für gut, die Curie von Rom anders wohin zu verlegen, welches geschehen kan, so oft der Pabst seinen Sitz verändert, nach dem bekannten Grundsatz: vbi Papa, ibi Roma, da denn alle Curialen mitwandern müssen, bey dieser Wanderung hingegen einer oder der andere Schwachheit oder Krankheit halber in Rom zurück bliebe, und nachher da stürbe; dann sollte seine Präbende, die er gehabt hätte, dem Pabste doch heimfallen, die Curie möchte auch von Rom noch so weit, also nicht nur 10. teutsche Meilen entfernet seyn.

Das ist die einzige Reservation, von welcher man sagen kan, daß sie in den canonibus, oder in dem

* C. 2, 4. 6. de Praebendis &c. Lib. 6.

dem sogenannten corpore Juris canonici clauso gegründet ist; alle andere Reservationen sind jüngern Ursprungs, und gründen sich entweder in den sogenannten Extravaganten, oder in den Kanzleyreguln; indessen sollte doch auch jene kanonische Reservation nicht länger als ein Monat offen seyn, dergestalt, daß, wenn der Pabst diese Frist nicht anwendet, um die Stelle zu besetzen, die Reservation gefallen seyn, und der Bischoff, in dessen Diöces die Präbende gehört, freye Hand darüber haben sollte. *

Endlich

* Eine Spielart von Reservation ist auch die Affection, da der Pabst blos durch seine Hoheit sich die Dispensation einer Präbende anmassen kan, dadurch, daß er sich darein mischt; da denn seine Einmischung für so allgemein venerabel angesehen werden muß, als die Gegenwart des Kaysers bey einer Tafel nach spanischer Etikette, nach welcher alles die Tafel, an welche sich der Kayser setzet, verlassen und ihn allein lassen muß; sobald also der Pabst sich in eine Präbende, die nicht ordentlicher Weise reservirt wäre, mischte, so ist es eben so viel, als wenn der ordinarius davon ipso facto ausgeschlossen wäre; für so unumschränkt sah man im XII. Jahrhundert die Macht des römischen Hofes an; das war der Ursprung der Mandatorum de prouidendo. Diese

Blitze

Endlich kam der Pabst Johannes XXII. welcher die Lehre von Reservationen noch besser auszuschmücken wußte, durch seine sogenannte Extravagantem execrabilem, worinn er fest stellete, daß ausser den königlichen Prinzen und Cardinälen niemand zwey oder mehrere Präbenden zugleich soll besitzen können, woferne ihn nicht der Pabst von der Strenge des Gesetzes dispensire, dergestalt, daß, wenn er die übrige Pfründen, die er zu bekleiden die Dispensation nicht erhalten kan, nicht alsofort resigniren wollte, er zur Strafe auch die einzige noch, die er hätte behalten mögen, verlieren, und er von Stund an aller Beneficien unfähig seyn sollte; das befahl er zu Avignon im Jahr 1317. Endlich gab Benedict XII. auch zu Avignon im Jahr 1335. dieser päbstlichen Reservation noch eine grössere

Blitze der ausserordentlichen päbstlichen Provisionsbefugnisse lies man sich gefallen, wie die Schlossen vom Himmel, da man zwar über seine Feldfrüchte alle Rechte des Eigenthums ausüben kan, aber doch in stiller Ehrfurcht geduldig und ohne Murren leiden muß, wenn es dem Himmel gefällt, auf einzelne Felder seine Hagel zu schicken.

* Execrabilis, c. vn. *Extravag.* Jo. XXII. et *comm.* c. 4.

sere Atmosphäre,* und klaßificirte dabey die Gegenstände nach 4. Klassen. In die erste Klasse setzte er alle Präbenden und Dignitäten, folglich auch dignitates majores nicht ausgenommen, wenn sie per obitum apud sedem apostolicam ledig werden, II.) wenn sie durch päbstliche Absetzung oder Versetzung, durch Vernichtung der Wahl oder Postulation, oder durch Renunciation, die aber der Pabst approbirt haben müßte, sich eröffnen, III.) wenn der verstorbene Präbendat Cardinal, päbstlicher Legat, Nuncius oder sonst ein päbstlicher hoher Beamter, Schatzmeister, Camerlengo ꝛc. gewesen, IV.) alle geistliche und weltgeistliche Präbenden, die ein Bischoff, Patriarch oder Abbt, der zu dieser bischöfflichen ꝛc. Würde durch den Pabst in der Folge erhoben worden, bey seinem Tode besitzt, da denn die Verleihung der Nebenpräbenden gleichsam aus Dankbarkeit gegen den Pabst, der den verstorbenen zum Bischoff ꝛc. erhoben hatte, ihm überlassen wurde.

Pabst Johannes XXII. hatte schon angefangen für seine Schreiber und Kanzleybediente ein Regulativ zu machen, damit er nicht nöthig habe, bey jeder

* C. 4. Extravag. comm. de praebendis.

jeder Expedition alle Kleinigkeiten und Formalitäten in die Correctur zu nehmen; das war der erste Anfang der in unsern Tagen berühmter gewordenen Kanzleyreguln; diese Bestimmung behielten sie auch noch unter Pabst Eugen IV. der im Jahr 1447. starb. Aber nach ihm, unter Pabst Nicolaus V. fieng man an, die Canzleyreguln allmählig mit geistlichen Rechtsreguln zu vermengen, und damit die Reihe der Reservationen zu verlängern. So weit sind wir jedoch in der Ordnung der Zeitfolge hier noch nicht. Ehe jene Erlängerung erfolgte, war durch die weitläuftige Lehre der Reservationen der Bogen schon dergestalt überspannt, daß er endlich brechen mußte; dazu kam noch eine andere Gewalt, die zur Ueberspannung des Bogens half, der Mißbrauch der Annaten.

Von Annaten.

Schon vor Pabst Johann XXII. hatte Clemens V. der im Jahr 1304. auf den päbstlichen Stuhl kam, sich alle Einkünfte der geistlichen Aemter in England zugeeignet, die in den nächsten 2. Jahren, nach dem Tod eines jeden präbendirten Geistlichen anfielen, und dem Nachfolger des verstorbenen gebührten; diese Verordnung gründete sich auf einen sehr unlöblichen Titul. König Eduard hatte den

Englän-

Engländern bald nach dem Antritte seiner Regierung mit seinem Eide versprochen, sie bey ihren Privilegien zu lassen; durch diese Privilegien war seine königliche Gewalt sehr eingeschränkt; diese Einschränkung fiel ihm in der Folge unerträglich; er verlangte also von dem Pabste die Lossprechung von seinem Eide, und der Pabst gab ihm nicht nur diese, sondern auch noch das Recht, die ganze englische Geistlichkeit auf 2. Jahre lang mit einem Zehenden zu besteuern; von dieser Steuer bedingte sich der Pabst die Hälfte, die ihm Eduard für die Entbindung von seinem Eide, womit er seinen Unterthanen sich als Vater verbindlich gemacht hatte, auch gerne aus Dankbarkeit verwilligte, obschon das Parlament gegen die Einbringung der Steuer Bewegung machte, wodurch aber Eduard sich nicht irren lies; indessen hatte doch in der Folge der König dem Parlamente versprochen, was hernach ein Fundamentalgesetz geworden, und noch auf dem heutigen Tag ist, nehmlich ohne Einwilligung der Gemeinen im Königreiche Uberhaupt keine Auflagen zu machen.

Das kan man für den ersten praktischen Ursprung der Annaten * ansehen, die sich alsdenn erst un-

* Annatae sollte, um auch die Etymologie mitzunehmen, so viel bedeuten, als fructus totius anni; von

ter Johann XXII. noch mehr aber unter Bonifacius IX. im Jahr 1392. nach der jüngern Form ausgebildet; denn dieser Bonifacius war es erst, der der apostolischen Kammer ausdrücklich die Hälfte des ersten Jahres der erledigten Pfründen zueignete, und dieses auch auf die Bisthümer und Abteyen erstreckte.

Man kan leicht erachten, daß die teutsche Fürsten und Stände wenigstens eben so aufmerksam als das Parlament in England gewesen, ihre Geistlichkeit nicht besteuern, und die Gelder aus dem Reiche nicht nach Rom ziehen zu lassen. Diese Aufmerksamkeit brach endlich in öffentliche Beschwerden aus, die man auf keine andere Weise stillen zu können glaubte, als durch ein allgemeines Concilium, welches ohnedem damals 1414. wegen Hussens und Hieronymus nach Kostnitz ausgeschrieben war. Auf diesem Concilium brachte die teutsche Nation ihre Beschwerden * gegen die Annaten und andere Misbräuche

von dem Verbum *annare*, ein Jahr lang dauern. Wenn also die Annaten auf 2. Jahr festgesetzt waren, so sollten unter *annatae* pensiones, fruges, oder Einkünfte zwey ganzer Jahre verstanden seyn.

* Auisamenta Constantiensia, bey Goldast Const. Imp. Tom. I. p. 391.

bräuche vor; aber ehe sie noch etwas erlangen konnte, ward im Jahr 1417. der päbstliche Stuhl, so sehr sich auch die Teutsche dagegen setzten, die lieber wegen der Sedisvacanz ihre Beschwerden erledigt haben wollten, mit Martin V. einem Römer besetzt, der die Sache so einzuleiten wußte, daß das ganze Reformationswerk, so weit es auch damit schon gekommen war, unterbrochen, und 5jährige Concordaten errichtet wurden, die Nation auch sich einsweilen begnügen muste, daß Huß und Hieronymus verbrannt worden, bis die Sache auf einem andern Concilium würde entschieden werden können. Erst nach 12. Jahren, im Jahr 1431. nachdem indessen zwey eröffnete Concilien zu Pavia und zu Sienne mislungen waren, kam die baselische Kirchenversammlung zusammen, die zwar auch nicht so zierlich auseinander gieng, als sie angefangen hatte; wo aber doch in ihren 24. ersten Sitzungen, die alle einhellig gebilliget waren, (denn erst bey der 25sten Sitzung gieng die Trennung oder das Conciliabulum an) die Annaten gewissermassen verworfen wurden.

Aber die Nation nahm doch die Schlüsse des Conciliums dafür an, als wenn dadurch die Annaten ganz aufgehoben wären, wie man aus den mainzischen

Proponendis oder Auiſamentis nicht undeutlich ſehen kan. Es entſtand darüber eine neue Trennung in der Kirche; die Churfürſten vereinigten ſich, eine Probe zu machen, ob die Kirche auch ohne Statthalter Chriſti, und ohne Concilium, wenigſtens 6. Monate lang beſtehen könne; die Probe fiel affirmativ aus, deswegen machte man gleich noch eine andere Probe, die nicht nur 6. Monathe, ſondern 6. Jahr lang dauerte. Die Väter des baſeliſchen Conciliums waren von dieſen Neutralitätsexperimenten nicht erbauet, und eilten ihre Schlüſſe zu machen, und zwar ſo zu machen, um damit die teutſche Nation, wo möglich, auf ihre Seite zu bringen; aber die Nation befand ſich bey ihrer Neutralität wohl, und lieſſe ſich nicht locken; um indeſſen doch die Kirchenzucht nicht darüber gar verfallen zu laſſen, ſo nahm man von den baſelſchen Schlüſſen wenigſtens ſo viel an, als man zu dieſer Abſicht hinlänglich und nöthig fand, daraus entſtand im Jahr 1439. das bekannte oben S. 167. ſchon angeführte mainziſche Annehmungsinſtrument, welches in der Folge auch von Kayſer Friedrich III. oder wie ihn einige numeriren, IV. genehmiget worden.

Weil nun alſo die Annaten nicht ſchlechterdings weder in den koſtnitzer noch in dem baßler Concilium aufge-

aufgehoben waren, in Ansehung deren man vielmehr annahm, daß sie zu Anlegung einer Kiegskasse, um die Türken auszurotten, angewendet werden müßten; so konnte man sie auch einseitig nicht abschaffen, deswegen sanne man auf einen andern partikularen Weg, um sie wenigstens für die Nation so unschädlich als möglich zu machen. Das sollte also durch neue Concordaten bewirket werden.

Die darauf zu Aschaffenburg im Jahr 1448, mit dem päbstlichen Stuhle zu Stande gekommene Concordaten brwiesen, wie diese Absicht erreichet worden. Es sollten nehmlich nicht mehr die berechneten Einkünfte des Jahrs, von dem Tage der Erledigung anzurechnen, sondern nur gewisse Geldsummen, die (etwan wie die Reichsmatrikul) in den Registern der apostolischen Kammer taxiret sind, und von Zeit zu Zeit auf Verlangen derer, die da zu hoch angelegt zu seyn glauben möchten, jeden Orts durch Commissarien herab taxiret werden sollen, von allen Stiftern und Klöstern männlichen Geschlechts als Annaten bezahlt werden, die Frauenstifter und Nonnenklöster aber befreyet seyn. Diese einem jeden angesetzte Summe sollte vor Verfluß Jahr und Tage nach angetretenem ruhigen Besitze der Präbende oder des Stifts zur Hälfte, die andere Hälfte aber

im folgenden Jahr bezahlet werden; und wenn in Zeit von einem Jahr zwey Erledigungsfälle bey einer und derselben Kirche sich ereignen würden, so soll die Taxa doch nicht zweymal, sondern nur einmal bezahlet werden, und die Kirche nicht schuldig seyn, für den verstorbenen zu bezahlen, wenn er vor der Bezahlung unter Jahresfrist wieder verstorben wäre; welches alles jedoch nur von solchen männlichen Stiftern und Klöstern zu verstehen ist, wo eine Präbende mehr als 24. Cammergulden, worunter man Goldgulden verstehet, jährlich erträgt, die aber nicht so viel ertragen, sollten ganz frey seyn.

Also die Annaten sind durch die Concordaten legitimirt und in Reguln gebracht, sie sind gleich der Cammergerichtsmatrikul eine Sustentationssteuer geworden, um den römischen Stuhl zu unterhalten, der von den Einkünften seines Reiches, auch das Mathildische mit dazu gerechnet, unmöglich den Aufwand machen kan, den er als das erste gekrönte Oberhaupt in der Christenheit machen müßte; eine Steuer, die in unsern Tagen um so nothwendiger wird, je mehr die Matrikul derselben durch die Religions- und Kirchentrennungen in der ganzen europäischen Christenheit geschwächet worden. Es wäre also allerdings zu weit gesucht, wenn man die Annaten

ten deswegen für unzuläßig halten wollte, weil sie immer einen Geruch von Simonie haben, den der römische Hof zu aller Zeit so ernstlich verdammet hat. Die Christen sind ihre Hirten und Lehrer zu erhalten, folglich ist auch die katholische Christenheit insbesondere ihren Oberhirten zu erhalten schuldig. Dieses vorausgesetzt, ist es sehr gleichgültig, ob die zu dieser Erhaltung erfoderliche Summen durch wöchentliche oder jährliche Collecten, wie andere christ-milde Steuern, oder bey jeder Veränderung einer geistlichen Stelle gleichsam als Denkmünzen, die Ergebenheit der Seelenhirten und ihrer Heerden an ihren Oberhirten damit zu bezeichnen, erhoben werden; wobey nichts zur Sache thut, was den Vätern der Kirchenversammlungen zu Kostnitz und Basel so anstößig war, daß die päbstliche Bullen so lange zurücke gehalten werden, bis die Gelder bezahlt sind; denn wenn einmal die Bezahlung für ein Symbolum der Ergebenheit, für ein Bekänntnis der Ehrerbietung, wie die Beicht für ein Bekenntnis der Sünden, angenommen ist, so würde es sogar widersinnig seyn, wenn man eher absolvirt zu werden verlangte, als man gebeichtet hätte; es lauft vielmehr auf ein sehr profanes Mistrauen der andern Seite hinaus, seine Schuldigkeit nicht eher entrichten zu wollen, als nachdem man erst die Bulle in

Händen habe, welche doch für die geleistete, nicht für die zu leistende Bezahlung der Schuldigkeit ein Symbolum der Zufriedenheit seyn soll.

Uebergang zu den jüngsten Concordaten.

Wir waren oben bis zu dem mainzischen-baselischen Acceptationsinstrument von 1439. gekommen. Wir haben aber, um den Zusammenhang desselben mit der Geschichte der Concordaten nicht zu trennen, noch nachzuholen, daß, nachdem Pabst Eugen IV. nach der 25sten Sitzung das Concilium getrennet hatte, und mit Widerspruch sehr vieler Väter im Jahr 1438. nach Ferrara verlegen wollte, wodurch unter den Vätern des Conciliums Uneinigkeit entstand, diese zu heben der römische König oder Kayser Albrecht II. noch in demselben Jahre 1438. einen Reichstag nach Nürnberg ausgeschrieben hatte, der aber nicht nach Wunsch sich anlies; deswegen ihn der Kayser nach Frankfurt, und darauf wegen der Pest nach Mainz verlegte, wo die päbstliche Gesandte alle Mühe anwendeten, das baselische Concilium ganz umzustossen, aber so wenig ausrichten konnten, daß vielmehr auf die Fortsetzung und Beendigung desselben gestimmet wurde. Als nun die Väter desselben den Pabst dahin einluden, er aber die Einladung

dung verachtete, so erfolgte darüber seine Entsetzung oder Suspension, und der Herzog Amadeus VIII. von Savoyen, der erste Prinz der jemals Pabst geworden, wurde sein Gegenpabst unter dem Nahmen Felix V. Diese Suspension wollten jedoch die in Mainz versammelte geist- und weltliche teutsche Fürsten und ihre Gesandte nicht schlechterdings genehmigen; hingegen nahmen sie die Schlüsse des Conciliums so viel auf den Zustand der Nation und eines jeden Standes besondere Verhältnisse passete, mit vieler Entschlossenheit in der Acceptationsurkunde an, die unter dem 26. März 1439. in Mainz ausgefertiget wurde. Am 27. Oct. 1439. starb der Kayser, der nicht volle 2. Jahr lang regieret hatte. Im folgenden Jahr 1440. versammelten sich die Churfürsten zu Frankfurt, um einen neuen Kayser zu wählen, welche Wahl auf Friedrich IV. fiel; bey dieser Gelegenheit wurde das mainzische Acceptationsinstrument noch einmal bestätigt, dabey aber auch (am 21. März) beschlossen, die Neutralität gegen den Pabst Eugen und die Väter des Conciliums so lange fortzusetzen, bis der Ruhestand in der Kirche wieder hergestellet seyn würde. Was damals in Frankfurt geschah, das wurde kurz zuvor in Mainz (am 2. Febr. 1440.) berathen, wo sich die Churfürsten zu dem Ende versammelten, besonders

aber um ihre Proponenda zusammen zu tragen, die man auisamenta Moguntina nennet.

Diese Auisamenta bestanden in 20. Kapiteln. In dem 1.) wurde das höchste Ansehen der allgemeinen Concilien behauptet, so daß im 2.) der Pabst solches zu respectiren sich reversiren soll. 3.) Daß um keiner Kirche zu präjudiciren, kein allgemeiner beständiger Versammlungsort der Concilien angesetzet werden möge. 4.) Der Pabst sich unter die verglichene Puncten zur Sicherheit der Nation, die so viele Verdienste um die Kirche hat, eigenhändig unterschreibe. 5.) Sollen alle päbstliche Reservationes, sowol jene, die sich auf die beyde extravagantes: Execrabilis und Ad regimen, als auch die, so sich auf die Kanzleyreguln und andere Verordnungen gründen, völlig abgeschafft seyn, und nur die einzige gelten, die im Corpore Juris enthalten ist. 6.) Bey der Wahl der Bischöffe und Aebte soll keine Bestechung oder Gabe concurriren, hingegen soll auch der Pabst eine solche Wahl auf keine Weise hindern oder anfechten können. 7.) Der Pabst soll die ganze Zeit seines Pabstthums mehr nicht als bey jeder Kirche eine oder zwey Pfründen verleihen können. 8.) Keine teutsche Präbende soll einem Ausländer gegeben werden; 9.) In jedem

Erz-

Erz- und Domstiftskapitul soll eine Präbende für einen Doctor der heiligen Schrift, und noch eine fur einen Magister, der aber 10. Jahr lang auf einer privilegirten Universität studirt haben muß, ausgesetzt werden. Diese zwey Subjecten soll das Kapitel wählen, dann soll der Collator auch wieder zwey nach seinem Gefallen wählen können; die übrigen Pfründen sollen alsdenn vom Kapitul durch Wahl gegeben werden können, entweder einem Magister; Baccalaur, oder Licentiat der heiligen Schrift nach einem 10jährigen akademischen Cursus, oder einem Doctor beyder Rechten, oder einerley Rechtes, oder einem Medicindoctor, nach einem 7jährigen Cursus, oder endlich einem Adelichen, der entweder von Vater und Mutter aus altem Stamm zu seyn beweisen, oder wenn er mit diesem Beweise nicht aufkommen könnte, 5. Jahr auf einer privilegirten Universität studirt haben, und dieses alles mit Urkunden darthun müßte; wer auch schon dergestalt präbendirt wäre, daß er bereits 200. Goldgülden Einkommens davon hätte, der soll keine weitere Präbende mehr haben; das alles verstand sich auf solche Kirchen, die nicht mit lauter Adelichen besetzt werden müssen; bey diesen sollen obige Reguln wegfallen; doch wenn ungefähr auch adeliche Gelehrte darunter wären, so müssen diese wie jene ihre Nahmen den Collatoren

zur

zur Fastenzeit melden. 10.) Der Pabst soll weder für seine Pallien, noch Benediction, noch Orden, noch für sonst irgend eine Provision, auch nicht einmal für die Briefe, unter dem Vorwand der Schreibgebühren etwas fodern, dasjenige jedoch ausgenommen, was jemand der Kirche schenken wollte. 11.) Der Pabst soll der Nation nicht die geringste Steuer oder Schatzung auflegen, bis ihm dieses von der ganzen Nation erst verwilliget werden möchte. 12.) Die Sachen, die nicht unter die sogenannte causas majores * gehören, sollen nicht nach Rom gezogen werden, wenn der Ort weiter als 4. Tagreisen von Rom entlegen ist. 13.) Der Pabst soll keine Appellation von erster Instanz annehmen. 14.) Ein 3jähriger Besitzstand in einer Präbende, wenn sie nicht durch Gewalt erlangt worden, soll geschützt werden. 15.) Der Pabst soll alles, was währender der Neutralität geschehen, confirmiren, doch sollen die vorige Interimsrichter einzelner Sachen bis zu Ende derselben beybehalten werden. 16.) 17.) und der Pabst soll sie nur zu Beförderung der Justiz ermahnen können. 18.) Während der Neutralität soll

* Was causae majores sind, das kan man sich am leichtesten unter geistlichen Staatssachen, Bischoffswahlen, Bistümererrichtungen ꝛc. vorstellen.

soll niemanden eine Verjährung erwachsen. 19.) Der Pabst soll, um dieses alles unverbrüchlich zu halten, sich einer zu ernennenden Executionskommission unterwerfen. 20.) Alle teutsche Erzbischöffe und Bischöffe sollen das Recht haben, künftig alle diejenige päbstliche Verordnungen zu kaßiren, die ihnen samt und sonders nachtheilig seyn möchten, und die der Pabst aus Uebereilung oder Unachtsamkeit (ein starker Angriff gegen die Lehre von der Unfehlbarkeit des Pabstes) gegeben haben möchte, auch dazu nöthigenfalls den weltlichen Arm zu requiriren.

Nachdem sich also die Churfürsten durch diese Avisamenten vereinigt hatten, so war sehr nöthig, daß der künftige Kayser mit ihnen gleiche Gedanken hegte. Sie hielten also für das Beste, diese ihre Gesinnungen dem Kayser gleich bey der Wahl vorzuhalten, und die Genehmigung derselben zu einer Wahlbedingung * zu machen; der neue Kayser bestätigte denn auch die Avisamenten wirklich in einer besondern Urkunde. ** Aber dadurch ward doch noch

* Das gehört mit zu den antecarolinischen Wahlkapitulationen.

** Diese Urkunde hat der Hr. Geh. Rath von Horix zu Mainz in seiner Ausgabe der Concordaten dem

noch nicht Friede in Teutschland und in der Kirche.

Der halb suspendirte und halb nicht suspendirte Pabst hatte noch so viel Gewalt, die beyde Hauptvertheidiger des baßler Conciliums, die Erzbischöffe zu Cölln und Trier für abgesetzt zu erklären, und sich dadurch, wegen der fortdaurenden Neutralität, worüber die Churfürsten aufs neue einig worden waren, zu rächen, welches wenigstens bey seiner Parthey Wirkung that.

Nach 6. Jahren, also im Jahr 1446. fanden die Churfürsten für gut, um doch die beyde Churfürsten zu Trier und Cölln nicht allzulang in einer Art von mittlern Zustande zu lassen — denn ausserdem würde vielleicht die Sache einen ganz andern Gang genommen haben — den Pabst auch zu beruhigen, und ihm gewisse Bedingungen vorzuschlagen, unter welchen sie ihm Obedienz leisten wollten. Diese Bedingungen waren denn: 1.) die Schlüsse der kostnitzer und basler Concilien als ökumenisch zu erkennen und zu bestätigen, 2.) nächstens ein National-

dem Publikum mitzutheilen versprochen, worauf wir noch warten.

tionalconcilium in Teutschland zu versammeln, 3.) die mainzische Acceptationsurkunde zu bestätigen, 4.) dafür zu sorgen, daß während der Neutralität keine Neuerungen einschleichen. Die Churfürsten schickten also mit diesen Vorschlägen eine Gesandtschaft an den Pabst, und der Kayser schickte auch einen Gesandten mit; diese brachten es dahin, daß der Pabst versprach, den Reichstag der zu Frankfurth gehalten werden sollte, durch Nuncien zu beschicken; das war im Jahr 1446. wo denn die sogenannte Concordata Principum zu Stande kamen, vermöge deren der Pabst bey der päbstlichen Würde erhalten werden, dagegen aber die baselsche Schlüsse erkennen sollte; welches auch geschehen, wie oben S. 164. fgg. schon vorgekommen. Die Churfürsten machten dabey eine Verein, die man insgemein als die fünfte berechnet, wodurch sie sich besonders zu unverbrüchlicher Beobachtung dieser Concordatorum Principum verbanden.

So weit kame man mit Pabst Eugen. Am 5. und 7. Febr. 1447. war es, da er alles dieses vollzog, und von den Gesandten die Ceremonie der Obedienz empfieng, ob er wohl schon bettlägerig war.

Diese Vollziehung geschah so wenig heimlich, daß vielmehr grosse Dankfeste in Rom darüber gehalten wurden, und alles voll Jubel war. Dabey hätte es auch bleiben können, wenn der Pabst nicht kurz vor seinem Tode noch die Gesinnung geändert, und eine Bulle herausgegeben hätte, wodurch er alles dieses, nehmlich die sämtliche Concordata Principum wiederrief, und ein öffentliches Zeugnis gegen die päbstliche Unfehlbarkeit ablegte. Allein! man hatte diesen Beweis nicht nöthig; man war ohnedem schon von dem Vorurtheile der Unfehlbarkeit lange zurück; aber man wollte deswegen doch das Oberhaupt der Kirche nicht gar zu einem unmündigen Kinde machen, welches schlechterdings keinen gültigen Contract celebriren könnte.

Nachdem also der Pabst gestorben war, und Nicolaus V. auf den heiligen Stuhl kam; so war das erste, was die Nation von ihm begehrte, zu Vermeidung alles künftigen Scrupels, der aus der Wiederrufungsbulle des verstorbenen Pabstes entstehen könnte, diese Bulle zu zernichten.

Allein! weil dieses zu sehr mit der streitigen Lehre von der Unfehlbarkeit des Pabstes zusammen hienge, da man annehmen müßte, daß Nicolaus unfehl-

unfehlbarer wäre als Eugen, indem sonst unmöglich der eine des andern Handlungen widerrufen könnte, die doch nicht eher widerr· flich seyn können, als bis erst die Hauptfrage entschieden ist: ob er ein Ketzer sey? denn die gefälligste Curialisten geben diese Ausnahme von der allgemeinen Regul: Der römische Stuhl ist dergestalt unfehlbar, daß ein jeder der darauf zu sitzen kommt, unmöglich irren kan ꝛc. zu; so kam es jetzt, da man doch von Eugen nicht sagen konnte, daß er ein Ketzer gewesen, darauf an, der Sache eine solche Wendung zu geben, daß die Revokationsbulle Eugens vernichtiget wurde, ohne ihn gerade zu nach seinem Tod erst zum Ketzer zu machen.

Dazu fand man also keinen bequemern Ausweg, als die Revocationsbulle gar zu ignoriren, und durch neue Concordaten die erstern zu ratificiren, für diese Gefälligkeit des neuen Pabstes aber ihm dabey ein und andere Vortheile zu bewilligen, die in Abweichungen von der Strenge der mainzer Avisamenten bestanden, welche alle hier anzugeben zu weitläuftig seyn würde, weil dieses zu einer andern Zeit, bey einer eigenen Betrachtung über die Concordaten, geschehen soll; es sey hieher zu einem einzigen Beyspiele genug, daß die in den mainzer Avisamenten

Art. 5. verworfene Reservationen, die sich auf die beyde Extravaganten: Execrabilis und Ad regimen gründeten, nicht verworfen, sondern ausdrücklich legitimiret worden, welches allein schon ein grosses Aequivalent für die Gefälligkeit des Pabstes gewesen. Am 17. Febr. 1448. kamen denn also in dem churmainzischen Gebiete zu Aschaffenburg die berühmte Concordata Aschaffnaburgensia zu Stande, denen der Kayser Friedrich persönlich beywohnte. Diese Concordaten ratificirte der Pabst durch eine eigene Urkunde vom Monat Martii (20. Mart.) 1447. *

Das sind denn die Concordaten, wodurch der Nation und der Kirche Friede gegeben worden, wodurch das baselsche Concilium aufgehört hat, wenigstens von Basel ausgewandert, und am 4. Julii 1448. nach Lausanne gezogen, wodurch endlich der Gegen-

* Zu Erläuterung dieses scheinbaren Widerspruchs in der Zeitrechnung wird man sich erinnern, daß man zu Rom in der päbstlichen Kanzley einen eigenen Kalender hatte, da das Jahr mit dem Feste der Verkündigung Mariä, dem 25. Martii anfieng. Wenn nun die päbstliche Bestätigungsurkunde vom 20. Martii datirt war, so war das noch 5. Tage vor dem Kanzleyneujahr, mithin war auch das Jahr 1447. noch nicht verflossen.

Gegenpabst Felix V. in die Nothwendigkeit gesetzt worden, seiner päbstlichen Würde zu renunciren, und mit Nicolaus V. sich am 9. April 1449. gütlich zu setzen, und worauf erst am 25. April d. J. das Concilium ganz aufgehöret hat.

Wenn man alle diese Umstände, welche die verworrene Geschichte der Concordaten begleitet haben, unpartheyisch vergleichet, so kan man unmöglich dem Kayser so viel dabey zur Last legen, als einige unserer heutigen Schriftsteller thun, die etwas darin zu suchen scheinen, den Kayser Friedrich als einen unpatriotischen und schwachen Kayser zu schildern, der die Uebereilung begangen habe, dem Pabst Eugen Obedienz zu leisten. Man kan zwar bald darauf kommen, zu wünschen, daß von den mainzer Avisamenten weniger wäre abgewichen worden; aber das ist ein Wunsch, den man bey allen Vergleichen anbringen kan; eine jede Parthey hat ihre Avisamenten, ihre Vorschläge. Wenn aber nur die Vorschläge der einen Parthey, und die andern gar nicht wollten angenommen werden; dann würde entweder der Vergleich nicht zu Stande kommen, oder er würde kein Vergleich, sondern eine Gesetzgebung seyn. So lange hingegen der Kayser nicht selbst, wie Maximilian vorhatte, Pontifex maximus ist,

so lange kan er auch dem Pabste keine Gesetze geben; auf der andern Seite aber ist dadurch festgestellt, daß der Pabst eben so wenig gesetzgebende Gewalt in Teutschland habe, so weit sie ihm nicht durch Vergleiche und Concordaten eingeräumet ist; denn schon der Begriff von Concordia setzt eine Discordiam voraus, die immer in der Regul zwischen der teutschen Nation und dem römischen Stuhl, wie des Hobbes status infensus angenommen werden müßte, sobald keine Concordaten da wären. Der allgemeinen Ruhe ein Opfer zu bringen, ist sogar patriotisch, uud daß diese ohne ein solches Opfer durch das kayserliche Ansehen alleine nicht herzustellen war, das konnte man daraus sehen, daß die päbstliche Absetzung der beyden Erzbischöffe zu Cölln und Trier bey der Nation überhaupt, was man den Gros der Nation nennen könnte, mehr Beyfall gefunden, als der kayserliche Widerspruch. Es war also kein anderer Rath übrig, um die abgesetzte Churfürsten wieder herzustellen, und das Ansehen des Kaysers und der Stände nicht noch grösserer Gefahr bey dem Volk auszusetzen, — denn wie weit es mit dieser Gefahr kommen kan, das haben in spätern Zeiten die Bauernkriege und wiedertäuferische Unruhen bewiesen — als den Pabst auf die Seite zu ziehen. Wie würden denn also wohl die Männer, die jetzt so viel

an

an Kayser Friedrich zu tadeln finden, sich aus der Sache gezogen haben, wenn sie des Kaysers Minister, oder an der Stelle des Churfürsten von Mainz gewesen wären? Man kan zwar bald darauf verfallen, die Unterhandlungen eines Gesandten zu kritisiren, wenn man weiter nichts davon weis, als was man das Publikum davon will wissen lassen, denn das ist insgemein das wenigste, zuweilen auch wohl gar das Gegentheil davon; aber die geheime Triebfedern, die nur Männern von Geschäften begreiflich sind, die Option unter zwey Uebeln, die Aufopferung der Nebenzwecke für die Hauptabsichten, eine Politik, die man fast bey allen Friedenshandlungen bemerken kan, ohne welche z. E. weder der bekannte geistliche Vorbehalt, in den Religions- und westphälischen Frieden hätte zugelassen, noch bey der jüngsten Theilung von Pohlen die Sache der Dißidenten hätte aus der Acht gelassen werden können, solche Betrachtungen setzen das Verfahren eines Kaysers, seines Reichserzkanzlers, und seiner Minister ganz aus dem Schatten, womit man ihre Handlungen verdunkeln will. Die Nation hat Friede erlangt, den Frieden mit der Religion, mit Gott, der da höher ist als alle Vernunft.

Wozu kan es auch helfen, ein Gesetz, das man einmal angenommen hat, gesetzt auch, daß es ein Joch wäre, das man tragen müßte, durch Verleumdungen schwer und verhaßt zu machen? der göttliche Stifter des Christenthums, der da auch wohl einsahe, daß in der Theorie desselben viel Joch-ähnliches und lästiges sey, hat doch darinn einen besondern Vorzug seiner Lehre gesetzt, daß sein Joch sanft und seine Last leicht sey.

Es ist genug, wir haben die Concordaten, sie haben uns Friede gegeben, und wir sind schuldig, die Gesetze, allenfalls nur aus Dankbarkeit, zu befolgen, die damals von der Nation als Gesetze angenommen worden, um von ihr befolget zu werden. Es kan uns gleichgültig seyn, ob diese Concordaten mit dem baselischen Concilium ganz oder halb, oder gar nicht übereinstimmen; sondern es ist genug, daß sie ihre eigene Consistenz haben. Das Acceptationsinstrument bezieht sich zwar unmittelbar auf das baselsche Concilium, aber es hat seine Gültigkeit nicht von Basel her, sondern von Mainz, fast wie die Lehrsätze der Juden, die auch einen Theil der christlichen Religion ausmachen, aber nicht weiter, als so weit sie von dem Stifter derselben als noch gültig acceptiret worden; sie haben also ihre Gültigkeit

nicht

nicht von den Juden, sondern von Christo. Der Cardinal von Petra, * der zwar ein guter römischer Patriot gewesen seyn mag, kan doch auch nicht anders sagen, als daß die baselschen Schlüsse angenommen worden, nur aber nicht unter der Authorität des Conciliums, sondern aus gutem Willen des Pabstes, ex sola Apostolicae sedis *benignitate*.

Mit dieser benignitate möchte es nun wohl nicht ganz richtig seyn; aber es kommt hier nicht auf Curialien an, die man einem Cardinal, der sich selbst schon als eine personam papabilem betrachtet, immer verzeihen kan; denn ein Fürst kan sich auch gnädigst verbindlich machen, und die gnädigste Verbindung ist eben so unwiderruflich, als die freundvetterliche, sondern es ist genug, daß hier von Concordaten die Rede ist, und nicht von Privilegien, die nur aus Gnaden ertheilt, und aus Ungnade widerrufen oder eingeschränket werden können; sonst müßte der Pabst das Recht haben, die Concordaten zu erklären, was die Nation ihm noch nie verwilliget hat; der damalige kayserliche Minister und Cardinal Aeneas Sylvius, der im Nahmen

* Card. de *Petra* Tom. V. ad Constit. apost. pag. 2. & 5. n. 3.

des Kaysers die Concordaten machen half, dachte eben so von der Sache in einem Schreiben, das er im Jahr 1457. also ein Jahr vorher, ehe er Pabst wurde, an den churmainzischen Kanzler Martin Mayer erlies; * der Kanzler hatte dem Cardinal vorgehalten, daß, weil das baselische Concilium verworfen sey, es der Nation zur Schande gereiche, dasselbe zu befolgen, indem sie die Concordaten befolge, wovon dasselbe das Ingrediens sey; aber der Cardinal antwortete ihm, daß sein Raisonnement falsch sey; "eben darüber, sagte er, "daß die Nation "das baselische Concilium vertheidigt, entstand die "Zwistigkeit mit dem römischen Stuhl, die nicht an- "ders, als durch einen gütlichen Vergleich, dem "ich selbst im Nahmen des Kaysers beygewohnt ha- "be, gegeben werden konnte. Dieser Vergleich ist "ein Gesetz geworden, das unverbrüchlich gehal- "ten werden muß rc.

Der ältere Hr. von Riegger zu Wien eifert also mit Recht** gegen die allzurömische teutsche Curialisten, die sich so viel Mühe geben, aus unsern Concordaten päbstliche

* Epist. CCCLXXXIII. Aenae Sylvii.

** P. J. de *Riegger* Principia I. Eccles. Germ. §. 85.

päbstliche Privilegien zu machen, denn man braucht nur einige von den Formuln der Concordaten, z. E. a partibus ipsis *hinc inde* adprobata, laudata, conclusa, acceptata, subscripta &c. anzusehen, so fällt die ganze Idee von Privilegien durch. Man könnte noch eher sagen, die Beständigkeit oder Perpetuität sey noch auf ein Generalconcilium angekommen, das nicht nur in den Aschaffenburgischen Concordaten, sondern auch in den Concordatis Principum durch ein eigenes Breve Pabst Eugens in kurzem zu halten versprochen worden, um die übrige Beschwerden der Nation abzuthun, welches Concilium nicht gehalten worden. Alleine! gleichwie dasselbe nur nm der übrigen unerledigten Beschwerden willen gehalten werden sollte; also war es für die bereits erledigten nicht mehr nöthig, folglich wurde das Concordat darüber perpetuirt.

Indessen fehlte es doch in der Folge nicht an Widersprüchen, nachdem der heilige Stuhl zu Mainz, in dessen Gebiet, und unter dessen besondern Beystande die Concordaten ihre Wirklichkeit erlangt hatten, dessen Beyspiele also freylich für das ganze Reich von Folgen hätten seyn können, dazu die Bahn gebrochen hatte.

Der Erzbischoff zu Mainz, Diether, ein Graf von Isenburg, der im Jahr 1459. erwählt wurde, fand in Ansehung der Annaten, die nun durch die Concordaten regulirt waren, Bedenklichkeiten, und appellirte an ein allgemeines Concilium, welcher Appellation verschiedene andere Fürsten anhiengen. Dieses sah einer Unruhe im Reiche nicht unähnlich, deswegen setzte der Pabst den Erzbischoff ab, * aber er blieb nicht immer abgesetzt, und nach seiner Wiedererscheinung pflanzte er doch mit gleichgesinnten Ständen seine Grundsätze wegen der Annaten gegen die Concordaten fort, die sich immer weiter ausbreiteten, bis auf Kayser Maximilian I. wo sie unter die zehen Beschwerden der Nation mit einflossen; dem

* Hierüber entstand nachher in Mainz die fatale Epoche, da an seiner statt Adolph II. Graf von Nassau, erwählt wurde, der sich erst durch Feuer und Schwerd der Stadt und der Chur bemächtigen, und seinen Gegner durch Güte überwinden mußte, den er jedoch nicht überlebte; nach seinem Tode wurde Diether noch einmal gewählt; dann verewigte er sich erst in Mainz, stiftete die Universität, und baute die Martinsburg. Das führe ich nur an, um im Vorbeygehen zu zeigen, daß man in selbigen Zeiten über die Concordaten kritisiren, und doch ein guter Regente seyn konnte.

dem ungeachtet vertheidigte der Kayser immer die Regul, daß die Concordaten müßten gehalten werden, und im Jahr 1500. wurde auf dem Reichstag * eine Gesandtschaft an den Pabst abzuordnen beschlossen, die von dem Reichsregiment instruirt werden sollte, mit Sr. Heiligkeit besonders darüber zu handeln, daß die Concordaten besser beobachtet, und die mannichfaltige Beschwerden, die der Nation von dem römischen Stuhl aufgelegt würden, abgewendet werden möchten; und der Kayser wies noch wenige Monate für seinem Tode die Stände zu Lüttich an, die Concordaten auf das genaueste zu beobachten. Indessen daß der Kayser nothwendig fand, solche Verordnungen zu geben, das beweist doch so viel, daß in Teutschland die Gemüther, insonderheit von der mainzer Geschichte noch her, die damals noch nicht alt war, in Ansehung der Concordaten sehr getheilt gewesen, da viele Stände, wie man bey dem Christinäus ** finden kan, sie nicht angenommen hatten, daß daher überall, wo man darauf klagen wollte, erst die Reception von dem Kläger bewiesen werden mußte.

In

* R. A. vom Jahr 1500.

** P. *Christinaeus* in Decis. Cur. Belg. CCCLVIII. 15.

In dieser Lage der Sachen, da der Kayser sich genöthigt sah, auf der einen Seite für die Beobachtung der Concordaten gegen die Nation zu eifern, auf der andern Seite aber auch gegen den heiligen Stuhl zu Rom dafür zu sorgen, daß sie eben so strenge gehalten würden, da zumal noch viel andere Misbräuche dazu kamen, die mit den Concordaten nicht zu vereinigen standen, war es also kein Wunder, wenn sowol der Churfürst zu Mainz, als die übrige Churfürsten, bey der Wahl Carls V. dafür gesorgt haben, den Kayser auf die Fußstapfen seines Grosvaters Maximilians einzuleiten, und zumal bey der durch Luthers Reformation schon angefangenen Gährung dafür zu wachen, damit nicht durch die allzuhäufige Gelderschleichungen und Erpressungen des römischen Hofes die Stände noch schwieriger gemachet, und die Ruhe von Teutschland darüber in die äusserste Gefahr gesetzt werden möge.

Der

Der Kayser verspricht, über die Concordaten zu halten, daß sie von dem heiligen Stuhl zu Rom nicht gemisbraucht, oder verachtet werden.

Und nun sind wir vorbereitet, die Veranlassung unsers XVI. Artikels der Wahlkapitulation zu verstehen, und wie es zu erklären sey, daß nur von solchen Beschwerden geredet wird, welche die Nation gegen den römischen Stuhl hat, und nicht von solchen, die der römische Stuhl gegen die Nation hat; weil nehmlich derselbige heilige Stuhl eine eigene Politik darinn gesuchet, die durch die Concordaten ihm verwilligte Vortheile als Nachtheile anzusehen, folglich unter dem Vorwande des abzuwendenden Nachtheils durch eine Menge unrechtmäsiger Auswüchse die rechtmäßige Substanz eigenmächtig zu decken, um nicht selbst, wie man im gemeinen Leben spricht, die Briefe tragen zu dürfen, sondern wenn es in der Folge zu Streitigkeiten kommen sollte, woran es nach der Organisation des menschlichen Geschlechts nicht fehlen kan, von den unrechtmäßigen Auswüchsen immer so viel schwinden lassen zu können, um die rechtmäßige Substanz noch ganz zu erhalten.

Der Kayser verspricht demnach hier folgendes:
" Und als über und wider concordata Principum
" und aufgerichtete Verträge zwischen der Kirchen,
" päbstlicher Heiligkeit, oder dem Stuhle zu Rom
" und teutscher Nation mit unsäglichen Gratien, Re-
" scripten, Annaten der Stift, so täglich mit Man-
" nigfaltigung und Erhöhung der Officien am römi-
" schen Hof, auch Reservation, Dispensation, und
" in ander Weg zu Abbruch der Stiftgeistlichkeit
" nnd andern gegebenen Freyheiten dazu zu Nach-
" theil Juris patronatus und der Lehenherren, ste-
" tigs und ohn Unterlaß öffentlich gehandelt, der-
" halben auch unleidlich und verbotten Gesellschaf-
" ten und Contract oder Bündnis (als wir bericht)
" fürgenommen und aufgericht werden; das sollen
" und wollen wir, mit ihr der Churfürsten, Fürsten
" und anderer Ständ Rath, bey unserm heil. Va-
" ter dem Pabst und Stuhl zu Rom, unsers besten
" Vermögens abwenden und fürkommen, auch darob
" und daran seyn, daß die vorgemeldte Concordata
" Principum und aufgerichte Verträg, auch Privi-
" legien und Freyheiten, gehalten, gehandhabt,
" denen festiglich gelebt und nachkommen wer-
" de ꝛc.

Der

Der römische Hof konnte sich noch nicht der alten unumschränkten Gewalt entwöhnen, welche die Päbste in den damaligen Zeiten der Unwissenheit an sich gerissen hatten; vermög dieser Gewalt maßten sie sich nicht nur an, über alle Stifter und Pfründen wie über ihre Bauergüter überhaupt zu disponiren, sondern auch die Rechte der Patronen oder Collatoren, wenigstens gemeinschaftlich mit ihnen sich zuzueignen. Diesen Anmassungen wurden durch die Concordaten Gränzen gesetzet; der Pabst sollte keine andere Pfründen verleihen können, als diejenige, die ein zu Rom auf der Reise verstorbener präbendirter teutscher Geistlicher hinterliesse, und denn von denjenigen, die durch den Tod im Vaterlande sich erledigen, nur die sogenannte kleinere Präbenden, nehmlich keine Prälaturen, worunter bey den Domkapituln auch die sogenannte personatus oder Dignitates: Domdechant, Domprobst, Domküster 2c. gerechnet werden; diese kleinere Präbenden aber sollte er nicht alleine, sondern nur zur Hälfte verleihen können, nehmlich in den Monathen Januar, März, May, Jul. Sept. November, wenn nemlich in einem dieser Monathe, die man die Pabstmonathe, oder Menses Papales nennt, eine solche Präbende durch den Tod ledig wird, in allen übrigen Monaten sollten die Verleihungsrechte dem ordentlichen Colla-

Collatoren, oder dem Kapitul verbleiben, der Pabst sollte aber dieser seiner Befugnis sich dergestalt bedienen, daß in Zeit von 3. Monaten, nach bekannt gewordenem Todesfall * die Provision geschehen, oder, wenn diese Zeit versäumt wird, an den ordentlichen Collatoren, oder das Kapitul die Collatur verfallen seyn sollte.

Diese in den Concordaten bestimmte Gränzen waren aber den folgenden Päbsten immer zu enge, entweder im Ernste zu enge, oder nur zum Schein, um damit zu verhüten, daß sie noch enger gemacht werden möchten; darüber entstanden in der Folge die Gratien, die wir hier zum Unterschiede von den bäotischen Gratien die Römischen nennen wollen. Die Päbste gaben einzelnen Personen auf ihr Ansuchen ausserordentliche Hoffnung zu dieser oder jener geistli-

* Diese Bekanntwerdung bezieht sich aber nicht auf Rom, sondern auf den Ort der Erledigung. Wenn also der Pabst über eine teutsche Präbende disponiren will, die am 1. Januar in dem Stifte ledig, oder dort an demselben Tage bekannt worden, daß sie ledig ist, und macht die Bestellung nicht so sicher, daß die päbstliche Provision noch vor dem 1sten April bey dem Stift eintreffen kan, so ist die päbstliche Provision erloschen.

geistlichen Stelle, was man in unsern Tagen Expectanzen nennet.

Dergleichen Expectanzen sind hier unter den römischen Gratien verstanden. Diese Gratien sind nun zwar durch die Concordaten nicht verboten, vielmehr dem Pabste bewilligt gewesen, dafern er sich derselben in der Ordnung bedienen würde; aber wenn der Gebrauch derselben in einen Misbrauch ausartet, da die ordentliche Gratien unsägliche Gratien werden, dann ist der Fall der übertretenen Concordaten da, die der Kayser aufrecht erhalten soll.

Der Pabst mochte also immerhin jemanden versprechen, daß er die nächste beste bey diesem oder jenem Domkapitul im Pabstmonat über lang oder kurz erledigte Präbende haben sollte; das war ihm unverwehrt, aber dem Expectanten zugleich zu versichern, daß er unter diesen oder jenen Bedingungen früher sollte ganz oder zum Theil zu dem Besitze der Präbende gelangen können, welches allemal zum Nachtheil eines dritten gereichen müßte, das war unerlaubt, und mußte nothwendig Streitigkeiten mit dem benachtheiligten dritten Mann erwecken; der Pabst brauchte dazu keinen andern Obtent, als etwan die Worte: motu proprio, ex certa scientia,

tia, si neutri &c. si nulli &c. fiat concessum &c. de plenitudine potestatis &c. eine einzige solche Clausul war genug, eine jede Sache unter den focum der Gnade zu setzen, die sonst im Wege Rechtens verloren gewesen wäre. Diese Streitigkeiten konnte niemand als der römische Hof entscheiden; dergleichen Processe waren aber mit grossen Sporteln verbunden; deswegen unterstützte der römische Hof diese Misbräuche, um die Einkünfte zu vermehren; die Sache wurde endlich so allgemein, daß die Misbräuche nicht mehr zu zählen waren, zu der Zeit, da Kayser Carl V. gewählet wurde; das war es, was der Kayser mit dem Ausdrucke: unsägliche Gratien, sagen wollte, nehmlich unzählige Gratien.

Die Päbste nahmen sich auch das Recht in allerley Sachen, die an sie gebracht worden, nicht blos in dergleichen Pfründen- und Gnadensachen, sondern auch in Justitzsachen Machtsprüche zu geben, die es wenigstens der Wirkung nach waren, wenn sie es gleich der Form nach nicht seyn sollten. Der Pabst sollte aber nur sein Gutachten, wie etwan eine Juristenfacultät oder ein Rechtsconsulent darüber geben; diese seine Responsa, die er gab, nennte man Rescripten, die also keine weitere Rechtskraft

hätten

hätten haben können, als so weit sie von den Partheyen ihnen beygeleget werden wollte, die aber doch dadurch, daß sie der Pabst gegeben, wegen seiner Infallibilität die Kraft eines Göttersspruches annehmen, und alles auf einmal entscheiden sollten. Diese allmächtige Rescripten konnten leichterachtlich dem Kayser und dem Reiche nicht gleichgültig seyn; der Pabst hätte indessen immerhin aus Bescheidenheit oder aus was für einer andern christlichen Tugend es gewesen wäre, versichern mögen, daß seine Rescripten weiter nichts als Privaturtheile wären; aber in den Lehren der Religion war schon dafür gesorgt, daß ein Othemzug oder ein Federstrich des Pabstes aller Bescheidenheit ungeachtet doch heiliger seyn müßte, als ein kayserlich Mandat mit einer Straf von zweyhundert Mark löthigen Goldes; man wußte schon, daß Knecht aller Knechte ein grösserer Titul in der Christenheit war, als Herr aller Herren in Teutschland.

Es ist hier eigentlich auf diejenige Gattung der Rescripten gezielt, die der Pabst cum clausula: motu proprio ertheilt; denn die andern ad preces singulorum waren so gefährlich nicht, wie sie es heut zu Tage noch nicht (auch bey Reichshofrath nicht) sind, weil diese nie anders gelten können, als unter

der Bedingung: si preces veritate nitantur; ein jeder, an den ein solches Rescript gerichtet wird, sowol als die Parthey, gegen welche es gegeben ist, hat das Recht ungestraft zu untersuchen, ob das Rescript nicht durch falsche Vorstellungen erschlichen worden? und die Entdeckung dem Obern zu berichten. Sobald aber die Clausul: motu proprio, dabey ist, dann kan in dem Statthalter Christi kein anderer als ein heiliger und untrieglicher motus angenommen werden. Allein! dieser motus proprius war eben deswegen dem Kayser und dem Reiche zu gefährlich oder zu hoch, um ihn zu beurtheilen; diese eigenbewegliche Rescripten sind es also alleine, die hier als Schritte, welche den Concordaten entgegen laufen, verworfen sind.

Es ist zwar überhaupt hier von Präbenden, und folglich nur von Rescripten, die in Ansehung derselben gegeben werden, und die daher Rescripta gratiae genennet werden, die Rede; aber da der Text der Kapitulation nahmentlich diesen Unterschied nicht machet, so kan man auch die andere Gattung der päbstlichen Rescripte, die Rescripta Justitiae dahin rechnen, die der Pabst zu ertheilen sich anmassen könnte, um vielleicht diese oder jene unstreitig geistliche vor den geistlichen Gerichten hängende, oder

auch

auch streitige Sachen auf ein oder die andere Art entscheiden zu lassen; kurz: alle Rescripta motu proprio, sie betreffen Gnaden- oder Justitzsachen, sind für Concordatenbrüche erklärt; denn wenn man auch sagen wollte, daß hier nicht von allen, sondern nur von unsäglichen Rescripten, also von der Uebermaas die Rede wäre; so gilt nicht nur hier, was man überhaupt im gemeinen Leben beobachtet, daß, wenn man mit einem mäßigen Gewinne nicht zufrieden seyn will, sondern die Sache übertreibt, endlich der Grosse mit dem kleinen Gewinne zugleich verloren gehe, sondern es ist auch in den jüngern und spätern Capitulationen die Erklärung darüber gegeben, wo das Wort: unsäglich mit unförmlich verwechselt worden, um damit anzuzeigen, daß alle päbstliche Rescripta, die motu proprio in teutschen Sachen ertheilet werden, unförmliche und concordatwidrige Verordnungen sind, obschon unsere Kanonisten meistens sich einen grossen Schwung geben, um die Lehre von den eigenbeweglichen Rescripten auch noch für unsere Tage auszuschmücken. Sie sagen, man habe von dieser Klausul nicht nur den Vortheil, daß, wenn sie der Kayser in einem Rescript an einen Bischoff gebraucht, zu einer Zeit, da mehr als eine Präbende ledig ist, das Rescript immer auf die beste, hingegen, wenn die Klausul

 ausge-

ausgelassen ist, auf die geringste zu verstehen sey, sondern der Pabst brauche auch nicht zu wissen, ob der neue Provisus schon vorher präbendirt sey oder nicht; wenn hingegen diese Clausul nicht dabey ist, und dabey aber doch auch verschwiegen wird, daß der Provisus schon ein Beneficium habe, es sey so klein als es wolle, so werde das ganze Rescript für erschlichen gehalten und kaßirt; das lehren noch heute unsere geistliche Rechtslehrer,* die doch sonst so eyfrig sind, die Unfehlbarkeit des römischen Stuhles schlechterdings und nicht blos in motu proprio zu behaupten; Sie helfen sich aber damit wieder heraus, daß der Pabst ein solches durch Ansuchen der Parthey erschlichenes nichtiges Rescript doch durch ein neues Rescript gelten machen kan; dieses neue Rescript nennet man: etiam ac perinde valere, dessen Kraft zurücke wirkt, und von dem alten Rescript anfängt. Man muß sich nur immer dabey erinnern, daß die Kapitulation kein Concordat war; dann werden wir uns nicht wundern, wenn wir immer noch in Uebung finden, was Kayser Carl V. schon als Misbräuche abzustellen dem Reiche versprochen hatte. Diese Rescripten: etiam ac perinde valere &c. sind offenbar gegen die Kapitulation; denn wenn der Pabst das

* Engel, Greneck, Kolb rc.

das erstemal hat fehlen können, so kan er zwar das zweytemal den Fehler repariren, aber er kan den Fehler nicht confirmiren, kan nicht statuiren, etiam ac perinde valere.

In so ferne sind allerdings auch alle dergleichen Ratificationsrescripten kapitulationswidrig; denn der Kayser kan zwar als ein Laye seiner Majestät ohne Nachtheil ein von seinen Gerichten erschlichenes Rescript kaßiren, oder als nicht erschlichen erklären; aber er kan nicht sagen, daß das Rescript per falsa narrata erschlichen sey, und dem ungeachtet gelten müsse, wie der Pabst hier thut, qui confirmat, perinde ac si impetrans ab initio omnia narranda plene ac debite narrasset. Da ist also die ganze Signatur- und Datarie-Ceremonie überflüßig; denn wenn die Signatur, die man insgemein Signaturam gratiae Papalis nennt, und in dem Worte: fiat oder conceditur bestehet, (wozu alsdenn der datarius den Tag, das datum, dazu hinschreibt, davon er der datarius genennt wird, was man sonst in den Kanzleyen präsentiren nennt,) die päbstliche Provision ausmacht, wie die Kanonisten dafür halten, so muß sie auch gegen die Exceptionem sub-et obreptionis sicher seyn, oder es muß zu den Ratifikationsrescripten etiam ac perinde valere eine an-

dere Solennität bestimmt werden, denn sonst ist diese Ratifikation wieder einer dritten, einer vierten Anfechtung fähig und so ins unendliche fort. Die Sache unbefangen von allen Seiten betrachtet, kan man sagen, daß Kayser Carl V. hier zu viel versprochen habe; nicht an sich zu viel, denn, wenn der Kayser und das Reich den ernstlichen Willen gehabt hätten, die päbstliche Gratien und Rescripten in Teutschland in sichere Gränzen einzuschränken, so hätte sie nichts davon abhalten können, als der Bannstrahl.

Aber eben der Bannstrahl war damals in seiner stärksten Action; er wirkte gegen Luthern, und damit gegen seine ganze Parthey, welcher auch der Kayser öffentlich entgegen war; also war es noch nicht Zeit, den Bannstrahl zu verachten, denn das that Luther und seine Parthey. Wenn daher der Kayser und die andere Parthey dasselbe hätten thun wollen; so hätte die luthersche Parthey breui manu obgesiegt, und durch Verachtung des Bannstrahls wäre die ganze Lehre von der päbstlichen Gewalt dahin gefallen.

So weit konnte und wollte man aber noch nicht gehen; um indessen doch etwas zu thun, um zu zeigen,

gen, daß man doch auch die Gränzen der päbstlichen Gewalt kenne, und damit der römische Stuhl sich nicht schmeicheln möge, daß der Kayser und diejenige Fürsten, die sich für Luthers Parthey noch nicht erklärt hatten, künftig nur desto fester an ihm hangen, und die bisherige Misbräuche, durch welche die Trennung verursachet worden, nicht nur billigen, sondern auch noch mehrere Ausdehnungen gerne geschehen lassen wollten, und auf der andern Seite, um die lutherischgesinnte gegen die Misbräuche des römischen Stuhls eifernde Fürsten, besonders aber den grosmüthigen Churfürsten von Sachsen in der guten Gesinnung für Carln V. nicht irre zu machen, war es nothwendig, eine Klausul in die Kapitulation zu bringen, wodurch das ganze Reich überzeugt werden sollte, daß der Kayser oberster Schutzherr der Christenheit, folglich auch befugt sey, die Misbräuche in der Religion und des Statthalters Christi abzuschaffen, um die Religion in der Würde zu erhalten, wo sie den Schutz des Kaysers verdient; und am Ende, was man auch dagegen sagen könnte, ist wenigstens der Kayser als Schutzherr der Kirche befugt, sowol die Rescripta *motu proprio*, als die *etiam ac perinde valere* in Teutschland für unverbindlich anzusehen, obschon der Pabst die Macht sie zu ertheilen, durch die Wahlkapitulation

 für

für verloren nicht ansehen, folglich das Versprechen des Kaysers, den Pabst von der Ertheilung abzuhalten, auf alle Weise zu vereiteln suchen mag.

Von den Annaten ist oben schon geredet. Hier werden sie, oder doch die Misbräuche, als eine species Simoniae angesehen; denn gleichwie die Päbste in den ältern Zeiten, besonders unter Friedrich I. der aber doch seine Regalen, wie man sie nannte, unverzagt behauptete, nicht zugeben wollten, daß die neue Bischöffe an die Kayser etwas bezahlten, sondern es für Simonie erklärten, ohngeachtet sich diese Abgaben nicht sowol auf die bischöffliche als auf die fürstliche oder reichsständische Würde bezogen, also würde es eine noch ärgerlichere Simonie seyn, wenn der Pabst selbst Geld annehmen, und die Gabe des heiligen Geistes versilbern wollte; denn schon der Wortverstand der Annaten, der Begriff von einer Jahrseinkunft, gibt zu erkennen, daß die ganze Sache ausserordentlich gewesen, die mehr restrictiv und conceßiv als präceptiv bewilliget worden. Daß ein Bischoff für die Erlangung seines geistlichen Amts etwas bezahlen sollte, das war in der Regul nicht erlaubt, sondern Simonie * indessen

* Dist. 100. c. 3. Nouit Sanctitas tua, qui prius pallium,

sen wenn ja einer oder der andere aus besonderer Dankbarkeit sich erkenntlich bezeigen wollte, so sollte ihm das zwar erlaubt seyn, aber, um allen Schein einer Simonie abzuwenden, sollte es doch höchstens nicht weiter gehen, als was die bischöfflichen Einkünfte auf ein ganzes Jahr ertrügen; das galt also nur den weichgeschaffenen Seelen, den sehr dankbaren Bischöffen; diejenige, die das nicht thun wollten, konnten also auch nicht dazu angehalten werden, nicht nur nicht angehalten werden, sondern ihr Verdienst war grösser als das Verdienst der andern, die bezahlten; denn es war doch allemal ein gefährlicher Schritt zur Simonie, * diejenige also, die diesen Schritt

ctum, *nisi dato commodo*, non dabatur; quod quoniam in congruum erat, facto Concilio ante corpus B. Petri Apostolorum Principis, tam de hoc quam de ordinationibus aliquid accipere, sub districta interdictione vetuimus, oportet ergo, vt *neque per commodum*, neque per gratiam aut quorundam supplicationem aliquos ad sacros ordines consentiatis, vel permittatis adduci —

Cap. 4. Causa I. qu. II. Sicut Episcopum non decet manum, quam imponit, vendere; ita minister, vel Notarius non debet in ordinatione ejus vocem suam, vel calamum venumdare —

* Das Geschenk mußte ganz freywillig angeboten werden,

Schritt nicht thaten, hatten ein um so viel leichteres Gewissen; indessen, weil es doch einem jeden Bischoff beschwerlich fallen mußte, gleich die Einkünfte des ersten Jahres zu missen, welches ohnedem wegen der Ceremonien und hundert anderer Umstände, die sich zutragen, wenn ein Domherr ein Fürst wird, allemal ungleich sumptuoser ist, als ein jedes der folgenden Jahre; so wurde in der Folge die Last auf die Unterthanen der neuen Bischöffe geleget, in Gestalt einer Steuer, die bald Cathedratica bald Inthronistica ꝛc. genennet wurde; dadurch wurden also die Annaten in Unterthanensteuern verwandelt, die der Kayser und das Reich unmöglich gleichgültig ansehen konnten, zumal zu einer Zeit, da die Zehenden, und anstatt derselben die Ablässe bereits so grosses Aufsehen erwecket hatten. Die Churfürsten mußten also nothwendig, um die Gährung nicht zu befördern, sondern die Gemüther

werden, das war die Gränze; Is qui ordinatus fuerit, sagt der Text der Dekretaten an vorangeführten Orte, si non ex placito, neque exactus, neque petitus, post acceptas chartas et *pallium*, aliquid cuilibet ex Clero, gratiae tantummodo causa, dare voluerit, hoc accipi nullo modo prohibemus; quia ejus oblatio nullam culpae maculam ingerit, quae non ex ambientis petitione processit —

müther so viel möglich zu besänftigen, besonders um den Freund Luthers und des Kaysers, den Churfürst Friedrich zu Sachsen zu überzeugen, daß man nicht geneigt sey, die Misbräuche des päbstlichen Hofs zu unterstützen, vielmehr bereit sey, sie scharf zu rügen, und auf ihre Abstellung zu denken, alles hervorsuchen, was zu dieser Absicht dienen konnte. Darunter gehörten nun die Annaten, die Pabst Gregor der Grosse schon verboten hatte, in der Folge aber unter einem andern Deckmantel, nehmlich um die Türken damit zu vertilgen, und Jerusalem zu erobern, wieder eingeschlichen worden, anfänglich nur als eine zufällige unbeständige Sache, nachher aber unter den Päbsten Johann XXII. und Bonifacius IX. besonders auch in Teutschland als eine beständige Steuer, die in den Concordaten erst ihre Ausbildung, aber zugleich auch ihre Schranken erhalten, z. E. wenn ein Bisthum in einem Jahre zweymal ledig würde, daß die Annaten nicht zweymal bezahlet werden müssen, wie dem Erzbischoff Dietrich zu Mainz im Jahr 1461. zugemuthet worden, der darüber an das Concilium appellirte; wie auch, daß die Bezahlung nicht nach dem wirklichen Ertrag, sondern nur nach einer gewissen Matrikul geschehen sollte ꝛc.

Dieses Annatenkameral wurde so hoch getrieben, daß das ganze Register von Teutschland 2034518. fl. betrug, die immer noch weiter vermehrt und verbessert wurden. Man kan also leicht einsehen, daß es den Churfürsten sowol, als dem Kayser nicht sowol um der lutherschen Parthey, als um ihres eigenen kameralischen Besten willen sehr von Herzen gegangen seyn mag, das Annatenwesen, welches ohnedem nur erst durch die Creuzzüge veredelt worden, da es vorher eine deklarirte Simonie war, so kurz als möglich zu fassen, um zwar, zur Ehre der Nation und ihrer Festigkeit Wort und Bund zu erfüllen, was einmal in den Concordaten nachgegeben war, unverbrüchlich beyzubehalten, aber auch keinen Nagel breit darüber hinaus zu gehen, und den allermindesten Misbrauch, die allergeringste Ausdehnung der Concordaten bey diesem Puncte nicht zu dulten. *

Es

* Der westphälische Friede Art. V. hat nun zwar die protestantischen Bischöffe und Abteyen von den Annaten befreyet, aber nur so viel den Pabst betrift; sie sind hingegen schuldig, noch halb so viel als ihre ordentliche Taxa vermag, für die kayserliche Belehnung zu bezahlen, welches aber lange nicht so viel beträgt als die Annaten. Auf diese Art

Es waren aber nicht nur die Annaten, wodurch die teutsche Länder durch den römischen Hof gedrückt wurden, denn wir haben schon gesehen, daß die Annaten eigentlich den Unterthanen, und nicht den Bischöffen zur Last fielen, folglich eben so viel, als eine Contribution für Teutschland waren, weil der in den Concordaten ausgenommene Fall, da die Tafelgelder des Fürsten zu wenig wären, ihn zu erhalten, folglich die Unterthanen schon hiezu beysteuern müßten, wobey also die Annaten nothwendig unmittelbar auf die Unterthanen fielen, den Kayser verbindet, sich der Unterthanen gegen den römischen Hof anzunehmen; so weit auch der Fall gesucht seyn mag; welche Extremität man nicht einmal abzuwarten braucht; es ist genug, daß ein jeder Bischoff das Recht haben will, die Unterthanen

Art ist doch dem Kayser durch die protestantischen Bischöffe wieder ein Theil von dem zugeflossen, was ihnen die vorige Päbste als Simonie entzogen hatten. So viel kan eine wohl angebrachte Logik, auch sogar im Staatsrechte nützen; Annaten sind keine Simonie, wenn sie angewendet werden, um die Türken todt zu schiessen; von protestantischen Bischöffen kan ein layischer Kayser ohne Simonie Geld nehmen, weil bey ihnen die Priesterweyhe kein Sacrament, folglich Geld dafür zu nehmen keine Sünde ist.

nen mit einer Huldigungssteuer, Cathedratica, zu belegen, um sich wegen der Annaten zu entschädigen; wo denn also die Unterthanen eigentlich mit den Annaten gestraft sind. Also nicht alleine die Annaten; es war noch ein anderer gleichschädlicher Misbrauch am päbstlichen Hof eingerissen.

Von Mannigfaltigung und Erhöhung der Officien.

Der Pabst hatte das Recht, seinen Hofstaat nach Gefallen zu vergrössern, wenn er sich dieses mit seinen Einkünften zu bestreiten getrauen konnte.

Weil aber bey Entrichtung der Annaten eingeführt war, daß über die schuldige Summen noch sehr viele Geschenke, Ergötzlichkeiten und Honorarien für einen jeden der päbstlichen Officialen gemachet worden, welche Nebenausgaben sich bey dem römischen Hof um so viel vermehrten, um so viel sich die Anzahl der Köpfe der Officialen vermehrte. Dieser Misbrauch allein wäre schon hinlänglich gewesen, die teutsche Fürsten auf die Gedanken zu bringen, daß der Kayser verbunden werden müßte, ihn nach Möglichkeit abzustellen; denn diese Mannigfaltigung wurde so weit getrieben, daß man nicht nur die Officien

ficien selbst in der Zahl vermehrte, sondern auch mit unnatürlichen Tituln erhöhte, wenn gleich die Functionen blieben, oder vielleicht gar nicht damit verbunden waren; man fand auch wohl Subjecten, wie man sie noch heut zu Tage fast an allen Höfen findet, die blos um Hoffnung und um Accidentien dienten, wodurch aber die Last der Accidentien oder der römischen Canzleytaxe dergestalt erschwert worden, daß man auf das duplum, quadruplum u. s. w. hinaus calculirte, als die teutsche Nation im Jahr 1510. ihre Beschwerden darüber zusammen trug. Aber das war nicht einmal aller Nachtheil, welcher der Nation aus diesen Misbräuchen erwuchs. Die Curialisten hatten damals die Lehre de vacatione apud sedem vel in Curia schon dergestalt ausgeschmückt, daß, wenn ein teutscher Bischoff oder Abbt, der zugleich Cardinal oder sonst ein wirklicher päbstlicher Official war, stürbe, er stürbe in Teutschland oder in Rom, das Kapitul nicht das Recht, einen neuen Bischoff zu wählen, sondern der Pabst die Provision haben sollte; das ist in der Extrauagante ad Regimen &c. gegründet, und durch die Concordaten nicht abgeändert worden. * Um also die-

* Man trieb sogar die Analogie davon so weit, daß man einen jeden, der durch päbstliche Provision ein

ses Feld der päbstlichen Finanzen zu kultiviren, wat die natürlichste Politik des römischen Hofes, wo möglich alle Bischöffe zu Cardinälen rc. zu machen, und den Kapituln ihre Wahlrechte zu nehmen. Die Sache war so künstlich gefaßt, daß die Wahlrechte der Kapitul leicht hätten gar verlohren gehen, oder ungedenkbar gemacht werden können; denn diejenige teutsche Bischöffe und Prälaten, die keine päbstliche Officien hatten, brauchte man nur einmal nach Rom zu citiren; da denn nichts leichter war, als einen Teutschen in Rom oder zwey Tagreisen davon begraben zu lassen, denn wer kennt das den Teutschen schon so fatal gewesene hitzige wälsche Klima nicht? Da war es eben so viel, als wenn er ein päbstlicher Official gewesen wäre; wollte er das nicht; so konnte ihn der Pabst absetzen, dazu mochte sich leicht eine Ursache finden; eine solche Absetzung war

auch

ein Erzbistum oder Bistum erhielt, wegen dieser päbstlichen Provision auch für einen wirklichen päbstlichen Officialen hielt; noch mehr: er brauchte nur von dem Pabste abgesetzt zu werden, oder die Wahl konnte vom Pabste kaßirt werden, so war der Fall der päbstlichen Provision da; auch dieses war in der Extrauagante ad Regimen &c. gegründet, und durch die Concordaten nicht aufgehoben.

auch so viel als der Tod eines Cardinals; in seine Stelle hatte alsdenn der Pabst das Recht einen Nachfolger zu setzen, und wenn dieser von dem Pabste gesetzte Nachfolger dereinst starb, so starb er auch wie ein Cardinal; wenn nun die übrige teutsche Bischöffe, die der Pabst nicht ernannt hatte, zu wirklichen Cardinälen oder Legaten ernennet worden wären; so wäre die ganze Clerisey in der Christenheit unter der Provision des Pabstes gestanden, und die Domkapitul wären um ihre Wahlrechte gekommen, wie ehehin das Volk durch die Kapitul. Diesen Misbrauch fanden die Churfürsten von der äussersten Wichtigkeit, und legten daher dem Kayser die Bedingung vor, ihn nach bestem Vermögen abzuschaffen.

Ob es nun wohl auf den heutigen Tag noch nicht nach dem Sinne der Wahlkapitulation geschehen ist, und wir noch heute einen Bischoff zu Kostniz, einen Erzbischoff zu Wien, einen Bischoff zu Strasburg haben, die alle Cardinäle sind; * so beweist es doch

* Es deucht uns, als wenn auch diejenige, welche das Curiale: Eminentissimus für unsere geistliche Churfürsten eingeführt haben, die Sache nicht von der rechten Seite angesehen hätten. Warum

immer so viel, daß der Kayser und das Reich, vermöge der Kapitulation, ein Gesetz zu machen befugt sind, daß kein teutscher Bischoff einen Cardinalshut annehmen könne, so lange man nicht besser findet, den umgekehrten Satz zu behaupten, daß im Cardi-

nals-

soll ein Churfürst, der sich hütet, die Wahlrechte seines Domkapituls auf die Spitze zu stellen, und eine Cardinalswürde anzunehmen, eine Prärogative darin suchen, die Curialien eines Cardinals anzunehmen? was liegt für ein Widerspruch darin, Serenissimus anstatt Eminentissimus zu heissen? denn da ein Eminentissimus in Teutschland vor einem jeden Serenissimo den Rang hat, der einem blossen römischen Eminentissimo von keinem Churfürsten schlechterdings bewilliget wird, weil sonst der Bischoff zu Costniz als Cardinal dem Churfürsten zu Mainz den Rang disputiren würde, woran jedoch zu Costniz nie gedacht worden seyn mag; so muß selbst den weltlichen Churfürsten daran gelegen seyn, daß die ihnen vorgehende Geistliche keine geringere, sondern wenigstens mit den ihrigen gleichlautende Curialien erhalten; denn die Gelangungsweise zum Thron macht keinen Unterschied in den Curialien; die Majestäten des gewählten und des gebohrnen Königs heissen beyde Majestät. Für die geistliche Fürsten hingegen würde Eminentissimus schicklicher als Reuerendissimus und Celsissimus seyn, weil Reuerendissi-

mus

nalscollegium nothwendig auch Teutsche seyn müßten; wozu aber doch nicht nöthig wäre, Prinzen oder Reichsfürsten zu präsentiren, weil man auch Religiosen dazu nehmen kan, * sondern andere verdiente teutsche Geistliche oder Minister, dergleichen z. E. weiland Aeneas Sylvius war, würdig da-

 durch

mus in unsern Tagen auch den Domherren und Weihbischöffen gegeben, und Celsissimus an den meisten altgräflichen Hofhaltungen eingeführet ist; deswegen die weltliche Churfürsten oder ihre Diener neben Serenissimus nun den Titul Potentissimus einführen, der, in Ansehung ihrer königlichen Würde auch ihnen nicht zu disputiren ist, hoc posito aber den geistlichen Churfürsten eben sowol, wo nicht potiori jure zustehen muß; denn da mit der Potentia hier weder auf Soldaten, noch auf den Umfang der Länder, wenigstens in superlatiuo nicht gezielt seyn kan, sondern dieses nur auf ihre Jura collegialia praepotentiora sich beziehet; so sind die geistliche Churfürsten nicht nur in gleicher Potenz, sondern sie sind es auch als primi inter pares und als Erzbischöffe, in Ansehung der geistlichen Potenz, welche sogar die katholische weltliche Churfürsten erkennen, in doppeltem Verstande.

* Ein Satz, der zwar bey Sixtus V. zum letztenmal angewandt zu seyn schien, um den Jesuiterorden nicht

durch belohnt werden könnten; denn die teutsche Nation scheint nicht nur seit dem Aeneas, der von Geburt nicht einmal ein Teutscher war, sondern schon von länger her nicht papabel zu seyn; es sind sehr wenige teutsche Päbste gewesen; Stephan IX. war nach Christi Geburt der erste, und das war schon fast 1000. Jahre nach Christo, es sey nun aus Mißtrauen und Eifersucht geschehen, weil die teutsche Kayser auch römische Kayser und Herren von Rom waren, oder weil der heilige Geist eine besondere Neigung zu den Italienern hatte. *

Die Sache ist überhaupt sehr dilemmatisch auf die Spitze gestellt. Will das teutsche Reich, daß ihre Fürsten einmal sollen Päbste werden können; so müssen sie erst Cardinäle werden; sind sie aber Cardinäle, so verlieren die Kapitul die Wahl bey dem Bisthum. Am Ende lauft es immer wieder

darauf

nicht papabel zu machen, welcher schon zu mächtig dazu war, aber denn doch in unsern Tagen wieder gelten gemachet worden, ohne daß dieser Orden dabey etwas gewonnen hätte, der vielmehr darüber gar eingieng.

* Lo Spirito Santo non intende altro ch' Italiano; ist ein Grundgesetz bey der heutigen Pabstwahl.

darauf hinaus, Privatpersonen zu Cardinälen zu präsentiren, um die teutsche Rechte zu erhalten; aber unsere Teutsche haben entweder selbst keine Reizung über die Alpen zu gehen, und römische Luft zu athmen, oder es ist gegen die grössere Politik von Teutschland, wo kein teutscher geistlicher Reichsstand Pabst zu werden so leicht die Versuchung haben wird, die niedrigen Stände von Teutschland, die man nicht einmal in die Kapitul aufzunehmen gut findet, dergestalt zu erheben, daß einer aus ihrem Mittel irgend einmal Pabst werden könnte, der höher wäre als alle Kapitul.

Das deucht uns sey die wahre Geschichte der Clausul von Erhöhung und Mannichfaltigung der Officien am römischen Hofe.

Aber was der Kayser hier versprach, das wurde auch ausdrücklich auf die Reservationen gezogen, wovon wir schon oben gehandelt haben.

Von ausserordentlichen Reservationen.

Wir haben oben gesehen, was für Reservationen durch die Concordaten erhalten worden, denen durch die mainzische Avisamenten bereits der Krieg angekündigt war, nehmlich die, so sich auf die beyde Extravaganten Execrabilis und Ad regimen gründeten. Von diesen ist hier die Rede nicht, weil sie einmal reichsgesetzmäßig waren; aber die Päbste blieben in der Folge nicht dabey, sondern giengen so weit, daß sie aus statthalterischer göttlicher Macht demjenigen, den sie aus unfehlbarem Instinkt zu diesem oder jenem Bisthum würdig erachteten, das Bisthum ohne Umstände verliehen, nur mit dem Unterschiede, daß er es nicht eher als nach der wirklichen Erledigung antreten sollte. Nun war zwar der Tod die gewöhnlichste Art der Erledigung; aber auch den Tod hatte der Pabst in der Hand, denn es kam hier nicht nothwendig auf den natürlichen Tod an; der alte Bischoff konnte auch abgesetzt oder versetzt werden; und damit der rechtmäßige Collator, das Kapitul, oder bey geringern Beneficien der Bischoff dieses zu seiner Zeit nicht hindern möchten, so vernichtigte der Pabst schriftlich im voraus alles, was die Collatoren, wer sie auch wären, nur immer alsdenn thun möchteu. Man klaßificirte

sogar

sogar die Reservationen, wozu auch die Affectionen gehörten, von denen wir schon geredet haben; 1.) Eine Klasse solcher Reservationen, die sich auf eine besondere Verordnung bezogen, wordurch alles nichtig erklärt wurde, was nur immer dagegen geschehen möchte, oder schon geschehen wäre. 2.) Eine Klasse von Reservationen, die mit keiner solchen Verordnung begleitet waren die man auch reseruationes mentales oder in pectore nannte. Bey dieser Generalität der Reservationen war kein Kapitul sicher; denn da hieng es nur von dem Pabst ab, bey jeder Vakanz zu notificiren, daß er die Stelle reservirt habe; dann war gleichsam der Bann darauf gelegt; und bey der ersten Klasse kam es nicht einmal auf die Notifikation an, sondern sie wirkte auch rückwärts und ohne Notifikation.

Alle diese ausserordentliche oder enorme Reservationen sind hier gemeynt, daß sie der Kayser abzustellen suchen soll.

Von Dispensationen.

Der Begriff von der Statthalterschaft und Unfehlbarkeit des Pabstes gieng ferner so weit, daß er auch Dinge erlaubte, die zwar nicht in den göttlichen Gesetzen, aber doch in den Gesetzen der Kirche oder der Päbste verboten waren, oder die vielmehr deswegen verboten wurden, um sie einzelnen Personen wieder erlauben zu können, die im Stande waren, für die Erlaubnis Geld zu bezahlen, und die also den Armen, welche den Aufwand nicht machen konnten, nicht erlaubt wurden. In den göttlichen Gesetzen waren gewisse Grade der Verwandtschaft bey der Ehe verboten; diese Grade wurden noch weiter über das göttliche Gesetz hinaus erstreckt; und dieselbe Grade der Erstreckung waren es alsdenn, die der Pabst einzelnen Personen, welche darum anhielten, nachlies, wenn sie die dafür angesetzten Taxen bezahlen konnten. Man erfand auch hier eigene Subtilitäten, um die Taxen darnach erhöhen und klaßificiren zu können; man machte einen Unterschied unter der geistlichen und gesetzlichen Verwandtschaft, spirituali et legali cognatione.

Die geistliche Verwandtschaft gründete sich auf die Sacramenten, besonders aber Taufe, Firmung

und

und Beicht, durch deren Genus der Empfänger mit dem Austheiler in eine geistliche Verwandtschaft gesetzt wurde; also konnte der Taufer auch zu der Zeit, da die Priesterehe noch erlaubt war, keine Person heyrathen, die er getauft hatte, noch weniger ihr unehelich beywohnen; überhaupt wurde die Gevatternstelle für eine Art von Ehe angesehen, und deswegen weder den Aebbten, noch Ordensleuten, noch Nonnen erlaubt, Kinder bey der Taufe zu halten; und auch Eltern konnten ihre eigene Kinder nicht versprechen, weil sie sie nicht heyrathen können; so war es auch mit der Firmung; und die Beschlafung einer Beichttochter, (wohin die jüngere französische Geschichte der Cadiere und des P. Girard gehört,) war eine Blutschande. Die gesetzliche Verwandtschaft bezog sich auf die Einkindschaftung und ihre verschiedene Arten, Adoptio, Arrogatio und Unio prolium; auch hier sollte keine Ehe zwischen dem Adoptirer und der adoptirten Person ohne Dispensation statt finden; dahin gehörte sonst die in den Pandekten * verbotene Ehe zwischen weitläufig verschwägerten Personen; das hatte aber schon Pabst Innocent III. aufgehoben; In das Register der Dispensationstaxen, oder der derselben unterworfenen Fälle gehör-

* L. 15. ff. de rit. nupt.

gehörten auch diese, wenn die Verlobte zu einer Zeit getrauet werden wollten, da keine Trauungen überhaupt geschehen sollten, wo man die Zeit für zu heilig dazu erklärte, in der Hoffnung, daß doch manches Brautpaar, dem der Brautstand schon lange genug gedauert hat, die dazwischen einfallende heilige Zeit sich nicht irren lassen, sondern lieber seinen Groschen daran wenden werde, um sich dazu die Erlaubnis zu erkaufen; diese Gattung Dispensation hat sich noch auf dem heutigen Tag nicht allein bey der katholischen, sondern auch bey der protestantischen Kirche erhalten, so unbegreiflich auch die Ursachen davon seyn mögen; denn wenn die Ehe ein Sacrament oder sonst eine heilige Handlung ist, warum soll man keine heilige Handlung in einer heiligen Zeit vornehmen können? Man kan vielleicht antworten: es ist hier nicht von der Trauung, sondern von dem Gastmahle die Rede, welches bey der Trauung gegeben zu werden pflegt, und welches mit Musik und allzu vielen Lustbarkeiten begleitet ist, die sich für das Andenken des Leidens und Sterbens Jesu Christi nicht schicken. Aber nicht zu gedenken, daß die Erfahrung widerspricht, denn es wird nie in solchen Fällen um Erlaubnis zum Gastmahl und zur Musik, sondern blos zur Trauung gebeten, und die Musik wird auch selten erlaubt, wenn sie allgemein eingestellt

stellt ist, so stehet allemal schwer zu begreifen, durch was für eine Logik man fodern könne, daß die Christen trauern und nicht viel mehr triumphiren sollen, daß Christus für sie gestorben ist; wenn er nicht gestorben, nicht gekreuzigt wäre, dann hätten sie Ursache zu weinen und zu trauren, weil sie alsdenn nicht erlößt worden seyn würden; oder soll etwa mit der Trauer die Ungewißheit angedeutet werden, mit welcher man sich quälet, ob auch Christus wieder am Ostertag aufstehen werde, und daß man also auch nicht eher die Trauer ablegen sollte, als bis man gewiß wüßte, daß er wieder aufgestanden ist, welches man erst am Ostertag erfährt, aber bis zur nächstfolgenden Paßionszeit wieder vergißt, weil man alsdenn wieder trauert? Hat man doch noch heut zu Tage bey manchen Leichenbegängnissen Musik; und wenn eine Hochzeit überhaupt eine so gar üppige Handlung wäre, so hätte Christus unmöglich der Hochzeit zu Cana beywohnen können.

Es ist also kein Wunder, wenn die Churfürsten den Kayser verbindlich gemacht haben, dergleichen unbegreifliche Dispensationen nach bestem Vermögen abzustellen; eben so war es mit der Dispensation über das Verbot gewisser Speisen, die an gewissen

Tagen

Tagen nicht gegessen werden durften; denn die Verbote wurden blos deswegen gegeben, um sie für gewisse Personen, die im Stande sind Geld dafür zu bezahlen, aufheben zu können. * Es gieng so weit, daß auch endlich der römische Stuhl sich anmaßte, über Sachen zu dispensiren, die ausdrücklich von Gott verboten waren; das geschah aber blos unter der Idee der Statthalterschaft; denn sobald der Statt-

* Die Dispensation von Fastenspeisen kan man nun zwar in unsern Tagen näher haben, als daß man sie zu Rom zu suchen braucht. Aber, wenn wir Geld dafür bezahlen, um keine Häringe und Stockfische zu essen, so möchte es doch wohl eben so billig seyn, daß die ausländische Handelsnationen auch erst etwas dafür bezahlten, daß wir ihnen die Häringe abkaufen. Mit einer Reforme in Ansehung der Fastenspeisen, möchte es vielleicht auch geschwinder gehen, als mit Sekularisirung eines Ordens; denn die es zu hindern wünschen könnten, haben kein Religionsinteresse dabey sind Protestanten, Holländer, Schweden, Hamburger. Indessen ist doch noch zweifelhaft, ob die teutsche Finanzen dabey gewinnen würden; anstatt, daß man die Fische sonst nur in der Woche ein oder zweymal ißt, würde man sie alsdenn wie mit den Häringen meistens geschiehet, ohne Unterschied geniessen.

Statthalter ein Gesetz gab, wodurch ein älteres Gesetz seines Principals aufgehoben würde, so sollte es eben so viel seyn, als wenn es Gott selbst, den es z. E. auch bey der Sündfluth gereuete, Menschen gemacht zu haben, aufgehoben hätte, weil Gott die Macht haben sollte, seine Handlungen zu confirmiren, oder zu widerrufen.

Der Widerspruch, der hierin liegt, empörte sich gegen alle gesunde Grundsätze einer vernünftigen Theologie des Christenthums, und gegen den schlichtesten Menschenverstand, so, daß man ohne theologische Gelehrsamkeit fast mit Händen fühlen konnte, die Kameralpolitik des römischen Hofes gehe zu weit. Das konnte man auch sehr deutlich bey den Kapituln sehen, wo die Qualifikation der Chorherren oder Domherren so vielerley Bedingungen von dem römischen Hof unterworfen wurde, daß es kaum möglich war, einen Kandidaten zu finden, dem nicht wenigstens einer von den erklärten Mängeln anhieng, der ihn unfähig machte, gewählt zu werden, oder eine Pfründe zu besitzen, so lange der Pabst den Mangel nicht aus statthalterischer Macht ersetzte, wenn er darum angesprochen, und die Ersetzung mit genugsamen Gelde bezahlet wurde.

So

So gränzenlos ist der Umfang der Dispensationen gewesen, daß also kein Wunder war, wenn die Reichsstände der Sache müde wurden, und den neuen Kayser für den ansahen, der das Recht und das Vermögen habe, den Misbräuchen sich zu widersetzen, und der Nation ihre Freyheit wieder zu geben. Ob sie dieses, wenn die Bewegungen Luthers nicht schon vorausgegangen wären, mit gleichem Eifer gethan haben würden? das ist eine Untersuchung, die mir nichts angehet, wenigstens nicht hieher gehört. Es ist genug, daß die Churfürsten die Misbräuche des römischen Hofs eingesehen, ihre Abstellung gewünscht, und eben deswegen den Kayser durch seinen Eid verbunden haben, alles mögliche zu Abstellung dieser Misbräuche anzuwenden.

Von

Von andern Misbräuchen des römischen Hofes.

Die teutsche Stiftsgeistlichkeit bestand damals schon aus lauter probmäßigem Adel; denn wenn auch noch hier und dar Doctoren mit darunter waren, * so schadet dieses dem Satze nichts, der hier einschlägt, daß der Pabst nicht über stiftsmäßige Ahnen=

* Damals fieng man erst an, wie Estor sagte, die Doctoren anszubeissen. Pabst Leo X. gab dem Bischoff Erich zu Osnabrück am 17. Jul. 1517. eine Bulle, wodurch alle Doctoren plötzlich vom Kapitul ausgeschlossen wurden. In Cölln sind sie zwar noch wirkliche Domherren; aber sie sind immer die untersten, und machen also gleichsam eine eigene bürgerliche Bank aus, die gewöhnlich aus 8. Personen bestehet, welche jedoch alle in den Adelstand erhoben sind; indessen halten sie ihre Inferiorität für erträglich, weil sie durch Prinzen und Grafen bestimmt sind; denn der 15de Domherr ist Prinz Joseph von Hohenlohe, der 16de Prinz oder Graf Menrad von Hohenzollern, womit die hohe Adelsreihe aufhört, und der 17de ist der Hofgerichtspräsident und Probst D. von Quentel, womit die bürgerliche Reihe anfängt, fast auf die Art, wie es auch noch in Lüttich gehalten wird; deswegen nennt man insgemein die köllnische Domherren von der ersten Reihe Dom=

Ahnenproben in Teutschland urtheilen kann; es ist also nicht von Doctorenproben, sondern von Adelsproben die Rede. Weil damals die Kapitul schon angefangen hatten, die Doctoren auszuschliessen, so war nothwendig, bey den Adelsproben die Foderungen

gen

grafen, und versteht auch die Prinzen mit darunter; die Eifersucht zwischen dem hohen und dem sogenannten niedern Adel ist alleine daran Schuld, daß in Kölln die Doctoren nicht auch ausgebissen worden, weil man doch in so ansehnlichen Collegiis, wie ein Domkapitul ist, Gelehrte von Profeßion fast nothwendig haben muß, wie bey den Reichsgerichten, diese Gattung Menschen aber unter dem bürgerlichen Stande zahlreicher ist, als unter dem Adel, dem vielleicht sehr oft zu viel geschehen möchte, wenn man doppelte Proben, nehmlich des Adels und der Gelehrsamkeit zugleich fodern wollte; man hat noch Exempel, da Subjecten von den ältsten Familien den Gradum Doctoris annehmen, in der Absicht, bey den Reichsgerichten, besonders beym Kammergericht, leichter eine Stelle zu finden, weil es ihnen an ihrer Würde nichts schadet, auch auf der bürgerlichen Bank zu sitzen; es geschah auch wohl eher in subsidium, um die Lücken in den Ahnenproben auszufüllen, so mild auch diese Probe bey dem Kammergericht ist; das sind Fälle, die den akademischen gradum Doctoris noch einigermassen

heben;

gen desto höher zu spannen, um den ausgeschlossenen Doctoren nicht in den Weg zu kommen, darunter manche auch von Adel waren, deren Adel aber sein mannbares Alter noch nicht hatte. Von dieser Zeit an wurde die Ahnenprobe in Teutschland im-

heben; aber sie beweisen doch nichts für den bürgerlichen Stand und für die Doctorwürde überhaupt. Die Doctorwürde einer adelichen Person ist um dieser Combination willen mehr als der bürgerliche Doctorstand, fast wie an vielen teutschen Höfen der adeliche Regierungsrath zwar dem bürgerlichen Geheimenrathe nachsitzt, aber augenblicks über ihn hinauf springt, so bald er auch Geheimderrath wird, wenn gleich jener schon 20. Jahr lang Geheimderrath gewesen wäre. In dieser Betrachtung bleibt der Satz doch wahr, daß der bürgerliche Doctorstand sehr ausser Achtung komme; denn gleichwie der Musketierstand dadurch nicht überhaupt nobilitirt wird, daß ein Adelicher mit im Gliede marschirt, und die Muskete trägt, er heist deswegen doch nicht Musketier, sondern Cadet, und spielt in den adelichen Gesellschaften als Kadet immer eine grössere Role, als ein bürgerlicher Doctor der Rechten; also gewinnt auch der bürgerliche Doctorstand nichts dabey, wenn einer von hohem oder altem Adel Doctor wird; ein solcher tractirt die

mer ernstlicher, um die Eligibilität bey den Stiftern in einen engern Zirkel zu bringen. Alles dieses ignorirte aber der römische Hof, und wollte keine andere Wahlreguln zulassen, als die in dem kanonischen Rechte gegründet waren, in welchem von den Ahnenproben nichts vorkommt. Dieser Umstand gab Anlaß, daß der Pabst immer besondern Anhang in Teutschland bey denjenigen fand, die mit ihren Ahnenproben nicht aufkommen konnten. Ihrer nahm sich der Pabst an, soferne sie sonst keine kanonische Mängel hatten; wenn er sich auch in den Streit selbst nicht mischte, denn die Sache war damals überhaupt noch zu jung, so glaubte doch Pabst Leo X. ein Recht auf die Dankbarkeit des teutschen Adels dafür erlangt zu haben, daß er die Doctoren aus den Kapituln zu relegiren angefangen hatte, ein Recht, welches zum mindesten darin bestehen möchte, über die Qualification der altadelichen Kapitularen zu urtheilen; es wollte am römischen Hofe, so scheint es, nicht untersucht werden, ob die Ahnen des Kandidaten aus Familien waren, die in Teutschland

Sache wie eine Maskerade, wie eine Bauernhochzeit; so ward der Herzog von Y... in G... Doctor; er schrieb seinen Nahmen in die Matrikel mit eben der Empfindnng, womit man seinen Nahmen an eine grosse Glocke schreibt.

land zu den Ritterspielen und andern Feyerlichkeiten den Zutritt hatten, den nur Personen von bewährtem Adel haben konnten, sondern blos die casus conscientiae wollten untersucht werden, ob er oder seine nächste Voreltern aus einer wirklich vollzogenen Ehe, aus einem reinen Ehebette ꝛc. erzeuget worden, und ob also keine petitiones principii einschlügen? Allein! die Stände kannten wohl die Handelweise des römischen Hofes, deswegen wollten sie sich auch auf diese Distinction nicht verstehen; sie fühlten sich und die Freyheit der Nation; die Finanzpolitik des römischen Stuhls hatte durch das Gewerbe Tezels und seiner Handelsconsorten die Stände schon so scheu gemacht, daß es nun schlechterdings nothwendig war, überall zuvor zu kommen, und besonders den aufmerksamen Ständen, den Freunden Luthers, nicht Verdacht zu erwecken, daß man die römische Misbräuche und das tetzelsche Comtoir selbst billige. Eine blosse Blendung kann es unmöglich gewesen seyn; denn obschon der damalige Churfürst Albrecht zu Mainz dem päbstlichen Stuhl unendlich viel zu danken hatte, nicht nur wegen des gleichzeitigen Besitzes zweyer Erzbisthümer Mainz und Magdeburg, einer erst neu eingeführten Sache, sondern auch eben wegen der tetzelschen Commißion, und der fuggerschen Speditionsgeschäfte,

 die

die ihm zur Erkenntlichkeit übertragen wurden, dafür, daß er sein Pallium, welches das Domkapitul aus guten Ursachen nicht bezahlen wollte, selbst nach Rom bezahlt hatte; so hielt er doch, nach den Regeln der Klugheit für besser, den Beschwerden der übrigen Churfürsten gegen die Misbräuche des römischen Hofes beyzutreten, als sie wider ihn, den Churfürsten, selbst zu reizen. Die Mitbuhlschaft König Franzens um den Thron war für ihn ein bequemer Umstand, seinen Patriotismus für Carln zu beweisen. Wenn der Churfürst von Mainz damals eben so gut für Franz gesinnt gewesen wäre, als der Churfürst von Trier, so wäre das Hauß Oestreich und Teutschland in der größten Gefahr gewesen, Elsas um 100. Jahr früher an Frankreich zu verlieren, denn Worms und Speyer standen unter seinem erzbischöfflichen Sprengel, folglich wäre von dieser Seite für eine französische Unternehmung auf Elsas offener Paß gewesen. Aber er wußte den Churfürsten von Cölln, Herman V. einen Grafen von Wied, auf seine Seite zu ziehen, welcher sogar zum Beweise seines Enthusiasmus für die Wahrheit der herrschenden Religion, zwey Schüler Luthers, Peter von Fleisteden, und Adolph von Clarenbach, zu Cölln lebendig hatte verbrennen lassen; Churfürst Friedrich von Sachsen sah um der Haupt-

sache

sache willen über diesen frommen Eifer hinweg, und beruhigte sich, die Zahl der Freunde Carls durch ihn vermehrt zu sehen. Zwischen Cölln und Mainz, gleich als zwischen zwey Feuer gesetzt, konnte also der Churfürst von Trier mit aller seiner Wohlmeynung für König Franz nichts ausrichten. Da nun Pabst Leo X. sahe, daß die Freunde Carls V. den Churfürsten von Sachsen etwan ausgenommen, keine Freunde Luthers waren, vielmehr seine Schüler lebendig verbrennet hatten, so konnte er auf der andern Seite immer geschehen lassen, daß man in der Kapitulation so vielerley Beschwerden gegen den römischen Hof erhob, um die andere Parthey, insonderheit Churfürst Friedrichen, nicht irre zu machen. Unter jene Beschwerden gegen den römischen Hof, gehörte denn auch diese, daß er sich anmaßte, über die teutsche Stiftsfähigkeiten und Ahnenproben zu dispensiren, wenigstens in den concordatmäßigen päbstlichen Provisionsfällen. Der Pabst ignorirte diese Bedingung als rem inter alios actam, die ihn eben deswegen in der Folge nicht präjudiciren könne; denn von spätern und jüngern Jahren haben wir zum wenigsten die historische Beweise, daß der römische Hof sich durch die kayserliche Wahlkapitulation nicht binden lies, über Adelsstreitigkeiten, nicht blos so fern etwan nur von der Stiftsfähigkeit die Frage wäre,

sondern überhaupt, was das Alterthum und die Vorzüge der Geschlechter betrift, zu urtheilen; die münstersche Erbmännersache von diesem Jahrhundert ist das überzeugendste Beyspiel davon, wo der römische Hof nicht nur etwan durch Verleihung einer Präbende an einen nicht Rittervollbürtigen, * sondern durch wirkliche richterliche Entscheidung sich eingemischet

* Es giebt einige, die an statt: nicht ritterbürtig, oder nicht vollbürtig, sagen: misgebohren, weil man auch das Wort: Misheyrat gebraucht. Allein! da eine Misheyrat doch immer eine Ehe seyn kann, die der priesterlichen Einsegnung fähig ist, gewisse Misgeburten aber ungetauft in das Wasser geworfen werden können; so ist der Ausdruck dieser Zweydeutigkeit wegen allemal beleidigend, und eben deswegen gebrauchen auch die neuern Wahlkapitulationen den Zusatz: unstreitig notorisch. Weil nun das Reichsgutachten noch nicht erfolgt ist, welches darüber noch erstattet werden soll, was eine unstreitig notorische Misheyrat sey, folglich es auf den heutigen Tag noch keine unstreitige Definition giebt; so kann man nicht gerade zusagen, daß die Gemahlinn eines hohen Reichsstandes deswegen eine Misgeburt sey, weil sie nur aus niedern Adel, oder aus einem bürgerlichen Ehrenstande gebohren ist, und der Kayser vielleicht noch darzu sie aus dieser Niedrigkeit in einen höhern Stand erhoben hat.

schet hat, durch eine Entscheidung, die zwar von dem Reiche materialiter gebilliget, aber formaliter nicht angenommen worden.

Inzwischen der römische Hof mag die Kapitulation als eine unverbindliche Sache für ihn ansehen oder nicht, für das Reich ist allemal der Satz als ein gemeinverbindliches Reichsgesetz dadurch fest gestellt, daß niemand eine Sache, die den Beweis des Adels betrift, in Rom klagbar machen könne, mithin auch die Frage vom Richter wegfalle, wo kein Kläger ist; woraus ferner folgt, daß, wenn auch dem ungeachtet eine Parthey es wagen wollte, eine solche Sache zu Rom anhängig zu machen, und Processe zu erschleichen, der beklagte Theil ohne die mindeste Gefahr sich dabey ruhig halten könne, und nicht nöthig habe, sich vor den römischen Gerichten einzulassen. Von den Kapituln, als gewissermassen reichsständischen Corporibus und Mitregenten-Collegiis, ist ohnedem nicht zu befürchten, daß von irgend einem derselben zu Rom etwas angebracht werden sollte; und wenn es von einzelnen Klägern geschiehet, so ist doch insgemein immer das Kapitel der beklagte Theil. Wenn nun dieses sich auf die römische Pro-

cesse nicht einläßt, ohne sich dabey zu präjudiciren; so ist der Fall gar nicht möglich, daß jemals eine teutsche Adelssache nach Rom gelangen könnte; denn auch Contumacialerkenntnisse würden keine Folgen haben können, weil das ganze Reich sich des contumacis annehmen müßte, auf welchen Fall es der römische Hof schwerlich möchte ankommen lassen.

Von dem Patronatrechte.

Dieses Recht ist eine Kopey von dem alten Patronatrechte der Römer über ihre freygelassene Knechte. Eine jede Sache, die der bürgerlichen Obrigkeit wie andere weltliche Sachen unterworfen war, wurde gleichsam davon befreyt, so bald sich jemand fande, der eine heilige Bestimmung damit verbinden wollte; dadurch erlangte er ungefähr eben die Rechte, als der römische Patron über seinen Knecht durch die Freysprechung erlangte; er ward dadurch Vater und nächster Blutsverwandter des Freygelassenen. Wer nun eine Kirche ganz neu erbauet, * anlegt, ** oder beschenkt, *** der wird dadurch eine Art von Vater, Patronus, über die Kirche.

Hierinne gründen sich die Patronatrechte; die man aber doch auch wieder in mancherley Schulklassen vertheilt. Man hat erstlich ein geistliches, ein weltliches

* Unter erbauen ist hier der wirkliche mechanische Bau und die Bestreitung der Kosten verstanden.

** Unter anlegen, die Ueberlassung Grund und Bodens, was man fundare nennt.

*** Beschenken oder dotare die Ueberlassung gewisser Einkünfte zur künftigen Unterhaltung.

weltliches, und ein gemischtes Patronatrecht, Ecclesiasticum, Laicum et mixtum.

Unter dem geistlichen gedenkt man sich immer die Kirche mit dabey, entweder die auf welche sich das Recht bezieht, oder die christliche Kirche überhaupt; wenn also jemand bereits geistliche Güter besässe, und etliche davon anwendete, um eine Kirche zu stiften, so wäre das Patronatrecht, welches damit erlangt würde, in doppeltem Verstande geistlich, oder wenn die Güter nicht vorher geistlich, sondern weltlich gewesen wären, alsdenn aber erst einer Kirche oder einer geistlichen Stelle einverleibt worden, dann wäre das Patronatrecht doch auch geistlich.

Das weltliche Patronatrecht, oder Laicum aber hat mit dem ecclesiastico nur in so fern einige Aehnlichkeit, daß sich jenes auf Güter beziehet, die weltlich gewesen sind, und nachher erst geistlich geworden, dieses weltliche Patronatrecht hingegen von solchen Gütern zu verstehen ist, die noch immer weltlich sind, davon jedoch der Kirche die Nutzungen gehören; der Unterschied ist noch heut zu Tag einigermassen subtil; man geht aber den sichersten Weg, wenn man nur voraussetzt, daß der Charakter der Geistlichkeit und Weltlichkeit nicht auf die Person

des Patrons ankomme, ob diese geistlich oder weltlich sey, sondern allein auf den Titul, wodurch der Patron das Recht erlanget hat; wenn er also aus seinem eigenen weltlichen Vermögen eine Kirche oder Pfründe gestiftet hat, die Pflichten, die damit verbunden sind, mögen noch so fromm und noch so geistlich seyn als sie wollen, so ist das Patronatrecht doch immer nur laicum quid.

Es giebt Patronate, wo beyderley Fälle zusammen treffen, wo der Patron theils als Geistlicher, theils als Verwandter sein Patronatrecht hat, das ist das, was man alsdenn nicht ungereimt mixtum nennen kann. Mit dieser Claßifikation sind aber die Kanonisten nicht einmal zufrieden, sie haben zur Abwechslung noch eine andere an der Hand, da sie das Jus patronatus in 4. Gattungen und Arten reale, personale, hereditarium et gentilitium eintheilen. Reale klebt dem Gut an, der Besitzer desselben mag geistlich oder weltlich, Herr oder Bauer, Mann oder Frau seyn; personale ist mit der Person ohne Absicht auf die Güter verknüpft, und dieses Jus personale hat denn die andern beyden hereditarium und gentilitium zu Unterarten; das von jenes auf Testament oder abintestat-Erbschaft,

dieses

dieses aber auf Familien oder Hausverträge sich beziehet.

Endlich machen die Schulen noch eine dritte Eintheilung, und nehmen ein Jus plenum und ein minus plenum an, unter jenem begreifen sie alles, was zur Regel dieses Rechts, (welches einige zu teutsch Pfarrlehen auch Pfarrsatz nennen,) oder zum Wesen gehört, und bey einzeln Berechtigungen keines besondern Beweises im Rechten bedarf, unter diesem aber alles, was nicht zur Regul gehört, sondern auf besondere Titul und Stiftungen sich gründet, folglich bewiesen werden muß. Zur Regel rechnen sie vornehmlich das Recht, kleine geistliche Stellen und Pfründen bey den Stiftern und gestifteten Kirchen zu verleihen, folglich schliessen sie alle höhere Stellen und Prälaturen vom Jure patronatus aus, sowol als die ganz niedrigen oder einfachen Stellen und Dienste bey einer Kirche, als Küster, Cantor- und Schulmeisterdienste, die sonst alleine der Pfarrer verleihen konnte; es wäre denn, daß ein Patron ausdrücklich dieses Recht unter seinen andern Rechten mit besässe, da es aber doch nicht zur Regul, sondern zur Ausnahme gehören würde, die bewiesen werden müßte.

Die Rechte der Ernennung und Darstellung, Jus nominandi et praesentandi, hält man für die wesentlichste Stücke des Patronatrechts; inmittelst kann der Patron doch beyde Befugnisse, oder eines von beyden entbehren, und nur das Recht noch haben, den von andern ernannten Candidaten zu genehmigen, und gleichwohl Patron dabey bleiben, aber sein Patronatrecht fällt alsdenn in die Distinction der Schule, und heist minus plenum.

So verschraubt und eingeschränkt das Jus patronatus nun an sich schon war, so lies doch der römische Hof es nicht dabey, sondern versuchte auch an den Patronen die Praxin der neuen Lehre, daß selbst der ärmste Besitzer eines Ackers doch, wenn der Himmel seinen Hagel darein schickte, sich dieses in Gedult gefallen lassen, und den Nahmen des Herrn, der Himmel und Erde geschaffen hat, loben und preisen müßte; daß die Patronen, sage ich, es für eine Art von irrdischer Seligkeit halten sollten, wenn der Statthalter Gottes sie so viel würdige, auch ihre eingeschränkte Patronatrechte mit ihnen zu theilen, da denn sich selbst verstehen sollte, daß in der Concurrenz zweyer Patronen der Pabst immer der vornehmste seyn müßte, vor welchem der andere die Knie beugen, und ihm, weil er wegen seines gött-

lichen Creditivs über alle andere Menschen erhaben war, folglich nichts mit ihnen gemein haben konnte, als etwan die heilige Communion, sein Recht allein überlassen mußte. Das war das päbstliche Jus praeventionis in Patronatu, welches nicht nur der Pabst, sondern auch seine Legaten öffentlich und ungescheut in Teutschland ausübten. Das war es dann auch, wogegen das Reich schwierig wurde, und warum die Churfürsten dem Kayser die Bedingung vorlegten, daß er sich künftig den Eingriffen des römischen Hofes in die Rechte der Patronen, oder (welches einerley) der Lehenherren nach bestem Vermögen widersetze. In den folgenden Kapitulationen werden wir sehen, daß die Churfürsten den Kaysern entweder zu viel Vermögen zugetrauet, oder daß moralische Hindernisse die Kayser bewogen haben, von ihrem Vermögen nicht den bedungenen Gebrauch zu machen.

Die Misbräuche des römischen Hofes hatten allerley in der Regul unerlaubte Conföderationen im Reiche veranlasset.

Die Reformation Luthers war schon in voller Gährung, und der Churfürst Friedrich von Sachsen unterstützte sie, welches Carln wohl bekannt war. Es ist hier nicht von Gährungen unter den Gelehrten die Rede, denn so lange eine Sache noch in den Gränzen einer gelehrten Streitigkeit bleibt, da mischen sich die Grossen nicht ein, sehen vielmehr dem Streite, wie einem Lustspiele, gerne zu. Luther hatte schon 1517. an den Churfürsten zu Mainz geschrieben gehabt, um ihn gegen die päbstliche Ablascommissarien und ihre Lehre aufzubringen; bey dieser Gelegenheit sandte er dem Churfürsten als Primaten von Teutschland wegen Mainz oder wegen Magdeburg, (denn beyde Erzbißthümer besas der Churfürst,) seine 95. Sätze, die er kurz zuvor in Wittenberg angeschlagen hatte, um darüber zu disputiren, bekam aber darauf keine Antwort, und auch bey der Disputation selbst keine Opponenten, bis ihn endlich in Frankfurt an der Oder ein Mönch schriftlich widerlegte; das war Johann Tetzel, ein wichti-

ger Mann bey der Ablascommißion, der auch Inquisitor war, ein feuriger jovialischer Kopf, * darüber schrieb Luther selbst an den Pabst, schickte ihm seine Sätze, und bat denjenigen, die ihm darüber verunglimpfen wollten, kein Gehör zu geben, besonders deswegen, weil dieses alles in dem Lande des Churfürsten von Sachsen geschehen, der so wenig als die orthodoxe Universität Wittenberg es zugelassen haben würde, wenn das alles wahr wäre, wessen ihn seine Feinde nun beschuldigen wollten.

Luther hatte indessen, weil ihm niemand mündlich opponirte, selbst eine Erklärung seiner Sätze heraus gegeben, die der Doctor Johann Eck zu Ingolstadt, ein tapferer Gelehrter seiner Zeit, schriftlich angriff; nach ihm kam ein Italiener, Sylvester Prierias, der Magister Sacri Palatii in Rom war, aber zu viel prahlte, so, daß der Pabst selbst nicht mit ihm zufrieden war, wie der Cardinal Pallavicini und Erasmus sagen; doch lies sich Luther mit ihm ein, und submittirte auf den Ausspruch des Pabstes,

* So jovialisch, daß man von ihm sagt, Kayser Maximilian habe ihn wegen seiner jovialischen facinorum ersäuffen lassen wollen, wenn ihn nicht der Churfürst von Sachsen, Luthers Freund, los gebeten hätte.

Pabstes, ohne einiges Mistrauen in seine Unfehlbarkeit. Endlich kam auch der Dominicaner Jacob Hochstraaten dazu, der aber mit seinen Arbeiten bey seiner eigenen Parthey keine Ehre einlegte; bisher war die Sache immer noch gelehrte Streitigkeit; aber jetzt schrieb der Kayser Maximilian einen Reichstag wegen des Türkenkriegs aus, wobey sich der päbstliche Legat, Thomas von Cajeta (Cajetanus) mit Geschenken für den Kayser einfand, und um zugleich den Churfürsten zu Maynz, der kurz zuvor Cardinal worden war, bey dieser Gelegenheit öffentlich zu inauguriren. Im Jahr 1518. schrieb Kayser Maximilian an den Pabst wegen Luthers, daß der Mann ketzerische Sachen vortrage, und daß er dem Gerüchte nach viele Anhänger habe, worunter sogar Personen von nicht geringem Stande wären; damit war vornehmlich auf Churfürst Friedrich von Sachsen gezielt, denn der Pabst schrieb an ihn zu gleicher Zeit, da er Luthern nach Rom foderte, damit er ihn nicht aufhalten möchte. Luther hatte keine Lust, die beschwerliche Reise anzutreten, die Universität Wittenberg schrieb auch deswegen an den päbstlichen Nuncius bey dem Churfürsten zu Sachsen, Carl von Miltiz, einen meißnischen Edelmann, und der Churfürst leitete mit dem päbstlichen Legaten zu Augsburg, Cajeta, (der zwar auch

ein Dominikaner, folglich gegen Luthern, wegen des Ablasinteresse, nothwendig agiren mußte,) die Sache endlich doch dahin, daß Luther von der Reise nach Rom dispensirt seyn, aber dafür in Augsburg bey dem Cardinal erscheinen sollte. Weil bey dieser Erscheinung Luther revociren sollte, was er nicht wollte, so appellirte er öffentlich, und verlies Augsburg, schrieb aber dem Cardinal, daß er dieses auf Anrathen seiner Freunde thue, darunter verstand man wieder zum wenigsten den Churfürsten von Sachsen.

Jetzt schrieb der Cardinal an den Churfürsten, und verlangte, daß er Luthern nach Rom liefern, oder doch des Lands verweisen möchte; der Churfürst schlug es ihm aber ab, und vertheidigte Luthern, daß er ungehört unmöglich habe widerrufen können; darüber gab Pabst Leo X. am 9. Nov. 1518. die bekannte Bulle heraus, wodurch er den Ablaß mit Ausdehnungen bestätigte, und das Feuer noch mehr anblies; am 28. Nov. wiederholte Luther seine Appellation, und im folgenden Jahr 1519. am 3. März nachdem Kayser Maximilian schon seit dem 12. Jan. todt war, schrieb er an den Pabst, um die Beschuldigungen abzuleinen, die gegen ihn gemacht worden, daß er sich verwegener Weise gegen die römische

Kirche

Kirche empöre. Bis hieher kann man keine Conföderation für Luthern nahmentlich finden, als die Erklärung des Churfürsten zu Sachsen, und denn etwan sein Verhältnis mit dem Landgrafen von Hessen. Aber wenn der Kayser Carl V. in der Wahlkapitulation sagt, daß über die Misbräuche des römischen Hofes "unleidlich und verboten Gesellschaften und "Contract oder Bündnus (als wir bericht) fürge-"nommen und aufgericht werden," so sind damit nicht sowol die Bündnisse für Luthern, als vielmehr vornehmlich jene, die gegen ihn oder für den römischen Hof gemachet worden, verstanden, denn sonsten, wenn die Worte auf Chursachsen allein hätten zu verstehen seyn sollen, so würde das mit der Achtung nicht zu vereinigen gewesen seyn, die der Kayser dem grosmüthigen Churfürsten überall bezeigen wollte; da die Worte aber so dividual waren, so konnte eine jede Parthey sich dabey beruhigen, und eine jede sich einbilden, daß die andere gemeynt sey. Um sich nun vorzustellen, auf welche Art die Bündnisse als Bündnisse anzusehen seyn mögen, die zum Vortheil und zur Unterstützung des römischen Hofes gemachet worden; so erinnere man sich hier nur des Verhältnisses Carls V. mit dem König in Frankreich.

Kayser Maximilian hatte einige Jahre zuvor 1515. Mayland und Genua an den König von Frankreich Franz I. verloren, und konnte es, aller Bemühung ohngeachtet, nicht sogleich wieder erobern, sondern mußte sich 1517. zu Cambray darüber vergleichen, der König in Frankreich aber mit den Schweizern. Diese Schweizer hielt der König in Frankreich für vermögend genug, die Churfürsten zu überreden, daß sie ihn zum Kayser wählen möchten. Allein! die Schweizer, die auf ihre Freyheit hielten, wollten auch den Teutschen ihre Wahlfreyheit gönnen, und erklärten dem König in Frankreich trocken, daß ihre Bundsverwandschaft mit ihm so weit nicht gehe; das berichteten die Schweizer an die Churfürsten; und hierinne liegt sehr wahrscheinlich das datum von unerlaubter Conföderation um des römischen Stuhls willen; denn daß dieser dem König in Frankreich gerne geholfen hätte, das ist eine ausgemachte historische Wahrheit; als der König im Jahr 1515. die Schweizer geschlagen, und den Herzog Sforza gefangen genommen hatte, da kam der Pabst nach Bononien zu ihm, und machte mit ihm Freundschaft, Gesellschaft, Contract, Verbindung, alles was die Wahlkapitulation hier verbietet. Als nun die Churfürsten noch vor der Wahl

an den Pabst geschrieben, und ihn ersucht hatten, doch ja nicht dazu zu helfen, daß die Kayserwürde an einem Fremden komme; so gab er ihnen in der Antwort deutlich zu erkennen, daß Carl V. gar sein Mann nicht sey, sagte ihnen vielmehr trocken, wie wir oben schon aus der Rede des französisch gesinnten Churfürsten von Trier gesehen haben, daß Carl ein Lehenträger des päbstlichen Stuhls sey, dem vermög besonderer neapolitanischer Verträge nicht einmal erlaubt sey, um die Kayserkrone sich zu bewerben.

Dieses alles zusammen genommen und verglichen, ist sehr deutlich, daß der Kayser bey dieser Stelle der Wahlkapitulation, so kurz sie auch gefaßt ist, ungefähr so viel habe sagen wollen:

" Die Misbräuche des römischen Hofes verdienen besonders auch deswegen abgeschafft zu " werden, weil durch dieselbe nicht nur veranlasset worden, daß der Churfürst von Sachsen " des Luthers und seiner Freunde Parthey genommen hat, und wahrscheinlich noch mehrere " Fürsten auf der Seite haben wird, sondern daß

„auch der Pabst selbst zu Bedeckung seiner Mis-
„bräuche mit der Krone Frankreich ein Bündnis
„gemacht, welches nun auch der Churfürst von
„Trier unterstützet, eines wie das andere aber
„sich auf ein unerlaubtes Bündnis bezieht.

Der

Der Kayser nimmt allein auf sich, die römische Misbräuche abzustellen, und alle seine Kräfte dazu anzuwenden, auf Art und Weise, wie die Churfürsten und Stände des Reiches mit ihrem Rathe gut finden werden.

Der Kayser verspricht, seines besten Vermögens allen jenen römischen Misbräuchen abzuhelfen, oder ihnen zuvor zu kommen, überhaupt aber daran zu seyn, daß die Concordaten und Verträge, Privilegien und Freyheiten feste gehalten werden.

Es ist oben schon an seinem Orte S. 169. vorgekommen, daß unter den Concordaten, die insgemein Concordata Principum genennet werden, die aschaffenburgische Concordaten nicht verstanden werden, weil man diese unter den Verträgen verstehet. Man kann diese Erinnerung nicht ofte genug wiederholen, um dem Vorurtheil zu begegnen, daß die aschaffenburgische Concordaten, weil sie der Nation allzu nachtheilig wären, mit Fleis in der Wahlkapitulation ausgelassen und nicht genennet worden. Wir Teutsche sind ohnedem gewohnt, bey dem Worte: Vertrag, uns mehr Heiligkeit, als bey dem

 fremden

fremden Worte: Concordatum zu gedenken, folglich haben wir nicht Ursache uns daran zu stossen, daß die aschaffenburgische Concordaten hier nicht mit Nahmen genennet, sondern nur allgemein unter den Verträgen verstanden sind; denn an sich waren sie allerdings Concordata Principum, sie waren noch mehr, Concordata Imperatoris, Papae et Principum, wenn auch gleich die Fürsten ihre Siegel nicht hatten daran hängen lassen, sie sind doch im Texte genennet, und der Kayser hat in ihrem Nahmen sein Sigill daran hängen lassen. Das Betragen und die Erklärungen der nachgefolgten Päbste beweisen noch mehr, daß zwischen den Concordatis Principum und Aschaffenburgensibus kein Unterschied gemachet worden. Zwar scheinet dies allein kein tüchtiger Beweis zu seyn, sofern die Concordaten für einen dem römischen Hofe vortheilhaften Vergleich angesehen werden, weil seine Zufriedenheit ein Zeugnis in propria causa seyn würde, welches allemal verdächtig wäre. Allein! die Päbste haben diese Zeugnisse öffentlich und in Briefen an die Kayser gegeben, ohne daß die Nation dagegen etwas erinnerte, folglich ist kein Zweifel, daß auch die aschaffenburgische Concordaten mit zu den Bedingungen gehören, (so vortheilhaft sie auch für den römischen Stuhl seyn mögen,) unter welchen der Kayser nur

um so mehr berechtigt seyn soll, die Misbräuche des römischen Hofes abzustellen und zu verhindern. So schreibt Pabst Calixtus III. im Jahr 1457. also 9. Jahr nach den jüngsten Concordaten an Kayser Friedrich III. * " daß er sich nicht erinnere, die Concor- " daten irgend übertreten zu haben, wenn es aber " auch geschehen wäre, wie freylich bey der Menge " der Geschäften wohl möglich sey, so sey wenig- " stens seine Herzensmeynung nicht, den Concordaten " entgegen zu handeln."

Das beweist sogar, daß die teutsche Nation die aschaffenburgische Concordaten, gleichwie die Concordata Principum für Gesetze gehalten habe, die der Pabst zu übertreten die Versuchung haben könne, und daß sie also gar nicht einmal als vortheilhaft für ihn angesehen worden, weil sonst der Pabst sich dabey ruhig müßte verhalten haben, was man auch von seiner Politik hier sagen mag, quod petierit iniquum vt obtineret aequum; denn wenn ich mit jemand einen Handel schliesse, wobey ich sehr verkürzet worden bin, doch aber Bedenken habe, den Contract aufzurufen; so wird mein Gegentheil sich sehr hüten, an seiner Seite den Contract nur im min-

* Epist. Aeneae Sylvii n. 371.

mindesten zu übertreten, oder unerfüllt zu lassen, weil dieses sonst die bequemste Gelegenheit wäre, den Handel gar zu zernichten. Aus diesem Schreiben des Pabstes Calixtus III. kann man aber bald merken, daß der Kayser und die Nation nicht für gut gefunden haben, die Uebertretungen des römischen Stuhls zu reciprociren, indem sonst nicht nöthig gewesen wäre, sich bey dem Pabste dergestalt zu beschweren, daß er darauf die Erklärung thun mußte, wie sein Herz nicht daran denke, die Concordaten zu übertreten, fast als wenn er hätte sagen wollen: " Wir sind zufrieden, daß die Nation kei-
" nen Unterschied macht zwischen den Concordatis
" Principum und den aschaffenburgischen; durch die-
" se letztere ist der römische Stuhl reichlich bezahlt,
" und hat mehr erlangt, als er nach den Umständen
" hoffen konnte; es wäre also der größte Undank,
" wenn er sich damit nicht begnügen, sondern noch
" weiter greiffen wollte; mithin bitten wir, uns
" Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, und nicht zu
" glauben, daß wir jemals nur des Gedanken fähig
" seyn werden, die Concordaten übertreten zu wol-
" len, was auch immer vorfallen möchte, das den
" Schein einer Uebertretung haben könnte." In diesem Tone fuhr auch Pabst Adrian IV. fort, der in seiner Instruction, die er im Jahr 1523. dem

Legaten schickte, * ihm auftrug, "den Fürsten, die
" sich bey ihm beschwerten, daß der heilige Stuhl
" Stuhl die Concordaten übertrete, zu antworten,
" daß er für seine Person an dem unschuldig seyn
" wolle, und gar nicht billige, was vor ihm ge-
" schehen sey, daß er vielmehr, so lange er Pabst
" seyn werde, sich aller dergleichen Eingriffe unerin-
" nert enthalten wolle, nicht allein deswegen, um
" einem jeden sein Recht zu erhalten, sondern auch
" besonders, um die löbliche teutsche Nation nicht
" zu beleidigen, der er vielmehr seine besondere Zu-
" neigung gewidmet habe."

Und Clemens VII. der doch in einem öffentli-
chen Bündnisse mit Frankreich gegen den Kayser stand,
und ihn nicht krönen wollte, aber auch das Schick-
sal hatte, von ihm in der Engelsburg belagert zu
werden, bis er sich endlich im Frieden zu Barcello-
na 1529. zur Krönung erklärte — dieser Pabst Cle-
mens betheuerte, ** "daß er auf keine Weise von
" den Concordaten abweichen wolle, die zwischen der
" Kirche und der teutschen Nation zu Beruhigung
" beyder Theile unwiderruflich geschlossen worden,
wobey

* Goldast. Constit. Imp. T. I. p. 450.

** *Bullar.* T. I, Edit. Luxemb.

worbey er also zwischen den Frankfurtern, worunter man sonst die Concordata Principum versteht, und den Aschaffenburgern keinen Unterschied macht; eben so hat Pabst Julius III. im Jahr 1554. öffentlich zu erkennen gegeben, " daß sein Bestreben " dahin gehe, die Concordaten in den Kräften eines " öffentlichen Vertrages zu erhalten, und daß er weder gewohnt noch befugt sey, einen Vertrag ohne " Einwilligung aller Contrahenten aufzuheben."

Man fand aber nicht immer wesentlich nöthig, das Kind bey dem Nahmen zu nennen; das war die Sache des römischen Stuhls, seine Gründe anzuführen; die Nation hatte die Regul vor sich in den Concordatis Principum, die Ausnahmen davon waren die aschaffenburgische Concordaten; man hatte also nicht nöthig, die Waffen gegen sich selbst zu führen; und daher ist kein Wunder, wenn man in den ersten Zeiten nach Errichtung der Concordaten in öffentlichen Schriften den Unterschied so genau nicht machte, als es in spätern Zeiten geschehen, wo man überhaupt mehr Distinction in die Schreibarten brachte; man nahm Concordata Principum für das genus, und Aschaffenburgensia für eine speciem an, bis man erst in der Wahlkapitulation

Carls

Carls V. anfieng, sich so auszudrücken, daß man in der Folge gezwungen war, die Distinction noch stärker zu machen, nachdem man schon in den Jahren 1510 und 1518. unter Maximilian I. in kayserlichen Edicten sich anders ausgedrückt hatte, bald Concordata Principum et Pacta Nationis Germanicae, und bald Pacta et Concordata; dabey man doch noch immer unverfänglich eines mit dem andern hätte verwechseln können. Endlich ist daraus die Formul entstanden, die wir vor uns haben: "Das "sollen und wollen wir, mit ihr, der Churfürsten, "Fürsten und anderer Stånd Rath, bey unserm "heiligen Vater, dem Pabste, und Stuhl zu Rom, "unsers besten Vermögens abwenden und fürkommen, auch darob und daran seyn, daß die vorgemeldten Concordata Principum und aufgerichte "Verträg auch Privilegia und Freyheiten gehalten, "gehandhabt, denen festiglich gelebt und nachkommen werde.

Achtzehentes Kapitel.

Von der Freyheit des Commerzes.

Artikel XVII.

Der Kayser verspricht hier: " die grossen Gesellschaften der Kaufleute und Gewerbsleute " gar abzuthun, aus der Ursache, weil sie bisher " mit ihrem Gelde regiert, ihres Willens gehandelt, und mit Theurung dem Reiche, dessen Innwohnern und Unterthanen merklichen Schaden, " Nachtheil und Beschwerung eingeführet, einführen und noch täglich gebähren.

Um diesen Artikel genau zu verstehen, muß man den damaligen Zustand der Handlung kennen. Im XII. Jahrhundert, und zwar im Jahr 1164. formirte sich der hanseatische Bund, oder die Hansa, wie sie einige nennen; das war eine grosse Gesellschaft von teutschen Kaufleuten, die sich erst dazu vereinigten, nachdem die Italiener, die vorher das Monopolium von Europa, besonders von Norden, und dazu Flandern zum Stapel hatten, allmählich von den Flamändern selbst in allerley grossen Handlungsartikeln geschwächet, und die nordische Unruhen, welche die europäische Kaufleute nicht zu Kräften

ten kommen liessen, gestillet waren. Diese Gesellschaft, die sich ursprünglich in Flandern entsponnen hatte, erstreckte sich anfangs nur auf die an der Ostsee wohnende Kaufleute, und bezog sich hauptsächlich auf den Handel nach Liefland. Die Gesellschaft befand sich wohl dabey, und die Fürsten sahen es sehr gerne, viel solche Kaufleute zu haben, die zu ihrer Sicherheit in festen Städten sich setzten, und den Magistrat einer jeden Stadt dergestalt in ihr Interesse verflochten, daß mittelbare Städte Bundsverwandte wurden. Die Fürsten, welche sahen, daß damit Leben, Volk und Geld in die Länder kam, liessen sich gerne gefallen, daß die in den Bund getretene Landstädte ein gewisses eigenes System formirten, fast so, wie einige Landesherren in unsern Tagen gerne geschehen lassen, daß sich herrenhutische Gemeinden, oder auch Judenschaften niederlassen, und dabey eine eigene privilegirte Art von theokratischer Regierungsform ausüben, wo sie von der Landesobrigkeit unter gewissen Bedingungen unabhängig sind. Dieser dem menschlichen Geschlechte so natürliche Reiz zur Freyheit verursachte, daß die Gesellschaft schnell anwuchs, denn im Jahr 1206. waren schon 62. teutsche Städte in dem Bund, und das nur von Nerva in Liefland an bis Cölln am Rhein; die Grosmeister des teutschen Ordens in

Liefland waren die Beschützer des Bundes, die andern nordischen Fürsten aber, die immer Geld von dem Bunde borgten, Freunde desselben. Die Kaufleute in England, Frankreich, Spanien, Portugall, Italien verbanden sich auch damit, und die Flammänder waren ohnedem von Anfang her dabey; die Hansa ward leichterachtlich dadurch ein mächtiger Bund; denn fast ganz Europa, und die Stärke von Europa, die damals schon sehr im Gelde bestand, war in diesem Bunde vereiniget. Jene auswärtige Verbindungen waren ihr aber schädlich, und verursachten in der Folge ihren Untergang; denn dadurch wurden die Fürsten aufmerksam, und hatten Visionen von künftigen Königen von Sumatra und Java, welche unter dem Zepter der holländischen Handlungscompagnie stehen. Ungefähr solche Könige, die damals zwar noch nicht wirklich, aber doch möglich waren, fürchteten sie nach den Reguln der arithmetischen Progreßion nächstens zu werden.

Ganz ungegründet war die Furcht nicht, aber Könige von Sumatra würden vielleicht unsre Fürsten doch nie geworden seyn; daß hingegen das Reichssystem ganz kaufmannisch, wie England, geworden seyn würde, das ist wahrscheinlicher; allein! man hatte damals noch keine klare Kenntnisse von den dau-

renden

renden Kräften der Handlung; ihre Macht war so schnell heran gewachsen, daß man sie anstaunte, und anstatt darauf zu denken, wie ihr möchten Gränzen gesetzet werden, hielt man für besser und kürzer, das System gar zu unterdrücken.

Zu Anfang des vierzehenden Jahrhunderts, im Jahr 1301. geschah der erste Schritt, da den Flamändern die Privilegien genommen wurden, die sie von dem Graf Balduin von Flandern erlanget hatten; darüber entstand in Gent ein Tumult, und 100. Jahr darauf, im Jahr 1404. ein anderer in Löwen.

Brügge in Flandern war der Mittelpunct der niederländischen Handlung; hier wurde die Einsalzung der Häringe erfunden; dieses Gewerbe sowol als die übrige flandrische Webereymanufacturen erhielten diese Stadt noch eine Zeitlang, wo indessen unter den flandrischen Tumulten viele Kaufleute davon gezogen, und theils in Brabant zu Antwerpen, theils in der Grafschaft Holland sich niedergelassen, dabey Amsterdam sich hob, aber doch über Antwerpen, welches schon die größten Vortheile der Schiffarth nach Frankreich, England, Spanien und Italien in Händen hatte, sich nicht hinauf schwingen

konnte; da wurde immer noch Antwerpen oder Antorff für die größte Handelsstadt gehalten, die jemals in der Welt gewesen, für grösser als Tyrus und Sidon; indessen halfen Antwerpen und Amsterdam dazu, daß durch den Erzherzog Maximilian, unsers Kaysers Grosvater, Brügge erniedriget wurde; ohne dieses hätten weder Antwerpen, noch Amsterdam zu jener Höhe gelangen können; denn Brügge wurde so übermüthig, daß es sich zur Zeit Kayser Friedrichs III. im Jahr 1487. * gegen seinen Fürsten empört hatte; das mußte vorausgehen, um eine Scheinursache zu ihrer Demüthigung zu haben, oder es mag auch die wahre Ursache gewesen seyn, welches wir hier ununtersucht lassen können; es ist hier genug, daß Brügge, als einen Handelsplatz betrachtet, völlig erlosch. Die Venetianer hingegen, und der hanseatische Bund, machten desto grösseres Aufsehen; die Venetianer machten einen Bund

* 100. Jahre darnach, im Jahr 1585. da der Prinz von Parma Antwerpen eingenommen hatte, zogen sich erst die antwerpischen Kaufleute nach Amsterdam, nachdem diese Stadt nun schon selbst sich sehr geschwungen, und mit den übrigen vereinigten Provinzen im Jahr 1581. der Krone Spanien den Gehorsam öffentlich aufgekündiget hatte.

Bund mit der Pforte über die egyptische Handlung, den selbst der Pabst unterstützte. Der Kayser Maximilian, König Ludwig XII. in Frankreich, der bisher Freund von Venedig war, und König Ferdinand von Arragonien und Neapel, machten im Jahr 1509. einen Bund gegen Venedig, der beynahe ganz Europa vereinigte; das schlug in einen schweren Krieg aus, der für die venetianische Handlung unglücklich ablief; sie verlor unmittelbar darauf die besten Zweige ihrer levantischen Handlung an Frankreich und Portugall, und wurde damals so klein als Genua.

Das alleine konnte dem Kayser und den Churfürsten schon Stoff genug geben, gegen die Handlungsgesellschaften überhaupt so zu deklamiren, wie es hier in der Wahlkapitulation geschehen. Aber es waren noch nähere Ursachen dazu vorhanden. Der hanseatische Bund, der zumal in den frommen Zeiten der Kreuzzüge durch seine den kreuzfahrenden Völkern geleistete Geldhülfe sich grosse Verdienste erwarb, worauf er stolz werden mußte, gieng so weit, daß er sich nun gegen Könige stellte, und insonderheit gegen den König Erich in Dänemark. Jetzt vermehrte sich das Mistrauen der Fürsten gegen ihre Landstädte, und nun dachten sie, sey es Zeit, das

Thor zu zu machen. Der einfacheste Weg dazu war derselbe, den heute noch unsere teutsche Stände gegen einander nehmen, wenn sie ihren Unterthanen wechselsweise verbieten, in fremde Lotterien zu legen. Ein jeder Fürst suchte also seine Handelsleute aus dem Bunde zurücke zu ziehen. Wenn man nun damit vergleichet, daß 1516. 3. Jahre vor unserer Wahlkapitulation Kayser Carl V. Herr von der ganzen spanischen Erbschaft wurde, folglich auch von den Niederlanden und von Amerika, das erst seit 20. Jahren entdecket war; so konnte ihm das Commerzienwesen anderer Stände, zumal der Städte, unmöglich gefallen, ihm, der selbst damit umgehen mußte, zu Unterhaltung seiner ausgebreiteten Besitzungen viele Schätze zu sammeln, die man nur alleine durch die Handlung erwerben zu können überzeugt war. Daraus kann man noch deutlicher den Mechanismus beurtheilen, der bey Entwerfung des gegenwärtigen XVII. Artikels gewirket hat. Dem Kayser lagen nun seine Niederlande, Antwerpen, Amsterdam und Amerika am Herzen.

Diese hatten schon das ganze Monopolium von Europa in Händen, nur die portugiesische Unternehmungen an den Küsten von Afrika und in Ostindien, und der teutsche hanseatische Bund standen noch im

Wege; dieser Bund war damals in dem Rathe der Völker, was zur andern Zeit und unter andern Betrachtungen die Geistlichkeit war; gleich wie man in der öffentlichen Verwaltung keinen Schritt thun konnte, ohne an die Geistlichkeit anzustossen; denn weil Gott allen Raum erfüllet, so sties man auch überall auf einen Diener Gottes, Priester oder geistlichen Gegenstand; also war auch die Kaufmannsschaft, die durch ihr Geld die ganze Welt regierte, wie unser Text sagt, überall mitten inne; die Regierungen mochten die besten Anstalten in einem Lande treffen, die Kaufmannschaft hatte überall die erste Stimme dabey, und, wenn man diese übergehen wollte, so griffen alle Maschinen falsch an; der künftige Kayser konnte dieses zwar in seinen Niederlanden als seinen Erblanden wohl geschehen lassen, weil diese davon reich wurden; aber eben deswegen mußten nach der niederländischen Politik, um das Monopolium derselben Handlung auch über Teutschland auszubreiten, die teutsche Handlungsgesellschaften aufgehoben werden. Die Fürsten Teutschlands mögen dieses zwar auch wohl eingesehen haben, daß die Unterdrückung der teutschen Handlung weiter nichts zur Absicht hatte, als die niederländische desto höher hinauf zu heben; aber schwerlich werden sie eingesehen haben, daß sie alle dadurch Subaltern

von der niederländischen Handlung werden mußten; oder wenn sie es auch eingesehen hatten, so suchten sie wenigstens eine unrecht verstandene Ergötzlichkeit darinne, für ihre künftige Unterwerfung unter den mächtigen Zepter Carls V. nun auch in ihren Ländern ihre Zepter über die Kaufleute ausstrecken und ihre Macht demüthigen zu können. Wenn sie hätten voraus sehen können, wie geschwinde die grossen teutsche Handelsstädte in öde Steinhauffen würden verwandelt werden, die man noch heut zu Tage sowol in Ober- als Niederteuschland findet, wo die größte drey, vierstöckige alte Häuser von einem einzigen Schuster oder Schneider, oder gar von niemand bewohnt werden; so würden sie wohl bey diesem Puncte der Wahlkapitulation einige Bedenklichkeiten gefunden haben. Wenn aber auch der Kayser hätte voraus sehen können, daß Amsterdam sich nach 100. Jahren dem königlichen Zepter entziehen würde; so dürfte vielleicht der Gedanke, welcher zu dem gegenwärtigen Artikel den Stoff gegeben, doch keine Wirkung gehabt haben, wenn auch schon die Fürsten die Versuchung gehabt hätten, die Kaufleute zu demüthigen. * Es ist noch eine sehr unentschiedene Frage:

* Wie Hagedorn von den Seestürmen singt:
" Wenn der Gott der Meere und der Erden
" Die Krämer beugt, daß sie nicht Fürsten werden.

Frage: ob die Fürsten Teutschlands nicht noch weit mehr, selbst in unsern Tagen, von der Kaufmannschaft abhängen, als zu den Zeiten des hanseatischen Bundes? Wie manche Einkünfte von Fürstenthümern und Grafschaften werden Glaubigern zu Theil, die Kaufleute und Juden sind, nur mit dem Unterschiede, daß die teutsche Kaufmannschaft immer den geringsten Vortheil davon ziehet, die holländische, englische und französische Handlungen hingegen eben das und noch weit mehr gegen Teutschland sind, als der hanseatische Bund jemals gewesen ist, oder worden wäre; denn so sehr er sich auch geschwungen hätte, so würde das Ganze von Teutschland immer dabey gewonnen haben, und ein durch seine Kaufmannschaft allerwenigstens eben so furchtbarer Staat geworden seyn, als die grosbritannische Insuln sind, anstatt daß nun Teutschland den französischen, englischen und holländischen Kaufmannschaften und Handlungscompagnien fröhnt, und, indem es sich einbildet, ein sehr unabhängiges Freyheitssystem zu haben, und über die wenigen Kaufleute, die in den Ländern der Fürsten wohnen, (und an manchen Orten mit den Schreibern und Pedellen den umwechselnden Rang haben, oder wohl gar noch unter sie erniedrigt sind,) ein unumschränktes Regiment zu führen, ganz und gar von der auswärtigen Kaufmannschaft

schaft dependirt, von welcher die wenigen teutschen Kaufleute nur die Factoren und Mäkler sind, die den Obrigkeiten ihre süsse Einbildung von hoher monarchischer Oberherrschaft gerne lassen, ihnen aber dafür in ihren Büchern Conto geben. Dieses ist hinreichend, um der Meynung des Henniges beyzutreten, der hier auch nichts anders als den hanseatischen Bund findet; denn man müßte Carln und seinem Ministerio gar keine gemeine Politik zutrauen, wenn sie nach dem damaligen Verhältnisse der öffentlichen Angelegenheiten die teutschen Hanseestädte nicht hätten sollen anstößig finden, oder auf sie hier nicht gezielet haben. Es ist alsdenn gleich viel, ob der Kayser oder die Churfürsten diesen Artikel zuerst proponirt haben; denn wir haben schon gesehen, aus welchem Standorte die Churfürsten die hanseatische Verbindung angesehen haben, aus dem Standorte nehmlich, wo sie des Stolzes ihrer reichen Kaufleute überdrüßig wurden, und geneigt waren, sie zu unterdrücken, fast aus gleich starken Gründen, aus welchen vielleicht einige glauben möchten, daß die Bienen getödtet werden, nehmlich damit sie mit ihren Stacheln die Menschen nicht todt stechen mögen; aber diese Tödtung der Bienen ist doch noch keine Ausrottung, keine so gänzliche Vertilgung, wie die hanseatische Verbindungen vertilget, oder hier zu ver-

vertilgen beschlossen worden. Man sieht sogar daraus, daß man schon vorher damit umgegangen war, aber den Zweck nicht erreichen konnte.

Die Portugiesen hatten nun schon seit 1503. Brasilien eingenommen, worauf die Spanier eifersüchtig waren; alle ihre Gedanken und Geschäfte bezogen sich jetzt auf Amerika, und ihre einländische spanische Handlung schlief darüber ein; davon profitirte die holländische Kaufmannschaft, welches Carl V. wohl geschehen lassen konnte, weil er eben sowol König von Holland als von Spanien war. Freylich konnte er nicht voraus sehen, daß auf diesen Grund die Holländer ihre spätere Freyheit gründen würden; wiewol, wenn sein Sohn Philipp II. König in Spanien, nicht Religion und Grausamkeiten mit eingemischet hätte, so ist sehr zweifelhaft, ob Holland auf dem heutigen Tag nicht noch eine spanische Provinz wäre. Es ist also offenbar, daß Kayser Carl V. gewünscht haben muß, die holländische Handlung zu unterstützen, nachdem die einheimische spanische Handlung durch die amerikanische verdrungen wurde. Es mußte daher auf ein Surrogat gedacht werden, die verdrängte spanische Handlung zu ersetzen; diese wurde denn nach Holland verpflanzet.

Sollte

Sollte nun die neue holländische Handlung aufkommen; so mußten alle Hindernisse weggeschaffet werden, die ihrer Ausbreitung entgegen standen; und das war der Hanseatische Bund, welcher die holländische Handlung gewis zu der Höhe nicht hätte kommen lassen, zu welcher sie sich nun hinauf geschwungen hat, wenn man den Bund mehr zu beschützen als zu unterdrücken, wenn der Kayser nicht ein eigen Interesse darin gesucht hätte, die teutsche Handlung aufzureiben, und wenn die teutsche Reichsstände nicht einen übelverstandenen, man sollte fast sagen: kleinstädtischen Ehrgeitz darin gesuchet hätten, aus ihren Kaufleuten keine Parlamentsglieder, keine Herren werden zu lassen, sondern Knechte aus ihnen zu machen, ohne zu bedenken, daß es am Ende doch Ehrenvoller ist, Herren als Knechte zu Parlamentsgliedern zu haben; denn obschon die Kaufmannschaft in Teutschland so wenig als der Jesuiterorden auf den Reichstag hat Sitz und Stimm erlangen können, so ist sie doch, vermittelst ihrer auswärtigen Verhältnisse, die stillschweigende höchste Gewalt im Staate. Ihre Erniedrigung ist genau das Mittel, womit sie den Schwung über die Nation erhält; die Maxime der holländischen Kaufmannschaft, die einen freywilligen Stand der äusserlichen bürgerlichen Erniedrigung erwählt, um

durch

durch eine grössere Pracht nicht ihr Kapital zu verkleinern, ist ihr Muster, das alle kluge Kaufleute kopiren, und dergestalt in einen Grundsatz der kaufmannischen Religion verwandeln, daß die allermeiste Bankrutte blos daraus entstehen, daß man diesen Grundsatz nicht studirt, sondern verschmähet. Wie manche Handelshäuser haben wir nicht in Teutschland, die viel grössere Kapitalien zu kommandiren haben, als ihre gnädigste Landesherren? Aber von ihren grossen Kapitalien genießt das werthe teutsche Vaterland doch öfters nicht so viel, als von dem Kapital eines einzigen Landwirths oder eines Wollenwebers; denn wenn auch der grosse Kaufmann eben so viel Gesellen hält als der Weber, deren Unterhaltung einige Consumtion im Land erfodert, so ist doch dem Lande die Consumtion der 6. Webergesellen, die vaterländisches Bier trinken, weit nützlicher, als die Consumtion der 6. Kaufmannsdiener, die zu ihren Bedürfnissen lauter ausländische Waaren verwenden, und den Werth davon aus dem Lande hinaus bringen, wenn man auch davon nichts gedenken will, daß sie anstatt der einländischen Consumtion vielmehr durch die Hereinschleppung fremder Waaren das Capital des Landes von Jahren zu Jahren verringern. Das ist aber ein individueller

Fall

Fall für Teutschland, der fast auf keine andere Europäische Provinz passet.

Italien bringt ungleich mehr hervor, als es zum Luxus und zur Nothdurft braucht, und führt eine unglaubliche Menge Waaren aus. Ungern hat einen Reichthum von natürlichen Producten, den die Einwohner nicht verzehren können, von künstlichen desto weniger, aber die Lebensart der Einwohner verträgt keine Kunst, und ihre wenige Manufacturen sind hinlänglich. Pohlen ist fast in demselben Falle; nur hat bisher der ausländische Luxus der Magnaten und Woywoden, den die Juden fournirt haben, den Unterschied ausgemacht. Die vereinigte Niederlande haben zwar ausser dem Fischfange, Steinkohlen, Torferde, wenig natürliche Producten, aber dagegen so viel Manufacturen von Leinwand, Spitzen, Kattun, Tüchern, Porzellan und Töpferwaaren, Käsen 2c. daß sie von andern Ländern keine Einfuhr zu ihrer Landesconsumtion brauchen, und auch zu den Fabriken keine andere Zufuhr annehmen, als rohe Materialien, die sie dort erst veredeln, da indessen die Nachbarn so gutmüthig sind, ihnen Steinkohlen, Faience-und Pfeiffenerde, und was das meiste ist, Flachs und

Leinengarn aus Teutschland zuzuschicken, welches denn in Holland gewebet, gebleicht und so zierlich zugerichtet wird, daß die Teutschen ihr Landesproduct nicht mehr erkennen, sondern gerne sehr theuer wieder an sich kaufen. * Das nicht allein; ungeachtet Holland fast gar kein Getraide bauet, so ist es doch fast das Kornhaus für ganz Europa, und in den letzten Jahren besonders für Teutschland geworden. Die Teutsche starben Hunger, und ganze Städte wurden durch Seuchen entvölkert, die blos durch den Genus schlechter und schädlicher Lebensmittel entstanden, womit die Menschen den Mangel des Korns sich erträglich zu machen suchten; und in Amsterdam lagen 7. teutsche Ernden aufgespeichert. Unsere Politikscribenten boten allem ihrem Witz auf, die Grundursachen des Getraidmangels zu erforschen, und keiner dachte daran, daß, wenn Holland seine teutsche Vorräthe nach Teutschland zurück geschickt hätte,

* In Amsterdam kauft man z. E. das Schiffpfund teutschen Flachs à 280. oder 300. Pfund höchstens zu 18. Rthlr. das Pfund zu 5. Eln gerechnet, thut von 300. Pfund – 1500. Eln. Die teutsche Leinwand wird in Amsterdam verkauft zu 10. bis 15. Rthlr. je 100. Ellen. Da gewinnt die holländische Kaufmannschaft an dem teutschen Flachs und Garn immer auf 18. Rthlr. zum wenigsten 27. Rthlr. oder 150. pro Cent.

hätte, nicht nur kein Mangel, sondern Ueberfluß da gewesen seyn würde.

Die Schweiz, welche an den wesentlichsten Nahrungsmitteln, Brod, Flachs und Linnen von Natur Mangel leidet, behilft sich doch mit ihren Producten, und führt in guten Jahren mehr aus, als es einnimmt, Pferde, Vieh, Käß und Butter, Kristalle, Kräuter, und von Manufacturen: Leinwand, Spitzen, Seidenzeuche, Flor, Papier, Stahlarbeiten, Uhren ꝛc. Was für Mühe geben sich die nordische Nationen, der teutschen Zufuhr zu entbehren. Die Russen kaufen keine fremde Waaren, ausser auf 1. Jahr lang Credit, was sie hingegen ausführen, darauf geben sie nicht nur keinen Credit, sondern lassen sich wohl voraus bezahlen, und die fremde Kaufleute müssen alles in die Magazine bringen, und davon schwere Impostkn bezahlen; auch ist ihr Handel überhaupt mehr baar Geld als Tausch; dem ungeachtet bilden wir uns ein, nicht leben zu können, ohne rußische Pelze, rußisch Kupfer, Potasche, Thran, Kaviar, Rhabarbara, Hanf, Lein, Seegeltücher, Hopfen, Holz, Juchten ꝛc. ꝛc. von rußischen Handelsproducten: Thee, Seide, Stoffe, Tapperen ꝛc. gar nichts zu gedenken. Wenn erst noch in Rußland erlaubt wäre, auch Gold und Silber,

ber, Schiespulver, Salpeter, Bley und Kanonen auszuführen, die teutsche würden ihnen, aus Enthusiasmus für alles ausländische vielleicht alles doppelt bezahlen, wie die Amerikaner, die 1. Pfund Quecksilber gegen 1. Pfund Silber vertauschen. Wenn man endlich gar Frankreich gegen Teutschland hält, dann erschrickt man, zu sehen, in was für einer sclavischen Abhängigkeit diese mächtige Nation gegen Frankreich freywillig stehet. Frankreich braucht zwar viel wesentlichere Einfuhrartikel, als es ausführt; aber auch auf die geringste französische Ausfuhrartikel hat unsere Nation, von dem Fürsten anzufangen bis herunter auf den Schuhflicker, ein solches pretium affectionis gelegt, daß sie mit Freuden ihr Getraid für Caffe und Schnupftoback, ihre Mastbäume für Zahnstocher, ihre Pferde und Häute für Liqueurs und Mandelseiffe hinausschickt, aber alles übrige, was Frankreich den Ausländern, besonders uns, zuschickt, die wir es mit offenen Armen empfangen, wenn wir gleich die Waaren selbst haben, und vielleicht besser haben — dahin gehören die Weine, die Farbwaaren, die Balsame, die Zucker und Confituren, die Oele, Maronen, Gewürze, Stoffe, Galonen, Spitzen, Battiste, Mousseline, feine Leinwand, Tapeten, Hüte, Salz, Papier, Edelsteine, Seiffe, alle Arten Toback ꝛc. al-

les übrige, sage ich, was Frankreich uns zuschickt, ziehen wir unsern Producten vor; alle Moden für den Putz der Damen, ihre Schuhe werden in Paris gemacht; alle Meubles, Stühle, Service &c. und denn endlich sogar die Bücher werden wenigstens, von dem sogenannten feinen Theil der Nation, von dem Frauenzimmer und allen möglichen Noblessen, besonders an den Höfen den Teutschen vorgezogen, so daß man nicht nur zwischen zwey elenden Schriften, davon die eine teutsch, die andere französisch ist, der französischen den Vorzug giebt, und zwischen einem guten teutschen, und einem mittelmäßigen französischen Buche doch immer lieber für dieses als für jenes sich erklärt, * sondern auch ein sehr gut geschriebenes teutsches Buch nur alsdenn sehr gut und

lesens-

* Das ist ein schwer zu erklärender Hang der teutschen Nation zur fremden Dienstbarkeit, da sonst alle andere Nationen einen Hang zur Freyheit haben. Der Grund liegt aber doch, wo ich nicht irre, in einem gewissen Pli der Regimentsverfassung von Teutschland, hauptsächlich aber in der Eifersucht der Noblessen, die sich nicht in die monopolische Finanzsysteme der Fürsten schicken wollen, sondern sie für Sclaverey ansehen, dem alsdenn auch die niedrigern Stände nacheifern. Man siehet dergleichen Anstalten nur immer dafür

lesenswerth findet, wenn ein müßiger französischer Abbe es übersetzt, und ein Buchhändler in Paris, oder im Haag es in seinen Verlag genommen hat, genau wie es mit unsern niedersächsischen Linnen gehet, welches uns zu schlecht ist, ehe die Holländer

für an, als wenn sie blos erfunden wären, um die Kammern zu bereichern; dann wollen die Noblessen nicht dazu fröhnen, sondern ihre Freyheit behaupten, wenn ihnen auch die Waaren aus fremden Ländern theuerer zu stehen kämen, als in dem einländischen Monopolium. Es tritt zwar ein Umstand ein, der Betrachtung verdient; die Fürsten sind nicht alle anständig genug erzogen, und bemühen sich nicht, so viel Beyfall bey ihren Unterthanen zu verdienen, daß diese eine Reitznng haben könnten, sich für sie aufzuopfern, und ihrer Freyheit ihre Bedürfnisse auch aus andern Ländern herbey zu bringen, darüber abzuschwören. Allein! wie unbillig ist doch diese Foderung in einer unvollkommenen Welt? Wenn ein guter teutscher Bürger in der Nothwendigkeit ist, entweder zu dem Luxus seines Landesherrn, oder zu den plaisirs eines auswärtigen Königes etwas beyzusteuern; so wird er doch immer eher seinem Fürsten, er sey auch erzogen wie er wolle, den Vortheil gönnen, sowol, weil der meiste Theil der Gelder doch wieder in das Land zurücke circulirt, in dem andern Wege hingegen das Land

es gebleichet haben, und uns als holländische Leinwand verkaufen.

So viel wird genug seyn, um die Beobachtung wahr zu machen, daß Teutschland bey diesem Gegenstand unique sey, allen andern Nationen zu fröhnen

arm wird, und am Ende vielleicht doch seinen Landesvater und die kayserliche Debitkommißion ernähren muß, denn ein jeder Sohn ist ja schuldig, seinen armen Vater zu ernähren, als auch, weil es allemal einer Empörung gleich sehen würde, lieber das schwerere Joch eines auswärtigen Königes und seiner Kaufmannschaft zu tragen, oder sich selbst aufzulegen, als die Einrichtungen seines Landesherrn zu billigen. Gesetzt auch, der Luxus des Fürsten würde durch die dabey vermehrte Auflagen einigermassen unterstützt, so müßte der Fürst doch alsdenn dem Lande mit seinem Beyspiele vorleuchten, und sich selbst der fremden Waaren enthalten, folglich seinen Luxus mit einländischen Produkten treiben; denn wenn er das nicht thun wollte, alsdenn hätte das Volk zur Empörung viel Ursach, und das ganze Plusmachereyproject würde damit von sich selbst zerfallen; aus diesem Standorte müßten diejenige, die über das österreichische und preußische Finanz- und Contrabandsystem hämisch spekuliren, ihre Beobachtungen anstellen; dann würde ihnen,

die

nen und von ihnen abzuhängen; der Grund dieser Unicität mag nun in gegenwärtigem XVII. Artikel der Wahlkapitulation liegen, der sich von derselben Zeit an bis auf den heutigen Tag unbemerkt fortgepflanzet, oder es mag der ursprüngliche National-

die Misbräuche der einzelnen Bedienten abgerechnet, bald einleuchten, daß der Vortheil, den die Nation im Ganzen dabey gewinnt, sich gegen die Empfindung eines einzelnen Bürgers genau verhalte, wie die Inoculation der Blattern gegen einzelne Familien. Mütter, Väter und schwache Priester schryen dagegen, und fanden nichts als Mord und Vergiftung dabey; aber das menschliche Geschlecht hat im Ganzen dabey gewonnen; dieser Gewinn ist mehr werth als das Geschrey der Mütter und schwacher Priester. Eben so kann man bey der Einrichtung eines Nationalsystems über die schiefen Urtheile gegen die Strenge der Accis- und Mauthbedienten ruhig hinwegsehen. Die Nation gewinnt allemal im Ganzen dabey, wenn gleich einzelne Reisende darüber lästern, die entweder in ihrem Vaterland einer plumpern Auflageneinrichtung gewohnt sind, wo derjenige die meisten Steuern bezahlen muß, der das meiste zur Befruchtung des Vaterlandes und des Erdbodens beyträgt, der reiche Kapitalist aber, weil er sein Vermögen nicht nach Ruthen und Decimalfüssen, sondern nach Thalern ausmißt, ganz leer ausgehet

charakter die Ursache seyn, woran ich doch sehr zweifle; denn wir haben mehrere Gesetze, besonders in den Gerichten, die aus der Verfassung des alten Roms entlehnet worden, und die wir immer noch mit vielem unnatürlichem Zwange beybehalten,

wo denn also ein solcher reisender Kapitalist sich sehr verwundert, wenn man in fremden Ländern die Auflagen nach einem andern Fusse fodert, als im Vaterlande, oder die da verlangen, daß in jedem andern Lande weniger Auflagen gefodert werden sollen, als in dem seinigen. So bald man die Rechtmäßigkeit der Auflagen zugiebt, und diese kann man doch wohl in thesi nicht läugnen, wenn man nicht verlangen will, daß der Fürst und seine Räthe selbst den Hammer oder die Scheer in die Hände nehmen, um sich ihr Stück Brod zu verdienen, so muß ein jeder sich von selbst anschicken, diese Auflagen mit der höchsten Genauigkeit zu geben; denn wer eine Flasche Wein zum Geschenke bekommt, der beleidigt den Schenker nicht, wenn er sie bis auf den letzten Tropfen austrinkt; die übrigen Tropfen nützen ihm nichts in der Flasche, sie werden sauer, und machen einen übeln Geruch; also wer da mit Recht schuldig ist, Zoll und Accise zu geben, wie kann der über Unrecht oder Grausamkeit klagen, daß ihm die wenige Pfunde oder Lothe, die den numerum rotandum seiner Fracht übertreffen, auch angerechnet

ten, wenn gleich das alte Rom und die alte ratio legis längst erloschen sind.

Die Churfürsten, Fürsten und Stände haben nun zwar ihr Versprechen, das sie hier gethan haben, in der Folge nicht so punktlich erfüllt, als es nach dem Buchstaben der Worte des Gesetzes gefodert zu seyn scheint, weil sie vermuthlich bald bemerket haben werden, daß die Bedingung für sie allzu einschränkend und demüthigend sey, man siehet auch, daß die teutsche Kaufmannschaft und ihre grosse Gesellschaften auf den heutigen Tag noch nicht in dem Verstande zerstöret sind, wie es nach dem Sinne des Kaysers und seiner niederländischen Handelspolitik hätte seyn sollen; aber die Kaufmannschaft selbst, nicht als teutsche Kaufmannschaft, sondern als ein eigener mit so vielen andern Kaufmannschaften anderer Reiche zusammenhängender grosser Körper, dergleichen unter dem Ausdrucke: grosse Gesellschaft verstanden wurde, hat doch dabey gewonnen, sie hat nur den Nahmen der han-

rechnet werden, ob sie gleich nicht rund sind? Er ersparet vielleicht damit einige Groschen oder auch Thaler, hätte aber immer dabey ein irrendes Gewissen, den Accisbedienten entweder hintergangen, oder zum Betruge verleitet zu haben.

seatischen Verbindung und die äusserliche Figur abgelegt, die Sache aber behalten, so, daß man ohne räthselhaft zu werden, noch auf den heutigen Tag sagen kann, daß die Kaufmannschaft die stillschweigende höchste Gewalt in Europa, mithin auch in Teutschland sey, oder wie der Kayser sich hier in der Kapitulation ausdrückt, mit ihrem Gelde die Welt regiere.

Daß also aus einem Kaufmanne kein Churfürst werden kann, und die Kaufmannschaft in Teutschland keine äusserliche militarische Macht mehr auf den Beinen hat, wie etwan eine indische Compagnie, das ist durch die Aufhebung der Hansa bewirket worden; daß aber die Kaufmannschaft überhaupt unter der Würde der Reichsstandschaft sey, oder dazu unfähig mache, das folgte doch nicht schlechterdings daraus; denn nicht nur die fuggersche Familie wurde wirklich zu der Würde eines Reichsstandes erhoben, sondern auch einzelne und zwar grosse Stände legten selbst Wechselbänke an, und gossen wohl ihr ganzes Finanzwesen in kaufmännische Buchhaltungsform; in unsern Tagen hat ohnedem der Lotto- und Lotteriengeschmack fast alle teutsche Kammern, die geistlichen wie die weltlichen, in Wechselcontoirs verwandelt; und unsere so nahe an die Reichsstand-

schaft

schaft gränzende Reichsritterschaft hat besonders in den Cantonen Altmühl und Ortenau zu Nürnberg und Strasburg so viel kaufmännische Mitglieder, daß, alle diese Aspecten zusammen genommen, die Vermuthung sehr wahrscheinlich wird, daß die kaufmännische Macht in Teutschland immer noch im steigen sey, und zwar nur um so mehr steige, je mehr ascendant die andern Stände über sie erlangt zu haben glauben. Sie läßt ihnen ihre süsse Einbildung, und nimmt dafür Geld von ihnen,

Artikel XVIII.

Die Zölle werden hier in der Regul für eine höchst beschwerliche Auflage für das Reich angesehen, der Kayser verspricht also, zwar nicht die Zölle abzuschaffen, aber doch zu verhindern, daß die Beschwerde nicht noch grösser und noch mehr neue Zölle angeleget werden.

Um diesen Artikel genau zu verstehen, muß man die Geschichte der Zölle im Zusammenhange mit der Geschichte der Kaufmannschaft voranschicken.

In den ältern Zeiten Teutschlands, von der Epoche Carls des grossen anzurechnen, waren die Zölle privative kayserliche Domänen, oder, wenn man lieber will, Regalien. Zü selbiger Zeit wurden die Zölle, um die Commercien nicht scheu zu machen, mit solcher Behutsamkeit und Schonung aufgeleget, daß nur diejenige Schiffe Zoll geben mußten, die an einem Ufer anfuhren, und dort etwas einkauften oder verkauften; aber von der blossen Anfahrt, von der Durchfahrt durch die Mitte des Flusses, oder auch unter einer Brücke hinweg Zoll zu erheben, das getraute sich Kayser Carl der

grosse nicht, sondern alle dergleichen Schiffe waren ausdrücklich frey. Nachdem in der Folge die kayserliche Gewalt durch die angewachsene und von dem eifersüchtigen römischen Hof unterstützte Gegengewalt der Fürsten von Zeit zu Zeit geschwächet worden, so verloren sich auch darunter die Zölle aus den Händen der Kayser in die Hände der Fürsten; daraus entstanden dann vielerley Zollherren, anstatt, daß bisher nur immer einer war, nehmlich der Kayser; die einzelne Theile wurden also leichterachtlich um so kleiner, je mehrere Theilnehmer dazu waren.

Jetzt änderte sich die Politik in Ansehung dieser Zölle. Anstatt, daß bisher der Kayser sich bemühete, die Zölle in einer gewissen Mittelmäßigkeit zu erhalten, damit die Stände die Last nicht fühlen, und ihm die Einkunft nicht misgönnen möchten, weil im Ganzen genommen, doch eine beträchtliche Summe dabey erobert wurde, so suchte jetzt ein jeder Fürst seinen Zoll in seinem Lande so hoch zu nutzen, und so weit zu treiben, als er nur konnte. Man erfand also neue Zölle, in Ansehung der Waaren sowol als der Stationen; es kam das fatale sogenannte grosse Interregnum nach dem Tode Kayser Friedrichs II. dazu, wo die heutige Landshoheit der Fürsten, und die Wahlfreyheit der Domkapitul die ersten Wurzeln

geschla-

geschlagen, und wo also auch die Zölle in den landshoheitlichen Zirkel mit eingefangen wurden. Der erste Kayser des habsburgischen Stammes, Rudolph I. der durch seine Thronfolge im Jahr 1272. das Interregnum zerstreuen, und das teutsche Vaterland beruhigen wollte, sahe daher alle jene Eroberungen der Fürsten für kriegerische die Ruhe stöhrende Kapereyen an, die da abgestellt werden müßten.

Im Jahr 1281. wurden daher auch auf einem Reichstage zu Wirzburg alle Zölle der Fürsten zu Wasser und zu Land, bey Strafe des Landfriedbruches und der Acht öffentlich aufgehoben, die von den Ständen eigenmächtig eingeführt waren. Dadurch gewannen die Fürsten aber doch die Regul: die alten Zölle, die sie nun einmal gehabt hatten, sollten ihnen bleiben, nur keine neue sollten sie haben, und auch künftig keine aufrichten. Aber Albrecht I. von Oestreich lies es dabey nicht bewenden, sondern gieng noch weiter, und wollte den rheinischen Churfürsten auch die Zölle nicht einmal in der Regul lassen, sondern nahm sie ihnen mit gewaffneter Hand, welche Eroberung zwar in der Folge, um nicht die größte Unruhe im Reiche zu veranlassen, nicht behauptet werden konnte, hingegen wurden die Anmassungen der neuen Zölle desto schärfer beobachtet,

ket, Kayser Sigismund erklärte öffentlich für einen Uebelstand, daß fast in jeglicher Stadt ein Zoll sey, * nachdem Kayser Ruprecht schon vorher bey seiner Wahl versprochen hatte, keine neue Rheinzölle in Zukunft, ohne Einwilligung sämtlicher Churfürsten, zu gestatten, und diejenigen abzuthun, die Kayser Wenzel einzuführen erlaubet hatte, der sein Versprechen auch so genau hielt, daß, als der Marggraf von Baden einige neue Zölle angelegt hatte, er ihn durch Belagerung seines Schlosses Mühlberg zwang, sie wieder abzuschaffen.

Wenn man erst so viel von der Geschichte der Zölle weis, dann verstehet man den wahren Sinn dieses XVIII. Artikels der carolinischen Kapitulation, wo der Kayser verspricht, "daß, weil die Nation und das heilige römische Reich zu Wasser und zu Land mit den Zöllen zum höchsten beschweret werde, hinfür kein Zoll von neuem mehr gegeben, noch ein alter erhöhet werden soll, ohne besondern Rath, Wissen, Willen und Zulassen der sechs Churfürsten."

Die

* In unsern Tagen ist man zufrieden, wenn nicht in jedem Dorf einer ist, denn in den Städten ist insgemein mehr als einer.

Die Sache war schon so weit, daß der Kayser für sich keinen Anspruch mehr auf die Zölle machen konnte, nicht zwar in der Regul, denn diese war noch nicht förmlich gegeben, oder umgestossen; aber die Ausnahme war schon so stark, so absorbirend, daß die Regul darüber vergessen wurde.

Kayser Carl IV. der seinen Sohn Wenzel gerne zu seinem Nachfolger ernennt wissen wollte, suchte dazu die Wahlstimmen der Churfürsten durch gewisse Geldsummen, die einem jeden versprochen wurden, zu erkaufen, ein Negoz, das ein jeder, der auch noch in unsern Tagen irgend einmal negoziiret hat, nicht blos alleine der Barbarey desselben Jahrhunderts zuschreiben wird; um dieses kayserliche Versprechen zu corroboriren, und gegen allen Verdacht der Nichthaltung sicher zu stellen, verpfändete der Kayser indessen einem jeden Churfürsten die kayserlichen Zölle in eines jeden Lande. Weil es nun möglich gewesen wäre, daß die Kayser über lang oder kurz eine Neigung hätten empfinden können, ihre Zölle wieder an sich zu ziehen, und einem jeden Churfürsten eine Tonne Goldes, so viel einem jeden für seine Wahlstimme versprochen war, dafür zu bezahlen, folglich die antichresin aufzuheben, ein Fall, den die Churfürsten auf alle Weise zu verhindern

dern

dern suchen mußten, so haben sie in der Folge die Kayser durch die Wahlkapitulation verbunden, die Reichspfandschaften überhaupt, und ohne das Kind oder die Zölle mit Nahmen zu nennen, nimmermehr wieder einzulösen. Nachdem die Churfürsten es einmal so weit gebracht hatten, so war es gesunde Politik von ihnen, auch den Fürsten durch die Finger zu sehen, um diese nicht aufzubringen, jenen den titulum anzufechten, der sich auf eine unkanonische Wahl bezog, auf etwas, das bey einer Bischoffswahl Simonie geheissen haben würde. Die Kayser sind leichteracht lich den Fürsten hierin selbst beygestanden, um sie in der Folge durch Privilegien, in Ansehung der Zölle, den Churfürsten gleich zu machen, und sich wegen seines Verlustes zu rächen, dadurch aber die Fürsten auf des Kaysers Seite zu ziehen.

Wenn also die Churfürsten Kayser Carln V. hier die Bedingung vorgelegt haben, keinen Zoll mehr, ohne ihre Bewilligung, einem Fürsten zu erlauben, so kann man den Mechanismus davon so zu sagen mit Händen fühlen, da sie nehmlich dem Kayser damit zu verstehen geben wollten, daß sie gar nicht Ursache hätten, geschehen zu lassen, daß den Fürsten kayserliche Regalien überlassen würden, die nur sie, die Churfürsten, durch Verdienste erworben haben,

deren

deren die Fürsten nicht einmal fähig wären, nehmlich durch ihre Kayserwahlstimmen. Indessen, da es einmal geschehen sey, und überhaupt mit derselben Wahl, in Absicht auf Wenzels sonderbare Person, dem Reich ein schlimmer Dienst erwiesen worden, folglich auch die Verdienste der Churfürsten darunter freylich eine sehr schiefe Wendung bekommen, so wollten sie es denn auch so genau nicht nehmen, sondern dabey lassen, nur aber sich ausbedingen, daß die ganze Materie von Zoll, nicht blos der Rheinzoll, künftig doch ein churfürstliches Reservat in so ferne werde, damit der Kayser keinen neuen Zoll erlauben könne, den das ganze churfürstliche Collegium nicht vorerst gebilliget habe.

Nur die beyde Häuser: Oestreich und Brandenburg, sind durch alte Privilegien, die zu der Zeit gegeben wurden, da die Zölle noch ganz unzweifelbare kayserliche Reservaten waren, von dieser Regul ausgenommen, was auch andere Stände und ihre Schriftsteller in unsern Tagen gegen diese Privilegien zu erinnern finden mögen, weil doch immer die Wahrheit voraus gehet, per quod quid colligatur per idem dissoluitur et idem, mithin, gleichwie die Privilegien ausdrücklich gegeben waren, sie auch ausdrücklich wieder aufgehoben seyn mußten, wenn

sie

sie nicht mehr gelten sollten. Indessen scheint doch die Eifersucht gegen diese Privilegien eine neue Exegetik bey den andern Ständen erzeugt zu haben, womit der Wirkung nach eben das erhalten wird, wozu jene Privilegien gegeben sind. Vermög dieser Exegetik nehmen sie an, daß die Erhöhung, zu welcher des Kaysers und der Churfürsten Einwilligung gehöre, eine Erhöhung aller Zölle voraussetze, da z. B. der Fürst verordnete, daß in seinem Land überhaupt alle Zölle um 5. 10. 20. ꝛc. pro Cent erhöhet werden sollten, alle übrige Erhöhungsarten hingegen, die sich nur auf einzelne Artikel, oder auf einzelne Strassen oder Zollstätte bezögen, nicht darunter verstanden seyn sollten; welchemnach ein Fürst in seinem Land überall Zollerhöhungen ohne Rückfrage unternehmen könne, wenn es nur überall mit einer verschiedenen Art geschähe, so, daß eine jede Erhöhung partikular, und nicht durch das ganze Land gehe, das heist, nicht allgemein sey. Hier ist der Fall, wo der Staatsrath des Fürsten Sophisterey zu Hülfe nehmen muß, wenn er dem Strome folgen, und seine Zölle anders als mit kayserlich und churfürstlicher Erlaubnis erhöhen will; es würde ihm oder seinem Fürsten sonst gehen, wie einem einzelnen Münzstande, der mitten unter seinen schlechtmünzenden Nachbaren noch nach dem alten zinnischen

Münzfusse fortmünzen wollte; die Nachbarn würden von seiner Orthodoxie profitiren, und ihre Münzen um so viel, als die seinigen zu niedrig sind, erhöhen, so, daß das Publikum im Ganzen die Erhöhung nicht empfinden, sondern auf die Rechnung des orthodoxen Münzstandes schreiben würde.

Es schlägt hier die wichtige Frage ein: ob unter Zoll auch eine andere Auflage, die man in einigen Provinzen in neuern Zeiten eingeführet, und bald Accise, bald Licent genennet hat, mit verstanden sey? Und die Erfahrung lehret, daß sie praktisch nicht darunter verstanden werde, obschon gar kein Zweifel ist, daß sie wirklich darunter verstanden worden, da die neuern Wahlkapitulationen sie sogar mit Nahmen genennet haben. In der fruchtbaren churköllnisch und churpfälzischen kayserswerther Sache, die an den Reichsgerichten so viel Aufsehen, und gewissermassen Epoche gemachet hat, ist die Materie von dem Licent historisch untersuchet und erläutert, aber dadurch noch nicht zu einem wahren Zolle gemachet worden, sondern die Stände, welche den Licent oder die Accise eingeführet haben, behandeln diese Auflage als eine Steuer aus dem Gesichtspunkte des Juris collectandi.

Allein!

Allein! weil dieses Jus nur gegen die Unterthanen ausgeübet werden kann; so sind viele der Meynung, daß von Waaren, die blos durchgeführt und nicht verkaufet werden, keine Accis erhoben werden sollte. Doch die Sache lauft am Ende auf ein Wortspiel hinaus; in den Ländern, wo die Accise herrschet, ist doch der Zoll nicht abgeschafft, er ist nur erträglicher eingerichtet.

Da nun fremde Waaren von dem Zolle nicht frey sind; so müssen sie gemeiniglich unter dieser Rubrik ihre Accisfreyheit bezahlen, und da schlagen alle Hülfsmittel ein, die der menschliche Witz nur ersinnen kann, um den Sinn der Wahlkapitulation in allerley Formen zu passen; daß die alten Zölle nicht erhöhet werden sollen, das beziehet sich auf niemand anders, als auf diejenige Stände, die zum Reiche gehören, weil sie ein gemeinschaftliches patriotisches Interesse haben, oder doch haben sollen, dem Besten des ganzen Reiches ihr Privatinteresse aufzuopfern; so bald also von Gütern fremder Staaten die Rede ist, so können diesen unsere Nationalvortheile nicht verwilliget werden; bey ihnen, den Fremden, muß also die Wahlkapitulation eine Ausnahme leiden, weil der Kayser und die Churfürsten sich nur für das Reich, und nicht für auswärtige

Staaten, nicht für tertios non compaciscentes, verbunden haben. Und nun entstehen alle die sinnreiche Vorfragen, deren überzeugende Beantwortung demjenigen, von dem sie gefodert wird, fast eben so beschwerlich fallen muß, als die Entrichtung des Zolles. Teutschland hängt, wie wir oben schon bemerket haben, von allen angränzenden Nachbaren in Ansehung der Handlung ab; also ist beynahe keine Fracht gedenkbar, die sich nicht auf eine auswärtige Ladstatt oder Spedition bezöge. Um nun zu beweisen, daß dem ungeachtet die Waare nicht wieder aus dem Reiche gehe, sondern in demselben bleibe, dazu gehört schon ein gewisser juristischer Beweis, wo die Zollämter sich nicht schuldig erachten, die Facturen, Frachtbriefe und andere beglaubigte Privatscripturen für vollgültige Beweise anzunehmen, sondern andere Bedingungen des Beweises vorschreiben, und unterdessen, bis sie erfüllt sind, sich den Zoll deponiren lassen, aus welcher Deposition denn eine wirkliche Zollentrichtung wird, weil die Beybringung des gefoderten Beweises alsdenn in die gerichtliche Zeitrechnung übergeht, wo 100. Jahre, wenn von Endigung eines Processes die Rede ist, so viel sind, als ein Tag gegen den summarischen Proceß gehalten, der bey den Bauern- und Kriegsgerichten eingeführt ist. Aus diesem allen

len kann man sich leichte vorstellen, wie general und dunkel der XVIII. Artikel unserer carlischen Wahlkapitulation sey, wenn man die heutige verwickelte Einrichtung des teutschen ständischen Zollwesens dagegen hält, um die Gründe dazu zu finden. Um so viel weitläufiger sind die jüngern Kapitulationen darüber geworden, wie wir zur andern Zeit bemerken werden, wohin wir denn auch die weitern Betrachtungen aussetzen wollen.

XVIIII Artikel.

Weil auf der einen Seite die rheinische Churfürsten eingeschränkt worden, ihre Zölle nicht zu misbrauchen, und zu weit auszudehnen; so versprach ihnen auf der andern Seite der Kayser, sie auch dabey zu lassen, und keine einzelne Verkürzungen durch Ertheilung dieser oder jener Privilegien zu veranlassen.

"Demnach etliche zeither, — so lauten die Worte dieses Textes, — die Churfürsten am "Rheine, mit viel und grossen Zollfreyungen über "ihre Freyheit und Herkommen oftmals durch Für"derungsbrief und in andere Wege ersucht und be"schweret worden; so soll und will der Kayser die"ses alles als unerträglich abstellen, dem vorkom"men und nicht verhängen, noch geschehen lassen, "daß künftig dergleichen Förderungsbriefe gegeben "werden."

Hier ist der Sitz des dominii Rheni, der rheinischen Churfürsten, und das dominii Moeni des Churfürsten von Mainz und seiner Befugnis des frankfurtischen Marktschiffes; denn ob schon Rhein

und Mayn zwey verschiedene Flüsse sind, so sind sie doch in Ansehung des Churfürsten von Mainz nur ein Fluß, weil da der Mayn zu Mainz sich mit dem Rheine vereiniget, welche Vereinigung der Herr des Rheines, als des grössern Stroms, zu erlauben nicht schuldig ist, so bald er sie aber erlaubt, so prorogirt, so zu sagen, der Mayn die Jurisdiction des Rheines, fast wie die Braut die Jurisdiction ihres Bräutigams.

Nachdem die rheinische Churfürsten mit den Rheinzöllen auch die Oberherrschaft über den Rhein durch besondere theils ältere Privilegien erhalten hatten; so glaubten sie in der Folge nicht mehr schuldig zu seyn, die Execution zu honoriren, die der Kayser einzelnen Ständen oder Personen ertheilte, um sie von den Rheinzöllen zu befreyen; denn weil die Churfürsten versprechen mußten, die Zölle nicht zu erhöhen, sondern es bey dem alten zu lassen, so war es auf der andern Seite billig das Alte unverkürzt zu erhalten; der Kayser versprach ihnen also hinwiederum, niemanden eine Zollbefreyung mehr zu verwilligen, vielmehr die schon verwilligten wieder aufzuheben. In den folgenden Wahlkapitulationen wird man bemerken können, was dieser Artikel von einer Epoche zur andern, von einem Strome

zum andern für Erweiterungen gewonnen habe, bis endlich derselbe für alle Ströme und Stände des Reiches general geworden, so daß jetzt nicht nur die Churfürsten, sondern auch Fürsten und Stände daran Theil nehmen, und ein Recht haben, sich auf diese Stelle der Wahlkapitulation zu berufen, wenn der Kayser jemanden durch Privilegien von ihren Zöllen befreyen wollte.

Es waren ohnedem noch alte Privilegien da, deren Beobachtung die Churfürsten sich nicht entziehen konnten, und die auch hier unter den Befreyungen nicht begriffen waren, welche der Kayser wieder aufzuheben versprochen hatte.

Bey Aufrichtung des Reichsregiments im Jahr 1500. wurden in demselben Reichsabschied alle zum Reichsregimente gehörige Personen von allen Taxen, Zoll und Ungeld befreyet, und seitdem das Reichsregiment eingegangen ist, geniessen jetzt die Reichshofräthe und Kammergerichtsbeysitzer dieselbe Freyheit.

Als hier bey unserer Wahlkapitulation Kayser Carls V. im vorhergehenden XVIII. Artikel die sechs Churfürsten zu perpetuirlichen privativen Zollherren im ganzen Reiche erkläret worden, ohne deren ein-

helligen

helligen Consens kein neuer Zoll aufgerichtet, oder kein alter erhöhet werden soll, so haben sie sich bey Ertheilung solcher einzelnen Consense für sich selbst und für ihre Räthe und Unterthanen, gleichsam statt der Sportuln, die Zollfreyheit ausbedungen, welches in der Folge bey der Wahl Leopolds auch auf die Wittwen und Erben der churfürstlichen Gesandten und Räthe erstrecket und bisher behauptet worden, obschon die Fürsten und Stände darüber aufmerksam und eifersüchtig geworden, wie man aus ihren monitis zur leopoldischen Wahlkapitulation Art. XXI. deutlich bemerken konnte, und wir hier im Voraus zu bemerken nicht unterlassen können.

Da auch bey jener privativen Zollherrschaft der Churfürsten nur von 6. Churfürsten die Rede ist, so versteht sich, daß Böhmen der ausgeschlossene siebente sey, weil überhaupt von dieser Chur damals schon die Regel galt, daß so oft der Kayser in teutschen allgemeinen Reichstags- oder Kayserwahlsachen die churfürstliche Beystimmung erfoderte, unter dem Generalnahmen der Churfürsten Böhmen nie mit gemeynet gewesen, bis in neuern Zeiten dieses erst suppliret worden.

Zwanzigstes Kapitel.
Von Privilegien.
XX. Artikel.

Der Kayser, welcher in dem vorhergehenden Artikel versprochen hat, seine Machtvollkommenheit nicht so weit auszudehnen, daß unter seinen ertheilten Privilegien die einträgliche Rechte der Churfürsten litten, verwahret jetzt dagegen die Kraft aller übrigen kayserlichen Privilegien, die in andern Sachen den Churfürsten und Reichsständen gegeben sind, indem hier festgestellt wird, daß ein jeder sein Privilegium im Wege Rechtens, gegen einen jeden, der ihn daran beeinträchtigen will, vertheidigen mag, ohne daß der Kayser einem solchen Vertheidigungsproceß etwas in den Weg legen will.

Hier sind nicht 6. Churfürsten, sondern allgemein die Churfürsten, folglich ist auch Böhmen mit verstanden, wenn es heisset: "ob einiger Churfürst — bekümmert oder betrübet worden ꝛc. denn hier könnte zwar der Churfürst von Böhmen, wenn anders

er von diesem Artikel Gebrauch machen wollte, nichts anders als Kläger seyn; da denn die Regul: actor sequitur forum Rei eintritt, welches sich freylich unbedingt verstanden hätte; aber weil doch das Faustrecht noch nicht ganz ausgerottet war, und noch allerley Ueberbleibsel von eigenrichterlicher Gewalt da und dort sich erhielten, wozu insonderheit das forum arresti gehörte, so war es doch nicht überflüßig, die gemeine Rechtsregul auch hier zu einem Reichsgesetze zu machen, damit nicht etwa der König in Böhmen in den Fällen, da er entweder wirklich beleidigt wäre, oder vorzugeben für gut fände beleidigt zu seyn, Gelegenheit nehmen möge, seine mindermächtige Nachbarn unter allerley Vorwänden an der Gränze zu beunruhigen.

Hierin gründet sich die Jurisdiction des Kammergerichtes, bey der Frage: ob die Handhabung der kayserlichen Privilegien nicht eine privativ für den kayserlichen Reichshofrath gehörige Gnadensache sey? da denn das Kammergericht allerdings die Handhabung der Privilegien gegen die Uebertreter desselben behauptet, und Mandata de non contraueniendo Priuilegiis erkennet, zwar nicht aus dem Buchstaben dieser ersten Wahlkapitulation, denn diese sagt nichts vom Reichshofrath, zwar auch nichts nahmentlich vom Kammergerichte, aber die spätere

tere Kapitulationen nennen es ausdrücklich, und erklären also auch damit die ältern. Nur in den Fällen, wo das Privilegium nicht deutlich genug redet, um das factum der Uebertretung richtig beurtheilen zu können, wo also es auf Auslegung des Privilegiums ankommt, nur da wird dem Reichshofrath die Erkenntnis priuatiue nachgegeben. Aber welche sind auch die Gränzen dieser Undeutlichkeit? Das Privilegium kann allen, die es lesen, deutlich seyn, nur die Parthey, welche die kammergerichtliche Instanz scheuet, kann vielleicht sagen, daß es ihr noch undeutlich sey, blos um das forum zu dekliniren; folgte wohl daraus, daß die Sache ipso facto an den Reichshofrath erwüchse? Oder wenn die eine Parthey gegen violationem Priuilegii bey dem Kammergerichte klagt, dessen Jurisdiction in einem solchen Fall ausser Streit ist, sollte wohl die kammergerichtliche Jurisdiction um des Umstandswillen verloren gehen, wenn in dem Privilegium eine Stelle wäre, die der eine Theil für dunkel angeben wollte? Wenn auch die Privilegienhermenevtik eine sogar häckelige Sache seyn soll, zu welcher keine andere richterliche Einsicht tief genug wäre, so folgte doch immer nicht, daß die Dollmetschung unzertrennlich mit dem richterlichen Amte verbunden seyn müßte. Wenn vor einem christlichen Gerichte über einen jüdischen

dischen Contract oder Schtar das Recht gesprochen werden soll; so kann zwar ein Professor der morgenländischen Sprachen, oder ein getaufter Jude zur Dollmetschung gebrauchet werden, dadurch tritt aber das Gericht seine Jurisdiction nicht an den Dollmetscher ab.

Ob nun schon das Kammergericht hier nicht mit Nahmen genennet ist, so kann man doch leicht finden, daß es darunter verstanden wurde. Man muß aber die Geschichte des Kammergerichts damit vergleichen, welches damals noch nicht majorenn, noch nicht 25. Jahr alt war, um sich die Ursachen leichter zu gedenken, warum das Kammergericht nicht mit Nahmen genennet worden.

Bald nach Errichtung des Kammergerichts, im Jahr 1501. wurde für die niederöstreichische Erblande ein eigen Dikasterium in Wien angelegt, aus welchem sich nach und nach erst der Reichshofrath gebildet. Diese allmählige Bildung fieng jedoch etwas zu frühe an, als daß die Stände nicht darüber hätten aufmerksam werden sollen. Im Jahr 1502. beschwerten sie sich ausdrücklich darüber; dieses verursachte, daß Kayser Maximilian die Sache um so weniger

niger übertrieb, sondern in der Stille fortwandeln lies; als ihm nun Carl V. in der Regierung folgte, so wäre es sehr zur Unzeit gewesen, hier etwas von dem neuen östreichischen Hofrathscollegium in die Kapitulation zu bringen; da würde die französisch gesinnte Parthey mit lauter Stimme geschrien haben: Gute Nacht, teutsche Freyheit, gute Nacht Reichskammergericht! indessen um die Sache doch nicht ganz verloren zu geben, fand man den Ausweg, weder das Kammergericht, noch den Reichshofrath zu nennen. Aber, weil man in der Folge, vermög dieses Stillschweigens, den Hofrath noch nicht für ausgeschlossen ansah, so kam erst in die spätere Kapitulationen, bey dem Artikel von Privilegien das Kammergericht nahmentlich, und zwar alleine, hinein. Das bewirkten die Churfürsten, denn daß bey dieser Wahlkapitulation der östreichische Hofrath schon vorhanden und den Ständen verdächtig gewesen, das beweißt gegenwärtiger XX. Artikel genugsam, sonst wären auch die Floskeln: nicht verhindern noch verbieten, sondern den freyen stracken Lauf lassen ꝛc. hier sehr unverständlich, oder doch höchst überflüßig gewesen.

Doch das sey nur eine historische Bemerkung, denn in spätern Zeiten hat der Hofrath unter Kayser Ferdinand II. eine ordentliche reichsgerichtliche Verfassung mit besondern Befugnissen erhalten; indessen gilt das, was hier gesagt ist, nicht blos von Privilegien, sondern auch von allen Streitigkeiten der Reichsstände unter sich, die noch heut zu Tage bey Kammergericht angenommen werden.

XXI.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Von der eigenrichterlichen Gewalt.

XXI. Artikel.

Weil das Kammergericht in der Hauptabsicht errichtet worden, die eigenrichterliche Gewalt abzuschaffen, so war sehr natürlich, daß, nachdem der Kayser in dem nächstvorhergehenden XX. Artikel versprochen hatte, dasselbe in seiner Gerichtbarkeit auf keine Weise zu hindern, er auch aus gleichen Gründen den Ständen den Verdacht benehmen mußte, daß, weil das Hauß Oestreich damals schon seit dem 12ten Jahrhundert aus einem Privilegium Kayser Friedrichs I. (der überhaupt das Hauß Oestreich bey Gelegenheit der damaligen welfischen Friedensstiftung mit sehr grossen Vorzügen begabet hatte,) von der Jurisdiction der Reichsgerichte befreyet war, dasselbe Hauß eigenmächtig noch weiter gehen, und sich mittelst seiner Gewalt zum Erbrichter von Teutschland machen möchte.

te. Darüber versprach er also den Ständen, daß weder er für sich sie jemals vergewaltigen, noch auch geschehen lassen wolle, daß es von andern geschehe.

Nicht nur die hohen Ausnahmen und Privilegien des östreichischen Hauses gaben den Ständen Anlaß, sich so gut sie konnten, gegen die Ausdehnung derselben zu verwahren, sondern der Kayser hatte auch sonst noch verschiedene Befugnisse, die ihm sowol aus den ältern Reichsgesetzen zustanden, als aus dieser Wahlkapitulation zustehen sollten. Daß auch diese der Kayser gegen die Stände misbrauchen möchte, das war ein Fall, dessen Möglichkeit zu denken ihnen hier bey der Wahl eines Oberhaupts nicht verwehret werden konnte. Der Kayser hatte das Recht, auf die Reichsacht anzutragen, so oft ein Reichsstand den Landfrieden bräche, Aufruhr erregte, Hochverrath begienge, oder auf andere gleiche Weise sich sträflich machte; er hatte das Recht, dem ganzen Reiche die Länder und Güter zu erobern, die in den Händen einzelner Reichsstände waren, Steuern für die Nothdurft des Reiches auszuschreiben und einzutreiben; er hatte auch das Recht, Lehen zu verleihen, und nach Befinden zu confisciren und zu consolidiren.

Diese Befugnisse des Kaysers waren einer so schwankenden und weitgreifenden Auslegung fähig, daß die tiefste Unterwerfung der Stände eine Folge davon hätte werden können, wenn man sich erinnerte, wie gränzenlos der Witz der Ausleger ist. Hier also glaubten die Stände das rechte Tempo erwartet zu haben, um den künftigen Kayser zu etwas zu verbinden, wozu er sich sonst gewis nicht verbindlich gemacht haben würde, wenn er nicht durch den König Franz von Frankreich und seine Parthey in die Umstände versetzt worden wäre, wo ihm das Reich Gesetze vorschreiben konnte, Gesetze, deren Annehmung das einzige Hülfsmittel war, auf den Thron zu kommen. Der Kayser versprach also hier den Ständen, das Mistrauen zu benehmen, indem er sich verbindlich machte, seine Macht nicht zu Hülfe zu nehmen, weder um seine Befugnisse auszuüben, noch um andern einzelnen Ständen zu Erlangung ihrer Foderungen zu helfen, sondern in solchen Fällen nicht nur selbst die Sache der gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung zu überlassen, sondern was die einzelne Stände betrift, auch diese zu dem Wege Rechtens anzuhalten. Dadurch fällt leichterachtlich eine jede gewaltübende Handlung weg, die das odium des Faustrechts wider sich hat, dessen Abstellung die wesentlichste Bestimmung des Kammer-

mergerichts war; daher verspricht der Kayser hier ausdrücklich, sich aller erdenklichen Eigengewalt zu enthalten, und " nicht zu gestatten, daß in derglei" chen Sachen, darin sie ordentlich Recht leiden " mögen, ein Stand den andern mit Raub, Nah" me (heist hier so viel als Wegnehmung) Brand, " Fehden, Krieg oder anderergestalt zu beschädigen, " anzugreifen oder zu überfallen." Entweder muß das Rauben noch wie manche andere unlöbliche Fertigkeit damals zu den ernsthaften Vorrechten der Fürsten gehört haben, oder es muß ein blosses lateinisches aus rapere gebildetes Synominon von nehmen gewesen seyn, dessen man sich nicht so schämete, als sich etwa heut zu Tag ein Fürst schämen würde, wenn man von ihm eine Versicherung verlangte, niemanden nichts zu stehlen, oder niemanden sein Haus anzuzünden.

Da nun der Kayser auf der einen Seite sich und den Ständen so sehr die Hände binden mußte; so war es billig, solche in den Fällen, wo die Absicht des Gesetzes nicht darunter leidet, wieder frey zu haben; darüber wurde das Faustrecht, so zu sagen, zur Regel, und die Justitz zur Ausnahme; denn da der Kayser sich alles eigenen Gewalts zu ent

halten versprochen hatte, um die Authorität des Reichsgerichts zu unterstützen; so war nichts billiger, als daß die Reichsstände, ein jeder in seinem Gebiet, eine gleiche Enthaltsamkeit beobachteten, im Falle der Nichtbeobachtung aber, und wenn ein Stand des Reichs die vor dem Gericht angebrachte Klage nicht bis zur Entscheidung auswarten, sondern der gerichtlichen Erkenntnis sich entziehen oder widersetzen wollte, zu erwarten haben möchten, daß alsdenn der Kayser sich seiner Gewalt gebrauchen, und den widerspenstigen Stand zum Wege Rechtens, auf die ihm am besten dünkende Weise, mithin auch wohl mit gewaffneter Hand anhalten würde. Das ist der wesentliche Innhalt dieses Artikels, der in den folgenden Kapitulationen immer Zusätze, Erläuterungen und Modifikationen erlangte, wie wir zur andern Zeit zu beobachten Gelegenheit haben werden; denn in der Folge sind in dem Reiche neue Gesetze, insonderheit der westphälische Friedensschluß entstanden, da indessen alle dergleichen gewaltthätige Unternehmungen ihre eigene technische Nahmen, oder vielmehr solche Nahmen erhalten hatten, die da zweydeutig waren, wo es Fälle gab, da man sich derselben rechtmäßig bedienen konnte; dem ohngeachtet ist durch die jüngere Nahmen von Repressalien;

salien, Arresten ꝛc. die Sache nicht verändert worden, sondern noch in unserer jüngsten Wahlkapitulation unsers jetzt glorwürdigst regierenden Kaysers finden wir bey dem XXI. Artikel §. 5. den ganzen Innhalt des XXI. Artikels unserer ersten carolinischen Kapitulation, denn da verspricht die kayserliche Majestät, die Vorsehung zu thun, damit in rechtshängigen Sachen, und unter währender Litispendenz kein Stand den andern mit Repressalien, Arresten und andern wider die Reichssatz und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Friedensschluß laufenden Thätlichkeiten beschwere.

Repressalien und Arreste sind also in der Regul reichsständische Befugnisse, die nur alsdenn stille stehen, wenn die Gegenstände derselben in unentschiedenen Rechten schweben. Diese Theorie gilt noch heut zu Tag; es ist aber doch nicht zu leugnen, daß, weil alles auf den Umstand ankommt, ob die Sache wirklich in Rechten anhängig sey, auch alle die juristische Sophistereyen hier insgemein eintreten, die sogar in bürgerlichen Sachen der Witz der Sachwalter nur immer erfinden kann, wenn sie forum decliniren, und die Jurisdiction

 des

des Gerichts, welches der Kläger imploriret hat, nicht prorogiren wollen. Aber wir verlieren uns zu weit von unserm Standpuncte, von der ältsten Kapitulation bis zur jüngsten. Indessen kann man doch beyläufig aus der Vergleichung beyder Varianten so viel lernen, daß was im Jahr 1519. mit Raub und Brand ausgedrücket worden, in unserer juristischern Epoche mit Repressalien und Arrest gedollmetschet werde.

Zwey und zwanzigstes Kapitel.

Von der Reichsacht.

XXII. Artikel.

Gleichwie die Moralität des Landfriedens und der Kammergerichtsstiftung keine andere war, als die innerliche Fehden abzuschaffen; also mußten die Achtserklärungen, die auch nicht viel weniger als Kriegserklärungen waren, wo nicht gleicherweiß abgeschafft, aber doch dergestalt eingeschränkt werden, daß die Ausnahmen die Regul verdrängen mögen; zu dem Ende verspricht der Kayser, vorzuwachen, daß hinführo niemand, wer der auch sey, ohne Ursach und unverhört in die Acht oder Oberacht erkläret, sondern daß in solchen Fällen ein ordentlicher den Reichssatzungen angemessener Proceß beobachtet werde.

Was bey Gelegenheit der abgeschafften innerlichen Fehden Art. XI. für allgemeine Betrachtungen über die Achtserklärungen oben schon vorgekom-

kommen sind, das ist hier der nähere Gegenstand eines eigenen Artikels.

Der Landfriede von 1495. und dessen Erklärung von 1500. die oben schon S. 157. sqq. mitgetheilet sind, enthält den Anfang der Acht, oder des Reichsbannes, denn vorher war der Begriff davon zwar schon vorhanden, aber noch nicht unter die Regul gebracht. Die Acht, ohne uns in weitläuffige etymologische Spielwerke einzulassen, sondern der einfachesten Wahrscheinlichkeit zu folgen, war anfänglich weiter nichts, als eine Einsperrung, Verpfälung, da man, wie in der Pest oder in der Vieheseuche geschiehet, die Menschen und das Viehe in ihre Häuser und Ställe verbannet, oder feste bindet, welches die Alten von dem Worte Acht, das so viel hies, als: Hage, Hägr, oder vielmehr von dem noch ursprünglichern Worte: After, das die Niederteutschen noch heute achter, nicht after, aussprechen, genommen zu haben scheinen; denn das Wort: Achter wird in Niederteutschland gebraucht, wo man in Oberteutschland das Wort: hinter gebraucht, als z. B. achter dem Hause, anstatt hinter dem Hause; achten oder hindern war also gleichbedeutend, und ein geachteter war ein prohibitus, interdictus, eine weltliche Kopey des viel ältern geistlichen

chen Bannes. Diese Acht bestand also darin, daß der geächtete aus dem Frieden in den Unfrieden gesetzet, aller Rechte der Menschheit beraubt, und denjenigen wilden Thieren gleich geachtet wurde, die man unbedenklich tödten, fahen, oder in Parke, oder mit Tüchern eingerichtete Jagen einschliessen, oder auch lauffen lassen kann. Ein geächteter Stand des Reiches verlor also darüber nicht nur seine Reichsstandschaft, sondern auch Land und Leute und sein ganzes bürgerliches Leben, nichts als das physische Leben sollte ihm gelassen, nicht aber geschützet werden, denn da mochte er selbst zusehen durch zu kommen, und seiner Haut sich wehren so gut er konnte. Wer dieser Befugnis mit seinen Gedanken genau nachfolget, der kann leicht begreifen, daß sie den Ständen, die selbst Majestätsrechte prätendirten, unerträglich und entsetzlich vorgekommen seyn muß, dem über sich erwählten Oberhaupt auf eine mehr als knechtische, oder vielmehr thierische Weise unterworfen zu seyn; denn wenn auch die römische Knechtschaft noch in ihrer ganzen Ausdehnung in Uebung wäre, wenn man unter einem westphälischen oder böhmischen Leibeigenen sich die ganze Last der römischen Knechtschaft denken könnte, welches doch nicht ist, denn kein Gutsherr hat ein Jus vitae et necis über seinen Leibeigenen, und selbst das bekannte Jus costam luxan-

 di,

di, das doch lange keinen Todschlag mit sich führet, ist etwas ausserordentliches, das nicht einmal zur Regul, sondern zur Ausnahme bey der Leibeigenschaft gehört. Was Wunder also, wenn die Stände jede günstige Gelegenheit ergriffen, die Würde ihrer Menschheit zu erhöhen, und ihrem Oberhaupte das nicht mehr, wenigstens nicht schlechterdings zu verwilligen, was der unterworfenste Leibeigene seinem Herrn zu leisten nicht einmal schuldig war?

Den ganzen Begriff von der Acht abzuschaffen, wäre hier zwar der sicherste und kürzeste Weg gewesen. Aber tiefere Betrachtungen über das Verhältnis des Staats mit der Kirche mögen dies widerrathen haben. Die Acht verhielt sich ungefähr zu dem Kirchenbanne des Pabstes, wie die Belehnung der Bischöffe zu der päbstlichen Wahlbestätigung, oder wie sich noch unter Kayser Friedrich die teutsche Kayserwahl zur römischen Krönung verhielt, oder endlich, wie man noch heut zu Tag überhaupt das Verhältnis einer römischen Bulle gegen die Verkündigungs- oder Nichtverkündigungsbefugnisse der teutschen Fürsten berechnet.

Denn wenn die Kayser nicht die Befugnis gehabt hätten, die römische Excommunication durch

den weltlichen Bann zu vollenden, und durch die Zurückhaltung dieses weltlichen Bannes die Blitze unschädlich zu machen, so wäre Teutschland ein Raub der Flammen unter den Strahlen des Bannes geworden, weil keine weltliche Macht vorhanden gewesen wäre, der Entzündung zu steuern. Zwar führten die weltliche Bannstrahlen der ältern Zeit so viel sympathetische Wärme für die Kirche mit sich, daß in der Ordnung, wo keine Afterpäbste eintraten, die Acht immer von dem römischen Kirchenbanne gleichsam eine unzertrennliche Folge war; denn wenn sie das nicht gewesen wäre, so würde der römische Kirchenbann eine sehr erträgliche Strafe gewesen seyn, sowol für die Bischöffe, weil damals die Weyhbischöffe schon aufgekommen waren, welche alle die Geschäfte verrichteten, deren Nichtverrichtung die Definition des Bannes war, als auch für die weltliche Fürsten, darunter manche, denen die theologische Sittenlehre zu beschwerlich war, selbst gewünscht haben mögen, in den Bann zu kommen; aber es war sogar Politik des römischen Hofes, die Acht wo möglich mit dem Kirchenbanne zu verbinden, damit, wenn die Fürsten sich etwan das Verbot nach der Kirche zu gehen oder zu fahren, oder Sakramenten zu geniessen, allzu leichte gefallen liessen, die damit verbundene Beraubung aller ihrer fürstli-

chen

chen Würden, Vorzüge und Befugnisse sie desto aufmerksamer machen möge. Kayser Carl V. mag nun wohl nicht daran gedacht haben, sich in Rom krönen zu lassen, und die Stände noch weniger, denn nachdem der Pabst Julius II. selbst eingestanden hatte, daß ein Kayser schon durch seine Wahl ohne Krönung Kayser seyn könne, so wäre die kostbare römische Krönung ein sehr unnöthiger Aufwand gewesen, den weder der gewählte Kayser zu machen Lust gehabt haben kann, noch die Stände verwilliget haben würden, wenn er auch Lust dazu gehabt hätte.

Indessen war doch das Tempo noch nicht da, mit dem päbstlichen Hofe ganz zu brechen; Luthers Reformation hatte sich schon zu weit eingerissen, daß der Kayser mit seiner weltlichen Macht alleine sich nichts auszurichten getrauete, zumal gegen seinen und Luthers Freund, den Churfürsten zu Sachsen; da war also der römische Hof der Schirm, hinter welchem gegen Luthern agirt werden konnte, ohne Churfürst Friedrichen gerade zu entgegen zu handeln. Luthern in die Acht zu erklären, dieser Plan war bey der Wahlkapitulation schon in materialibus fertig, denn da hatte Luther den Kayser und den Pabst schon zu Gegnern, nachdem er vom Reichstag

tag bereits an den Pabst, und von dem Pabst an das Concilium appelliret hatte. Im Landfrieden und in der Kammergerichtsordnung von 1495. hatte man sich über die Personen, die der Kayser nicht für sich, sondern mit Einwilligung der Churfürsten sollte in die Acht erklären können, schwankend ausgedrückt, sie wurden da Friedbrecher genennet, in was Würden oder Stand der oder die wären, wer der oder die wären ꝛc. daraus schloß man, daß darunter nicht nur unmittelbare Reichsstände, sondern auch die Unterthanen der Reichsstände und Privatpersonen verstanden wären; denn schon in den ältsten Zeiten war die Proscription überhaupt, wie Conring bemerket, eine Sache, wozu arbitrium Procerum Imperii nothwendig gehörte. Nicht nur also gegen Luthern blühete die Acht, sondern auch gegen den Herzog Ulrich von Würtemberg, und gegen den Bischoff Johann von Hildesheim. Also war es noch viel zu frühe, den Gedanken von Acht gar zu unterdrücken, weil man im Begriff war, einen Mönch und einen Bischoff zu bestrafen, und den Herzog von Würtemberg die schwere Hand fühlen zu lassen; das war ohne päbstliche Unterstützung nicht thunlich, zumal was die beyden Geistlichen betraf. Bald hernach zeigte sich auch, daß der Churfürst von Sachsen die Stellen des Landfriedens und

der

der Kammergerichtsordnung, die von der Acht handeln, auf gleiche Weise, nehmlich auf Privatpersonen sowol, als auf Reichsstände verstanden hatte, und daß folglich auch der Text der Kapitulation: "keineswegs gestatten, daß nun hinführo hoch= "oder niedern Stands, Churfürsten, Fürsten oder "andere, ohne Ursach auch unverhört in die Acht "oder Oberacht — erkläret werden, sondern in sol= "chem ordentlich Proceß und des heiligen römischen "Reichs voraufgerichte Satzungen in dem gehalten "und vollzogen werden," — unter welchen Satzungen nichts anders als der Landfried und die Kammergerichtsordnung verstanden seyn konnten — auf dieselbe Weise von ihm verstanden worden; denn obschon dem Kayser alleine die Erkennung der Acht im Landfrieden zugeschrieben ist, so ist doch auch vorgeschrieben, was vorausgegangen seyn muß, wenn der Kayser die Acht erkennen will; es muß der Kammerrichter erst die Umstände des angeblichen Friedbruchs untersuchen, und davon an die Reichsversammlung berichten, oder wenn das Reich nicht versammelt wäre, ausdrücklich dazu den Kayser, die Churfürsten, Fürsten und Stände ausserordentlich beschreiben, welches in der Erklärung des Landfriedens vom Jahr 1500. auch auf das Reichsregiment erstreckt wurde, weil dasselbe an statt der jährlichen

Reichsversammlung angeordnet war. Weil nun Churfürst Friedrich von Sachsen glaubte, daß bey der Achtserklärung Luthers diese Umstände nicht vorhanden wären, da zum wenigsten er, der Churfürst, seine Einwilligung nicht dazu gegeben hatte; so glaubte der Churfürst auch, um so mehr Recht zu haben, Luthern zu beschützen, weil es dabey nicht sowol auf Luthers Person, als auf die reichsständische Befugnisse ankam, niemanden ohne der Churfürsten und Stände gänzliche Einstimmung in die Acht zu erklären; denn gleichwie der Kayser sich sehr hütete, gegen die Befugnisse des römischen Stuhls anzustossen, wenn zumal von Geistlichen die Rede war, wo das kanonische Recht der weltlichen Obrigkeit keine Strafbefugnisse zugestehet, es sey denn erst die Degradation von der geistlichen Obrigkeit voraus gegangen, also konnten die Churfürsten und die Stände des Reiches zum wenigsten verlangen, daß der Kayser doch ihre vollstimmige Einwilligung nicht übergehen möchte. Der Churfürst Friedrich scheint so raisonnirt zu haben; das mag auch hauptsächlich die Ursache gewesen seyn, warum Luther auf seiner Wartburg doch so ruhig gesessen, ohne belagert oder aufgehoben zu werden. Wenn man schon einmal als richtig angenommen hätte, daß die Achtserklärungen, die mit Einstimmung

mung der Chur- und Fürsten geschehen sollten nur Reichsstände und nicht Privatpersonen treffen könnten, sondern der Kayser alleine befugt sey, diese letztern in die Acht zu erklären. — Aber eben das war noch der streitige Punkt, den eine jede Parthey nach ihrer Convenienz entschied, denn der ganze obersächsische Kreiß war über 100. Jahr lang nachher noch der Meynung, daß bey der Achtserkennung gegen Mittelbare eben so wie gegen Reichsstände zu Werke gegangen werden müsse; noch am 10. Oct. 1663. behauptete derselbe Kreiß dieses in einem Schreiben an den Kayser, zu der Zeit, da die churmainzische Stadt Erfurt in die Acht erkläret wurde, da nehmlich diese Stadt als eine wahre Landstadt des Churfürsten, nicht Reichsstadt, aber doch aus jenem Grundsatz eben so wenig als eine Reichsstadt, ohne des ganzen Reiches Einstimmung in die Acht erkläret werden könne rc. — Wenn, sage ich, dieser Satz, daß die Privatpersonen und mittelbare Stände vom Kayser allein in die Acht sollten erkläret werden können, allgemeinen Beyfall gefunden hätte, so würde Luther wenigstens nicht so geschwind Aufnahme gefunden haben, als er bey dem Churfürsten wirklich gefunden hatte; denn ob er schon bey seiner Aufnahm noch nicht in die Acht erkläret war, so war doch der höchste Grad von Gewißheit schon vorhanden, daß

die

die Acht auf den Fuß nachfolgen würde, wenn Luther nicht revocirte, gerade was er nicht wollte; wenn er auch revocirt hätte, so wäre er damit der Acht doch nicht ausgewichen, sondern er hätte nur dadurch die Absolution von der virtualiter schon auf ihm gelegenen Acht erlangt. Am 15. Junii 1520. war der geistliche Bann, die geistliche Acht von Rom aus schon über ihn ausgesprochen. Um diesen Kirchenbann nicht allein in Teutschland wirken zu lassen, ehe die weltliche höchste Gewalt ihm die Kraft zu wirken mitgetheilt hätte, welches nicht anders als durch die Achtserklärung möglich war, mußte nothwendig der Gebannte nicht aus blindem Gehorsam gegen die päbstliche Bulle, (denn dieser blinde Gehorsam hatte durch die aufgehobene römische Krönung und die Einführung des Tituls: erwählter römischer Kayser, schon seine fatale Periode erreichet) sondern zu Erhaltung der weltlichen Befugnisse, aus eigener richterlicher Macht, auch in den weltlichen Bann verdammet werden; die Art und Weise dieser Verdammung war denn in der Wahlkapitulation auf den Landfrieden, oder überhaupt auf die Reichssatzungen nachgewiesen; mithin mußte die Acht nicht aus Verehrung gegen die vorausgegangene päbstliche Bulle, sondern zu Erhaltung der weltlichen Rechte aus eigener Bewegung nachfolgen;

das war das einzige Mittel, die Rechte der weltlichen höchsten Gewalt noch bey Leben zu erhalten.

Die päbstliche Bannstrahlen hatten, ohne die kayserlichen Achtstrahlen abzuwarten, schon alles im Reiche dergestalt in Brand gesetzet, daß nur auf der feuerfesten Wartburg Luther sein Leben retten konnte; denn sonst hätte er ja keines kayserlichen Geleits ausserhalb der Burg bedurft, um sicher zum Reichstage zu kommen; es war also nichts übrig, als Luthern auch in die Acht zu erklären, oder, worauf der päbstliche Nuncius antrug, ihm zum Widerrufe zu zwingen. Dem Nuncius würde es ungleich erwünschter gewesen seyn, daß Luther widerrufen hätte, als daß er in die Acht erklärt worden; denn hätte er widerrufen, dann hätte der Bann aufgehört, und dann hätte der römische Hof den Satz gewonnen gehabt, daß sein Kirchenbann allein auch in Teutschland, ohne Bekräftigung der höchsten weltlichen Gewalt, und ohne Hinzuthuung der Acht wirken müsse, weil das ganze Reich und der Kayser daran hätten arbeiten müssen, einen solchen Excommunicatum zum Widerrufe zu zwingen, und ihn nur allein dadurch der Wirkung des römischen Bannes zu entziehen. Wenn Luther revocirt hätte, das wäre eben so viel gewesen, als wenn der Kayser und

das

das versammelte Reich dem Nuncius deklarirt hätten: "Wir sind lebendig überzeugt, daß wenn der "heilige Vater einen Bannstrahl nach Teutschland "schießt, wir alle niederfallen und anbeten müssen, "wie man bey den Blitzen, die aus den Wolken kommen, auf die Knie fällt, und die Glocken läutet, "ohne sich einfallen zu lassen, daß die vom Himmel "kommende Blitze können durch menschliche Kunst ab"geleitet werden." Das Betragen Luthers war zufälliger Weise so patriotisch für die Rechte des Kaysers und des Reichs, besonders was die Befugnis der Achtserklärung betrift, daß, so zu sagen, für die von Rom aus gekränkte und auf das äusserste gebrachte kayserliche Vorrechte schlechterdings kein anderer Weg übrig gewesen, als Luthern in die Acht zu erklären, so, daß ich glaube, wenn er auch revocirt hätte, daß er doch zu Erhaltung der weltlichen höchsten Gewalt, und um die Feuertheilgen der römischen Bannstrahlen, daß ich so sage, in der Geburt zu ersticken, damit ihre Flamme nicht die Strahlen der weltlichen Gewalt verschlingen möge, zum wenigsten pro forma erst die weltliche Acht über sich hätte ergehen lassen müssen.

Das sage ich nicht zu Erhöhung der Verdienste des Luthers; das alles erfolgte ohne sein Verdienst,

denn er mag wohl an nichts weniger gedacht haben, als durch Erdultung der Acht einen actum possessorium für die kayserliche und des Reichs Befugnisse gegen den römischen Hof auszuüben. Indessen ist er nun einmal ausgeübt, und man kann als eine praktische Wahrheit annehmen, daß der römische Kirchenbann auch nicht einmal gegen einen Bürger von Teutschland, der etwan ohnedem nicht gern oft nach der Messe gienge, und nicht alle Ostern beichtete, ersprieslich wirken könne, wenn nicht derselbe Bann durch den weltlichen Bann des Kaysers und des Landesherrn bekräftiget und geltend gemachet wird.

Zu diesem Ende, wenn die teutsche Acht auch noch so wenig auf unsere Zeiten passete, ist sie doch beybehalten, blos um der römischen Acht die rechte Schranken zu setzen, und das werthe Vaterland gegen die Strahlen der Censuren zu decken. In jüngern Zeiten hat man endlich die Sache noch deutlicher gemacht, und das Absurdum gefunden, welches selbst durch die kanonische Gesetze bestimmet wird, wenn die geistliche Macht sich so hoch erheben will, ihren geistlichen Strafen die Wirkungen der weltlichen beyzulegen, und sie dadurch in wahre peinliche und Criminalstrafen zu verwandeln; denn vita et fama pari passu ambulant; die heilige Canones

der

der Kirche quae non sitit sanguinem erlauben also nicht, daß die geistliche Obrigkeit peinliche Strafen erkenne.

Unsere neuern Reichsgesetze, vom westphälischen Frieden anzufangen bis auf die neuern Wahlkapitulationen, haben daher die römische Censuren, wenn sie ja wirken sollen, in gewisse Bedingungen eingeschränket, und einzelne Stände, besonders Oestreich und Churmainz sind auf diesem Weg in unserm Jahrhundert noch weiter fortgegangen, indem sie die Erkennung der Kirchenbusen für Strafen erkläret haben, die wegen ihrer criminellen Beziehung sich für die geistliche Obrigkeit nicht schicken, sondern dem weltlichen Richteramt allein überlassen werden müssen. Die Acht ist also in unsern Tagen ein Begriff ohne Beziehung, ein referens absque relato. Nachdem die Inexcommunicabilität der teutschen Fürsten als eine gründliche Wahrheit des teutschen Staatsrechts angenommen ist, so wenigstens, daß gleichwie der Pabst im Jahr 1111. sich verbindlich gemacht hatte, den Kayser, als das Haupt des Reiches, nimmermehr in den Bann zu thun, (nunquam in personam Regis anathema ponere,) er also auch seine Familie, die Stände des Reiches, die zu dem Begriffe der kayserlichen Person mit gehören, nicht in

den Bann thun könne, oder gleichwie der Kayser Schutzherr der ganzen christlichen Kirche, und ein jeder teutscher Reichsstand Advokat seiner Partikularkirchen ist, die Kirche aber nie unbeschützt seyn muß, zumal dieser Schutz sich nicht so sehr auf die Sicherheit gegen Mahomed, als gegen die Misbräuche des römischen Hofes selbst beziehet; so ist unmöglich, daß derselbe römische Hof die Macht haben könne, die teutsche Kirche durch den Bann ihres Schutzes zu berauben; alle Fürsten und Stände würden ewig im Banne seyn, um die römische Verordnungen ohne Widerspruch gelten zu machen.

So weit war man aber noch nicht bey der Wahl Kayser Carls V. das heilige Feuer brannte noch zu sehr in den Herzen des Volks; mithin wäre es sogar gefährlich gewesen, die Kirchenstrafen ganz aufzuheben, die damals noch grössern Eindruck machten, als die Criminalstrafen, folglich gewissermassen nöthig waren, wenn zu dieser oder jener weltlichen Absicht die gewöhnliche weltliche Strafen zu wenig, die peinlichen aber zu scharf oder sonst zu bedenklich waren. Damit nun also diese Kirchenstrafen nicht übertrieben werden, noch in Misbräuche ausarten möchten, dazu war nöthig, die weltliche obrigkeitliche Gewalt mit der Wirksamkeit der geistlichen zu verbinden,

den, wie hier in der Kapitulation geschehen ist, wo es zwar nicht das Ansehen hat, daß der geistliche Bann mit in Betrachtung gekommen wäre, welches aber doch der Wahrheit nicht schadet, die in der Sache selbst liegt, weil es für die Umstände derselbigen Zeit nicht rathsam war, bey solchen Beziehungen das Kind bey seinem Nahmen zu nennen; denn hier sollten eigentlich nur dem Kayser die Hände gebunden werden, die Acht nicht willkührlich und eigengewaltig gegen Reichsstände auszusprechen; das war die blos weltliche Acht, ohne vorhergegangenen Kirchenbann, die freylich den Reichsständen weit empfindlicher hätte fallen müssen, als die geistliche; diese blos weltliche Macht sollte also der Kayser auf der andern Seite eben so wenig misbrauchen, als der römische Hof die geistliche, weil sonst das Reich durch die Einschränkung der geistlichen Gewalt nichts gewinnen, vielmehr nur desto schlimmer daran seyn würde, je empfindlicher und nachtheiliger die weltliche in der Entsetzung von Land und Leuten seyn müßte. Nicht allein aber gegen Reichsstände unmittelbar, sondern auch gegen ihre Unterthanen und Landseinwohner, was z. E. Luther vom Churfürsten von Sachsen war, behauptete der Kayser das Recht die Acht zu erkennen. Fast 100. Jahre hernach, im Jahr 1614. konnte man noch dieses bemerken bey

der kayserlichen Achtserklärung der Reichsstadt Frankfurt, oder vielmehr ihrer Rathsglieder, Fettmilch und Consf. denn ungeachtet die Stadt sogar in particulari privilegirt war, daß sie in ihren Sachen nicht sollte in die Acht erkläret werden, so urtheilte doch die Juristenfacultät zu Marburg, daß der Kayser allerdings das Recht habe, in Sachen, wo der Magistrat selbst Kläger oder Beklagter sey, auch gegen priuatos die Acht zu erkennen. Indessen so viel als hier die Kapitulation vermag, so viel war vorläufig genug, um bey den künftigen Kayserwahlen der Sache immer noch näher zu kommen, und in der Maase, in welcher die römische Censuren und Excommunikationen abnehmen würden, auch die darauf sich beziehende Achtserklärungen abgehen zu lassen.

Drey

Drey und zwanzigstes Kapitel.

Von den alten Reichseinkünften, besonders von den Städtesteuern.

Artikel XXIII.

Das Reich hatte in den ältern Zeiten Tafelgüter und Einkünfte genug, um den kayserlichen Hofstaat standsmäßig davon zu erhalten, besonders auch gewisse Steuern der Reichsstädte. Den größten Theil derselben verlor es auf mancherley Weise, theils mit, theils ohne Bewilligung der Churfürsten. Was diejenige nun betrift, die auf die letztere Art verloren worden, diese verspricht der Kayser wieder beyzubringen.

Daß für die kayserliche Würde in ältern Zeiten Einkünfte genug gestiftet gewesen, ist eine alte Wahrheit, die hier nicht erst bewiesen zu werden braucht; noch unter Kayser Friedrich I. wo sie doch schon sehr geschmolzen waren, betrugen sie immer noch 60. Tonnen Goldes; da waren auch noch die Rheinzölle mit dabey; das ergiebigste waren aber

gewisse Steuern der Reichsstädte, die man auch Reichsschilling nannte, und die noch auf den heutigen Tag beybehalten sind; nur nicht von allen Reichsstädten konnten sie erhoben werden, davon einige auch den Titul: freye Reichsstadt herleiten wollen, für diejenige Städte, die in der Folge sich von dieser Steuer die Freyheit erworben haben; wiewohl mir deucht, daß die ganze Logik dabey sehr falsch sey, eben so, wie ein gewisser anderer Misverstand, da sie aus dem Curiali: ehrbarfreye Reichsstadt, welches sie aus Bescheidenheit selbst nicht annehmen wollten, das Prädikat: Erbfreye erkünsteln, denn so könnte man auch aus den Worten: Keiserliche freye Reichsstadt durch eine ähnliche Ellypse keine freye Reichsstadt heraus bringen. Man braucht nur das, was heute noch geschiehet, und die Beyspiele der Reichsritterschaft dagegen zu halten, welche eben darin, daß sie die Ehre hat, dem Kayser Charitativsteuern, gleich wie andere Reichsstände Römermonate, zu bezahlen, ein Symbolum der Freyheit suchet, denn in diesem Verstande, wie die Sache hier genommen werden muß, ist geben unstreitig seliger, oder wie man hier sagen kann, schmeichlender und magnifiker als nehmen Unsere teutsche Antiquarien glaubten durch Spekulation gefunden zu haben, daß die allererste teutsche Könige alljährlich

von

von ihren Unterthanen und den verschiedenen Ständen derselben Geschenke auf den Reichstägen angenommen hätten, die von überwundenen Völkern habe man Tribute, und die andern von freyen Bürgern (wo also der Begriff von der freyen Reichsstadt sich nicht einmal auf die Steuer, sondern auf die Ueberwindung bezog) Steuern genennet. Es mag damit auch seyn, wie es will, so ist doch immer so viel richtig, daß die Städtesteuern in ältern Zeiten, da die Städte, die meistens von Kaysern erbauet waren, noch durch Burggrafen, Reichsvögte, Reichsschultheissen, Reichsrichter rc. regieret wurden, davon sogar noch auf den heutigen Tag dergleichen Würden und Aemter auch den Nahmen nach vorhanden sind, gar ungleich mehr abgeworfen haben, als zur Zeit der Wahlkapitulation Carls V. wo es ausdrücklich heißt, "daß das römische Reich fast und "höchlich in Abnehmen und Geringerung gekom-"men, deswegen der Kayser unter andern die Reichs-"steuern der Städte wieder zum Reiche zu ziehen "verspricht."

Um sich davon einige Vorstellung zu machen, kann man nur die wegen einzelner Reichsstädte in ältern Zeiten verhandelte gerichtliche und im Druck erschienene Schriften, oder was bey andern Schrift-

stellern

stellern einzeln darüber vorkommt, zu Hülfe nehmen, die Geschichte von Lindau, von St. Gallen, Weissenburg, Ahla ꝛc. Der Reichsstadt Lindau hatte der Kayser im Jahr 1415. zu Kostnitz das Privilegium gegeben, " daß sie und ihre Nachkommen, Bürger " zu Lindau, seiner Majestät und dero Nachkommen an dem Reich, zu jährlicher Reichssteuer " zwey hundert Pfund Heller, und nicht mehr, " fürbaß geben und zu geben pflichtig seyn sollen."

Dergleichen Einkünfte, darunter auch wohl Judensteuern mit waren, hatten die Kayser selbst erst verschenkt an Personen, die sie damit von ihrer Gnade versichern wollten; so schenkte Kayser Sigismund den Herren von Pappenheim die Reichssteuern von Weissenburg, Ahla ꝛc. und die halbe Judensteuer von Augsburg. Das konnte wohl ein Kayser Sigismund thun, ein König von Ungarn und Böhmen, der Churwürden und Reichskleinodien austheilte; aber seine Nachfolger litten doch an ihren ordentlichen Einkünften darunter, so, daß es unmöglich war, alle Aufwände davon zu bestreiten, die von ihrer grossen Würde unzertrennlich waren. Kayser Rudolph II. ein mathematischer Kayser, berechnete diese Wahrheit, und führte im Jahr 1582. auf dem Reichstage zu Augsburg der Versammlung das

Unrecht

Unrecht zu Gemüthe, welches er an seinem Vermögen leide, um den Thron würdig zu bekleiden. Er war zwar Wirth genug, um das fehlende zuzuschiessen, denn man sagt von ihm, daß er 16. Millionen baares Geld bey seinem Tode hinterlassen haben soll; aber dafür war er auch unvermählt; und wenn die Stände ihm nicht Steuern verwilliget hätten, so würde er auch nicht einmal so viel haben hinterlassen können. Das war also Privatökonomie, die er dem Reiche nicht sacrificiren wollte, weil das Reich ihm auch nichts opferte. Indessen traf diese Steuer alle Stände, hier aber ist nur von Reichsstädten die Rede, die noch über die Reichsanlagen ihre besondere alte Steuern zu entrichten hatten, welche nicht in andere Hände versetzt oder verschenkt waren. Es kam so weit, daß der Kayser, anstatt daß er sonst von seinen Einkünften und Domänen eine zahlreiche Armee und seine Familie anständig unterhalten konnte, endlich, wie Sleidan erzählt, auf offenem Reichstage den Ständen zu erkennen gab, daß er von seiner ganzen Kayserwürde keine Bohne, ne tantillum quidem einzunehmen habe. Das beweißt zum wenigsten, daß was auch heut zu Tage noch für alte Reichssteuern bey einzelnen Reichsstädten in Gang seyn mögen, in den Augen des Kaysers nicht so viel abwerfe, als in unsern Augen eine Bohne ist.

Die

Die Reichsstadt Frankfurt suchte damals einen Vorzug darin, die Reichskammer genennt zu werden, wie mehr andere Städte: Avignon, Florenz, Pisa ꝛc. auch affektirten, aber sie wollte das Wort Kammer weder in dem gewöhnlichen Verstande der Rentkammern, die da schuldig sind, Gelder zu liefern, noch in dem Verstande des Kammergerichtes genommen wissen; denn als im Jahr 1641. das Kammergericht wirklich dahin verlegt werden wollte, so arbeitete sie aus allen Kräften, dieses zu hindern.

Indessen haben die Städte sich doch nach und nach von ihren Verpfändungen los gemachet, und sind damit gewissermassen so frey, als andere Reichsstände geworden, deswegen sie auch auf den Reichstägen, einige Unterschiede ausgenommen, gleiche Rechte geniessen, obschon die auf dem Reichstage noch nicht wie die Städte Sitz und Stimme habende Reichsritterschaft bey Gelegenheiten, wo es auf äusserlichen Rang ankommt, diesen den Reichsstädten nicht einräumet; weil diesem allem ungeachtet doch nicht zu leugnen stehet, daß die Städte immer noch heute unter die übrige Reichsstände nicht nur sehr merklich erniedriget, sondern auch dem Kayser mit der Reichsbesteurung mehr als jene unterworfen sind.

Blos

Blos in Ansehung ihrer sind zwey höhere Reichscollegia auf dem Reichstag, zu welchen sie keinen Zutritt haben, die Eidesformul, womit sie den Kaysern huldigen, und ihn für ihren natürlichen rechten Herrn, als treue gehorsame Unterthanen, erkennen, was mit der eingebildeten Aristokratie oder Demokratie ihres Regiments gar nicht übereinstimmet, unterwirft sie auch viel tiefer; und die Geschenke zur Krönung, die Schuldigkeit, zu Kriegszeiten die Feldherren des Reiches in den Winterquartieren zu verpflegen, wie auch die Erkennung der kayserlichen Lokalcommißionen, in Sachen ihre innerliche Haußhaltung und Wirthschaft betreffend, eine Befugniß des kayserlichen Reichshofraths, die gegen andere Stände nicht auf gleiche Weise ausgeübet wird, ferner die Streitigkeit des Satzes, daß mit dem Gebiete der Reichsstädte die Territorialhoheit eben so genau verbunden sey, als wie mit dem Gebiete der andern Reichsstände, welches einigermassen damit zusammen hängt, daß der Kayser den Räthen der Reichsstädte nicht eingesteht, daß sie den Reichsstand ausmachen, sondern daß die ganze Stadt der Reichsstand ist, sie aber nur Administratoren der Gerechtsame sind, wozu auch gehört, daß die Städte nicht wie andere Stände das Recht

der Austräge haben, xc. das sind Folgen jener Unterwerfung, vornehmlich aber auch ihr Verhältniß gegen die Juden, wo diese das Recht haben in einer Reichsstadt zu wohnen, wie in Frankfurt; denn über die Personen der Juden haben die Räthe der Reichsstädte nur eine sehr eingeschränkte Jurisdiction, weil die Juden Schutzverwandte und leibeigene Kammerknechte des Kaysers sind, welche in diesem Betrachte verschiedene Freyheiten geniessen, die der Magistrat respectiren muß, wie man im Jahr 1759. bey Gelegenheit der französischen Einquartierungskosten, wozu die frankfurter Juden angelegt werden wollten, deutlich genug bemerken konnte.

Kayser Rupertus hatte die Juden fast mit eben so viel autonomie distinguirt, als ein Reichscollegium oder einen Ritterorden; im Jahr 1407. gab er ihnen das Recht, sich wie der teutsche Orden einen Hochmeister zu erwählen; dieses Recht hat ihnen auch noch Kayser Carl V. zwey Jahre nach seinem Regierungsantrit 1521. bestätiget, nur mit der Veränderung, daß es kein Hochmeister, aber was beynahe eben so ehrwürdig war, und dem Jesuitersystem gleich kam, ein Generalraby über alle Raby der Jüdischheit im heiligen Reiche seyn sollte. Dieser

ser Generalrabi sollte jedoch dem Grafen zu Werdenberg nachgeordnet seyn, und ihm helfen, das Guldenopfer für den Kayser im ganzen Reiche zu erheben, da jeder Jud und jede Jüdinn einen Gulden rheinisch bezahlen sollte. Auch diese Opfer haben sich in den neuern Zeiten durch die Friedensschlüsse, und die Erweiterung der Legislation völlig verloren; es ist weder Generalrabi noch Generalerbjudendirector mehr vorhanden, und auch die Guldenopfer sind vorüber, nachdem die Stände mit mehr andern Regalien auch das Regal der Judentoleranz erlanget haben.

Ein Beweis, daß man bey der Kapitulation von dem Kayser Dinge verlangt, die man selbst nicht wünschte, wie es bey solchen Gelegenheiten öfter zu geschehen pflegt, da man Bedingungen vorschreibt, mehr um das Recht zu haben, sie vorzuschreiben, als um sie zu erfüllen. Damit der Kayser hier doch einigermassen in der Folge zu erkennen gebe, daß es ihm Ernst sey, dem Reiche die entkommene Einkünfte wieder verschaffen zu wollen, so gab er dem Graf Wertenberg den Auftrag, die Guldenopfer der Juden einzutreiben. Mehr konnte man wohl nicht fodern. Wollten die Stände nicht selbst dazu hel-

sen, sondern ihre Juden schützen, so war der ganze 23te Artikel der Wahlkapitulation purificirt; denn wenn die Stände nicht wollten die Judensteuern heraus geben, so konnten sie auch nicht verlangen, daß der Kayser die verpfändete Städtesteuern einlösen sollte; und so hob sich eines mit dem andern auf, bis der westphälische Friede alles in neue Formen goß.

Sonst hatten die Kayser auch das Erbrecht auf die Mibiliarverlassenschaften der Bischöffe und Aebbte; diese Erbschaften gehörten eigentlich im Alterthum der Kirche oder ihren Armen; die Kapitularen prätendirten diese Arme zu seyn, das chalcedonische Concilium deklarirte aber diese Prätension für einen Unfug; darüber wurden die Layen rege gegen die Kapitularen, und plünderten die Verlassenschaften der Bischöffe; die reichsten und mächtigsten bekamen am meisten davon, und das nennte man nicht unrecht: Spolien. Die weltliche Obrigkeiten hatten genug zu thun, Ruhe im Volke dabey zu erhalten; dafür überlies dasselbe den größten Theil der Spolien an die Obrigkeiten, um die Armen und Soldaten davon zu unterhalten, und auf diese Art kamen in Teutschland auch die Spolien an die Kayser; das

war

war aber zur Zeit unserer Wahlkapitulation 1519. längst wieder abgekommen; also war kein Wunder nicht, daß man einen eigenen Artikel daraus machte, einen verlornen Fond wieder herbey zu bringen, um Arme und Soldaten zu erhalten, ohne welche ein Kayser ein trauriger Kayser seyn würde, der weder Gutes thäte, noch seines Lebens sicher wäre. Aber, das ware auch alles, was man thun konnte und thun wollte. Man ist auf dem heutigen Tage noch um keinen Schritt weiter gekommen. Es sollen alle dergleichen Revindicanda zusammen getragen werden, aber man trägt nun bald 300. Jahrlang schon daran zusammen.

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Von eröffneten Reichslehen und von Eroberungen für das Reich.

XXIV. Artikel.

In dem nächstvorhergehenden Artikel versprach der Kayser, in Ansehung der abgekommenen Reichseinkünfte, das Geschehene gut zu machen, hier aber wurde für das Zukünftige gesorget, damit es nicht weiter so fortgehe, und damit nicht, wenn Reichslehen heimfallen, der Kayser sie nach Gefallen verleihe und dem Reich entziehe, welches ohnedem so wenig öffentliche Fonds mehr habe.

Man sahe bey dieser Kayserwahl wohl ein, daß der Reichthum der Candidaten auch eine der nothwendigsten Qualitäten mit seyn müsse; daß aber auch eben diese Nothwendigkeit ein Umstand sey, der die Wahlfreyheit zu sehr einschränke, und das Reich zu sehr in Gefahr setze, von dem Regenten, der aus seinem eigenen Vermögen alle die grossen Aufwände mache, die für eine solche hohe Würde

de anständig sey, aufgezehret zu werden; also war sehr natürlich darauf zu denken, dem Reiche statt des abgekommenen wieder einen neuen Fond zu sammeln, um daraus den Kayser standsmäßig unterhalten zu können, ohne ihm weiter etwas zu danken zu haben, als etwan eine gute Regierung.

Da nun das Reich viele Lehen hat, — das muß hier in gewöhnlichem Verstande genommen werden, also ohne in die Schulfragen einzugehen: ob das ganze Reich und seine Verbindung ein Lehen, oder eine Conföderation sey? — und diese Lehen, wie andere menschliche Dinge, endlich sind; so sollte mit der Zeit aus dergleichen geendigten, das heist, durch bürgerlichen oder natürlichen Tod ausgestorbenen Reichslehen der alte Reichsfond wieder hergestellet werden. In dieser Absicht verspricht also hier der Kayser, daß alle Lehen, die während seiner künftigen Regierung ledig werden möchten, wenn sie nicht etwa von geringem und nicht merklichem Ertrage, sondern Fürstenthümer, (worunter auch Churfürstenthümer, vermög der güldenen Bulle Cap. VII. §. 5. verstanden sind,) Grafschaften, Herrschaften oder Städte wären, nicht mehr von der Hand, wie man bey den Lehenhöfen spricht, geliehen, sondern bey dem Reiche zu jener Bestimmung administrirt

werden sollten, so lange bis das Reich wieder zu seinen alten Kräften und Fonds, oder wie der Text sich ausdrückt, wieder zu Wesen und Aufnehmen gekommen seyn wird; es versteht sich hier selbst, was in den spätern Kapitulationen noch nahmentlich ausgedrückt worden, daß nicht nur der Kayser dergleichen heimgefallene Lehen nicht weiter verleihen, sondern auch vor ihrer Eröffnung keine Expectanzen drauf geben will, ohne daß von dem Consens der Churfürsten etwas bedungen ist, auf den Fall nehmlich, da sie vielleicht mit einer solchen Verleihung oder Expectanz nicht zufrieden wären. Weil nur zwey Arten des Heimfalls oder der Erledigung zum Grunde liegen; so kann nicht füglich auch eine andere Art darunter verstanden werden, da z. E. zwar der Besitz der ganzen Familie nicht aufhört, was man die Auflassung oder Refutation nennt, wo nehmlich dem Lehensbesitzer frey stehet, sich des Besitzes zu entschlagen, aber es muß nicht zum Nachtheil des rechtmäßigen Lehnsfolgers und Anverwandtens geschehen; oder da ein Stand des Reiches jure belli ein reichslehenbares Land erobert, etwan so, wie vormals brandenburgisch Pommern erobert worden, weil nicht nur in solchen Fällen öfters die Kriegskosten mehr betragen, als die Einkünfte des Landes werth sind, wenn man auch von den besondern Ansprüchen, auf

welche

die Eroberung sich gründet, nichts sagen wollte, sondern weil auch die Kriegsschäden davon ersetzt werden müssen, die die Einwohner des eroberten Landes dabey erlitten haben, und dem Eroberer entweder stillschweigend schenken, oder den Ersatz von ihm erwarten. Wenn aber eine solche Eroberung im Nahmen des Reiches geschähe, der Eroberer möchte alsdenn Kayser oder Churfürst seyn, so wäre allerdings natürlich, daß es doch dem Reiche müßte zugeeignet werden, wenn ihm die Acquisition nicht etwan zu oneros wäre. Bey dem Kayser hingegen ist die Sache anders. Er ist vermög des folgenden Artikels der Wahlkapitulation schuldig, dem Reiche zu zu wenden, was er im Nahmen desselben erobert, das Reich mag darum gewußt, oder dazu geholfen haben oder nicht. Indessen da so manche fürstliche Häuser dieser Verordnung sowol, als dem, was die goldene Bulle in Ansehung der Churfürstenthümer vermag, selbst durch Erbverbrüderungen mit andern Häusern, die in Erlöschungsfällen kein Erbrecht gegen einander hätten, entgegen gearbeitet, so ist kein Wunder, wenn die Kayser sich auch die Hände nicht ganz haben binden lassen, um nicht durch Wiederverleihungen (Rein feudationes) Tugenden und Verdienste belohnen zu können, obschon in der Folge die Churfürsten sich ausbedungen hatten, daß dieses

 nicht

nicht ohne ihrem Vorwissen geschehen möge. Eine Bedingung, die ihnen die Kayser mit Vergnügen bewilligen konnten, weil die Churfürsten weiter damit nichts begehrten, als Zeugen der belohnten Tugend zu seyn.

Damit man aber nicht auf die Gedanken gerathe, daß der Kayser alles, was er erobere, als Kayser erobere, und daß er folglich auch eine Seite habe, wo er als ein anderer Reichsstand handeln kann, denn selbst Gott hat auch einmal eine Zeitlang als Mensch gehandelt, so ist hier der Fall ausdrücklich bestimmt, wo er auch als ein anderer Reichsstand handeln kann, folglich nicht schuldig ist, seine Eroberungen dem Reiche zu zu wenden, das ist nehmlich der Fall, da die Eroberungen sich auf Ansprüche gründen, die sich auf seine Erblande beziehen. Wenn er also Länder erobert, die ehehin zu seinen Erblanden gehört haben, und unrechtmäßig abgerissen worden, oder unrechtmäßig ihm vorenthalten werden, zu der Zeit, da der interimistische Besitz eines dritten aufhört; da werden diese Länder billig mit dem Lande, wovon sie abgerissen sind, wieder vereinigt, consolidirt; und das ist der Fall, der hier ausgenommen ist, mit den Worten: doch uns von wegen unserer Erblande und sonst männiglich an seinen Rech-

ten

ten und Freyheiten unschädlich, da mit dem Ausdrucke sonst männiglich offenbar nichts anders verstanden wird, als die Ausnahme der andern Fürsten, die sie durch Erbverbrüderungen, Mitbelehnschaft und Expektanzen mit Einwilligung der Churfürsten erhalten; denn wo diese vorhanden sind, da kann auch das Lehen nicht für erledigt angesehen werden, wenn gleich ein solches verbrüdertes oder mitbelehntes Hauß ausstürbe; wenn also z. E. das Hauß Brandenburg ausstürbe, so wäre das noch der Fall nicht, wo das brandenburgische Pommern an das Reich zurücke fiele, weil die Krone Schweden zugleich darauf mit belehnt ist, folglich in jenem Erlöschungsfalle succediren würde.

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Von Reichsverwesern.

Artikel XXV.

Damit nicht der Kayser künftig in die Versuchung gerathe, das wieder umzustossen, was während der Reichsverwesung verhandelt worden, wie sonst bey Sedisvacantien öfters zu geschehen pflegt, so verbindet er sich ausdrücklich, alles was die Reichsverweser gehandelt haben, zn genehmigen und zu bekräftigen.

Wir wollen hier nicht so weit zurücke laufen, um wieder den Faden der Betrachtung zu finden, den wir oben im zweyten Kapitel an die Entstehung des churfürstlichen Collegiums geknüpfet hatten, und etwa dabey zu zeigen, daß vor der goldenen Bulle Teutschland mehr Erb- als Wahlreich war, folglich der Gedanke der Verwesung und des Zwischenreichs ein sehr seltener Fall gewesen, der sich nur ereignete, wenn eine ganze königliche Familie erloschen war; dabey wollen wir uns also nicht aufhalten, daß auf diesen seltenen Fall schon in den ältesten Zeiten im-

mer

mer zwey beständige Verweser bestellt gewesen, deren ein jeder eine Hälfte des Reichs zu regieren hatte, davon die eine Hälfte, oder das obere Teutschland: Franken, auch wohl Schwaben, und das niedere Teutschland, als die andere Hälfte: Sachsen genennet wurde, wo in jeder Hälte ein kayserlich Palatium, eine kayserliche Pfalz, und zu jeder Pfalz ein Herzog als Pfalzgraf verordnet war, davon die Rheinpfalz und die Sachsenpfalz ihre Nahmen erhalten hatten, in Italien, oder vielmehr in dem longobardischen Reiche aber Statthalter gesetzt waren. Es ist hieher nur so viel genug, daß die Päbste als eingebildete Urheber der kayserlichen Gewalt sich auch einbildeten, bey erledigtem Kayserthrone Reichsverweser zu seyn, welches das Reich dergestalt aufmerksam machte, daß Kayser Ludwig und das gesamte Reich in der Urkunde vom Jahr 1338. die uns Goldast, Schmaus, und H. von Olenschlager aufbehalten haben, öffentlich erklärten: " der Kayser habe alle ihm gebührende Gewalt und " Majestät alleine von Gott, die Churfürsten aber " ihre Gerechtsame bey der Wahl nur von dem Rei" che und dem uralten Herkommen." * Auf diesen

Fuß=

* Der Titul: von Gottes Gnaden ist also, in strengem Verstande genommen, nur allein für den Kayser, nicht für die Fürsten.

Fußstapfen wandelte Carl IV. weiter fort; denn da er wohl sahe, daß die Einleitung des Wahlsystems von dem päbstlichen Hofe selbst unter der Hand in der Absicht befördert worden, damit jedesmal von einer Regierungsfolge zur andern ein Zwischenreich bis zur Wahl eines Oberhaupts entstehen müsse, wo indessen der Pabst den Meister spielen, und nach seiner Politik das Zwischenreich so lange als möglich unterhalten, und am Ende doch den Kayser, als eine Creatur von ihm, sich unterwerfen könnte, welches zuletzt so weit gieng, daß der Pabst als Vicarius Christi es für eine Sache ansah, die sich selbst verstehe, daß er zum wenigsten auch Vicarius Imperii sey, und das Reich noch eine Ehre darin suchen müsse, den Vicarium Christi zum Reichsvicario zu haben. 40. Jahr vor unserer güldenen Bulle, im Jahr 1316. entstand zu Avignon aus dieser Idee die famose Extravagante Pabst Johannis XXII. gleich nach seinem Regierungsantritt, welcher zu der Zeit erfolgte, da im Reiche zwey Kayser waren, Ludwig und Friedrich, wo er gerne der dritte hätte seyn mögen, deswegen er in der Folge, nachdem der eine gefangen war, den andern in den Bann that, um wo möglich, Carln, den Schönen von Frankreich, auf den Kayserthron zu heben, und einen dem päbstlichen Stuhle zinsbaren König aus ihm zu machen,

chen, und das vermöge der Gewalt, die er selbst in der angeführten Extravagante * festgestellet hatte, dergestalt, daß, gleichwie bey erledigtem Kayserthrone der Zepter unmittelbar in die Hände des Pabstes übergehe, also auch bey Strafe des Bannes verboten seyn sollte, daß sich ausser dem Pabst irgend jemand unterstehe, den Nahmen eines *Vicarii*, Kaysers oder dergleichen zu führen, oder jemand sich einfallen lasse, einem solchen zu gehorchen, oder Hülfe zu leisten, so, daß der Bann auf die Uebertreter von Stund an auf ihre Personen und Länder wirken sollte, woferne sie nicht in Zeit von zwey Monaten Busse thun, und von ihrem Unternehmen abstehen würden. Das alles konnte Kayser Carln IV. und dem Reiche nicht verborgen seyn, da es so nahe mit der Thronfolgsgeschichte Kayser Carls IV. zusammen hieng, dessen Vater Johannes, König von Böhmen, als Reichsvicarius nach Italien geschickt war, um dem Johanni dem zwey und zwanzigsten alle dergleichen Schwärmereyen vom teutschen Vicariat des römischen Stuhls weg zu demonstriren; der aber so übel damit fuhr, daß es ihm gewissermassen das Leben kostete; denn wenn

* Extrav. Joh. XXII. ne ſede vacante aliquid innovetur.

wenn Pabst Joh. XXII. dem König Johannes nicht so gar kaltsinnig und hartnäckig begegnet wäre, und nicht durch ein Interdict ganz Teutschland aufs neue in Brand gesetzet hätte, so würde Ludwig die Maultaschische Ehescheidung nicht unternommen haben, und die Churverein vom Jahr 1338. über die Unabhängigkeit des teutschen Reiches vom römischen Stuhle würde nicht erfolget seyn, ohne diese würde aber auch der König von Böhmen in der Folge nicht in die Versuchung gekommen seyn, sich mit den König in Frankreich zu verbinden, folglich auch der Schlacht bey Cressy nicht beyzuwohnen, die ihm 1346. das Leben kostete.

Das alles muß Carln IV. und dem Reiche bey seiner Wahl 1346. lebendig vor Augen geschwebet, und sich ihnen so eingeprägt haben, daß 10. Jahre hernach 1356. bey Verfertigung der goldenen Bulle ihnen dieses unmöglich aus dem Gedächtnisse gekommen seyn konnte; und jetzt kann man erst ganz verstehen, was die goldene Bulle bey dem V. Kapitel sagen will, quoties *sacrum* vacare continget Imperium, illustris Comes Palatinus Rheni, *Sacri* Imperii Archidapifer, ad munus futuri Regis Romanorum in partibus Rheni et Sueuiae et in Jure franconico ratione Principatus seu Comitatus

tus Palatini priuilegii esse debet prouisor *ipsius (Sacri)* Imperii, cum potestate — ad beneficia ecclesiastica praesentandi, * oder so heilig und abermals heilig das heilige Reich immer seyn mag, so soll doch nicht der heilige Vater, sondern der weltliche Pfalzgraf ꝛc. der Verweser desselben heiligen Reiches seyn, und sie die beyde Verweser Pfalz und Sachsen sollen die geistlichen Stellen besetzen; der eine in den Landen fränkischen, und der andere in den Landen sächsischen Rechts. Da also das Reichsvicariat ein so wesentlicher Stein in der Krone der teutschen Verfassung ist, daß mit dem Verluste derselben

* Ueber dieses Recht, und was darunter in Praxi zu verstehen sey, ist man zwar nicht einig, denn es könnte weiter nichts als das Recht der ersten Bitte, welches auch nicht in Uebung ist, darunter verstanden seyn. Aber wir finden mehr Rechte in der güldenen Bulle bestimmt, die nicht überall mehr in Uebung sind, z. E. das Geleitsrecht mancher Stände. Darauf kommt es hier nicht an, sondern nur darauf, daß damals schon die Vikarien, noch mehr also der Kayser das Recht hatten, geistliche Würden zu verleihen. Indessen ist positio vnius nicht exclusio alterius; man kann ein Recht haben, es aber doch nicht immer ausüben, hier ist nur die Rede vom Rechte, das die Vikarien ausüben können, wenn die Fälle sich ereignen, oder sonst keine Umstände es hindern.

selben seine Wahlfreyheit unmittelbar verbunden ist, denn man kann mit völliger Ueberzeugung sagen, daß bloß um des römischen Hofes willen das weltliche Vicariat existire, weil sonst diese Ceremonie ganz unnöthig gewesen wäre, da der Churfürst von Maynz als Vorsitzender im höchsten Fürstenrath und primus inter pares, oder in seiner Abwesenheit der nächstfolgende, wie bey einer Sedisvacanz eines geistlichen Fürstenthums der Domdechant oder Domprobst alleine hinreichend gewesen seyn würde, zu den Ausfertigungen des churfürstlichen Collegiums oder der Reichsgerichte seinen Nahmen zu erlauben, gerade so viel als zwey weltliche Vicarien auch thun. Indessen ob man schon damals blos, um dem römischen Hof alle Scheingründe zur Einmischung, die er aus der Spiritualität eines Erzbischoffes von Mainz hätte nehmen können, nicht für gut befunden haben mag, das Vicariat auf einen geistlichen Churfürsten zu bringen, so hat man doch noch in spätern Jahren den respectum religionis eingemischt, als das Vicariat zwischen Pfalz und Bayern getheilet wurde; der katholische Theil behauptete, daß wenn das Churhauß Pfalz, welches damals noch protestantisch war, das Vicariat ungetheilt behalten wollte, es für die katholische Parthey im Reiche bedenklich seyn würde, das ganze Reichsvicariat in protestantischen

Händen

Händen zu sehen, welche Betrachtung auch entscheidend war, ob man schon pfälzischer Seits vorstellte, daß das Vikariat nicht der bayerschen, sondern der Rheinpfalz anklebe; und in noch spätern Jahren hat sich die Scene dergestalt verändert, daß nun alle 3. Reichsvikarien katholisch sind, welches die protestantische Parthey aus gesunder Politik unwidersprochen geschehen läßt, weil eines Theils das Vicariat kein geistlich Amt ist, folglich auch der römische Hof nicht aufs neue davon Gelegenheit nehmen kann, sich einzumischen, und andern Theils die durchlauchtigste Vikarien die Vikariatsgeschäfte nicht selbst verrichten, folglich auf die Religion ihrer Personen wenig dabey ankommt, wenn solche Subjecten dazu gewählt werden, die im Stande sind, so viel Vertrauen bey der protestantischen Parthey zu verdienen, als sie ohnedem nothwendig haben müssen, um theils sogar, was nehmlich Chursachsen betrift, das Directorium des evangelischen Corporis würdig zu verwalten.

Zur Zeit der Wahlkapitulation unsers Kaysers Carls V. war das pfälzische Vikariat noch nicht getheilt, es waren also nur zwey Vikarien im Reiche Pfalz und Sachsen.

Kayser Maximilian war am 12. Jan. 1519. gestorben, und diese Kapitulation ist am 3. Jul. 1519. ausgefertiget; was also in diesen 6. Monaten von den Reichsverwesern reichsconstitutionsmässig im Nahmen des Reichs gehandelt worden, das verspricht der neue Kayser nicht umzustossen, sondern genehmigt und bekräftigt es, eine Erklärung, die der Kayser, ohne die Pflichten der Dankbarkeit gegen den einen Reichsverweser, den Churfürsten von Sachsen, seinen grosmüthigen Freund zu verletzen, nicht unterlassen konnte.

Unter der Reichsconstitutionsmäßigkeit ist nahmentlich auch die goldene Bulle verstanden, die zwar den Reichsvikarien alle kayserliche Macht überträgt, aber doch dabey ausnimmt, daß die Vikarien nicht befugt seyn sollen, Fürstenlehen zu verleihen, oder Lehen, die man Fahnenlehen nennte, deren Verleihung der Kayser sich alleine vorbehielt.

Von Fürsten und Fahnenlehen.

Der Text der goldenen Bulle Cap. V. drückt sich über diese Lehen so aus, daß man darüber leicht in Versuchung kommen kann, dafür zu halten, daß darunter zweyerley Lehen verstanden wären: Principum

cipum duntaxat exceptis et illis, quae Vanlehen vulgariter appellantur, quorum inuestituram et collationem soli Imperatori vel Regi Romanorum specialiter reseruamus, und alle unsere Publicisten sind derselben Meynung. Allein! so bald man sich erinnert, daß Fahnenlehen weiter nichts waren, als das Gegentheil von geistlichen oder Zepterlehen, nehmlich weltliche Lehen, wie man sowol aus den alten alemannischen und sächsischen Rechtsbüchern,* als insonderheit aus den calixtinischen Concordaten vom Jahr 1122. sehen kann, wo alle geistliche Fürstenlehen für Zepterlehen erklärt sind, so siehet man wohl, daß die Ausleger der goldenen Bulle hier mehr in Worten suchen, als darinne liegt. Die Verfasser der goldenen Bulle wollten hier unfehlbar, wo sie sich ausdrückten: Principum exceptis *et* illis mehr nicht sagen, als: *siue* oder *nimirum* illis; denn man braucht nur andere Stellen der goldenen Bulle anzusehen, so wird man fast auf allen Blättern finden, daß die

* Jus Alem. Provinc. L. I. Edit. Bergeri. Der Kayser soll leihen allen geistlichen Fürsten ihre Rechte mit dem Scepter, und allen weltlichen Fürsten mit den Fahnen. S. auch hierüber was oben im ersten Theil S. 56. schon gesagt ist.

Partikeln: *et*, *siue*, *nimirum* &c. sehr oft verwechselt werden, wie wir noch heut zu Tag sogar in unserer Sprache zu thun pflegen, und z. B. sagen: Des heiligen römischen Reichs Fürsten und Stände, da denn die Partikel: und, auch so viel bedeutet als: oder, nur aber insgemein noch Grafen und Städte mit begreifet, gleich wie hier die Fahnenlehen zwar zwischen Fürsten und Grafen gemein sind, alsdenn aber, wenn sie von einem Fürsten besessen werden, auch wohl einzeln Fürstenlehen genennet werden können. So heist es unter andern Cap. II. §. 1. von der heiligen Geistmesse bey der Wahl: vt ipse Sanctus Spiritus corda illorum *illustret* ET eorum sensibus *lumen infundat* &c. Cap. XXIII. §. 3. honore *condigno* ET *decenti* &c. wo die Conjunctio ET offenbar so viel heissen soll als siue. In unsern Tagen ist jener Unterschied gar aufgehoben, oder doch unter eine andere Rubrik gebracht; die Lehen werden alle Thronlehen genennet, deren Besitzer nothwendig Fürsten seyn müssen. Ein Graf kann also jetzt kein Thronlehen besitzen, sondern er muß sein Lehen im Reichshofrath empfangen; dieser starke Unterschied hat auch fast alle grössere altgräfliche Häuser bewogen, sich in Fürstenstand erheben zu lassen, und die

noch

noch nicht dahin erhobene ansehnliche lippisch und reußische Häuser scheinen blos deswegen sich noch bey der gräflichen Würde zu erhalten, weil jene fast wie die Churfürsten von der wirklichen Belehnung frey sind, diese aber noch mit dem Andenken der fürstlichen burggräflich meißnischen Würde seit Henrich VII. sich distinguiren.

Diese Thron- oder Fahnlehen nun sollen die Reichsverweser während ihres Vikariats nicht verleihen können, sondern sie sollen bis zu wiederbesetztem Thron unverliehen bleiben. Indessen da die Grafen und die übrigen Besitzer der kleinern Reichslehen eben deswegen, weil sie kleiner sind, eine Art von Unbilligkeit darin zu finden glauben, daß sie zu den Sportuln der Reichsvikarien mehr beytragen sollen, als die vermöglichere Fürsten; so kann man leicht begreifen, daß auch diese mit den in den Zeitraum des Vikariats etwan einfallenden Belehnungen sich nicht gern übereilen, sondern so lang als möglich bis zu wiederbesetztem Thron Indult suchen, um nicht allzu tief unter die Fürsten erniedrigt zu werden, mit denen sie doch auf dem Reichstag auf einer Bank sitzen; denn sonst schiene es sogar ein Vortheil für die Grafen zu seyn, daß sie nicht

nöthig haben, ihre Lehen noch einmal mit Kosten von dem neuen Kayser zu empfangen, wenn sie solche schon einmal bey dem Vikariat empfangen haben, welches den Fürsten nicht erlaubt ist, die vielmehr, wenn sie aus Nebenabsichten selbst eine Belehnung beym Vikariat suchen, die sie vielleicht bey der kayserlichen Regierung nicht erhalten konnten, dieselbe Belehnung noch einmal bey dem neuen Kayser suchen müssen.

Eine Hauptursache mag wohl auch diese seyn, damit die Reichsvikarien nicht in die Versuchung kommen mögen, sich die kurze Zeit ihres Regiments wie der ungerechte Haushalter zu Nutzen zu machen, und die Macht der Belehnung mit der Macht der Veräusserung zu vermischen, welches bey Fürstenthümern von wichtigern Folgen seyn würde, als bey Grafschaften. Inzwischen wenn sie nicht die Macht haben, Thronlehen zu verleihen, so ist auch der Fall kaum möglich, wo sie sie sollten veräussern können, folglich scheint die Klausul von der Unveräusserlichkeit überflüßig zu seyn, wenn sie nicht als ein allgemeines Gesetz, das nicht sowol auf die Vikarien, als auf die Lehen selbst, folglich eben sowol auch auf die kayserliche Regierung sich beziehet, angesehen

werden will; ausserdem zwar doch das Reich immer Nachtheil genug davon haben könnte, wenn auch nur die Grafschaften, nicht die Fürstenthümer, veräusserlich wären, wenn z. E. den Vikarien oder dem Kayser frey stände, die Grafschaft Bentheim an den König von Frankreich, oder die Grafschaft Ortenburg an die Pforte 2c. zu veräussern; denn so bald man einmal so weit ist, so bald eine auswärtige Macht mitten in Teutschland auch nur ein Dorf besetzt, dann kommt nicht viel auf die Grösse des Landes mehr an; da kann die Gemarkung dieses einzigen Dorfs für eine ganze Armee groß genug seyn; und gerade das ist der Fall, der das Reich intereßiren oder in Gefahr setzen kann, und von dessen Vermeidung hier die Frage gewesen zu seyn scheint.

Artikel XXV.

Gleich wie am Ende des nächst vorhergehenden Artikels der Kayser sich in Ansehung seiner Erblande die Ausnahme bedungen hatte, daß, wenn dem östreichischen Hauß ein Lehen heimstürbe, dieser Heimfall nicht dem Reiche zugewendet werden könne; also wird auch hier bey den Eroberungen, die sich nicht auf Lehensheimfälle gründen, sondern auf andere Weise geschehen, festgestellt, daß so oft der Kayser eine solche Eroberung mache, sie immer dem Reiche zufallen soll, es mögen die Stände dazu vorher gerathen haben oder nicht, der Kayser mag die Sache ohne oder mit ihrem Rath unternommen haben.

Was also nicht wahrhaftig zu den Erblanden des Kaysers gehört, von ihm aber doch erobert wird, als etwas das zum Reiche gehört, und demselben bis dahin entrissen gewesen, die Churfürsten, Fürsten und andere Stände möchten dazu rathen oder nicht, das sollte dem Reiche zugeeignet werden; es

verstand sich also, daß wenn das Reich nicht dazu gerathen hätte, und die Unternehmung mislungen wäre, die aufgewendete Kosten dem Reiche nicht hätten angerechnet werden können. Das war in allem Verstand eine harte Bedingung, die vermuthlich den Kayser nur destomehr an das Einverständnis und an den Rath der Churfürsten und Stände binden sollte, weil man sich wohl vorstellen konnte, daß schon ein höchst seltener Grad von Patriotismus dazu gehöre, auf das Ungewisse nach Eroberungen für das Reich auszugehen.

Eben diese Härte scheint aber auch die Ursache gewesen zu seyn, daß nun schon seit Ferdinand III. nichts mehr davon in die Kapitulation hinein gekommen. Die Kayser wurden dadurch in die Versuchung geführt, den Hazard, den sie machen könnten, der ihnen aber, wenn er mislänge, nicht wieder erstattet werden sollte, lieber in ihren Nahmen und auf ihre Rechnung zu machen, folglich auch die damit erlangte Länder nicht dem Reiche, sondern ihrem Hause zuzueignen; denn bey der grossen Verwickelung der Verbindungen, wodurch fast alle Häuser der Könige und der Fürsten gewisse Rechte an einander haben, kann es fast keinem teutschen Fürsten-

hausse fehlen, auf ein jedes Land Ansprüche zu machen, in den Fällen zum wenigsten, da das ganze Reich Ansprüche macht.

Dieser ganze Artikel hängt mit dem zehenden zusammen, worüber oben schon im zwölften Kapitel ein und anderes gesagt ist. Dort versprach der Kayser, von seinen Besitzungen dem Reiche alles das wieder zuzuwenden, was er von demselben schon habe, und hier verspricht er dasselbe in Ansehung dessen, was er künftig noch haben oder erobern werde. Werde bedeutet aber hier so viel, als müsse; dafern nun der Kayser in die Versuchung kommen sollte, ohne Rath der Stände zu Werke zu gehen, dann will er gleichsam zur freywilligen Straf auf sich nehmen, dem ungeachtet die Eroberung dem Reiche zuzuwenden, wenn sie auch sogar das Reich widerrathen hätte.

Der Beyrath der Stände zu solchen Unternehmungen ist deswegen nöthig erachtet worden, weil hier sehr viel auf die Umstände ankommt, unter welchen die Eroberungen gemacht werden können. Denn unmögliche Dinge, darunter werden aber auch moralische Unmöglichkeiten verstanden, kann

auch

auch der Kayser und das ganze Reich nicht möglich machen.

Es sind zwar hier alle Besitzungs- und Verjährungsgründe, wenn kein besonderer Titul unter der Einwilligung des ganzen Reiches bey der Veräusserung concurriret hat, überhaupt obwol nicht ausdrücklich vernichtet; aber weil doch in unsern Tagen der jüngere Besitz dem ältern vorgehet, weil sonst ein ewiger Krieg im Reiche seyn, und niemand über Nacht bey seinen Besitzungen sicher bleiben könnte; so siehet man wohl, daß der Rath der Churfürsten und Stände vornehmlich deswegen als höchst wesentlich hier bedungen worden, um zu überlegen, ob durch eine solche Eroberung, da jemand aus dem jüngsten Besitz eines Landes mit Gewalt getrieben werden wollte, was man in der Sprache der Juristen Spolium nennet, ob durch eine solche Eroberung nicht ein gefährliches Exempel und schlimmere Folgen auf einer andern Seite erwecket werden könnten, und ob also nicht, wenn die Eroberung gerne gemacht werden wollte, mit Rath der Reichsstände ein Weg ausgemittelt werden könne, kürzer, ohne Geräusch und ohne Waffen dazu zu gelangen, unter welchen kürzern Wegen besonders Gesandschaften

ten

ten, Negotiationen, oder gerichtliche Ausführungen und Entscheidungen verstanden werden.

Wir haben oben Art. IX. S. 273. fgg. schon gesehen, daß solche Wiedereroberungen der Reichsländer nicht weiter gehen können, als bis auf die Zeiten Otten, des Grossen, und was insonderheit für wichtige Gegenstände dieser Eroberungspflichten dem Reiche nach der Verschiedenheit der Umstände blühen könnten. Die Gränzen des ottonischen Reiches hat Conring ausgemessen, und Freher so geographisch berechnet, daß er glaubte, seine Grösse verhalte sich zu der Grösse des heutigen teutschen Reiches, wie 90. Grade zu 10. und darüber geht denn Goldast noch tiefer in den Detail, wenn er dafür hält, daß nur allein noch von Rudolph I. Zeiten an bis zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts dem teutschen Reich über 200. Plätze entrissen worden seyen. Ein jeder Besitzer hat nun freylich etwas für sich, das einem Titul ähnlich siehet; aber eben darüber ist der Rath der Stände nöthig, um zu überlegen, ob dergleichen Titul stark genug seyn mögen, dagegen aufzukommen, ohne daß man nöthig habe, öffentliche Gewalt zu gebrauchen, und die gemeine Ruhe dabey in Gefahr zu setzen. In den jüngern Capitulationen von Kayser Mathias an,

sind

sind nahmentlich auch Lehen und Herrschaften in Italien, die vom Reich abgekommen, einbegriffen, daß auch diese wieder herbeygebracht werden sollen. Darüber sind einige, besonders Mauritius, auf die Gedanken gerathen, daß darunter vornehmlich die Stadt Rom, und was in den ältsten Zeiten unter der Herrschaft Roms stand, heut zu Tag aber in den Händen des Pabsts und anderer wälscher Fürsten ist, gehöre. Die Sache ist richtig, in Ansehung derjenigen Herrschaften, deren Besitz sich auf keinen sichern Titul gründet.

Im übrigen ist genug, daß der Kayser Teutschlands auch Kayser von Rom und König in Italien, auch Protector des heiligen Stuhls, und der Churfürst von Cölln Erzkanzler, und der Herzog von Savoyen Reichsverweser von Italien ist. In dieser Betrachtung kann man nicht einmal sagen, daß Rom vom teutschen Reich abgerissen sey; denn daß die Finanzen dem römischen Reiche nicht zu guten kommen, das hebt den Satz nicht auf; mitten in Teutschland haben wir ja sogar Exempel, daß ein Land ein undisputirliches Reichsland eines Fürsten seyn kann, ob schon die Einkünfte des Landes ihm nicht, sondern den Glaubigern angewiesen sind. Das teutsche Reich ist schuldig, die Diener der Religion zu ernähren;

nähren; dann ist es willkührlich, alljährlich darauf zu collectiren, oder einen eigenen Fond, eine Art von appanagium dazu auszusetzen; das appanagirte Land verliert damit seinen rechtmäßigen Oberherrn nicht.

Von den italischen Lehen des teutschen Reiches.

Zur Zeit, da Kayser Mathias gewählt wurde, da hatten die Spanier die Marggrafschaft Final, die mitten im genuesischen Gebiete liegt, aber zu aller Zeit ein teutsches Reichslehen war, wie auch das Fürstenthum Piombino, zwischen Pisa und Siena, in Händen. Man konnte nicht begreifen, wie die Spanier so geschwind und so kurz dazu gelangt seyn mochten, und nahm sie daher in Verdacht, daß sie es dem Kayser Rudolph II. mit List, oder auf andere unrechtmäßige Weise abgelocket haben möchten, bis man erst später erfuhr, daß es durch einen Contract vom 16. May 1598. zwischen den Marggraf Andreas Sforza de Caretto und dem König Philipp II. von Spanien, wenigstens was Final betrift, geschehen, dabey jedoch die Bewilligung des Kaysers und des Reichs vorbehalten wurde. Indessen gab dieses die erste Gelegenheit zu dem von

Chur-

Churpfalz proponirten 9ten Artikel in der Wahlkapitulation des Kayser Mathias, (denn da wußte man jenen Umstand noch nicht,) wo es heist: "Weil "in Erfahrung gekommen, daß etliche ansehnliche "dem Reich angehörige Herrschaften und Lehen in "Italien und sonsten veräussert seyn sollen, so sollte "derentwegen und wie es mit solcher Alienation be- "wandt, eigentliche Nachforschung geschehen." Aber noch auf dem heutigen Tage wandelt man in Ansehung aller Reichslehen in Italien noch in derselben Ungewisheit, ungeachtet seitdem bey jeder Kapitulation die Sache wiederholt, und sogar die churmainzische Kanzley dazu ernennt worden, alle darüber einlaufende Berichte anzunehmen und an das Reich zu bringen. Die Sache verdient eine nähere Betrachtung.

Itter hat ein Verzeichnis der italischen Reichslehen geschrieben, das zwar nicht ganz fehlerfrey ist, ausser welchem man aber noch kein besseres hat, so, daß man es sogar in vorigen Zeiten bey Reichshofrath in einzelnen Fällen, besonders als Matrikel zu ausserordentlichen Contributionen zum Grunde genommen. Diese Vasallen haben wegen ihrer Entlegenheit vom teutschen Reiche den teutschen Zepter zwar nicht immer gutwillig verehrt; nur erst Kayser

Carl

Carl V. hat mit seiner Heereskraft ihnen herzlichere Gedanken der Unterwerfung und Huldigungspflichten eingepredigt.

Nachdem in der Folge Spaniens Macht grösser geworden, als die teutsche, so gerieth damit das italische Lehenwesen, welches ohnedem noch nicht ausgebildet war, in eine neue Verwirrung. Damals kam alles darauf an, die lehenbare italische Länder dem Zolle des Herzogs von Mantua zu unterwerfen; dafür fürchteten sich die Einwohner, und fiengen an sich andere Herren zu wünschen, da zumal die Justiz in Teutschland zu suchen ihnen zu beschwerlich und zu langweilig war, auch die ihnen angefoderte Türkensteuer ihnen gar nicht behagte, darüber kam es, daß sich unter der Hand ein Vasall um den andern verlor, ehe man noch eine vollständige Matrikel von allen italischen Lehen hatte, die man in die lombardischen, ligustischen, bonnesischen, toscanischen und tirnisanischen eintheilte. Nach dieser Eintheilung hat denn Itter bey seiner Arbeit sich gerichtet, die wir nur ganz kurz hieher zusammen ziehen wollen:

Lombardische Lehen:

Mayland, Savojen, (welches Herzogthum sogar noch zum oberrheinischen Kreise gerechnet wird) Mantua, Montferrat, Castiglione, Solforno, Castel-Giofredo, Sabionetta, Jezolo, Belhort, Bozzolo, Guastaldo, Vasconado, Guastalla, Ostiano, San Martino, Givarolo, Guidale, Isola, Hazzalo, Pompameno, Commissagio, Novellara, Bagnuolo, Valelitano, Balili, Congicane, Baldi, Compiano, Macharium, Adificei, Coneggio, Fabrico, Rosona, Mirandola, Concordia, Modena, Reggio, Colli. &c.

Ligustische Lehen:

Stananello, woran das Herzogthum Mailand Prätension auf den dritten Theil macht, Festico e Chiese, Dolce Aqua, Gerlenda, Lucicarello, Palestrina, Dalisavo, Carabero, Maximo, Oxilia, Bormida, Romo di Malie, Millesimo, Santa Julia, Monselio, Percenga, Gavanzone, Cerce, Argivillo, Novello, Monzero, Monfortino, Castelletto, Rochoverano, Castole, Olmo, Varcio, Menerige, Hornaiola, Cella rocina, Godilgiani, Riva, Nazalo, Bozuolo, Dortana, Castellano, Pitigliano, Sarro, Bisi, Arnasio. &c.

Bonnesische Lehen:

Fonylia, S. Steffano, Loano, Germinasco, S. Bastiano, Grondena, Carega, Garbagna, Ottone, Cromente, Gabolla, Satello, San Christoffano, Corrosio, Pallavicino, Pietra, Cordena, Pardo, Silvano, Campi, Villafranca, Arguata, Isola, Pietra bissarra, Mongiardino, Cajo, Vergani Salatta, Battalo, Borgo, Montecoro, Monte, Contalupa, Mornese, Dermie, Malone, Sarrigone, Fieschi, Fontana Rossa.

Toscanische Lehen:

Sune, (Affterlehen von der Krone Spanien,) *Piombino,* Populonia, Elba, Cartino, Soveretto, Pitogliano, Sorano, S. Iloro, Vernio, Castiglione del Gatto, Monte di Sanra Maria, Monte Aguto, Monte Dolio, Aspello, Monte Folrio, S. Leo il Sasso Reip. di S. Maria Urbano, *Comacchio* (was damals der Pabst an sich gezogen hatte.)

Tirnisanische Lehen:

Massa Carrara Lavenza, Vionetta, Fostinovo, Pontane, Peudola, Giorono, Publica, Moraso

raso, Postelli, Aquila, Gragnuola, Cortula, Voraudlo, Olivola, Palarona, Dioloio, Bastia il Ponte, Luciana, Pavigalo, Terra rossa, Casteo vero, Gascuole, Villa franca, Virgoletta, Villa Rocchetta, Buore, Tresti, Malgrodo, Joletto, Mojoron, Altricano, Isola, Gorda, Malazza, Monte regio, Sunero, Cavella, Podenzana, Filatrica, Lusola, Rico, Giovagalo, Fertigana, Aubla, Bibola, Monte di Vaghi, Iropoli, Calice, Veppe &c.

Noch nicht der Lage nach ausfindig gemachte Lehen:

Frajano, Belnelo, Amasse, Ernezo.

Andere italische Stände, die zur Contribution an das teutsche Reich angeleget worden:

Fuentes, Genua (hatte im Jahr 1563. 25000. Cronen, und im Jahr 1606. 30000. contribuirt) Camerando, Frink.

Mit einem Worte: das ganze Königreich Italien war eine Provinz des teutschen Reiches, oder, welches einerley ist, der römischen Kayserkrone;

 schon

denn selbst unser Kayser Carl V. wurde noch als König von Italien, obwol lange nachher erst, nehmlich am 25. Febr. 1530. in Bononien gekrönet, obschon nach ihm, nach abgekommener römischer Krönung, auch die bononische (meiländische, monzische) das ist italische Krönung für eben so überflüßig angesehen worden, denn wer erwählter Kayser von Rom seyn kann, wie sollte der nicht auch erwählter König von Italien seyn können?

Die Wahrheit, daß ein teutscher oder römischer Kayser zugleich auch König von Italien sey, leidet also nichts unter der Betrachtung, daß von dieser italischen königlichen Würde weder Titul noch Wappen von den Kaysern geführet wird; dieser Umstand beweist vielmehr eine so innige Vermischung mit dem teutschen Reiche, daß die Annahm eines besondern Tituls und Wappens mit Vorbedacht vermieden zu seyn scheinet, damit man desto weniger auf die Gedanken gerathen möge, daß die königliche italische Würde von der kayserlichen trennbar sey, fast so wie unsere Bischöffe nicht nöthig finden, ihrem bischöfflichen Titul etwa, wie der einzige Bischoff von Würzburg thut, den herzoglichen noch beyzufügen, der ihm auch wirklich von einigen Stän-

den

den wiewol nur als ein separabile quid disputiret wird, oder wie alle unsere protestantische weltliche Fürsten nicht nöthig finden, den bischöfflichen Nahmen, oder zum wenigsten, weil dieser durch die Reichsgesetze für sie suspendirt ist, den Nahmen eines geistlichen Administrators ihren Wappen und Titulaturen einzuverleiben.

Sechs und zwanzigstes Kapitel.

Vom Münzwesen.

XXVII. Artikel.

Der Kayser verspricht allen Fleis anzuwenden, um dem Münzwesen eine beständige Ordnung zu geben, und den Beschwerden und Unvollkommenheiten abzuhelfen.

Carl, der Grosse, der da wohl einsah, daß das Münzwesen eine höchst strenge Aufsicht erfodere, wenn es vor Misbräuchen, die so nahe daran gränzen, bewahret werden sollte, behandelte das Münzrecht als ein grosses Vorrecht der Majestät, und verordnete daher, daß nirgend anders als in dem kayserlichen Pallaste gemünzet werden sollte; die schon vorhanden gewesene Monetarien und Münzpatrizier in den grossen Städten, die vorher das Münzwesen als ein Privatgewerbe, als eine Art von Zunft trieben, wie in einigen Orten die Salzjunker, Biereigner ꝛc. wurden daher, um durch ihre Abschaffung keine Unruhen zu erwecken, durch eine Art von Sophisma oder Exception, als detachirte Münzer beybehalten, und die Häuser, worin sie münzten, für kay-

kayserliche Palläste, zumal in den Reichsstädten, angesehen, davon die Münzer oder Monetarien auch Burg- oder Hausgenossen genennet wurden.

Von der Zeit der goldenen Bulle an hatten alle Churfürsten das Münzrecht in der Regul, die übrigen Stände mußten besondere Verleihungen aufweisen. Damals, nehmlich zur Zeit der goldenen Bulle fieng das Münzwesen erst an, sich mehr und mehr auszudehnen.

Im XIII. Jahrhundert hatte man fast noch nichts als Heller, einen Nahmen, den man blos nach seiner praktischen, nicht etymologischen, Bedeutung nehmen muß (denn es kann uns gleich viel seyn, ob der Ursprung in der schwäbischen Reichsstadt Hall, oder in dem Wort: Hälbling, oder in der Contraction des Wortes Händ'l gesucht wird, weil ein Händgen, eine Hand mit einem Kreuze darauf geprägет war, so etwan, wie die Alten aus dem Worte: Spindel, das Wort: Spille machten.) Sechzig solcher Heller rechnete man auf 1. Pfund. Ein solches Pfund nennte man auch einen Gulden, oder es war so viel als ein Gulden, darunter man bald einen ungarschen, bald einen rheinischen verstand; das war die ganze damalige Münzwissenschaft, die

der Kayser alleine zu wissen brauchte. Unter Kayser Wenceslaus artete die Sache schon so weit aus, daß 1397. nicht 60. sondern 210. Heller auf einen Gulden gerechnet wurden, das nennte man 3. und ein halb Pfund Heller; es kam noch weiter, und im Jahr 1504. waren 504. Heller nicht mehr als ein Gulden; ein Gulden war aber nicht, was man später unter Floren verstand, sondern eine goldene Münze, die man deswegen Golden, Gulden nennte, und denen wir heut zu Tage durch einen Pleonasmus den Nahmen: Goldgulden geben, 504. Heller berechnete man zu 8. Pfund 12. Pfennigen. Indessen hatten sich doch schon allerley Variationen in die Münzen eingeschlichen, denn der menschliche Geschmack ermüdet bald unter der Einförmigkeit. Man führte kleine Pfündgen oder Pfündlinge ein, und nennte sie Pfennige, 12. silberne Pfennige sollten so viel als ein Gulden seyn; weil Gold und Silber aber immer die Nahmen unbestimmt machten, so erfand man einen neuen Begriff, auch wohl eine neue Münze von Silberlingen, die man in der Folge Sillinge, und zuletzt Schillinge nennte. Unter Schilling verstand man endlich auch wohl eine ganze Summe, man sagte: Kaufschilling, Pfandschilling, Bauschilling ꝛc. Dazu kamen die mainzer Raderschillinge, die französische Tournois von der Stadt Tours,

Tours, die man in Teutschland Thurnossen nennte; im Jahr 1368. ließ der Erzbischoff zu Mainz grosse Turnossen schlagen, die man deswegen groß nennte, weil ein grösser Blumenbouquet darauf geprägt war, als auf die andern. Diese grosse Turnossen nennte man in der Folge schlechtweg Grossen, Groschen.

Pfennig war indessen ein allgemeiner Begriff, wie nummus; davon entstanden die Nahmen: gemeiner Pfennig, Pfennigmeister rc. auch die größte Münze konnte man Pfennige nennen, nur aber mit der Präposition: dick, also Dickpfennige; dann kamen auch noch die Quarte dazu, wo die Aussprache des Qu. dem Volke zu beschwerlich fiel, daß es daraus die Wörter: Art oder Ort formirte, (wie denn noch heut zu Tag in Niederteutschland, sogar bey dem Weine die Wörter: Ort und Quart Synonimen sind.) Als im Jahr 1517. im Joachimsthal solche Dickpfennige geschlagen wurden, deren 8. Stück 15. Loth Silber hielten, so nennte man sie Joachimsthaler Dickpfennige; bald darauf lies man Kopf und Schwanz fahren, und nennte sie nur gerade zu Thaler.

Zu Annaberg bey Schreckenberg wurden auch kleine Münzen geschlagen, diese nennte man Schre-

ckenberger, ein Nahme, den man noch in Franken kennt. Zu Goslar wurden kurz vorher, zu Ehren der Mutter Gottes, Groschen geschlagen, das war so gut als ein kayserlich Privilegium, und man nennte sie Mariengroschen. Endlich nennten die Franzosen einige ihrer Silbermünzen pieces, und die Italiener Pezzo, daraus machten die Teutschen ihre Batzen, und lange nennten sie die französische kleine Silbermünzen Bieslein.

Das ist das ganze Sortement von teutschen Münzen gewesen, zur Zeit der Wahl Kayser Carls V. * Das Recht diese Münzen zu schlagen war nun schon lange unter allen Ständen gemein, entweder aus Eifersucht, oder weil die Churfürsten keine solche Vortheile dabey fanden, als man heut zu Tage dabey findet, oder dabey zu finden glaubt. Indessen mag es zu selbiger Zeit doch auch schon allerley Secten von Münzphilosophen gegeben haben, die es für erlaubt gehalten, eine Merkanz daraus

zu

* Der Herr Geheimde Hofkammerrath und Vicedirector Hirsch zu Anspach, welchem die teutsche Münzgeschichte ihr ganzes Aufkommen zu danken hat, giebt in seinem Münzarchiv, oder auch in dem Schlüssel dazu die Beweise darüber.

zu machen; das lehret nicht undeutlich der Reichs-abschied zu Freyburg von 1498. den wir oben Kap. V. S. 209. unter den Reichsgrundgesetzen angeführet haben.

Hieraus entstanden leichterachtlich allerley Unordnungen; denn wenn die benachbarte Stände, die einer andern Philosophie zugethan waren, nicht münzten, so schlichen sich die schlechte Münzsorten in ihre Länder ein; das gab ihnen Gelegenheit, entweder gleiches mit gleichem zu vergelten, oder allgemeine Beschwerden zu führen, eines wie das andere war Unordnung. Auf diese Unordnung ist denn gezielt, wenn hier der Kayser verspricht, das Münzwesen mit Rath der Churfürsten, Fürsten und Stände, in eine beständige Ordnung herzustellen; dieses beweißt zugleich, daß damals die Münzrechte allen Ständen des Reiches gemein waren, und gemein bleiben sollten, daß ein jeder Stand das Recht hatte, wegen der Münzen, die in seinem Lande umliessen, sich allem dem zu widersetzen, was sich nicht auf einhelligen Schluß der Churfürsten und Stände bezöge, ohne Unterschied, ob er selbst in seinem Land eine Münzstatt hätte oder nicht, gleich wie ein jeder Reichsstand das Postre-

gal

gal mit allen annexis hat, obschon der kleine Umfang seines Landes, oder auch Verträge ihm nicht anrathen, oder erlauben, eigene Posten anzulegen.

Wie weit der Kayser seines Versprechens in der Folge mächtig geworden, das werden wir bey der Kapitulation seines Nachfolgers sehen; im Voraus aber wissen wir doch schon aus der heutigen Erfahrung, daß das Versprechen nicht erfüllet worden, nicht, daß der Kayser es nicht hätte erfüllen wollen, sondern daß er es wegen der allzugrossen Theilbarkeit des Münzrechts und der daraus entstandenen unvermeidlichen Verwickelung nicht erfüllen konnte.

Acht und zwanzigstes Kapitel.

Von der Regimentsform des teutschen Reiches.

Artikel XXVIII.

Der Kayser verspricht das Reich unverrückt in seiner Verfassung zu lassen, und vernichtigt auf allen Fall alles, was diesem Versprechen zuwider unternommen werden möchte.

Im ersten Kapitel dieser unserer Betrachtungen haben wir schon über die Frage: Wie ferne das teutsche Reich kein Erbreich sey? so viel gesagt, daß wir nichts weiter hinzu zu setzen brauchten, sondern uns nur gerade zu darauf berufen könnten, daß, weil die goldene Bulle hauptsächlich zu dem End errichtet worden, um aus dem Erbreich ein Wahlreich zu machen, man für wesentlich nothwendig gehalten habe, durch die erste Wahlkapitulation den Kayser ausdrücklich zu verbinden, daß er sich dieser Absicht sorgfältig erinnere, und ja nie in die Versuchung komme, das Reich wieder in seine alte erbliche Verfassung zu versetzen. Aber die Sache verdient nicht nur von einer, sondern von jeder Seite wahr

zu seyn, und dem Gedächtnis eingepräget zu werden.

Hier haben wir die Seite vor uns, da dem Reich und den Churfürsten besonders daran gelegen seyn konnte, sich bey ihren Wahlrechten zu erhalten.

Wir haben oben gesehen, wie schwankend das Principium der Regimentsverfassung vor der goldenen Bulle war, so daß man nicht entscheidend bestimmen konnte, ob auch, der Wahlceremonie ohngeachtet, nicht doch der Thron erblich gewesen, und nur unter den nächsten Erben gewählet worden. Wenn man die goldene Bulle vor sich nimmt, und von forne zu lesen anfängt, so kann man unmöglich auf die Gedanken kommen, daß das Wahlreich für den Kayser oder für die Churfürsten eine Reizung gehabt habe. Die ganze Verfassung wird als der babylonische Thurmbau geschildert, die Fürsten werden Diebsgesellen, und ihr Verstand ein Schwindelgeist genennet, der auch nicht einmal unter der geringen Zahl 7. Einigkeit aufkommen liesse. Wie kann man aus einer solchen Vorrede schliessen, daß die Absicht der goldenen Bulle gewesen sey, ein Wahlreich mit 7. Churfürsten einzuführen, da eben

diese Verfassung der Gegenstand der bittersten Deklamation war, da in eben dieser Verfassung der Grund alles Unheils und der größten Zerrüttung gesuchet wurde?

Zwar sagt der Kayser als Gesetzgeber noch in der Vorrede, daß er allen diesen Abscheulichkeiten durch die goldene Bull ein Ende machen wolle. Aber er sagt nirgends wie es geschehen soll. Denn daß die Churfürsten sollen auf ihrer Reise nach Frankfurt von den Ständen und Städten durch jedes Land begleitet werden, das machte die Sache allein nicht gut; wie? sollte etwan die Stadt Windsheim dem Könige von Böhmen und dem Churfürsten von Sachsen, oder die Stadt Wetzlar dem Churfürsten von Cölln Einhalt thun? Weder die Ceremonie, die in der Bartholomäuskirche geschehen soll, damit der heilige Geist die Herzen der Churfürsten erleuchte, noch die Rangordnung bey der Proceßion und Verrichtung der Hauß- und Tafelgeschäfte, noch die Formularien des Einladungsschreibens und der Gesandtenvollmacht, noch auch die Methode des Sprachenunterrichts für die Churprinzen, enthält etwas, das man für das wahre Auskunftsmittel halten könnte, allem dem Unheile vorzubeugen, worüber in der Vorrede so bittere Klagen ausgegossen sind. Viel-

mehr,

mehr, wenn man bey den so oft vorkommenden Floskeln von kayserlicher Gewalt, plenitudine Potestatis, von wollen, gebieten, von Fürsten als Verbrechern, von Strafen, die der Kayser einem jeden insbesondere zuerkennet ꝛc. mit seiner Betrachtung stehen bleibt, so findet man sogleich, daß die Churfürsten in der Folge bey einer jeden Kayserwahl in Gefahr waren, daß ein jeder Kayser, der nothwendig eben so viel Machtvollkommenheit und Gewalt hätte, als Carl IV. eine neue goldene Bulle machen, den Inquisitionsproceß gegen die Fürsten, gegen die Diebsgesellen, noch weiter treiben, und am Ende gerade zusagen möchte: " Wir wollen " und befehlen auch aus kayserlicher Machtvollkom" menheit, daß künftig die Churfürsten sich nicht un" terstehen sollen, einen andern König zu wählen, " als einen unter den Söhnen oder Vettern des " Kaysers, die dieser ihnen vorschlagen werde, und " wer sich dem widersetzen würde, der soll in die " Acht erkläret, und aller Ehren und Würden be" raubet seyn." Denn daß ein jeder eben so viel Gewalt haben würde, als Carl IV. das ist hier schon vorausgesetzt.

Also sahen sich die Churfürsten bey der Wahl eines mächtigen Kaysers Carls V. leichteráchtlich in

dem

dem sehr möglichen Falle, daß der Kayser einmal auf den Gedanken kommen könnte, seine Machtvollkommenheit so weit auszudehnen, um dem Reiche zu sagen, daß er vermög seiner kayserlichen Abrogationsbefugnisse für das Beste des Reiches entschlossen sey, das ganze Wahlsystem abzuschaffen. Daraus entstand also der gegenwärtige Artikel, wo der Kayser nicht als Gesetzgeber, sondern als contrahirender Theil, nicht aus Gnade oder Machtvollkommenheit, sondern als eine Bedingung, ohne welche er nicht Kayser werden sollte, unwiderruflich versprach, seine kayserliche Würde nie als eine erbliche Würde anzusehen, die auf seine Familie sich fortpflanzen könnte, nahmentlich "keiner Succeßion oder Erbschaft des römischen Reiches sich anzumassen, oder "darnach zu trachten, um es sich selbst, (das will wohl hier so viel sagen, als für sich selbst die Wahlkapitulation und seinen Eid nicht zu verachten) "seinen Erben oder jemanden anders zuzuwenden, vielmehr sollen die Churfürsten bey ihrer freyen Wahl, "wie von Alters her auf sie gekommen, die goldene Bulle, die päbstliche Rechte, und andere Gesetze oder Freyheiten vermögen, geruhiglich und ungeträngt bleiben, oder wenn er ja diesem entgegen "handeln würde, dieses dem Reich auf keine Weise

nachtheilig, sondern für null und nichtig erklärt seyn soll.

Man wird sich hier daran nicht stossen, daß der Kayser sagt: die freye Wahl sey schon von Alters her auf sie gekommen; denn wenn dieses die goldene Bull, das Grundgesetz des Wahlsystems, saget, wer wird an der Wahrheit zweifeln? da müssen alle historische Spekulationen wegfallen; so scheinet es. Aber man braucht hier sich nur zu erinnern, daß die gesetzgebende Gewalt immer etwas hartes für die andern Menschen habe, für welche die Gesetze gegeben werden, es hält schwer, den menschlichen Geist durch die blosse Gewalt, und durch ein despotisches car tel est nôtre plaisir neuen Gesetzen zu unterwerfen, und durch weitläuftige Beredsamkeit erst die Rechtmäßigkeit und Güte des Gesetzes zu beweisen; das würde für die Hoheit der Könige, an deren Güte und Befugnis das Volk so wenig zweifeln muß, als der Sohn an der Güte des Vaters und an seiner Gewalt, falsche Folgen haben, wenn man nicht, zumal bey den Teutschen, ihren alten Gott Hercommannum dabey auf der Seite hat.

Dazu kam noch das spitzige Verhältnis mit dem römischen Hofe, der sich immer gerne zum Gesetzgeber

geber der teutschen Verfassung aufgeworfen hätte, und, wie Henniges * nicht ungegründet dafür hält, die Wahlsolennitäten durch seine geheime Operation in die zierliche Form blos deswegen eingeleitet hat, um die Vikariatsfälle möglicher zu machen, und alsdenn von einem Interregnum zum andern das Vikariat an den römischen Hof zu ziehen; denn wenn es bey der Wahl eines Oberhaupts geht wie bey der Thronfolge eines Grosherrn der ottomannischen Pforte, so dauert das ganze Interregnum vielleicht keine halbe Stunde; sobald aber grosse Solennitäten vorgeschrieben sind, mit deren Beobachtung alleine leicht ein Jahr verstreichen kann; so ist das Interregnum unvermeidlich. Das war das Studium des römischen Hofes, mit dem Wahlgeschäft unter dem Obtente heiliger Handlungen grosse und langweilige Solennitäten zu verbinden. Nun da schon die goldene Bulle nicht in der Absicht errichtet war, dem römischen Hofe zu schmeicheln, sondern vielmehr seiner Oberherrschaft und Vikariatsanmassung sich zu entreissen, ob man schon von einer andern Seite ihm nicht förmlich den Krieg ankündigen, sondern immer noch zu seiner Besänftigung ein gewisses Schema spiritualitatis, eine gewisse Aehnlichkeit

 mit

* Meditat. ad Capitul. Josephi Art. XXV. (d)

mit der bischöfflichen oder päbstlichen Wahlceremonie beybehalten wollte; so konnte hier bey der Wahlkapitulation noch weniger daran gedacht worden seyn, für den römischen Hof zu negoziiren; um ihn aber doch auch nicht zu reizen, nachdem er so nachgiebig gewesen war, die römische Kayserkrönung für unnöthig zu erklären, so fand man für gut, des päbstlichen Rechts in der Wahlkapitulation zu erwähnen, und anzunehmen, daß sogar in demselben die Wahlfreyheit der Churfürsten gegründet sey; aber nur nicht darin allein, sondern hauptsächlich in dem alten Herkommen, in der goldenen Bulle, und dann erst in dem päbstlichen Rechte, wobey jedoch auf nichts anders als auf die Wahlceremonien, die meistens von dem geistlichen Wahlrechte kopiret worden, gezielt seyn konnte. Durch diese Einverleibung des päbstlichen Rechts in die Wahlkapitulation, hat der römische Hof gewissermassen mehr verloren, als wenn desselben gar nicht gedacht worden wäre.

Das päbstliche Recht wurde auf diese Art dem alten Herkommen und der goldenen Bulle nachgeordnet, was der Kayser und die Stände nach der damaligen Lage der öffentlichen Begebenheiten und Verhältnisse nothwendig wollen mußten, dem römischen

schen

schen Hofe aber, der da aus anvertrauter viel älteterer göttlicher Macht prätendirte, Könige ein- und abzusetzen, gar nicht nach Geschmack seyn konnte.

Daraus folgt indessen doch nicht, daß, weil der Kayser verspricht, das Reich sich nicht erblich zu machen, er deswegen wie ein geistlicher Fürst unverwählt bleiben, oder seine Söhne von aller Hoffnung zur Thronfolge ausgeschlossen seyn sollten.

Das wäre eine sehr falsche Ehre für die Nation, einen tüchtigen Candidaten zur Kayserkrone blos deswegen nicht wählen zu wollen, weil der nächstvorige sein Sohn oder sein Bruder gewesen. Wenn ein Haus sich einmal in einer Reihe von Jahren und Succeßionen durch Verdienste und gute Eigenschaften mit dem Genius und der Liebe seines Volkes dergestalt naturalisiret hat, daß man zuletzt gar nicht mehr die persönlichen guten Eigenschaften untersuchet, sondern sie für Tugenden des Hauses ansiehet, die von ihm unzertrennlich und den Prinzen des Hauses natürlich sind; so ist es vielmehr ein Glück für ein Reich, unter seinen grossen Fürstenhäusern eines zu haben, bey dem man versichert ist, daß es dem Reiche Friede und Ruhe gewähren kann,

ohne die Nachbarn eifersüchtig, und die Fürsten argwöhnisch zu machen, oder die Freyheit der Nation in Gefahr zu setzen; dann kann bey einer jeden Regierungsveränderung ein jeder Thronfolger sich mit ganzer Seele reversiren, das Reich nicht erblich zu machen. Seine Söhne brauchen nur Tugend und Verdienste sich erblich zu machen, dann folgt ihnen die Krone nach, ohne daß die Reversalen darunter litten.

Neun und zwanzigstes Kapitel.

Von dem ersten Reichstage nach der Krönung.

Artikel XXVIIII.

Der Kayser verspricht, seinen Hof gen Nürnberg, immassen wie vor Alters im Reiche herkommen, anzusetzen und auszuschreiben.

Hier finden wir schon wieder das alte Herkommen, statt einer weitläufigen Deduction, warum der Kayser gleich einen Reichstag, und zwar nach Nürnberg ausschreiben soll. Man kann hier nicht geradezu sagen, daß das angeführte alte Herkommen sich auf die Stadt Nürnberg beziehe, denn man hat sogar Beweise dagegen, sondern der Verstand ist viel ungezwungener, wenn man ihn nur auf das Ceremoniel und die Verfassung des Reichstages ohne Rücksicht auf die Wahlstatt anwendet; denn so sehr sich auch der Herr von Olenschlager *

* Neue Erklärung der goldenen Bulle. S. 383. (8.)

gegen den Kanzler von Ludewig ereiffert, daß dieser die Haltung des ersten Reichstages in der Stadt Nürnberg, die Kayser Carl IV. auch als ein altes Herkommen in den alten Urkunden gefunden haben soll, nicht für ein Reichsgesetz will gelten lassen, so ist doch nichts weiter zu beweisen, als daß höchstens der Kayser und die Churfürsten für gut befunden haben mögen, den Fürsten, die nun von der Wahl ausgeschlossen waren, ein ander Aequivalent anzuweisen, daß der Kayser, nehmlich in des ganzen Reiches Gegenwart, sein Amt antreten sollte, wozu sich keine Stadt besser und symbolischer schicke, als diejenige, in welcher die kayserliche Krone verwahret wird; und das war Nürnberg.

Damit konnten die Fürsten zufrieden seyn, und sich einbilden, daß dieser Reichstag eben so viel, und gewissermassen noch mehr sey als der Wahltag, weil auf diesem Reichstage der erste kayserliche Amtsactus ausgeübet wird, wodurch der Kayser erst seine Wirklichkeit erlangt, und sich dem Reiche gleichsam präsentiren muß. Der Nahme oppidum, den der Kayser hier von der Stadt Nürnberg gebrauchet, worauf sich der Herr von Olenschlager zu Frankfurt für seine Stadt so viel zu guten thut, und den der

Ueber-

Uebersetzer der goldenen Bulle freylich sehr unrichtig mit Städtgen übersetzt, hindert hier nichts an der Grösse des Reichstages; die Umstände eines damaligen grossen Reichshofes, die damalige Pracht und Menge des Gefolges, erforderten alleine schon zur Bewirthung einen grössern Platz, als ein kleines Städtgen; mithin muß oppidum auch vielmehr bedeutet haben, als man sich insgemein vorstellen mag.

Rom war die einzige Vrbs, oder das einzige Oppidum *orbis* in der Welt; die um sie mit einem besondern Ceremoniel gezogene Schanze war der orbis, woraus in der Folge der Nahme vrbs gebildet worden, alle andere Städte in der Welt, ausser Rom, gesetzt sie wären auch grösser als Rom gewesen, waren oppida; und wenn gleich die goldene Bulle Frankfurt weder vrbem noch oppidum, sondern Ciuitatem nennet, so muß man sich, gleich wie bey Aachen, (welches weder vrbs, noch oppidum, noch ciuitas genennet wird,) doch keine solche Distinction gedenken, die vielleicht mehr sagen wollte, als oppidum, sondern *in ciuitate Frankfordiae* Electionem celebrare kann hier weiter nichts heisen, als: den Kayser zu Frankfurt in der Versammlung des Vol-

kes wählen. Kayser Carl V. hat indessen, nachdem die Spekulation, ob Nürnberg eine grössere Stadt sey als Frankfurt lange vorbey und entschieden war, daß Nürnberg die ansehnlichste, größte und mächtigste, auch am meisten zum Reiche contribuirende Reichsstadt unter allen Reichsstädten in Teutschland sey, öffentlich zu erkennen gegeben, daß er die goldene Bulle selbst zum Vortheile der Stadt Nürnberg verstehe, in welcher ein jeder Kayser den ersten Reichstag zu halten verbunden sey, so daß er diese Einrichtung, auch da er schon die Neigung gehabt zu haben scheint, sie abzuschaffen, doch nicht gerade zu abschaffen wollte, sondern einen erheblichen Vorwand suchte, wenn es auch die Pest wäre. Denn so bald der Kayser aus Spanien zurücke kam, so war der Stadtrath zu Nürnberg gleich darauf bedacht, die Haltung des ersten Reichstages in der Stadt Nürnberg bey dem Kayser durch Abgeordnete zu betreiben; der Kayser gab ihnen aber zu erkennen, daß er der nürnberger Luft nicht traue, "weil wir, sagte der Kayser, der sterblichen Luft "halben, den Reichstag zu Nürnberg nicht halten "mögen," darüber wurde der Reichstag in Worms gehalten.

Von

Von derselbigen Zeit an artete das Recht der Stadt Nürnberg, die Mahlstatt des ersten Reichstages zu seyn, in eine blos symbolische Idee aus, wie das Recht der Stadt Aachen, die Krönungsstadt zu seyn, nur mit dem Unterschiede, daß jener nicht, wie dieser, ausdrückliche Reversalen darüber gegeben wurden.

Dreyßigstes Kapitel.

Von dem Zusammenflusse des teutschen Reiches mit dem römischen.

Artikel XXX.

Der Kayser verspricht, Spanien zu verlassen, und für das römische Reich die römische königliche Krone als erwählter römischer König in den Landen des römischen Reiches, die von der teutschen Nation bewohnet werden, zu empfangen, in diesen Ländern, ihnen und den Ständen zu Nutzen da zu wohnen, und endlich auch noch nach Bequemlichkeit die Kayserkrone zu empfangen.

Um römischer König zu seyn, der auch über Teutschland zu gebieten hat, dazū war die aachnische Reichskrone das Einweihungssymbolum. Mit dieser Krone gekrönt zu seyn, das war genug, um sich als Oberherr von Italien zu legitimiren. Unter der römischköniglichen Krone war also keine andere, als die aachnische teutsche Reichskrone verstanden, von welcher die italische ein sich selbst verstehender

Anhang,

Anhang, und so unzertrennlich damit verknüpft war, daß der Pabst Gregor X selbst den König Alfonsus von Kastilien versicherte, * "daß kein ande"rer zur teutschen Kayserwürde gelangen könne, als "der erst rechtmäßig gekrönter teutscher König sey."

Diese aachnische Reichskrone wurde von Kayser Carln, dem Grossen, hiezu eingeweihet, nachdem er der erste war, der die Krone nicht von dem Pabste, sondern von Gott, obschon aus den Händen des Pabsts empfangen haben wollte. Er war es, dem das Volk bey dieser Krönung zurief: Es lebe Carl, den Gott gekrönet hat. **

Eine solche Krone, die Gott selbst gebrauchet um einen König zu krönen, und das Volk zu überzeugen, daß er von Gott gekrönt sey, hängt nicht von der Person oder der Figur der Menschen ab, die sie ihm aufsetzen. Die Krone ist von Gott, der Aufsetzer mag Pabst, Bischoff, Fürst oder Kanzler seyn.

Auch

* *Raynaldus* ad A. 1274.

** *Anastasius* in vitis Pontificum: Tunc uniuersi fideles exclamauerunt:

"Carolo Piissimo Augusto a Deo coronato,
"Magno, Pacifico Imperatori Vita et victoria!

Auch ist Gott überall, und braucht nicht sich in Rom einzuschliessen, um einen Kayser zu krönen. So scheinet Carl der Grosse gedacht zu haben, als er nach seiner römischen Krönung in Teutschland ankam, und alle Anstalten machte, die Stadt Aachen zur künftigen Krönungsstadt der römischen Kayser, und zum Haubtsitze des Kayserthums einzuweihen. Hier baute er seinen Pallast, und pflanzte den römischen Adler zum Zeichen des römischen Reiches darauf; hier lies er von dem versammelten Reiche, nicht von dem Pabste, nicht von den Römern seinen Sohn Lothar zum Nachfolger des Reiches erklären. Jetzt wurde aus Aachen Rom, und der alte Spruch: vbi Papa ibi Roma auf den Kayser angewendet, vbi Caesar ibi Roma; dabey erhielten sich auch die Nachfolger gegen alle Bemühungen, die von den Päbsten angewendet worden, aus Aachen nicht Rom machen zu lassen, so tapfer, daß sie wirklich die Verwandlung durchsetzten, und einen jeden zu Aachen gewählten teutschen König den römischen König nannten. Rom hörte also jetzt auf vrbs zu seyn, und ward oppidum; Aachen hingegen ward nun vrbs, oder, wenn man die Sache auch nicht so strenge nehmen will, Aachen ward Rom für das heilige römische Reich teutscher Nation, und das alte Rom blieb Rom für Italien, die Reichskanzley

des

des einen sollte in Maynz, und die Kanzley des andern in Kölln, eine jede also doch in Teutschland seyn. Die teutsche Krönung ward jetzt das genus, und die Italische die species, die besonders gefeyert zu werden auch deswegen unnöthig war, weil der Erzkanzler von Italien in Kölln seinen Sitz hatte, und der Krönung in Aachen nicht nur beywohnte, sondern auch alles pontifikalische dabey verrichtete, was der Pabst nur immer hätte verrichten können, weil Aachen unter dem geistlichen Sprengel des Churfürsten von Cölln gelegen ist.

Darüber verlor sich nothwendig die römische Krönung, die durch den Pabst geschehen sollte, als eine ganz unnöthige Cärimonie aus dem Gesichte; und nachdem Ludwig IV. auf dem Reichstage zu Frankfurt im Jahr 1338. sogar öffentlich die römische Krönung für unnöthig erklärt hatte, so ist kein Wunder, daß Kayser Carl IV. in der goldenen Bulle diese Saite gar nicht berühret hat. Zwar ist die eiserne mailändische Krone sonst immer auch ein relatum der päbstlichen Krönung gewesen; aber sie war doch nicht so nothwendig, um damit den Kayser als König von Italien zu legitimiren, sondern ein jeder Kayser wurde in demselben Augenblick, in welchem er zu Aachen gekrönet ward, auch dadurch eo ipso

für

für den König von Italien in Gegenwart des Erzkanzlers von Italien gehalten, wobey die Aufsetzung der lombardischen oder mailändischen Krone, welches jedoch nicht immer nothwendig in der Stadt Meiland, sondern auch in der meiländischen Stadt Monza, Pavia, geschah, ein ganz unwesentliches Ceremoniel war, das die Kayser sonst nur beybehielten, um dem italischen Volke damit eine Ergötzlichkeit zu machen, und es um so leichter unter dem Zepter zu erhalten; denn an eine neue Wahl bey den italischen Ständen war ohnedem nicht zu denken; es war blos eine Huldigung, wobey der Kayser dem Volke dagegen die Ehre erwies, auf einige Augenblicke einen Nationalschmuck auf den Kopf zu setzen, den das Volk eine Krone nennte. Indessen versprach doch unser Kayser Carl V. in seiner Kapitulation, "die "kayserliche Kron auch in ziemlicher gelegener Zeit "zum schiersten zu erlangen." das that er wahrscheinlich in keiner andern Absicht, als einestheils, um dem katholischen Theile und dem römischen Hofe nicht Verdacht zu erwecken, daß er der Parthey Luthers geneigt sey, andern Theils, um den Pabst Leo X. nicht irre zu machen, oder auf die Gedanken zu bringen, das, was vor ihm Pabst Julius schon verwilligt hatte, wieder aufzurufen, nehmlich daß ein Kayser nicht brauche gekrönt zu werden; da lehrte

te die Politik, zu verhüten, daß der römische Hof in die Besorgnis gerathe, der Kayser möchte künftig die römische Krönung eben deswegen gar unterlassen, weil sie der Pabst selbst für unwesentlich erklärt habe. Dieser Besorgnis zuvor zu kommen, verspricht also der Kayser hier gleichsam dem Pabst ein freywilliges Opfer der Obedienz, gleich als wenn er sagen wolte: " Der heilige Vater hat mir zwar die Freyheit gegeben, die römische Krönung zu unterlassen, ohne " daß der Begriff des römischen Kaysers darunter litte; aber eben deswegen, weil er so grosmüthig " mit dem Kayser handelt, so erfodert auf der andern Seite die Pflicht der Dankbarkeit, diese Freyheit nicht zu misbrauchen, sondern aus Devotion " und eigener Bewegung doch die römische Krönung " zu empfangen."

Es ist auch kein Zweifel, daß, wenn die Kayser dieses in der Folge beobachtet, und jene Freyheit nur dazu gebraucht hätten, um der römischen Krönung irgend einen bequemern Aufschub geben zu können, ohne sie darüber gar eingehen zu lassen, einem jeden Kayser gleichsam zur Erkenntlichkeit sogar die Kanonisation bey einer jeden römischen Krönung zum wenigsten versprochen worden seyn würde. Denn man sieht nicht, wozu die römische Kayserkrone eigentlich noch hätte dienen sollen, folglich war die Annahme derselben

aus den Händen des Pabstes ein opus operatum. Unter der aachnischen Krönung war die italische und die kayserliche mit verstanden, und Pabst Julius hatte nun einmal deklarirt, daß um Kayser zu seyn, nicht nothwendig eine Krönung vorausgehen oder nachfolgen müsse. Alles kam also auf die allgemeine Advokatie und Schutzgerechtigkeit der Christen an. Zu dieser Absicht war freylich die aachensche Krönung zu partikular, die römische hingegen allein im Stand, den römischen Kayser zum Patron und Richter der ganzen Christenheit zu machen. Aber die Eifersucht der andern Reiche in Europa, die immer eines mehr als das andere das Joch abschüttelten, sowol als die Scrupel, welche der römische Hof sich selbst über die mächtige kayserliche Oberherrschaft von Rom gemacht haben mag, wobey ihm wahrscheinlich immer erwünschter gewesen seyn wird, den Kayser in Aachen als in Rom zu wissen, mögen zusammen geholfen haben, die römische Christenheitskrönung ganz in Abgang zu bringen, so, daß wenn vielleicht jetzt das Reich eine andere Politik darin suchen wollte, die römische Kayserkrönung wieder in Gang zu bringen, das ganze heilige Collegium mit Zuhülfnehmung aller andern europäischen Mächte sich widersetzen würde. Sie würden alle befürchten, daß die kayserliche Hoheit nicht anders als mit einer kayserlichen Garnison

nison in Rom würde zu handhaben stehen, und daß alsdenn die Wahlfreyheit der Päbste nicht mehr von dem heiligen Collegium, sondern von der Garnison abhängen würde, und was sich sonst noch für nachbarliche Ideen dazu gesellen möchten.

Der Kayser versprach auch, so viel möglich, die meiste Zeit in Teutschland zu residiren, und zwar den Gliedern, Ständen und Unterthanen des Reiches zu Ehren, Nutzen und Gutem.

Einen Satz hatte die französische Parthey durch diesen Artikel gewonnen, nehmlich, daß es dem Reiche nutz und gut sey, wenn der Kayser immerzu in Teutschland residire. Wenn nun aber ein Kayser, der zugleich König in Spanien ist, einen Theil des Jahrs in Spanien zubringen muß; so geht der Nutzen, den das Reich von ihm zu erwarten hätte, auf eben so viel Zeit verloren. Alleine! die spanische Parthey konnte den Griffel umkehren, und auf den König in Frankreich anwenden, bey dem derselbe Fall sich ereignet haben würde, wenn er einen eben so grossen, vielleicht noch grössern Theil seiner Zeit ausserhalb Teutschland in Paris zugebracht haben würde. Indessen da die spanische Macht zugleich mit dazu diente, das teutsche Reich seinen äusserlichen Feinden furchtbar zu machen, so konnte man

der spanischen Nation auch wohl vergönnen, daß der Kayser, als ihr König, einen Theil der Auflagen wieder in Spanien verzehre, die er aus demselben Reich erhoben hatte. Auch würde dadurch, daß er Herr von so vielen Reichen und Staaten war, sein Personalgefolg Verhältnismäßig verstärkt, so, daß wenn er sonst nichts als Kayser gewesen wäre, sein Hofstaat auch um die Hälfte kleiner geblieben seyn würde, anstatt dessen sein Aufwand bey verdoppeltem Hofstaate doch immer doppelt so groß war, als wenn er nur alleine Kayser gewesen wäre. Diese Politik verstehen unsere hohe Domkapitul zum Theil sehr wohl. Sie ziehen bey der Wahl einen Fürsten vor, der schon Fürst ist, der schon mehr als ein Erz- oder Hochstift bekleidet, wenn er geneigt ist, wohlgeordnete Aufwände zu machen, und seinen Hofstaat um so viel zu vergrössern, da das 1. 2. oder dreymonathliche Hoflager auf diesem oder jenem Stifte mehr Geld in das Land verbreitet, als der 12monathliche Aufenthalt eines isolirten kärglichen Fürsten, der nur einmal Fürst ist, der, wie wir schon Beyspiele gehabt haben, um seiner Familie einen Schatz zu sammeln, oder sich selbst zu helfen, auf der Serviette bey Talglichtern speist, oder am Reverberirofen sitzt, den Weyhbischoff und den Knabenhofmeister abschafft, die eine Stelle selbst

ver-

verwaltet, die andere aber durch einen Kapuziner verrichten lässet, und was dergleichen fürstliche Sparsamkeiten mehr seyn mögen.

So scheint es, daß Kayser Carl V. und die Churfürsten diese Stelle der Wahlkapitulation wollten verstanden wissen, gegen diejenige, die da etwan glauben mochten, es führe einen Widerspruch mit sich, zu einer Sache sich dem Reiche zu gutem zu verbinden, und diese Verbindung nicht ganz ohne Pause Tag und Nacht fortdauern zu lassen, weil arithmetisch davon zu urtheilen, jener 3monathliche Aufenthalt immer dem Lande zum wenigsten eben so nützlich, wo nicht noch nützlicher seyn würde, als die 12monathliche Residenz des andern. Das war genau derselbe Fall bey Kayser Carl V. Das Reich konnte von der eingeschränktesten Möglichkeit eines Rudolphs von Habsburg, eines Carls V. auf allen ihren Pallästen zu wohnen, ungleich mehr Nutzen erwarten, als von der ausgelassensten Verschwendung eines Adolphs von Nassau.

Ein und dreyßigstes Kapitel.

Von der Festhaltung der Wahlkapitulation.

Artikel XXX.

Der Kayser verspricht nicht nur bey seinen königlichen Worten und Ehren, sondern auch durch einen leiblichen Eid bey Gott und den Heiligen, über alle Artikel unverbrüchlich zu halten.

Hier ist der Ort, wo der teutsche Patriote sich eindrängt, um auf den Charakter und die Verdienste seines Kaysers hinaus zu spekuliren. Wie? sollte der Kayser, der das Recht hat, alle Unterthanen von ihren Eiden zu entbinden, die sie hindern, gegen ihre Obern Recht und Hülfe zu suchen, wie sollte der — wird er sagen — sich nicht selbst durch seine Machtvollkommenheit von einem Eid entbinden können, von dem er in der Folge findet, daß er ihn voreilig geleistet, oder daß die Haltung desselben der Wohlfarth des Ganzen von der Seite, von welcher er dasselbe beschauet, nicht mehr anständig ist? Sollten Gott und die Heiligen wohl eine

Freude

Freude an der Erfüllung eines Eides haben, die mit dem Verderben eines ganzen Reiches verknüpfet ist?

Der Kayser, welcher die Oberherrschaft über den Pabst in Händen hat, und dessen Schutz die ganze christliche Kirche empfohlen ist, scheinet allerdings ungebundene Hände zu haben, oder wie man in einer andern Sprache sich witzig ausdrückt, kein Sclave seiner Worte zu seyn.

Allein! weil dieses die einzige edle Sclaverey ist, welche unsere älteste Vorfahren als einen Schild ihrer Freyheit beybehalten und auf uns fortgepflanzet haben, die Sclaverey ihres Versprechens; so würde es für einen Kayser eben so erniedrigend und unanständig seyn, ein kayserlich Versprechen entweder ganz willkührlich, oder mit einem Scheine von Rechtmäßigkeit zu hinterziehen, als die Krone, weil sie zu schwer wäre, vom Haupte zu reisen und Geld daraus münzen zu lassen. Die Verachtung eines eydlichen Versprechens, das dem höchsten Senat eines grossen Reiches, wie das teutsche ist, so feyerlich als dieses war, gemachet wird, ist unmittelbar mit der äussersten Verachtung desselben Senates verbunden; der Kayser setzt sich in die Gefahr, das Vertrauen seines obriſtrichterlichen Amtes im Reiche da-

durch zu verlieren. So bald er dieses verloren hat, so blühet das Interregnum; dann ist entweder das Reich in der größten Kriegsgefahr, oder der Kayser erkennet seinen Fehler, und erfüllt sein Versprechen hinterher. Einer solchen zweydeutigen Situation wird aber ein teutscher Kayser, auch bey der reizendsten Versuchung, sich nicht gerne aussetzen. Mithin ist allerdings hier der Eyd das kräftigste und einzigste Mittel, einen Monarchen an sein Versprechen zu binden; er, der das Recht hat, Meineyde zu strafen, kann am wenigsten das Aergernis geben, selbst meineydig zu werden; nicht nur alle seine geistliche und kirchliche obrigkeitliche Befugnisse würden damit verdächtig werden und ihr Ansehen verlieren, sondern auch das ganze Reich würde es für eine der verderblichsten Fehden ansehen, dem Reich ein ihm *unter* Bedingung gegebenes Versprechen zurück zu ziehen, und darüber einen vor dem Angesichte Gottes und der ganzen teutschen Kirche geschwornen Eyd zu brechen.

Diese Verwickelung von mancherley weitaussehenden Bedenklichkeiten, geben dem Eyde selbst einen so hohen Grad von Wichtigkeit, daß, wenn man auch die Spiritualität davon absondern wollte, so schlimme Folgen dieses zwar in den grossen und kleinen

nen Handlungen der Menschen haben würde, doch die andern damit verflochtene Begriffe von verachteten öffentlichen Treuen und Glauben, von Landfriedbruch, Ruhestörung, Umsturz der Verfassung, Despotismus, Tyranney u. s w alleine hinreichend seyn würden, nicht nur den Kayser vor der Versuchung zu bewahren, da er sich etwan als eine leichte Sache vorstellen möchte, seinen Eyd als eine unverbindliche Formalität zu brechen, sondern auch die niederträchtige Schmeichler in der Furcht zu erhalten, die, um den Kayser von dem Kapitulationseyd im Gewissen zu entbinden, etwan auf die Art, wie die teutsche Bischöffe von ihren Kapitulationen zu Rom entbunden werden wollen, ihm beyzubringen suchen, bald, daß Nothfälle keinem Gesetz unterworfen sind, bald, daß Salus publica in collisione cum salute priuatorum das Gesetz aufhebe, bald daß die Eyde der Fürsten nicht stricte, sondern ex aequo et bono zu erklären wären, daß kein Eyd eines Fürsten weiter gehe, als so weit die Sachen in demselben Zustande bleiben, was man mit rebus sic stantibus ausdrückt, daß also auch der Eyd nicht auf non cogitata gehe, bald, daß er da nicht verbinde, wo der Text undeutlich sey, weil die Schuld nicht an den Kayser, sondern an den Churfürsten liege, welche die Wahlkapitulation stylisirt haben, und deutli-

cher hätten sprechen können, und was der elenden Behelfe mehr seyn mögen, die alle zu schwach sind, einen edelmüthigen Kayser von der Verbindlichkeit der Eyde zu befreyen.

So bald man einmal eine solche Theorie im Ernst aufstellen würde; so möchte sie zwar bald unter allen Ständen, vom Kayser anzufangen, bis herab auf den Bürgermeister zu Bopfingen Geschmack finden; aber denn würde sich auch unmittelbar darauf die Titulatur: von Gottes Gnaden, als das noch einzige Bekänntnis der Abhängigkeit von Gott, verlieren. So bald aber sich dieses verloren hätte, dann würden die Regenten in den Augen ihrer Unterthanen blosse Usurpatoren werden, und nichts würde die Unterthanen abhalten, bey einer jeden Gelegenheit sich zu empören, weil alsdenn kein anderer Grund, warum die Familie des Beckers nicht eben sowohl auf dem königlichen Throne sitzen könnte, als das regierende Hauß, kein anderer Grund, sage ich, vorhanden wäre, als weil dieses Hauß mehrere Gewalt besitzt; so bald also die andern Stände auch mehrere Gewalt in ihren Hände bringen könnten; so bald hätten sie auch gleiche Rechte zum Throne. Das würde der status infensus des Hobbes seyn, der unmittelbar aus der niederträchti-

trächtigen Schmeicheley erfolgen würde, daß der Kayser, die Könige und die Grossen, keine Sclaven ihrer Worte wären.

Auch über die Formul: zu Gott und den Heiligen, entstehet hier eine Betrachtung, die vielleicht nicht am unrechten Orte stehen mag. Auch das Gedächtnis der Männer, die durch lautredende Verdienste um die Heldentugend und die Wahrheit einer vernünftigen Religion sich die Hochachtung der Nachkommen erworben haben, bey den Eydesformuln mit zu intereßiren, ist ein wichtiger Gedanke der unter der jüngern Trennung der Religionspartheyen nicht hätte leiden sollen, denn die Eidschwüre bey den Heiligen wurden seit der Reformation in der teutschen Kirche blos für einen Charakter der catholischen Confeßion angesehen, und in den protestantischen Gerichten wird diese Klausul sorgfältig ausgelassen.

Wie? verwirft etwan die protestantische Parthey die Heiligen, und die Existenz der schon verklärten Geister? oder soll der Schwur bey den Heiligen nothwendig so viel bedeuten, als etwan: So wahr Abraham, Isaac und Jacob, und alle Heiligen allwissend und allgegenwärtig wie Gott sind, so

wahr

wahr ꝛc.? oder soll er nur sagen: so grosse Verehrung ich für die Heldenseelen habe, die durch ihre grosse Verdienste ihr Gedächtnis in Porphyr gegraben, und sich zu der Gemeinschaft mit Gott und den verklärten Geistern aufgeschwungen haben, so wahr will ich mich dieser göttlichen Empfindung nicht nur verlustig erklären, sondern allen den grossen Hoffnungen entsagen, die auch ich habe, durch Tugenden und edle Handlungen mich dereinst zu dem Ruhme solcher erhabenen Seelen, und zur Gemeinschaft mit ihnen zu qualificiren, wenn ich nicht ꝛc.?

Und was ist da widersinniges darin? ist es doch keine Ketzerey, ob es wohl auch keine gerichtliche Formul ist, daß der orthodoxeste Officier oder Jäger in seinem Berufe bey tausend andern Wesen schwört, die noch weniger allwissend sind. Ohne uns durch die gewöhnliche Verdienste der in unsern Tägen heilig gesprochenen hundertjährigen Todten, durch die seraphische Klostertugenden des Seraphinus von Asculo, oder das heilige Leben des Bernardus von Corleone irre machen zu lassen, bleibt es immer ein die Seele mächtig rührend und stärkender Gedanke, durch grosse Tugenden nach Jahrhunderten wieder unter den Sterblichen aufzuwachen, als ein Geist der ersten Ordnung unter ihnen auf der Erde zu wan-

deln,

deln, und von den Völkern verehret zu werden, ein Gedanke, der alle papierne Ewigkeiten der Blutvergiesser und der Schriftsteller weit hinter sich läßt. Doch das sey genug für eine Episode, um zu zeigen, daß der Schwur bey allen Heiligen auch für einen Kayser eine Verbindung sey, die von seiner Würde, von seinem Ruhme, von seinem Verdienst, und von seiner erhabenen Begierde sein Gedächtnis der ungemeinen, der Heldentugend zu heiligen ganz unzertrennlich seyn müsse.

XXXII Artikel.

Zu noch sicherer Festhaltung der Kapitulation verspricht der Kayser, daß er auch seine Macht, Gebotsbriefe, Mandaten und Rescripten zu ertheilen, nicht misbrauchen wolle, so wenig, um der Capitulation, oder oder ihren Relaten, der goldenen Bulle, oder andern vorhandenen oder künftigen Reichsgesetzen zuwider zu handeln, und sie zu entkräften, als auch, um einzelne Absichten durchzuführen, ohne sich durch die Reichsgesetze hindern zu lassen.

Die Mandaten und Gebotsbriefe sind in Teutschland erst mit dem römischen Recht als eine Spielart der Interdicten entstanden. Der römische Prätor hatte das Recht, in den Streitigkeiten, die nicht anders als durch eine lange Untersuchung entschieden werden konnten, zu Abwendung aller öffentlichen Gewaltthätigkeiten zu verordnen, daß indessen, bis die Sache entschieden seyn würde, eine von beyden Partheyen, oder auch wohl beyde, eine jede in ihrer Maaß, in dem Besitze der streitigen Sache geschützt werden sollte. Diese Verordnung

der

der Prätoren nennte man Interdicten. Eben dasselbe Recht, das der Prätor hatte, wurde denn auch nach eingeführtem römischen Recht in die teutsche Jurisprudenz übergetragen, und so viel das ganze Reich betrift, dem Kayser oder den ihn repräsentirenden Reichsgerichten zugetheilet.

In dem originalmäßigen Concepte der Kammergerichtsordnung * sind die kayserliche römische Rechte nicht nur angeführt, um zu zeigen, daß in gerichtlichen Sachen nicht mit Execution und Mandaten, oder Interdicten angefangen werden soll, sondern auch angeführt, um zu beweisen, daß in gewissen Fällen doch Mandaten, das heist, ohne vorhergegangene Erkenntnis Gebotsbriefe ertheilt werden können. Diese allerdings sehr nahe an den Despotismus gränzende, dem Misbrauch auf mehr als einerley Weise unterworfene tumultuarische Art, ohne Erkenntnis Verordnungen zu geben, schien den Churfürsten bey einem mächtigen Kayser, wie Kayser Carl V. war, ein gefährlicher Umstand zu seyn.

Und wenn wir uns erinnern, was oben beym XVIII. Kap. S. 114. fgg. von den päbstlichen Re-

* Zwierleinsche Ausgabe II. Th. XXV. Tit.

Rescripten gesaget ist, so sind wir zugleich auf der Spur, auf welche Art die Rescripten auch eine Art der kayserlichen Verordnungen geworden, die zwar um einige Grade gelinder, als die Mandaten, aber doch immer ein Effect der kayserlichen Gewalt waren, um der Justitz einzugreifen, und von den Reguln der Reichsgesetze in einzelnen Fällen nach Gefallen abzuweichen.

Mandaten und Rescripten waren also zwey den Churfürsten und Ständen verhaßte oder doch gefährliche Nahmen; das Recht, sie zu ertheilen, war nun zwar nicht dem Kayser alleine, sondern eigentlich dem Kammergerichte, wiewohl nur in ganz einzelnen, z. E. Pfandungsfällen gegeben; aber da nicht nur ein mächtiger Kayser auch ein ganzes Kammergericht, welches ohnedem alle seine Expeditionen im Nahmen des Kaysers ausfertigen muß, nach seinem Willen lenken kann, sondern auch damals hauptsächlich auf den neuen östreichischen Hofrath, aus welchem sich nach und nach der Reichshofrath gebildet,* gezielt gewesen seyn mag, um denselben zu Erhaltung der kammergerichtlichen Jurisdiction die ersten Schranken zu setzen; so siehet man wohl, daß die Churfürsten bey diesem Artikel der Wahlkapitulation nicht die Absicht gehabt haben, dem Kammergerichte die Befugnis

* Bey diesem nur sind die Rescripten noch üblich.

fugnis der Mandatsertheilung zu nehmen, sondern diese Befugnis nur dem Kayser und seinem Partikularhofrath einzuschränken; das kann man insonderheit noch daraus sehen, daß die Rescripten mit dabey, und zwar zuerst genennet sind, die doch nie bey Kammergericht üblich waren, und noch heute nicht eingeführet sind, bey Reichshofrath hingegen eine eigene Proceßart ausmachen, die dort sehr gemein ist. Indessen sollten doch weder Mandaten noch Rescripten schlechterdings aufgehoben, sondern nur mit Vorsichtigkeit und Ordnung gegeben werden, und nicht unverhörter Sachen.

Eine Klausul, die zwar den ganzen Begriff von Mandaten und Rescripten umzustossen scheint, (denn beyde sind, was sie sind, blos dadurch, daß sie unverhörter Sachen und ohne vorgängige Citation erkennet werden,) die aber doch nur dahin erkläret werden kann, daß die Verhörung der Sache nicht vor der Erkennung, sondern vor der Vollstreckung voraus gehen müsse, so daß auch das schärfste Mandat immer den natürlichen Verdacht wider sich hat, daß es fälschlich erschlichen worden seyn kann; dieser Verdacht muß jedoch bewiesen werden, und der Richter muß die Parthey zu dem Be-

weise lassen, ohne daß seine Ehre darunter litte, oder der Beweisführende Theil sie beleidigte, wenn er sein Mandat einer Erschleichung beschuldiget. Davon kam es, daß in dem Concepte der Kammergerichtsordnung befohlen ist, daß allen Mandaten und Geboten die Bedingung einverleibt werden soll, woferne der Beklagte binnen einer gewissen Frist nicht das Gegentheil darthun werde ꝛc. was man clausulam justificatoriam nennet. Ueber diese Justifikation des Beklagten, oder seine insgemein sogenannte Exceptiones sub- et obreptionis zu urtheilen, das ist denn die Verhörung der Sache, auf welche in unserer Wahlkapitulation hier gezielt ist, und ohne welche kein Mandat oder Rescript zum Vollzuge gebracht werden soll.

Diese Clausul ist aber doch dergestalt ausgedehnet worden, daß es in unsern Tagen beynahe das Ansehen hat, als wenn es dabey auf reichsständische Befugnisse und ihre Erhaltung ankäme, allen Mandaten sich zu widersetzen, und sie als Capitulations- oder Reichsgesetzwidrig erschlichen anzugeben; denn davon kommt es, daß ein Mandatsproceß, der seiner Natur nach in Zeit von einigen Wochen geendigt seyn sollte, durch die clausulam Justifica-

stificationem 100. Jahr alt werden kann; da denn die 100jährige Zurückhaltung der Execution dem Theile, der sie zurückgehalten wissen will, in effectu freylich eben so viel ist, als eine sententia reformatoria. Doch wir verlieren uns wieder zu weit von unserm Standorte. Zur Zeit unserer Wahlkapitulation war die Lehre von Mandaten und Rescripten noch keine so alltägliche Lehre, als in unsern Tagen.

Artikel XXXIII.

Immer noch weiter auf dem Wege fort, der Kapitulation durch alle mögliche Fälle Dauer und Festigkeit zu geben, wird sogar alles, was der Wahlkapitulation oder einzelnen Punkten derselben, oder einem Reichsgesetze zuwider erschlichen oder übereilt werden möchte, vorläufig entkräftet und vernichtet, auch darüber auf Verlangen schriftliche Urkunden mitzutheilen versprochen.

Um hier nicht in das ganze weite Feld einer kalumniosen Auslegungskunst sich zu verlieren, muß man hier voraussetzen, daß die Kapitulationen stricti juris sind, und eine unbedingte Beobachtung erfodern, daß also keine Exceptionen statt finden, die Einschränkungen und Auslegungen aber, wo die irgend gemacht werden wollten, von niemand sonst, als von dem churfürstlichen Collegium gemacht werden können. Das haben nicht nur sämtliche Churfürsten im Jahr 1630. zu Regensburg dem Kayser Ferdinand II. in Ansehung der verpfändeten und ver-

veralienirten Reichslehen, zu erkennen gegeben, * sondern auch der Churfürst von Sachsen hatte sich schon einige Jahre zuvor, im Jahr 1623. bey Gelegenheit der verpflanzten pfälzischen Churwürde gegen den Churfürsten zu Mainz auf eine ähnliche Art formalisirt. **

* Mascule Electores in Conuentu Ratisbonensi anno 1630. Ferdinando II. necessitatem occinenti regerebant: "Es liessen sich vorgegangene Versetz- "und Vergebungen des Reichs nahmhafter Lehen "mit einiger Necessität oder anderer Ursache nicht "behaupten, sondern bleibe bey klarer unbeding- "ter Disposition, königliche Capitulation und "des heiligen Reichs Recht, so lang es anders "beym churfürstlichen hochlöblichen Collegio nicht "ausbracht rc. *Londorp.* Acta publ. T. IV. L. I. c. 17. n. 7. *Limn.* in Mantissa ad Capit. Ferd. II.

** "Es will sich auch mit der Necessität nicht ent- "schuldigen lassen, indem die Capitulationes "stricti Juris keine Exceptiones admittiren, die "Limitationes und Interpretationes derselben bey "dem sämtlichen churfürstlichen Collegio beru- "hen rc. *Londorp.* Tom. I. L. VI. c. 161.

Es hilft nichts, was man dagegen von dem Falle sagen möchte, da der Kayser es gegen das ganze churfürstliche Collegium zu thun haben wollte, da er etwan glaubte, von dem ganzen Collegium gegen die Wahlkapitulation beschwert zu seyn, in welchem Falle das Collegium der beklagte Theil, folglich nicht Richter seyn könnte; denn in einem solchen unerwünschten Falle würde doch die stattlichste Logik aus der tiefsinnigsten Schule nicht binden; das churfürstliche Collegium würde doch sein richterlich Amt behalten, so gut als es der Kayser über sich selbst behält, wenn in andern Fällen von dem Richter des Kaysers die Frage ist, ohne einen Widerspruch dabey zu gedenken, und ungehindert des Histörgens vom alten Pfalzgrafen.

Man hat nicht zu fürchten, daß auf diese Art dem churfürstlichen Collegium zu viel Jurisdiction über den Kayser eingeräumet würde, denn davon nicht einmal zu gedenken, daß hier das gesamte und einhellige Collegium verstanden werden müßte,

te, welches keine so leichte Bedingung ist, als sie vielleicht scheinen möchte, so versteht sich selbst, daß die Churfürsten nie anders, als mit der größten Weisheit und Gerechtigkeit zu Werke gehen würden, zumal in Sachen, von deren Entscheidung das wechselseitige Vertrauen zwischen Kayser und Reich abhängen könnte, und wo die Churfürsten sich und das Reich dem Falle aussetzen würden, da der Kayser sich für beleidigt ansehen, und Ursache zu haben glauben könnte, gegen das Reich feindlich zu handeln. Bis zu der Möglichkeit eines solchen betrübten Falles, würden leichteracht lich die Churfürsten mit ihrer Auslegungsbefugnis gewis nicht fortschreiten; also kann man immer annehmen, daß das churfürstliche Collegium den kayserlichen Majestätsrechten unbeschadet befugt sey, zu entscheiden, ob der Kayser selbst oder andere auf seinen Nahmen und auf seine Rechnung der Capitulation oder ihren Beziehungen entgegen gehandelt haben.

Damit aber der Kayser nicht nothwendig Ursache habe, dieses auf den Ausspruch des churfürstlichen Collegiums ankommen zu lassen; so ist hier ein Weg vorgezeichnet, wo er selbst Richter seyn kann, wenn er geneigt ist, den Vorgang als Verfassungs- und Kapitulationswidrig zu erklären. Will er das thun, und die erschlichene Erkenntnisse durch öffentliche Urkunden vernichten, wenn einzelne Partheyen, denen vielleicht damit gedient seyn kann, darum bitten; so bleibt das churfürstliche Collegium ganz unbeschäftigt dabey, und die kayserliche Befugnisse gehen so ihren ungestörten Gang fort.

Daraus folgt jedoch nicht, daß ohne eine solche kayserliche Bekenntnis und Revokationsurkunde das Erschleichungsfactum selbst nicht zu erweisen stände; die leidende Parthey, oder das churfürstliche Collegium, oder das Reich, haben dem ungeachtet alle Wege offen, die facta zu beweisen, von deren Unrechtmäßigkeit und Abstellung die Frage seyn kann.

In

In unsern Tagen sind solche Urkunden selten, weil seit dem die Verfassung des Reichs sich auf einen Fuß gesetzet hat, wo dergleichen einseitige Unternehmungen, da der Kayser ganz für sich Verordnungen geben wollte, die gerade zu gegen die Gesetze oder die Wahlkapitulation stritten, kaum gedenkbar sind, als z. B. wenn der Kayser verordnete, daß bey den Reichsgerichten künftig die lateinische Sprache gar abgeschafft, und dafür die französische oder wälsche eingeführt werden, daß die Churfürsten bey Verstattung neuer Zölle nichts mehr zu sprechen haben sollten, daß in den fürstlichen, nicht churfürstlichen Häusern, das Recht der Erstgeburt keiner besondern Constitution bedürfe, sondern aus der Regul folge rc. wenn man nicht etwan die Cassatori-Urtheln, die an den Reichsgerichten gegen Mandaten gegeben werden, dahin rechnen wollte, wie sie denn auch wirklich in so ferne dahin gehören, daß sie immer eine Idee mit sich führen, die für die Hoheit des Kaysers

 nicht

nicht schmeichelnd ist. Man kann dieses daraus sehen, weil es bey einem jeden dieser Reichsgerichte zu einem Canzleystyl geworden, das Mandat nicht wie sonst ein allerhöchstkayserliches Mandat, sondern nur schlechtweg Mandat zu nennen, sobald unmittelbar dabey um dessen Aufhebung gebeten wird. Denn obschon der Kayser nicht wie der Pabst unfehlbar zu seyn prätendirt; so fällt es doch hart auf, einem allerdurchlauchtigsten und unüberwindlichsten Richter öffentlich vorzuhalten, daß er von einem Justitzfehler überwunden worden sey, oder doch derjenige, der unter seinem Nahmen das Recht gesprochen hat, gefehlet habe. Angenommen, daß ein weiser und guter Kayser keine andere als weise und gerechte Sprüche geben kann; so erfodert allerdings auch die Ehrerbietung, die man einem solchen Richter und Oberhaupte dafür schuldig ist, die kayserliche Würde dabey nicht anzutasten, weil es auf petitionem principii hinaus laufen würde, einer Sache den Nahmen zu geben, den man ihr doch nehmen will; denn die Cassatio

Man-

Mandati ist alsdenn weiter nichts als eine Deklaration, daß das Mandat kein kayserlich Mandat also auch des Kaysers nicht würdig sey, folglich eben deswegen, weil hier kein anderes, als ein kayserlich Mandat eintreten kann, alle andere Mandaten nicht verbinden können, keine Kräfte haben, und also nothwendig kaßiret werden müssen.

Arti-

Artikel XXXIV.

Die Wahlkapitulation wird als ein Bekenntnis des Kaysers nur von ihm allein, aber so vielmal ausgefertiget, daß jeder Churfürst ein originalisirtes Exemplar davon erhält, der Kayser hingegen erhält nichts dafür zurück, nachdem er schon vorher das sogenannte Wahldekret, von allen Churfürsten besiegelt, und von Notarien ausgefertigt, zu Handen erhalten hat.

Die Wahlkapitulation, nachdem sie sechsmal gleichlautend ausgefertigt, das kayserliche Insiegel daran gehängt war, und Nicolaus Ziegler, ein mit zugegen gewesener kayserlicher Rath, statt aller seiner Collegen, Maximilians von Bergen, Cyprian von Serntein, Paul von Arnsdorf, Jacob Villinger, und Johannes Renner sie unter-

unterzeichnet hatte, wurde also in Frankfurt ausgefertigt, indessen daß der Kayser noch in Spanien war. Seine Abgeordnete, die nicht etwan in den erstgemeldeten Personen bestanden, sondern die da Fürsten des Reiches waren, der Erzbischoff Mathäus von Salzburg, der Pfalzgraf Friedrich, Marggraf Casimir zu Brandenburg, Bischoff Eberhard zu Lüttich, Bischoff Bernhard zu Trient, und Heinrich Graf zu Nassau, hatten zwar Vollmacht, über die Kapitulation zu tractiren; aber dem Kayser stand doch noch frey, zu untersuchen, ob sie seine Vollmacht nicht irgend überschritten haben; denn so ferne sie dieses gethan hätten, in so ferne würde auch ihre Handlung für ihn unverbindlich gewesen seyn. In dieser Hinsicht war also nöthig, daß der Gewählte noch erst ausdrücklich genehmigte und ratificirte, was seine Gevollmächtigte in seinem Nahmen versprochen hatten.

Pfalzgraf Friedrich wurde damit nach Spanien abgesendet; und nachdem Carl V. die Kapitulation ohne weitere Ausstellung genehmigte, so gab er darüber eine Urkunde, wodurch er sich zu allen verglichenen Punkten der Wahlkapitulation bekannte, und nicht nur dieses, was ihr Innhalt vermag, und überhaupt alles, was in dem Begriff und in den Pflichten eines römischen Königes liegt, zu halten versprach, sondern auch dieses sein Versprechen nach seiner Zurückkunft im teutschen Reiche noch besonders vor der Krönung mit einem leiblichen Eyde zu bekräftigen sich verbindlich machte.

Er traf jetzt seine Anstalten in Spanien, um die Reise antreten zu können; dem Kardinal Hadrian, seinem alten Hofmeister, nachherigem Pabste, übergab er das Gouvernement des Königreiches, und trat seine Reise zu Wasser an, wo er zu Gravelingen den König Heinrich VIII. von England

sprach,

sprach, und denn in Aachen anlangte, da er am 23. October 1520. in der Sakristey den Eyd wirklich schwor, welchen zu schwören er schriftlich versprochen hatte, und darauf gekrönet auch mit allen übrigen Solennitäten in seine Würde eingeführet worden.

Zwey und dreyßigstes Kapitel.

Von dem Charakter und einigen Lebensumständen Kayser Carls V. bis zu seiner Wahl.

Kayser Carl V. ward zu Gent in Flandern gebohren, am 24. Febr. 1500. in einem Jubeljahre; die Feyer dieses Tags kostete fünfmal hunderttausend goldene Carolinen. Man fand zu selbigen Zeiten des Aberglaubens alles an ihm göttlich und geheimnisvoll, auch die gemeinsten Dinge. Am 13den Tage nach seiner Geburt wurde er erst getauft und zum Taufsteine gefahren, nicht getragen; das hielt man für Bedeutungsvoll, daß auch diejenige Person, die den Prinzen im Wagen auf den Armen hielt — das war die verwittibte Herzoginn von Burgund, Margaretha, eine Schwester König Eduards V. von England — mit keinem Fusse die Erde berührte, mithin es fast eben so viel gewesen sey, als wenn er von den Engeln in den den Lüften getragen worden wäre; 350. Fackeln leuch-

leuchteten der Taufproceßion vor (welches dem ungeachtet bey hellem Tage geschehen seyn kann,) er wurde von 3. Königen beschenkt, wie Christus. So wie bey der Geburt Christi unter dem Kayser Octavius Friede auf Erden verkündiget wurde, so ward auch in den Niederlanden Friede bey der Geburt Carls V.

Seine Biographen, besonders der Bibliothekar, Wilhelm Schnuckart (Zenocarus) von Schauenburg, haben in spätern Jahren sein Bild entworfen, nach den Regeln der Baukunst. Sein Kopf war der siebende Theil von der Höhe des ganzen Körpers, welcher von mittlerer Höhe war; Er war so lang von Statur, als er mit ausgestreckten Händen breit war, was wohl alle Menschen sind. Er hatte eine weisse Haut, ein goldgelbes Haar, graue aber etwas schielende Augen, volle Wangen, fleischigte Arme und Schenkel, einen weichen Bauch, einen nervigten und steiffen, aber doch nicht ma-

gern Rücken, schöne Waden, eine gebogene Nase, rothe, breite und dicke Lippen, kurze Füsse, kurze Hände und kleine Ohrenläppgen, aber doch keine kurze Finger, einen nervigten Hals, breite Schultern, breite Brust, breite Stirn, ein heiteres und holdseliges Gesicht.

Er war die Quadratur des Zirkels, die seit dem kein Weltweiser mehr gefunden hat; denn wenn er sich auf eine Tafel legte, und mit ausgestreckten Händen und Füssen ein burgundisch Kreuz formirte, alsdenn aber auf das heilige Bein (os sacrum) ein Zirkel geschlagen wurde, daß der Zirkel mit seinem Umkreise die äussersten 4. Spitzen der Füsse und der Hände berührte, so war der Kreis in 4. gleiche Theile ganz genau eingetheilt. So reich war der Witz eines Bibliothekars in Brüssel, der zugleich Ritter des goldenen Sporns war, im Jahr Christi 1558. da Carl V. starb und Schnuckart schrieb.

Carl war von Charakter Menschenfreund, aufrichtig, liebte die Wissenschaften und die Religion, war still, sanft, versöhnlich, leutselig, freygebig, aber auch kühn und tapfer, gerecht, ernsthaft, selten dem Affekte der Freude überlassen, sondern sich immer gleich und bewußt. Zu Mecheln wurde er in den ersten Jahren der Kindheit bey seiner Tante, Margaretha, einer Tochter Kayser Maximilians, unter der Aufsicht eines Bischoffs Vergiacus Sequanus erzogen; aus seinen Händen wurde er dem Marggraf Wilhelm von Archot, einem Toisonsritter, und dem Marggrafen von Bergen übergeben. Beyde versäumten aber ihren Eleven, so schien es zum wenigsten; deswegen schickte der König von England den Grafen von Egmond als Hofmeister heraus, der König in Spanien aber den Johannes de Furtio; sie fanden jedoch nicht Beyfall, sondern Wilhelm von Arschott war immer noch angenehmer. Dieser schlug jetzt einen Grafen von Hogstraten, auch Rittern des goldenen Vliesses als zweyten Hofmeister vor, er ward es auch, und

beyde erlangten bald grosses Ansehen. Kayser Maximilian sorgte nun auch für den Unterricht in den Wissenschaften. Adrian, ein Theolog, * wurde dazu gewählt; das war zu der Zeit, wo Theologie und Polyhistorie einerley waren. Carl trieb jetzt die Wissenschaften mit grossem Fortgang, schrieb, las, perorirte, disputirte, bald in der Rolle eines Gesandten, bald eines Herolds, eines Anklägers, eines Vertheidigers, eines Richters, eines Fürsten, eines Kaysers, so, daß die Hofmeister nothwendig fanden, ihn von den Studien noch einigermassen zurücke zu ziehen, und noch mehr zu den Leibesübungen anzuführen, wobey er aber auch wieder excellirte, hingegen nach gerade die Studien vergas, an statt deren ihm sein theologischer Hofmeister Adrian

Das

* Aus Utrecht, ein Sohn eines Brauers, aber dem ungeachtet ein grosses Genie; dieser Hofmeister hatte für alle teutsche Prinzenhofmeister den Lohn eingeerndtet. Er wurde Pabst unter dem Nahmen Adrian VI. ungeachtet er in seinem Leben vorher nichts von Italien und von Rom gesehen hatte. So etwas geschieht wohl heut zu Tage nicht mehr.

das Studium der guten Sitten und der christlichen Tugenden empfal.

Im 15den Jahr seines Alters und Jahrhunderts ward ihm schon in den Niederlanden gehuldiget, und jetzt suchte er die Freundschaft des Königs Franz I. in Frankreich, (seines nachherigen Thronkompetenten) der Könige von England, Portugall, Ungarn, Schweden, Dänemark, Pohlen, Böhmen, die meistentheils auch durch Verwandtschaften noch enger mit ihm verbunden wurden. In seinem 17den Jahre reißte er nach England, von da nach Spanien, und dort wurde ihm die Nachricht überbracht, daß sein Großvater Kayser Maximilian am 12. Januar 1518. zu Wels in Oestreich die Welt und den Thron verlassen habe. Es war sehr natürlich, daß er sich für den nächsten Competenten zum Thron ansah, er wußte aber auch, daß sein Freund, König Franz I. eben so starke Rechnung darauf mache. Er fand also für gut, um künftigen Unruhen zuvor zu kommen, König Franzen seinen

nen Wunsch zu entdecken; der ihm auch freundlich, obwol etwas zweydeutig, geantwortet, übrigens aber doch zu seinem Vorhaben Glück gewünschet. Der Glückwunsch wurde (zwar wider König Franzens wahren Willen,) erfüllet; Carl wird in Frankfurt zum Kayser gewählt; und nun sind wir wieder bey unserer Wahlkapitulation, bey der Gesandtschaft Pfalzgraf Friedrichs, und bey der Reise des Kaysers aus Spanien nach Teutschland, um sich in Aachen krönen zu lassen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Springer, Johann Christoph Erich, 1727-1798

Die Wahlkapitulationen der römischen Kayser und teutschen Könige

Bd.: 1. Fortsetzung

Mietau ; Leipzig 1774

Bamberg, Staatsbibliothek -- .28 A 3#b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11405896-4